

Handbuch Kommunalpolitik

Herausgegeben
von Siegfried Frech, Maike Hausen
und Reinhold Weber

Ausgabe 2024

lp**b**

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

lpb

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

Herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

Die Herausgeber

Prof. Siegfried Frech, geb. 1955, war Publikationsreferent bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Er ist Honorarprofessor am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen.

Dr. Maike Hausen, geb. 1989, leitet bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg die Redaktion der Zeitschrift *Bürger & Staat* und der wissenschaftlichen Buchreihe *Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs*. Sie ist Lehrbeauftragte am Seminar für Neuere Geschichte der Universität Tübingen.

Prof. Dr. Reinhold Weber, geb. 1969, ist Stellvertretender Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und leitet dort die Abteilung „Medien“. Er ist Honorarprofessor für Zeitgeschichte an der Universität Tübingen.

Handbuch Kommunalpolitik

Herausgegeben von
Siegfried Frech, Maike Hausen
und Reinhold Weber

Landeszentrale für politische Bildung
Baden-Württemberg

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart
in Verbindung mit der Landeszentrale
für politische Bildung Baden-Württemberg

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

ISBN:

Print: 978-3-945414-99-6

pdf: 978-3-911141-00-0

Alle in diesem Buch enthaltenen externen Links begründen keine inhaltliche Verantwortung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), sondern sind allein vom jeweiligen Dienstanbieter zu verantworten. Die LpB hat die verlinkten externen Seiten zum Zeitpunkt dieser Publikationsveröffentlichung sorgfältig überprüft. Mögliche Rechtsverstöße waren dabei nicht zu erkennen. Auf spätere Veränderungen haben wir keinen Einfluss. Eine Haftung der LpB ist daher ausgeschlossen.

Vorwort	7
<i>Siegfried Frech</i> Kommunalpolitik in Baden-Württemberg	9
<i>Irene Kunz-Woestmann</i> Die Landkreise	33
<i>Johannes Dreier</i> Die Regierungspräsidien	61
<i>Stefan Jehle</i> Regionalplanung und Regionalverbände: Bindeglied zwischen Land und Kommunen	91
<i>Jürgen Kegelmann</i> Mit Bürgerbeteiligung die Innovationskraft der Kommunalverwaltung erhöhen	113
<i>Andrea Herre</i> Kommunale Finanzpolitik: Wirkungsorientierte Outputsteuerung im Neuen Haushaltsrecht	131

<i>Jürgen Fleckenstein</i> Das Kommunalwahlsystem	153
<i>Anke Rigbers</i> Rückblick auf die Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg ..	175
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)	193
Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)	297
Kommunalwahlgesetz von Baden-Württemberg (KomWG)	339
<i>Statistisches Landesamt Baden-Württemberg</i> Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs	377
Autorinnen und Autoren	421

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins.“ So stand es schon in der Verfassung des Königsreichs Württemberg von 1819. In diesem kurzen und zugleich prägnanten Satz spiegeln sich die Vorstellungen des preußischen Reformers Freiherr vom Stein und des Reutlinger Wirtschaftstheoretikers Friedrich List von der Selbstverwaltung der Gemeinden wider. Heute ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden in Artikel 28 des Grundgesetzes und in Artikel 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantiert. Der eingangs zitierte Satz unterstreicht aber nicht nur die politische Bedeutung der Kommunen, sondern er macht auch deutlich: Keine andere politische Ebene ist so nah an den Bürgerinnen und Bürgern wie die kommunale. Oft ist es doch so: Auf Landesebene, im Bund oder auf europäischer Ebene wird die vermeintlich „große Politik“ gemacht, aber konkret umgesetzt wird sie zumeist in den Städten und Gemeinden. Die Beispiele dafür sind zahlreich und höchst aktuell, ob Kinderbetreuung, Infrastruktur und öffentlicher Nahverkehr, Aufnahme und Integration von Geflüchteten und Zugewanderten oder nicht zuletzt die Bekämpfung der Klimakrise. Kommunalpolitik betrifft die Bürgerinnen und Bürger konkret in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld.

Auf kommunaler Ebene haben die Bürgerinnen und Bürger auch die meisten Beteiligungsmöglichkeiten. Mit der Besonderheit des Kumulierens und Panschierens haben sie bei der Kommunalwahl besonders große Einflussmöglichkeiten auf die Zusammensetzung ihres Gemeinderats. Auf kommunaler Ebene verfügen die Bürgerinnen und Bürger auch über die am stärksten ausgeprägten Mittel der Bürgerbeteiligung und direkten Demokratie. Und: In der Kommune lässt sich Politik auch von der Pike auf lernen. Die Kommunalpolitik gilt als „Schule der Demokratie“. Hier, direkt vor Ort, lassen sich Probleme erkennen und Lösungsansätze erarbeiten –

meist über die Grenzen der Parteien und politischen Vereinigungen hinweg. Für engagierte Bürgerinnen und Bürger ist es viel leichter, sich auf kommunaler Ebene einzubringen, sich einzumischen und dann den tatsächlichen Erfolg ihrer politischen Arbeit auch zu sehen. Mehr als 20 000 Menschen sind in Baden-Württemberg in die kommunalen Vertretungen gewählt und deutlich mehr haben dafür kandidiert. Eine beeindruckende Zahl und ein Engagement, das es zu würdigen gilt! Denn diese oft zeitaufwändige Tätigkeit ist von grundlegender Bedeutung für unser Land und für unsere Demokratie.

Das vorliegende *Handbuch Kommunalpolitik* ist auch im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 wieder ein zentraler Beitrag der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB), um die kommunale Ebene in den Fokus zu rücken, Menschen für Kommunalpolitik zu interessieren und sie für ein kommunalpolitisches Engagement sowohl zu ermuntern als auch zu qualifizieren. Es ist längst zum Klassiker geworden und geht in seinen Ursprüngen auf Prof. Dr. Hans-Georg Wehling zurück. Der renommierte Politikwissenschaftler, der im Oktober 2021 verstorben ist, konzipierte bereits 1984 den Vorgänger des *Handbuchs Kommunalpolitik* mit dem Titel *Taschenbuch Baden-Württemberg*. Seither sind deutlich mehr als 100 000 Exemplare des Handbuchs von den Bürgerinnen und Bürgern des Landes nachgefragt worden – das beweist nicht zuletzt das vitale Interesse an der Kommunalpolitik. In kompakten und präzisen Analysen und Überblicken skizziert das Handbuch die zentralen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene. Einschlägige Gesetzestexte und ein umfangreicher statistischer Anhang zu allen Kommunen im Land machen es zum praktischen Nachschlagewerk.

Unser herzlicher Dank geht an die Autorinnen und Autoren sowie an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, das uns in einer ebenso bewährten wie erfolgreichen Kooperation erneut unterstützt hat.

Stuttgart, im Januar 2024

Sibylle Thelen
*Direktorin der Landeszentrale
für politische Bildung*

Prof. Siegfried Frech
Dr. Maike Hausen
Prof. Dr. Reinhold Weber
Herausgeber

Kommunalpolitik in Baden-Württemberg

Siegfried Frech

Kommunalpolitik vollzieht sich in einem Rahmen, der die „Spielregeln“ für das politische Handeln vorgibt. Das Grundgesetz als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland legt in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) lediglich allgemeine Prinzipien für die Kommunen und Gemeindeverbände fest. Dort heißt es:

Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Das Grundgesetz gibt nur vor, dass es in allen Ländern eine kommunale Selbstverwaltung – einschließlich finanzieller Eigenverantwortung – geben muss. Die Gemeinden gehören im föderalistisch gegliederten politischen System der Bundesrepublik Deutschland zur Ebene der Länder. Folgerichtig wird in Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung von Baden-Württemberg die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung explizit genannt:

Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht auf Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Im Rahmen dieser sogenannten Selbstverwaltungsgarantie haben Gemeinden und Städte eigene Kompetenzen und Zuständigkeiten. Das Selbstverwaltungsrecht umfasst sechs Tätigkeitsfelder:

- Die Personalhoheit räumt Gemeinden und Städten das Recht ein, ihr Personal auszuwählen, anzustellen, zu befördern und zu entlassen.

- Die Organisationshoheit umfasst das Recht der Kommunen zur eigenen Gestaltung ihrer Verwaltungsorganisation.
- Die Planungshoheit räumt Gemeinden und Städten das Recht ein, Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) aufzustellen, um das Gemeindegebiet zu gestalten.
- Die Rechtsetzungshoheit meint das Recht, kommunale Satzungen zu erlassen.
- Die Finanzhoheit gibt Kommunen das Recht zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung ihrer Einnahmen- und Ausgaben.¹
- Die Steuerhoheit schließlich räumt Städten und Gemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern ein.

Das Grundgesetz gibt in Artikel 28 Absatz 1 auch die Regeln vor, nach denen die Organe einer Gemeinde (Bürgermeister und Gemeinderäte) gewählt werden:

In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland stellen die Gemeinden nach dem Bund und den Ländern die unterste (Verwaltungs-)Ebene dar. Staatsrechtlich gehören sie zu den jeweiligen Ländern, d. h. die Länderparlamente legen in den Kommunalverfassungen die Details der kommunalen Selbstverwaltung fest.² Die Kommunalverfassungen geben u. a. das Wahlsystem, die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gemeinderäte und Bürgermeister und selbst die Gemeindegrenzen – und damit die Größe – der Gemeinden vor. In Baden-Württemberg wird diese Kommunalverfassung schlicht Gemeindeordnung (GemO) genannt. Darüber hinaus sind es die Länder, die die Aufsicht und Kontrolle über die Kommunen ausüben.

1 Vgl. den Beitrag von Andrea Herre in diesem Band.

2 Vgl. Andreas Kost/Hans-Georg Wehling: Kommunalpolitik in den deutschen Ländern. Eine Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010.

Den Landkreisen, die im Grundgesetz „Gemeindeverbände“ genannt werden, wird ebenfalls das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung garantiert.³ Die 35 Landkreise in Baden-Württemberg nehmen Aufgaben wahr, die aufgrund ihrer Größenordnung einzelne Gemeinden überfordern. Landkreise investieren z. B. in Krankenhäuser und Berufsschulen oder in die Abfallwirtschaft, in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den Ausbau sowie Erhalt der Kreisstraßen. Die 35 Landkreise und deren Gebietsgröße sind ein Ergebnis der Kommunal- und Gebietsreform in den 1970er-Jahren. Neun baden-württembergische Städte (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm) sind Stadtkreise, d. h. sie sind Gemeinde und Kreis zugleich.

Baden-Württemberg: Land der kleinen und mittleren Kommunen

In Baden-Württemberg sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973, an dem das Kreisreformgesetz in Kraft trat, die ehemals 63 Landkreise zu 35 zusammengefasst worden. Die Gemeindereform wurde am 1. Januar 1975 abgeschlossen: Anstatt 3379 gab es fortan nur noch 1110 Gemeinden. 187 Kommunen blieben als Einzelgemeinden bestehen. Die restlichen 923 Gemeinden wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in 271 Verwaltungsgemeinschaften zusammengefasst. Hinzu kam ein gemeindefreies Gebiet, der lange Jahre als Truppenübungsplatz genutzte Gutsbezirk Münsingen auf der Schwäbischen Alb. Am 1. Januar 2011 wurde der Gutsbezirk rekommunalisiert, d. h. die Siedlungsflächen wurden an die anliegenden Gemeinden übertragen. Heute gibt es in Baden-Württemberg 1101 Städte und Gemeinden.⁴

Neben der Gemeindeordnung prägt auch die Gemeindegröße als ungeschriebene „Spielregel“ die Politik in einer Kommune. Die Größe einer Gemeinde bestimmt oftmals die vor Ort auftretenden und zu lösenden Pro-

3 Vgl. den Beitrag von Irene Kunz-Woestmann in diesem Band.

4 Vgl. Werner Brachatz-Schwarz: Baden-Württemberg – das Land der kleinen und mittleren Gemeinden. Zur Größenstruktur der Kommunen in den Landkreisen des Südwestens, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 4/2016, S. 3–9.

bleme. Kleinere und mittlere Kommunen haben andere Themen auf der Tagesordnung als Städte. Je nach Gemeindegröße ist die Kommunalpolitik überschaubar bzw. mit zunehmender Größe komplexer und damit weniger transparent. Hinzu kommt ein weiterer Punkt: In kleineren Gemeinden wird das kommunalpolitische Geschehen eher von alteingesessenen und lokal bekannten Personen – sogenannten Honoratioren – bestimmt. Mit zunehmender Größe einer Kommune hingegen gewinnen die Parteien im kommunalpolitischen Leben an Einfluss.

Baden-Württemberg ist trotz der kommunalen Gebietsreform ein Land der kleinen und mittleren Gemeinden geblieben. In den 1101 Gemeinden leben rund 11,3 Millionen Menschen (Stand: 31. Dezember 2022), davon 9,2 Millionen in den Landkreisen und rund zwei Millionen in den neun Stadtkreisen. Die Spannweite reicht von etwas mehr als 100 Einwohnern (Böllen im Landkreis Lörrach) bis zu über 630 000 in der Landeshauptstadt Stuttgart. Die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde lag am Stichtag 7. Juni 2021 laut Statistischem Landesamt bei rund 4800.⁵

Lediglich vier Städte in Baden-Württemberg haben mehr als 200 000 Einwohner: Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Freiburg im Breisgau. Fünf Städte haben über 100 000 Einwohner: Heidelberg, Ulm, Heilbronn, Pforzheim sowie Reutlingen. 94 Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnern sind sogenannte Große Kreisstädte. Das Stadtoberhaupt einer Großen Kreisstadt darf sich Oberbürgermeister nennen. Baden-Württemberg nimmt mit 103 Oberbürgermeistern im Ländervergleich einen Spitzenplatz ein, gefolgt von Bayern und Sachsen mit je 54 Oberbürgermeistern (Stand: August 2023).

Baden-Württembergs Kommunalverfassung

In den deutschen Ländern haben sich nach 1945 unterschiedliche Kommunalverfassungen entwickelt. Bis in die 1990er-Jahre gab es vier unterschiedliche Verfassungstypen, die sich vor allem auf die Rolle und (Macht-)

5 Vgl. www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2021143 [25.07.2023].

Position des Bürgermeisters ausgewirkt haben.⁶ In den 1990er-Jahren kam es zu einer bundesweiten Reformwelle, in deren Verlauf sich alle Gemeindeverfassungen in Deutschland an der sogenannten *Süddeutschen Ratsverfassung* orientiert haben. Dieser Verfassungstyp prägte (und prägt) die Kommunalpolitik in Baden-Württemberg und Bayern.

Der Anstoß für die Reform der Kommunalverfassungen in den alten Bundesländern kam sowohl von außen, nämlich von den neuen Bundesländern, als auch von innen, und zwar durch einen Volksentscheid in Hessen im Jahr 1991. Nach der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 wurde die Verwaltung in den fünf Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, in Sachsen-Anhalt und Thüringen neu aufgebaut. Die neuen Länder machten von dem im Grundgesetz in Artikel 28 verbrieften Recht Gebrauch und gaben sich eigene Kommunalordnungen. Dabei wurde auf „bewährte“ Muster und Verfahren der westdeutschen Gemeinden und Städte zurückgegriffen. In den ostdeutschen Ländern gewannen bei der Diskussion um die zukünftige Kommunalverfassung basis- und direktdemokratische Instrumente an Gewicht. Direktdemokratische Verfahren wie Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und die Direktwahl des Bürgermeisters waren nach der Friedlichen Revolution von 1989/1990 Selbstverständlichkeiten.⁷

In den westdeutschen Ländern war eine Volksabstimmung in Hessen am 20. Januar 1991 ein weiterer Grund für die Angleichung der Gemeindeverfassungen. Unter Hessens Ministerpräsident Walter Wallmann (CDU) wurde 1991 die Direktwahl der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in die hessische Verfassung aufgenommen. Das Ergebnis machte auch andere Länder hellhörig und löste eine Reformwelle aus. In den kommenden fünf Jahren wurden die wichtigsten Elemente des süddeutschen Modells von den anderen Ländern übernommen. Die einst „schwachen“ (Ober-)Bürgermeister der Länder mit *Norddeutscher Ratsverfassung* und *Magistratsverfassung* erhielten durch die Einführung der Direktwahl mehr Kompetenzen und letztlich mehr Macht. Zur gleichen Zeit wurden auch

6 Vgl. David H. Gehne: *Bürgermeister. Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung*, Stuttgart 2012, S. 19–23.

7 Vgl. Hiltrud Naßmacher/Karl-Heinz Naßmacher: *Kommunalpolitik in Deutschland*, 2. Aufl., Wiesbaden 2007, S. 42–50.

die direktdemokratischen Mitwirkungsinstrumente Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Kommunalordnungen verankert.

Die *Süddeutsche Ratsverfassung* wurde in der Folge in den anderen Ländern zum „Regelmodell“.⁸ Im Laufe der 1990er-Jahre übernahmen die 13 Flächenländer fünf Merkmale der baden-württembergischen Gemeindeordnung:

- Der Bürgermeister wird durch Direktwahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde auf Zeit gewählt.
- Bürgerinnen und Bürger können durch Bürgerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bei wichtigen Angelegenheiten ihre Interessen geltend machen, mitreden und politisch entscheiden.

In manchen Ländern kommen (bis zu) drei weitere Merkmale hinzu:

- Der direkt gewählte Bürgermeister ist der alleinige Chef der Gemeindeverwaltung.
- Der direkt gewählte Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse.
- Bei der Wahl des Gemeinderats können die Bürger Kandidatinnen und Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen (panaschieren) und ihnen bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Gemeindeorgane: Wer hat in den Kommunen das Sagen?

Kommunen handeln durch ihre beiden Verwaltungsorgane Gemeinderat und Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister. Der Gemeinderat ist die politische Vertretung der Bürgerschaft und laut Gemeindeordnung das Hauptorgan der Kommune (§ 24 Abs. 1 GemO). Für ihn gilt der Grundsatz der Allzuständigkeit, d. h. ihm steht die kommunalpolitische Führung der Gemeinde zu. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest (soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist). In seine Zuständigkeit fällt auch die Kon-

8 Vgl. Hans-Georg Wehling: Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, in: Siegfried Frech/Reinhold Weber/Paul Witt/Hans-Georg Wehling (Hrsg.): Handbuch Kommunalpolitik, Stuttgart 2019, S. 9–32, hier S. 11 ff.

trolle der Gemeindeverwaltung. Er muss den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse überwachen und im Fall von Missständen für deren Beseitigung sorgen. In die Zuständigkeit des Bürgermeisters hingegen fallen „die Geschäfte der laufenden Verwaltung“ (§ 44 GemO). Zu den wichtigsten Aufgaben des Gemeinderats gehören:

- Ihm steht ein kommunales „Gesetzgebungsrecht“ zu. Er kann Satzungen erlassen, die Ortsrecht darstellen und deren Geltungsbereich auf die Gemeinde beschränkt ist.
- Durch das Etatrecht kann der Gemeinderat über die Haushaltsmittel und deren Verwendung verfügen. Der Haushaltsplan wird als Teil der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossen.
- Unter die Planungshoheit des Gemeinderats fallen Planungen zur Gemeindeentwicklung, zur Flächennutzung und Bebauung sowie Finanzplanungen.
- Die Personalhoheit gibt dem Gemeinderat die Zuständigkeit für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten der Gemeinde.⁹

Der Gemeinderat behandelt nicht alle Angelegenheiten einer Kommune in den Gemeinderatssitzungen selbst. In größeren Gemeinden ist die Arbeit des Gemeinderats derart umfangreich, dass sie ohne die Unterstützung durch Ausschüsse nicht geleistet werden kann. Diese Ausschüsse bereiten Entscheidungen sachkundig vor oder treffen Entscheidungen anstelle des Gemeinderats. Durch die Hauptsatzung, die die Gemeindeordnung ergänzt und die innere Organisation der Gemeinde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten regelt, kann der Gemeinderat beratende und beschließende Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgabengebiete übertragen (§ 39 Abs. 1 GemO). Fallen Beschlüsse in die Zuständigkeit eines Ausschusses, darf dieser auch entscheiden. Welche Ausschüsse gebildet werden, kann ein Gemeinderat selbst entscheiden. Größere Gemeinden und Städte haben einen Verwaltungs-, Personal-, Finanz-, Wirtschafts-, Bau-, Kultur-, Schul- und Sportausschuss. Da der Bürgermeister Vorsitzender der Ausschüsse ist, kann dies angesichts seiner anderen Aufgaben zu

9 Vgl. Klaus Ade: Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Baden-Württemberg. Grundwissen für kommunale Mandatsträger, 16. Aufl., Stuttgart 2019.

Terminkollisionen führen und sein Zeitbudget überfordern. Daher sind baden-württembergische Gemeinden eher zurückhaltend, wenn es um die Bildung von Ausschüssen geht.

In Kommunen mit räumlich getrennten Ortschaften, d. h. mit Teilorten, können auf der Grundlage der Ortschaftsverfassung Ortschaftsräte (§ 67–68 GemO) eingerichtet werden. Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden ebenfalls bei den Gemeinderatswahlen gewählt. Der Ortschaftsrat berät Angelegenheiten, die den Teilort betreffen (§ 70 GemO). Auf Vorschlag des Gemeinderats wird für die Teilorte ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher bestellt, der die Interessen des Teilorts wahrnimmt und vor Ort den Bürgermeister vertritt (§ 71 GemO).

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner können in räumlich voneinander getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) einrichten (§ 64–65 GemO). Die Mitglieder der Bezirksbeiräte, die in den Bezirken wohnhaft sind, werden vom Gemeinderat bestellt. Bezirksbeiräte sind bei Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen, zu hören.

Der Gemeinderat ist nicht mit einem Parlament (z. B. Bundestag oder Landtag) zu vergleichen. Er ist vielmehr ein Verwaltungsorgan der Gemeinde. Eine „gute“ Kommunalpolitik ist wesentlich auf das gemeinsame Wirken bzw. Zusammenspiel der beiden Organe Bürgermeister und Gemeinderat angewiesen. Obwohl sie zwar ungleiche Befugnisse haben, müssen sie sich in kommunalen Angelegenheiten arrangieren. In aller Regel ist die Politik in den Gemeinden Baden-Württembergs kooperativ und konsensorientiert: Übereinkünfte werden angestrebt, Konfrontationen sind eher selten. Beide Gemeindeorgane sind sich (zumeist) ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Gemeinde bewusst.

Der Bürgermeister: Zentraler und eigentlicher Akteur der Gemeinde

Obwohl der Gemeinderat laut Gemeindeordnung das Hauptorgan der Kommune ist, sieht die kommunale Wirklichkeit anders aus: Zentraler und eigentlicher Akteur ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die baden-württembergische Gemeindeordnung verleiht diesem Amt eine

enorme Machtfülle. Die Verwaltungswirtin Alexandra Klein vergleicht die Position des Bürgermeisters mit der eines Geschäftsführers eines Unternehmens.¹⁰

Die Direktwahl (§ 45–47 GemO) verleiht dem Bürgermeister eine „höhere Weihe“ (Hans-Georg Wehling) und damit eine starke Stellung sowie erhebliche Durchsetzungskraft gegenüber dem Gemeinderat. Er ist als einziges Mitglied des Gemeinderats in sämtlichen Phasen des kommunalen Entscheidungsprozesses präsent.

Der Bürgermeister hat durch drei Führungsfunktionen eine herausgehobene Stellung inne (§ 42 GemO):

- Er ist Chef der Kommunalverwaltung, die auf ihn zugeschnitten und ihm rechtlich unterstellt ist (§ 44 GemO). Als Leiter der Verwaltung sind ihm alle Aufgaben übertragen, die er im Auftrag des Landes oder des Bundes durchführt (Weisungsaufgaben). Der Bürgermeister ist weisungsbefugt, d. h. er kann den Verwaltungsangestellten und Gemeindebeschäftigten dienstliche Aufträge erteilen und ihre Zuständigkeit abgrenzen. Selbst die vom Gemeinderat gewählten Beigeordneten, die in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen bestellt werden müssen und den Bürgermeister in ihrem Geschäftskreis vertreten, sind rechtlich gesehen Untergebene des Bürgermeisters (§ 49–50 GemO). In der Vorbereitungsphase kommunaler Entscheidungen erarbeitet die Verwaltung eine Vorlage, die zur Entscheidung in den Gemeinderat eingebracht wird. Da es zumeist mehrere Wege gibt, eine Sachfrage zu lösen, wird durch die Auswahl verschiedener Vorlagen bereits eine Richtungsentscheidung getroffen. In dieser Phase ist der Bürgermeister ein wichtiger Vorentscheider.
- Der Bürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderats und aller Ausschüsse, d. h. er kann mitberaten und mitentscheiden wie jedes andere Mitglied des Gemeinderats. Er legt die Tagesordnung fest, öffnet, leitet und schließt die Gemeinderatssitzungen (§ 43 GemO). Als Vorsitzender des Gemeinderats entscheidet er durch die Aufstellung der Tagesordnung, wann eine Verwaltungsvorlage zur Sprache kommt.

¹⁰ Vgl. Alexandra Klein: Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg. Wahlbeteiligung, Wahltypen und Sozialprofil, Stuttgart 2014, S. 41.

Verfügt er über ein gewisses Verhandlungsgeschick, dürfte ihm die Suche nach Mehrheiten nicht schwerfallen. Er kann zudem gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die er für rechtswidrig hält oder die seiner Auffassung zufolge für die Gemeinde nachteilig sind, Widerspruch einlegen (§ 43 Abs. 2 GemO).

- Er repräsentiert die Gemeinde nach außen und gegenüber den Einwohnern im Innern. Nach außen ist er Rechtsvertreter und Handlungsbevollmächtigter der Kommune. Er nimmt die Außenkontakte wahr, wenn es z. B. um die Beschaffung von Zuschüssen oder Fördermitteln geht. Er ist sozusagen der „Außenminister“ der Gemeinde und gleichzeitiger „Geldbeschaffer“. Es ist eine seiner Aufgaben, für konkrete kommunale Vorhaben Geld vom Land, Bund oder von der Europäischen Union (EU) zu akquirieren.

Als Chef der Verwaltung, Vorsitzender des Gemeinderats und Repräsentant seiner Kommune nach innen und außen haben Bürgermeister ideale Voraussetzungen, etwas zu bewegen und die Kommune steuern zu können.

Im Vergleich mit anderen Ländern haben Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg eine enorme Machtposition, die sich so in keinem anderen Bundesland findet. Ebenso ist der Bürgermeister durch den Wahlmodus bis zu einem gewissen Grad vom Gemeinderat unabhängig. Die Amtszeit der Bürgermeister beträgt acht Jahre (§ 42 Abs. 3 GemO), die des Gemeinderats hingegen fünf Jahre (§ 30 Abs. 1 GemO). Hans-Georg Wehling, ein ausgewiesener Experte für Kommunalpolitik, spricht mit Blick auf den Bürgermeister daher von einem „Wahlkönig auf Zeit“.¹¹

Obwohl für das Bürgermeisteramt keine besondere Aus- und Vorbildung der Kandidierenden notwendig ist, sind rund neunzig Prozent der amtierenden Bürgermeister in Baden-Württemberg Verwaltungsfachleute. Die Wähler bevorzugen in der Regel einen bestimmten Bürgermeistertyp. Zumeist machen jüngere, parteiunabhängige Verwaltungsfachleute von außerhalb der Gemeinde das Rennen.¹² Gegenwärtig sind mehr als die

11 Vgl. Hans-Georg Wehling: *Gemeinden und Kommunalpolitik*, in: Hermann Bausinger/Theodor Eschenburg (Hrsg.): *Baden-Württemberg. Eine politische Landeskunde*, 4. Aufl., Stuttgart 1996, S. 156.

12 Vgl. Vinzenz Huzel: *Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg. Ein Amt im Umbruch*, Baden-Baden 2019.

Hälfte der Bürgermeister parteilos. Treten Parteimitglieder zur Wahl an, betonen sie in der Regel ihre parteipolitische Distanz. Sie verstehen sich als unabhängige Bewerber, die keine Parteiinteressen vertreten. Die Bürger wollen keinen „Parteisoldaten“, sondern einen Bürgermeister, der über den Parteien steht und für „alle“ Bürgerinnen und Bürger da ist. Wenn ein Schachtdeckel klappert oder die Hauptstraße der Gemeinde Schlaglöcher hat, ist für den Bürger die Parteigebundenheit des Amtsinhabers Nebensache.

In größeren Städten ist allerdings ein Bürgermeisterwahlkampf ohne finanzielle und organisatorische Unterstützung durch eine Partei nahezu unmöglich. Will man die Wahlkampfkosten angemessen einschätzen, gilt als Regel ein Euro pro Einwohner.

Die Arbeitstage von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beginnen früh und enden meist sehr spät. 60 bis 70 Wochenstunden sind oftmals keine Seltenheit.¹³ Die Arbeit beschränkt sich nicht nur auf die Verwaltungstätigkeit im Rathaus. Die Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzungen, Pflichtämter in Zweckverbänden und Aufsichtsräten sowie repräsentative Aufgaben kommen noch hinzu. Vereinsbesuche, Dorffeste, Gratulationen bei Jubilarinnen und Jubilaren sowie Empfänge von Delegationen aus Partnerstädten sind nur einige der repräsentativen Pflichten, denen Stadtoberhäupter nachkommen müssen.

Doch trotz der Aufgabenvielfalt garantiert der Beruf hohe Zufriedenheit. Für viele Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber üben die Gestaltungsmöglichkeiten in der Kommune einen Reiz aus, obwohl die Belastungen und Zumutungen in den letzten Jahren zugenommen haben.

An der bislang größten bundesweiten Umfrage der Zeitschrift *Kommunal*, die vom Meinungsforschungsinstitut Forsa im Jahr 2020 durchgeführt wurde, nahmen 2494 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister teil.¹⁴ Die Ergebnisse belegen, dass die Zahl der von Hasskriminalität betroffenen Kommunalpolitiker deutlich zugenommen hat. Zwei Drittel (64 %) gaben an, im Rahmen ihrer Tätigkeit beleidigt, beschimpft, bedroht oder gar tödlich angegriffen worden zu sein. Selbst in kleinen Kommunen sind Bürger-

¹³ Vgl. Vinzenz Huzel, a. a. O., S. 172 ff.

¹⁴ <https://kommunal.de/kommunalpolitiker-umfrage-2020> [03.09.2023].

meisterinnen bzw. Bürgermeister und deren Mitarbeitende in der Rathausverwaltung betroffen: Bedrohungen und Einschüchterungen in Diensträumen, nächtliche Drohanrufe oder Diffamierungen in den sozialen Medien sind längst keine Seltenheit mehr.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch eine Forsa-Umfrage im Auftrag der Körber-Stiftung unter 1641 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Jahr 2021. Hier äußerte mehr als die Hälfte der Befragten, schon einmal beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden zu sein. Mehr als ein Drittel verzichtete auf die Nutzung digitaler Medien. Knapp jede bzw. jeder Fünfte dachte aus Sorge um die eigene Sicherheit oder die der Familie über einen Rückzug aus der Kommunalpolitik nach. Ein Drittel erstattete wegen Hass- und Gewalterfahrungen eine Anzeige.¹⁵

Mit der Aufgabenfülle, den geänderten kommunalen Rahmenbedingungen und der steigenden Komplexität der zu meisternden Anforderungen nimmt die Attraktivität des Amtes ab. Letztlich mündet dies in ein Rekrutierungsproblem: Es wird immer schwieriger, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das anspruchsvolle Amt zu finden.

Der Gemeinderat: „Laien- und Freizeitpolitiker“

Die Amtszeit des Gemeinderats beträgt fünf Jahre (§ 30 Abs. 1 GemO). Gemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt (§ 26 Abs. 1 GemO). Die Besonderheit des baden-württembergischen Wahlsystems mit den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens begünstigt Personen, die in der Gemeinde bekannt sind und über eine gute Reputation verfügen: Handwerker, Selbstständige, Ärzte und Apotheker, Beamte und Angestellte. Die Wahlentscheidung orientiert sich an der Person der Kandidierenden: Man wählt diejenigen, die man kennt, die in der Gemeinde verwurzelt, die in Vereinen aktiv und vor Ort gut vernetzt sind. Die Gemeinderatsmitglieder gehören zumeist zu den Besserverdienenden, ein

15 <https://koerber-stiftung.de/presse/mitteilungen/gegen-hass-und-gewalt-kommunalpolitiker-wappnen-sich> [03.09.2023].

Großteil verfügt über ein Eigenheim. Charakteristisch ist zudem eine lange Wohndauer in der Kommune.¹⁶ Die Kehrseite ist die mangelnde Repräsentanz von Arbeitern, jüngeren Menschen und Frauen.

Hinzu kommt die verbreitete Vorstellung, dass ein Gemeinderat möglichst über die Parteigrenzen hinweg denken und entscheiden soll. Dies ist ein Grund für den Erfolg der vielen Wählervereinigungen in Baden-Württemberg. Wählervereinigungen sind Zusammenschlüsse engagierter Bürgerinnen und Bürger, die bei Wahlen antreten, ohne den Status einer Partei zu haben. Im Jahr 2014 konnten Wählervereinigungen ein gutes Drittel aller Stimmen (37,9 %) für sich verbuchen. 2019 errangen sie mit 39,1 Prozent erneut den höchsten Stimmenanteil.

Das Bemühen des Gemeinderats, sachgerechte Lösungen für die Gemeinde zu finden und angemessene Entscheidungen zu treffen, stößt jedoch an Grenzen. Den ehrenamtlich tätigen „Laien- und Freizeitpolitikern“ im Gemeinderat steht der „Profi“, der hauptamtlich tätige Bürgermeister gegenüber. Er besitzt zumeist einen Informationsvorsprung und ist Chef eines Verwaltungsapparats, der ihm sachkundig zuarbeitet (§ 44 GemO). Je größer eine Gemeinde ist, desto komplexer werden die Aufgaben. Ehrenamtlich tätige Gemeindevertreterinnen und -vertreter sind hier eindeutig im Nachteil. Dies hat mehrere Gründe. Die Mitglieder des Gemeinderats – häufig Selbstständige und/oder Handwerker – sind vielfach zeitlich überlastet. Aktenstudium und die Vorbereitungen auf die abendlichen Sitzungen finden in der Freizeit statt. Sie haben oftmals nicht den Wissensvorsprung und die Expertise der Verwaltungsfachleute. Bei Vorlagen der Verwaltung kommen die Mitglieder des Gemeinderats deshalb manchmal an ihre Grenzen (und „segnen“ gelegentlich die Vorlagen ab). Hinzu kommt ein weiterer Grund: Der Arbeitsanfall und die zeitliche Belastung von Gemeinderäten steigen mit der Größe der Gemeinde. Beträgt in kleineren Kommunen der durchschnittliche Arbeitsaufwand zirka 35 Stunden im Monat, kann er in Städten doppelt so hoch sein.¹⁷

16 Vgl. Paul Witt: Position und Situation der Gemeinderäte in Baden-Württemberg – wer gewählt wird, in: Barbara Remmert/Hans-Georg Wehling (Hrsg.): Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung, Stuttgart 2012, S. 90–116.

17 Vgl. Paul Witt, a. a. O., S. 105 f.

Anzumerken bleibt, dass ein routinierter Bürgermeister seinen Informationsvorsprung und sein Fachwissen nicht ausspielen wird, sondern Überzeugungsarbeit leistet und Übereinkünfte anstrebt. Selbst ein starker Bürgermeister braucht Mehrheiten im Gemeinderat. Die Trumpfkarte der Gemeinderäte ist ihre starke Position in der Entscheidungsphase der Sitzung.

Frauen sind in der Kommunalpolitik eher rar

Im Bereich der Kommunalverwaltung stellen gut ausgebildete und qualifizierte Frauen längst die Mehrheit. Knapp zwei Drittel der im kommunalen Bereich Beschäftigten und mehr als drei Viertel der Studierenden an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg sind Frauen. Absolventinnen dieser Hochschulen entscheiden sich meist für eine Anstellung in den Kommunalverwaltungen, weil sie dort ihre Arbeitszeit besser an die familiären Bedürfnisse anpassen können.

Doch wie sieht es mit Bürgermeisterinnen aus? Frauen in kommunalen Spitzenämtern sind eine Seltenheit. 92 Städte und Gemeinden im Land werden mittlerweile von Bürgermeisterinnen geführt. Gemessen an den 1101 Kommunen im Land sind dies gerade einmal 8,4 Prozent. Oberbürgermeisterinnen sind noch seltener anzutreffen: 2023 gab es in Baden-Württemberg nur fünf Amtsinhaberinnen (Stand: September 2023).

Betrachtet man die Frauen- und Männeranteile in kommunalpolitischen Führungspositionen bundesweit genauer, zeigt sich ein ähnliches Bild. Laut einer Studie aus dem Jahr 2020 beläuft sich der Anteil der gewählten Bürgermeisterinnen bundesweit auf neun Prozent, bei amtierenden Oberbürgermeisterinnen liegt der Anteil bei 8,1 Prozent.¹⁸

Und auch bei den Gemeinderätinnen sieht es nicht besser aus: Baden-Württemberg ist bundesweit Schlusslicht! Im Vergleich mit den anderen Ländern hat das „Ländle“ die wenigsten Gemeinderätinnen. Landesweit dümpeln die Werte bei etwas über 25 Prozent (Stand: Mai 2019). Bei den

¹⁸ Vgl. www.frauen-macht-politik.de/buergermeisterinnen [31.07.2023].

Gemeinderatswahlen im Jahr 2019 belief sich der Anteil der Gemeinderätinnen auf 26,8 Prozent. Gewählt wurden 13 669 Männer, hingegen nur 5006 Frauen. Mit der Gemeindegröße nahm auch der Frauenanteil zu. Neben Stuttgart lag der Anteil der gewählten Gemeinderätinnen in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Ulm und Reutlingen mit mehr als dreißig Prozent über dem Landesdurchschnitt. In 19 Gemeinderäten betrug der Frauenanteil fünfzig Prozent oder mehr. In drei baden-württembergischen Gemeinderäten stellen Frauen die Mehrheit: in Ingersheim (Kreis Ludwigsburg) mit elf von insgesamt 18 Gemeinderatsmitgliedern, mit sieben von zwölf Sitzen in Waldburg (Kreis Ravensburg) sowie mit acht von 14 Mitgliedern in Rosenfeld (Zollernalbkreis). In 16 Kommunen im Land sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen im Gemeinderat vertreten.¹⁹ In 22 Gemeinderäten sind gar keine Frauen vertreten.

Die Präsenz von Frauen in den Gemeinderäten unterscheidet sich zwischen den einzelnen Parteien und Wahlvorschlägen. Bündnis 90/Die Grünen konnten 2019 mit dem höchsten Frauenanteil (49,0 %) aufwarten, gefolgt von der Partei Die Linke (39,1 %). Für die SPD lässt sich ebenfalls ein hoher Frauenanteil (36,0 %) feststellen. Bei Wählervereinigungen betrug der Anteil etwas mehr als ein Viertel (26,0 %). Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen folgten mit 25,5 bzw. 26 Prozent knapp dahinter. Deutlich unter dem Landesdurchschnitt lagen die CDU mit einem Frauenanteil von 20,2 Prozent. Dies gilt gleichermaßen für die FDP (19,1 %). Das Schlusslicht bildet die AfD mit einem Frauenanteil von 6,8 Prozent. Von ihren 117 Gemeinderatssitzen wurden nur acht mit Frauen besetzt.²⁰

Die hohen Frauenanteile bei Bündnis 90/Die Grünen, der Partei Die Linke und der SPD erklären sich durch die paritätische Besetzung der Wahllisten. Anlässlich der Kommunalwahlen im Jahr 2019 wurde in das Kommunalwahlgesetz eine „Soll-Bestimmung“, das sogenannte Reißverschlussprinzip, aufgenommen (KomWG § 9 Abs. 6).

19 Vgl. Dirk Eisenreich/Elisabeth Glück: Endgültige Ergebnisse der Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 3/2020, S. 46–53.

20 Vgl. Elisabeth Glück: Frauenanteil in den Kreistagen und Gemeinderäten Baden-Württembergs, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 10/2020, S. 5–17.

Die Anwendung des Reißverschlussprinzips garantiert jedoch nicht automatisch einen ausgeglichenen Anteil von Frauen und Männern in den Gemeinderäten. Durch die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen auf diejenigen Kandidierenden verteilen, die ihnen am geeignetsten erscheinen – und zwar unabhängig vom Listenplatz und der Listenzugehörigkeit. Damit kann eine durch das Reißverschlussprinzip erreichte Quotierung von der Wählerschaft rückgängig gemacht werden.

Der Frauenanteil in den Gemeinderäten ist noch weit entfernt von einer paritätischen Verteilung. Kommunalpolitik ist (immer noch) in aller Regel männlich. Das ist deshalb ein Problem, weil viele kommunalpolitische Fragen das Fachwissen von Frauen bräuchten. Zudem ist es häufig eine zusätzliche Perspektive, die fehlt: Gerade Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Kommunalpolitik, etwa zur Care-Arbeit oder dem gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen, bleiben so bisweilen unberücksichtigt. Ein weiterer Hemmschuh sind auch die Gemeinderatsfraktionen, Wählervereinigungen und Parteien selbst, die männliche Kandidaten bevorzugen und Männern offensichtlich mehr politische Fähigkeiten zutrauen. Gegen diese Männernetzwerke anzukommen, ist nicht immer leicht. Will man den Frauenanteil in der Kommunalpolitik erhöhen, könnten mehrere Maßnahmen geeignet sein:

- Erfahrene Mentorinnen (Ratgeberinnen) begleiten und schulen kommunalpolitische Neueinsteigerinnen. Diese Netzwerke erleichtern den Zugang zur Kommunalpolitik.²¹
- Parteien und Wählervereinigungen entscheiden sich für ein Frauenquorum, d. h. ein bestimmter Prozentsatz von Frauen muss bei Kommunalwahlen auf den Kandidatenlisten platziert werden.
- Eine konsequente Spielart ist das Reißverschlussverfahren. Indem jeweils auf eine Kandidatin ein Kandidat folgt, werden die Plätze auf den Stimmzetteln gleichberechtigt vergeben. Ob die Wählerschaft an dieser Platzierung Geschmack findet, ist allerdings nicht gewährleistet (s. oben).

21 Vgl. Hanne Weisensee: Bürgermeisterin werden – Fahrplan ins Amt. Praxistipps und Coachingtools, Stuttgart 2019.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist vielen Akteuren aus Politik, Schule und Jugendarbeit ein wichtiges Anliegen. Wie ist es um die politische Beteiligung junger Menschen in Baden-Württembergs Kommunen bestellt?

In Baden-Württemberg haben sogenannte Jugendgemeinderäte seit den 1980er-Jahren Tradition. Der erste – und bis heute bestehende – Jugendgemeinderat wurde 1985 in der oberschwäbischen Stadt Weingarten gegründet. 1993 gründeten die ersten acht Jugendgemeinderäte einen Dachverband, der weitere Gründungen von Jugendgemeinderäten anstieß. 2023 ermittelte die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg in einer Befragung, an der 998 Städte und Gemeinden teilnahmen, dass 105 Kommunen einen gewählten Jugendgemeinderat haben. Weitere 102 Kommunen haben ein festes Jugendgremium, das ohne Wahlverfahren zustande kommt (z. B. durch das Delegiertenprinzip).

Jugendgemeinderäte beschäftigen sich zumeist mit „jugendnahen“ Themen. Freizeitangebote, Sportanlagen, Jugendhäuser oder Jugendtreffs, Festivals oder anstehende Jugendgemeinderatswahlen sind von besonderem Interesse. Für die Jugendgemeinderatswahlen haben sich verschiedene Verfahren bewährt: Manche Gemeinden führen Wahlen ausschließlich an Schulen durch. Andere Kommunen hingegen lassen die Jugendlichen online wählen oder richten Wahllokale ein. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hängt von der Einwohnerzahl der Kommune ab. Unabhängig von ihrer Nationalität haben Jugendliche das aktive und passive Wahlrecht. Die Altersspanne liegt zwischen zwölf und 21 Jahren.

1998 schrieb der Landtag von Baden-Württemberg die Beteiligung von Jugendlichen als Kann-Vorschrift in der Gemeindeordnung fest. Der entsprechende Paragraph besagte in seiner alten Fassung, dass die Gemeinde Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die jugendliche Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligen *kann*. Jugendliche hatten im Rahmen von Gemeinderatssitzungen ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht. Ende 2015 wurde der Paragraph geändert und verbindlicher. Er lautet nun: „Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener

Weise beteiligen“ (§ 41a Abs. 1 GemO). Neu ist, dass Jugendliche die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen können. Zudem muss die Kommune der Jugendvertretung angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Außer Jugendgemeinderäten, die demokratisch gewählt und auf Dauer angelegt sind, gibt es weniger formale Spielarten der Jugendbeteiligung. Manche Kommunen führen Jugendforen oder Jugend-Hearings durch, bei denen sich alle Jugendlichen einer Gemeinde beteiligen können. Zweck solcher Foren und Hearings ist es, dass Jugendliche mit Gemeindevertretern ihre Interessen, Wünsche und auch Kritikpunkte austauschen. Andere Kommunen wiederum gehen anlassbezogen vor: Stehen Themen an, die Kinder und Jugendliche betreffen, kann in Workshops ein konkretes Vorhaben diskutiert und gemeinsam geplant werden.

Formen der Kinderbeteiligung hingegen existieren in weitaus weniger Kommunen. Praktiziert werden u. a. Sozialraumerkundungen („Stadtteil-detektive“) und projektbezogene Partizipationsformen (z. B. beim Bau von Spielplätzen). Dies „Leerstelle“ lässt den Schluss zu, dass mit der Partizipation von Kindern bisher noch wenige Erfahrungen im kommunalen Raum gemacht wurden.

Die Bürgerinnen und Bürger: Kunden, Auftraggeber (Souverän) und Mitgestalter

Die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune haben Anspruch auf öffentliche Dienstleistungen und auf Information, Beratung sowie Fürsorge durch kommunale Einrichtungen. Die Bürger nehmen aber nicht nur als „Kunden“ kommunale Dienstleistungen in Anspruch. In der politischen Rangordnung kommen sie vor Gemeinderat und Bürgermeister. Als Souverän (lateinisch: „über allem stehend“) wählen sie unmittelbar den Bürgermeister (§ 45 GemO). Durch die Möglichkeiten des Panaschierens und Kumulierens entscheiden sie bei Kommunalwahlen maßgeblich, welche Kandidierenden einen Gemeinderatsposten bekommen (§ 26 Abs. 2 GemO). Die Organe einer Gemeinde sind also für die Bürger da, die als „Auftraggeber“ die kommunalpolitische Richtung mitbestimmen.

In den letzten Jahren begnügen sich Bürgerinnen und Bürger in Kommunen nicht nur mit dem Wahlakt, den sie als ihre staatsbürgerliche Pflicht wahrnehmen. Sie sind besser informiert als noch vor Jahren. Bürgerinitiativen und Interessengruppen aller Art – gegen Stromtrassen, Bahnlinien oder Windräder – sind so gut organisiert wie selten zuvor. Sogenannte Aktivbürger wollen bei Entscheidungen mitreden und nehmen vermehrt direktdemokratische Verfahren – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – in Anspruch. Kein Bürgermeister, keine Verwaltung kann es sich heute noch leisten, die gestiegene Bürgerbeteiligung und den Trend zur direkten Demokratie zu ignorieren.

Dieser Wandel der politischen Beteiligung begann in den 1970er-Jahren und gewann vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten an Dynamik. Viele Bürgerinnen und Bürger sind längst nicht mehr „verwöhnt“ und „verschnullert“, wie es Stuttgarts ehemaliger Oberbürgermeister Manfred Rommel behauptete. Sie wollen aktiv in politischen Entscheidungsprozessen mitbestimmen. Dieses bürgerschaftliche Engagement bezieht sich auf konkrete Sachfragen, ist zeitlich begrenzt und keineswegs an politische Parteien gebunden.

In den Medien nehmen vor allem spektakuläre Fragen der Infrastruktur und Flächennutzung die Titelseiten ein. Der Volksentscheid über das Verkehrsprojekt „Stuttgart 21“ im Jahr 2011 sorgte deshalb für Schlagzeilen, weil sich Befürworter und Gegner unversöhnlich gegenüberstanden. Dies machte die „Wutbürger“ – so der Begriff des Journalisten Dirk Kurbjuweit – für die Medien interessant. Gegenstand des Volksentscheids war die Gesetzesvorlage der Landesregierung „S 21-Kündigungsgesetz“, die die Rücknahme der Beteiligung des Landes an der Finanzierung von Stuttgart 21 vorsah und die bereits vom Landtag abgelehnt worden war. Eine Mehrheit von 58,9 Prozent der gültigen Stimmen sprach sich gegen die Gesetzesvorlage und für die Beibehaltung der Finanzierung des Landes aus.

In Kommunen wird dieses direktdemokratische Verfahren Bürgerentscheid genannt. Im Vergleich zu Volksentscheiden sind die Sachfragen, die in Kommunen zum Gegenstand von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheiden werden, weitaus weniger spektakulär.

Die einfachste Form der bürgerschaftlichen Mitwirkung ist der Einwohnerantrag (früher: Bürgerantrag). Damit können die Einwohner einer Kommune beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit

der Kommune behandelt (§ 20b GemO). Der Einwohnerantrag muss schriftlich vorgelegt und von einer bestimmten Anzahl von Bürgern unterschrieben werden. Der Gemeinderat muss die gewünschte Angelegenheit innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung setzen und behandeln. Ein Einwohnerantrag hat mehrere Vorteile: (1) Der von den Einwohnern gestellte Antrag muss im Gemeinderat behandelt werden. (2) Durch den Einwohnerantrag wird das Thema in die Öffentlichkeit getragen und diskutiert. (3) Die geringe Zahl notwendiger Unterschriften ist eine relativ niedrige Hürde. Allerdings haben die Bürgerinnen und Bürger auf die Entscheidung selbst keinen Einfluss. Die endgültige Entscheidung verbleibt beim Gemeinderat. Lehnt dieser den Antrag ab, ist das Verfahren beendet.

Nachdem der Landtag von Baden-Württemberg Ende 2015 die Gemeindeordnung geändert hat, sind die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide (§ 21 GemO) niedriger geworden. Die Bürger können einen Bürgerentscheid beantragen. Dafür benötigen sie die Unterschriften von sieben (früher zehn) Prozent aller Wahlberechtigten. In größeren Städten ist die Zahl auf 20 000 Unterschriften gedeckelt. Gemeinderat und Verwaltung müssen das Bürgerbegehren prüfen und zulassen. Erst dann kommt es zum Bürgerentscheid (§ 21 Abs. 4 GemO). Ein Bürgerentscheid ist dann erfolgreich, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden und zugleich mindestens zwanzig (davor 25) Prozent der Wahlberechtigten für ein bestimmtes Anliegen aussprechen.

Bürgerentscheide und Bürgerbegehren werden aus mehreren Gründen angestrengt: (1) Innerhalb der Kommune besteht ein ernsthafter Meinungsstreit, ob eine bestimmte Maßnahme (z. B. geplante Flüchtlingsunterkünfte, Wirtschaftsprojekte, Bewerbung für die Landesgartenschau usw.) ergriffen werden soll oder nicht. (2) Durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide können Entscheidungen des Gemeinderates rückgängig gemacht bzw. korrigiert werden. Dies ist häufig der Fall, wenn ein Konflikt in der Kommune festgefahren, vom Gemeinderat aber bereits ein Beschluss gefasst wurde. Man spricht in diesem Fall von einem „Korrekturbegehren“. Setzen die Bürger hingegen eigene Themen auf die Tagesordnung, handelt es sich um ein „Initiativbegehren“.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind ein Zeichen dafür, dass es in einer Kommune „kriselt“. Sie sind zumeist der Endpunkt und das letzte Mittel. Wenn ein Gemeinderatsbeschluss gekippt wird oder eine Entschei-

derung im Interesse der Bürgerschaft herbeigeführt werden soll, lässt dies den Schluss zu, dass die Beteiligung der Bürger im Vorfeld und während des kommunalen Entscheidungsprozesses nicht gelungen ist. Im Umkehrschluss gilt: Beziehen Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung die Bürger frühzeitig auf gleicher Augenhöhe in Entscheidungen mit ein, ist ein Bürgerentscheid wenig wahrscheinlich. Schon die Möglichkeit eines Bürgerentscheids zwingt Bürgermeister und Gemeinderat zu „klugen“ Entscheidungen, die im Sinne der Bürgerinnen und Bürger getroffen werden.

Als Fazit kann man festhalten, dass die Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württembergs Städten und Gemeinden relativ viel Macht haben: Sie können unmittelbar entscheiden, wer das Amt des Bürgermeisters ausübt. Mit den Möglichkeiten des Panaschierens und Kumulierens entscheiden sie über die Zusammensetzung des Gemeinderats. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid geben den Bürgern die Möglichkeit an die Hand, Gemeinderatsbeschlüsse rückgängig zu machen.

Herausforderungen

Zur politisch folgenreichen Herausforderung für Städte und Gemeinden entwickelte sich ab 2015 die anwachsende Zahl von Geflüchteten, zunächst aus den Krisenregionen der Welt wie Syrien, Afghanistan oder afrikanischen Ländern, seit 2022 dann vor allem auch aus der Ukraine. Allein aus dem osteuropäischen Land kamen in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine knapp 165 000 Geflüchtete, darunter vorwiegend Frauen und Kinder (Stand: Juni 2023). Auch bei dieser Fluchtbewegung zeigt sich: Kommunen sind die entscheidenden Orte der Integration von Zugewanderten.

Inzwischen sind in vielen Kommunen die Aufnahmemöglichkeiten nahezu erschöpft. Die Herausforderung liegt gegenwärtig darin, Aufnahmekapazitäten zu schaffen. Im Kontext der Aufnahme von Flüchtlingen und deren Integration braucht es zusätzliches Personal, um Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu organisieren. Will man geflüchteten Menschen die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, geht es um mehr als nur

eine überlastete Infrastruktur. Integration in den Arbeitsmarkt, Wohnraumversorgung und alltägliche Unterstützungsarbeit verlangen eine professionelle Beratung. Gleichzeitig sind Kommunalpolitikerinnen und -politiker immer mehr gefragt, innerhalb ihrer Gemeinden für Akzeptanz und Solidarität bei dieser großen Herausforderung zu werben. Gemeinden und Landkreise appellierten mehrfach an die Landesregierung, sie bei der humanitären Aufgabe der Flüchtlingsaufnahme zu unterstützen. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände des Landes (Städte- tag, Gemeindetag und Landkreistag) einigten sich im Juli 2022 darauf, die Kommunen mit weit mehr als einer halben Milliarde Euro zu unterstützen, um Menschen aus der Ukraine zu helfen. Das Land hat die Förderung des Bundes in Höhe von 260 Millionen Euro für 2022 und von 130 Millionen Euro für 2023 komplett an die Landkreise weitergereicht.

Im März 2020 erreichte die Corona-Pandemie Deutschland. Etwa zwei Jahre lang stand der Kampf gegen die Pandemie im Mittelpunkt des politischen Geschehens. Neben Bayern und Nordrhein-Westfalen zählte Baden-Württemberg aufgrund seiner geographischen Nähe zu den Corona-Hotspots in Österreich, Italien und Frankreich zu den am stärksten betroffenen Bundesländern. Die Pandemie löste einen wirtschaftlichen Schock aus und brachte zeitweise das gesellschaftliche Leben weitgehend zum Stillstand. Die Bewältigung der Pandemie forderte die Kommunen enorm: Gesundheitsschutz, Durchsetzung der Kontaktsperrungen, Unterstützung der lokalen Wirtschaft oder die Sicherung der Daseinsvorsorge waren dringende und unmittelbare Aufgaben. Diese pandemiebedingten Aufgaben führten zwangsläufig zu nicht geplanten und unvorhersehbaren Ausgaben. Ausfälle bei den Steuereinnahmen kamen hinzu.

Städten und Gemeinden hat es geholfen, dass Bund und Länder mit finanziellen Hilfspaketen die Situation vor Ort stabilisiert haben. 2020 wurden die baden-württembergischen Kommunen von Bund und Land mit 4,28 Milliarden Euro gestützt. Auch im zweiten Corona-Jahr leistete die Landesregierung erneut finanzielle Hilfe.

Die angeführten Beispiele zeigen: Die multiplen Krisen globalen Ausmaßes sind vor allem auch für die Kommunen massive Herausforderungen. Ob Zuwanderung, Pandemie, Polarisierung in der Gesellschaft, Maßnahmen gegen den Klimawandel und vieles andere mehr: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie alle Akteure in der Kommunalpolitik sind

seit vielen Jahren schon Krisenmanager im Dauereinsatz. Sie werden auch weiterhin stark gefordert sein, wenn es darum geht, ihre Kommune zukunftsfähig aufzustellen und Lösungsansätze für komplexe Probleme zu erarbeiten.

Literaturhinweise

- Ade, Klaus: Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte. Grundwissen für kommunale Mandatsträger, 16. Aufl., Stuttgart 2019.
- Brachat-Schwarz, Werner: Baden-Württemberg – das Land der kleinen und mittleren Gemeinden. Zur Größenstruktur der Kommunen in den Landkreisen des Südwestens, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 4/2016, S. 3–9.
- Eisenreich, Dirk/Glück, Elisabeth: Endgültige Ergebnisse der Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 3/2020, S. 46–53.
- Frech, Siegfried/Weber, Reinhold/Wehling, Hans-Georg/Witt, Paul (Hrsg.): Handbuch Kommunalpolitik, Stuttgart 2019.
- Frech, Siegfried: Kommunalpolitik – Politik vor Ort, 2. Aufl., Stuttgart 2022.
- Gehne, David H.: Bürgermeister. Führungskraft zwischen Bürgerschaft, Rat und Verwaltung, Stuttgart 2012.
- Glück, Elisabeth: Frauenanteil in den Kreistagen und Gemeinderäten Baden-Württembergs, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 10/2020, S. 5–17.
- Huzel, Vinzenz: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg. Ein Amt im Umbruch, Baden-Baden 2019.
- Klein, Alexandra: Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg. Wahlbeteiligung, Wahltypen und Sozialprofil, Stuttgart 2014.
- Kost, Andreas/Wehling, Hans-Georg: Kommunalpolitik in den deutschen Ländern. Eine Einführung, 2. Aufl., Wiesbaden 2010.
- Naßmacher, Hiltrud/Naßmacher, Karl-Heinz: Kommunalpolitik in Deutschland, 2. Aufl., Wiesbaden 2007.
- Wehling, Hans-Georg: Gemeinden und Kommunalpolitik, in: Hermann Bausinger/Theodor Eschenburg (Hrsg.): Baden-Württemberg. Eine politische Landeskunde, 4. Aufl., Stuttgart 1996.
- Wehling, Hans-Georg: Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, in: Siegfried Frech/Reinhold Weber/Paul Witt/Hans-Georg Wehling (Hrsg.): Handbuch Kommunalpolitik, Stuttgart 2019, S. 9–32.
- Weisensee, Hanne: Bürgermeisterin werden – Fahrplan ins Amt. Praxistipps und Coachingtools, Stuttgart 2019.

Witt, Paul: Position und Situation der Gemeinderäte in Baden-Württemberg – wer gewählt wird, in: Barbara Remmert/Hans-Georg Wehling (Hrsg.): Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung, Stuttgart 2012, S. 90–116.

Die kommunale Ebene in Baden-Württemberg wird von 1101 Gemeinden, 35 Landkreisen und neun kreisfreien Städten gebildet. Alle drei Gebietskörperschaften sind Träger der kommunalen Selbstverwaltung, die einen hohen Stellenwert im politischen Gesamtgefüge der Bundesrepublik Deutschland hat. Zusammenschlüsse von Gemeinden in einer Raumschaft bilden den jeweiligen Landkreis.¹

Entwicklung der Landkreise

Schon im ausgehenden Mittelalter gab es eine Verwaltungsebene, die zwischen der Territorialverwaltung und den Gemeinden angesiedelt war. Die „Magna Charta“ der Selbstverwaltung bildete die Preußische Kreisordnung von 1872. Hierdurch wurde die Selbstverwaltung konsolidiert. Seit 1919 bestanden in allen Ländern des Deutschen Reiches Selbstverwaltungskörperschaften, die über die einzelnen Orte hinausgingen. Es gab verbindliche Rechtsnormen, die zum Teil heute noch Gültigkeit haben. Nach dem Zusammenschluss von Baden und Württemberg im Jahr 1952 trat 1955 eine neue Landkreisordnung in Kraft.

Die heutige Struktur der Landkreise geht auf die Kreisreform von 1973 zurück. Sie war Teil der seit 1968 geplanten und kontrovers diskutierten großen Gebiets- und Verwaltungsreform. Die ehemals 63 Landkreise in Baden-Württemberg wurden nun auf 35 reduziert, mit einer durchschnitt-

¹ Vgl. hierzu die Übersicht unter www.kommunalwahl-bw.de/landkreise [18.05.2023].

lichen Fläche von 1000 Quadratkilometern und einer Einwohnerzahl, die sich heute im Schnitt um 210 000 bewegt. Geschaffen wurden so deutlich größere Kreise mit höherer Leistungskraft. Die Zahl der Stadtkreise, in denen Kommune und Landkreis zusammenfallen, blieb mit neun unverändert.² Ziel der Reform war es, in den größeren Verwaltungseinheiten Expertise zu bündeln und leistungsfähigere Landkreise zu schaffen. Darüber hinaus sollte durch die Zusammenlegung finanzstarker und finanzschwacher Landkreise eine Homogenisierung erreicht werden, was allerdings nicht immer gelungen ist. Kritische Stimmen argumentierten auch, durch die Reform sei teilweise die Identifikation der Bürger:innen mit ihrem Landkreis verloren gegangen.

Aufgaben, die heute als selbstverständlich wahrgenommen werden, kamen damals neu in das Portfolio der Landkreise, so die Schülerbeförderung, der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und die Erstellung von Nahverkehrsplänen. Die Zuständigkeit für die Abfallbeseitigung und Belange des Umweltschutzes waren ebenfalls neue Aufgaben. 1995 wurden die Staatlichen Gesundheitsämter, die Staatlichen Veterinärämter und Teile der Ämter der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes in die Landratsämter eingegliedert.

Die Verwaltungsreform 2005 wurde im Vergleich zur Kreisreform der 1970er-Jahre mit deutlich weniger öffentlichem Interesse vollzogen. Die Bedeutung ihrer Auswirkungen war jedoch nicht geringer. Die Landratsämter bekamen dadurch einen weiteren Aufgabenzuwachs und wurden für alle staatlichen Aufgaben zuständig, die innerhalb der Kreisgrenze anfallen. Dadurch gingen die Forstwirtschaft und zunächst auch die Schulverwaltung von der Landesverwaltung auf die Kreisverwaltung über. Die Schulverwaltungsreform wurde nach einer Evaluation bereits 2009 zurückgenommen. Nun entstanden 21 Staatliche Schulämter mit größerem Zuschnitt als bisher auf Kreisebene. Nur teilweise wurde dabei der regionale Gebietszuschnitt erhalten.

2 Als Voraussetzung für einen Stadtkreis gilt eine Einwohnerzahl von mindestens 100 000. Mit der Ausnahme von Baden-Baden sind dies Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Ulm, Pforzheim und Heilbronn. Stadtkreise sind also Städte, die keinem Landkreis angehören, sondern die Aufgaben eines Landkreises selbst erfüllen.

Aufgaben eines Landratsamtes

Bei den Kreisaufgaben handelt sich um überörtliche Aufgaben. In § 1 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) heißt es deshalb:

Der Landkreis fördert das Wohl seiner Einwohner, unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Der Landkreis übernimmt die Aufgaben der Städte und Gemeinden in den Bereichen, für die eine einzelne Gemeinde zu klein ist, zum Beispiel bei der Müllabfuhr. Das Vertretungsorgan der Bevölkerung eines Landkreises ist der Kreistag.

Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt. Sie ist einerseits ein Organ der kommunalen Selbstverwaltung und andererseits untere Verwaltungsbehörde des Landes. In dieser Funktion ist sie Staatsbehörde (§ 1 Abs. 3 LKrO). Beide Aufgabengebiete – die Selbstverwaltungsaufgaben und die staatlichen Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde – kennzeichnen den Doppelcharakter des Landkreises.

Nach § 2 LKrO gliedert sich der Aufgabenbereich der Landkreise in freiwillige Aufgaben der Selbstverwaltung sowie in weisungsfreie und weisungsgebundene Pflichtaufgaben. Durch Bundes- oder Landesgesetz werden die Landkreise zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet. Dabei wird unterschieden zwischen weisungsfreien Pflichtaufgaben und weisungsgebundenen Pflichtaufgaben. Bei den weisungsfreien Pflichtaufgaben schreibt der Gesetzgeber vor, welche Aufgabe zu erfüllen ist, aber er lässt dem Landkreis Ermessensspielräume bei der Durchführung der Aufgabe. In diesen Bereichen gibt es viele Möglichkeiten des Kreistages zur Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Hiervon zu unterscheiden sind weisungsgebundene Pflichtaufgaben. Hier bestimmt der Gesetzgeber sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“. Der Landkreis wird hier gewissermaßen als „nachgeordnete Behörde“ des Landes oder des Bundes tätig und hat keinen eigenen Gestaltungsspielraum. Bei diesen hat der Kreistag keine Einflussmöglichkeit. Gleichwohl können

auch hier Anfragen gestellt werden, es liegt jedoch im Ermessen der Landrätin bzw. des Landrates, ob sie bzw. er diese beantwortet.

Freiwillige Aufgaben der Selbstverwaltung

Ein wichtiges Aufgabenfeld des Kreistages sind die freiwilligen Aufgaben der Landkreise. Diese werden entweder von der Verwaltung oder den einzelnen Fraktionen eingebracht und vom Kreistag genehmigt. So werden gerade über diese Aufgaben oft heftige Diskussionen geführt, obwohl sie finanziell in keinem Verhältnis zu den Haushaltsposten stehen, über die oft mit deutlich geringerem Diskussionsbedarf abgestimmt wird.

Einige Landkreise haben eine Anlaufstelle für bürgerschaftliches Engagement oder ein Selbsthilfebüro als Koordinationsstelle für die Selbsthilfegruppen im Landkreis. Zu den Freiwilligkeitsleistungen können auch eine Bürgerberatungsstelle, die Trägerschaft eines Pflege- und Altenwohnheims oder die Einrichtung von Energieagenturen zur Beratung von privaten Haushalten und Betrieben gehören. Zuschüsse an Beratungsstellen anderer Träger z. B. für suchtkranke Menschen, für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder oder Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gehören ebenfalls in diesen Bereich.

Nicht selten werden vom Gesetzgeber, also der Landesregierung, bisher freiwillige Leistungen zu Pflichtaufgaben gemacht. Zu nennen sind hier die 2015 erfolgte Ausstattung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDI) mit einem verbindlichen Stellenkontingent abhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) oder im Jahr 2016 die Einrichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten.

Weisungsfreie Pflichtaufgaben

Zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben gehören die Abfallentsorgung, die Zuständigkeit für die Beruflichen Schulen und die Sonderpädagogischen Einrichtungen, das Krankenhauswesen, die Kulturpflege, der ÖPNV und die Schülerbeförderung, die Sozial- und Jugendhilfe sowie die Verkehrserziehung. Die Straßenbauverwaltung ist für die Kreisstraßen und überörtlichen Radwege sowie für die Straßenmeistereien zuständig.

Um die Ansiedlung von Unternehmen im Landkreis zu fördern und damit Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, entfaltet die Wirtschaftsförderung verschiedene Aktivitäten. Ziel ist die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Unternehmen. Auch sollen Firmen eine Ansprechperson haben.

Die Landkreise können bestimmte Aufgaben an freie Träger vergeben, bleiben dann jedoch für die adäquate Versorgung zuständig und müssen gegebenenfalls wieder einspringen, wenn die freien Träger ihrer Aufgabe nicht gerecht werden. So haben beispielsweise einige Landkreise ihre Krankenhäuser an private Träger abgegeben.

Weisungsgebundene Pflichtaufgaben

Weisungsgebundene Aufgaben werden von den Landratsämtern im Auftrag von Bund und Land durchgeführt. Dazu gehört die Zuständigkeit für Wohngeld, Ausbildungsförderung und Lastenausgleich. Letzteren erhalten Deutsche, die infolge des Zweiten Weltkriegs und seiner Nachwirkungen Vermögensschäden oder besondere andere Nachteile erlitten haben. Die Lastenausgleichsämter sind teilweise für mehrere Landkreise zuständig.

Das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Für den Aufgabenbereich der unteren Verwaltungsbehörde hat die Landrätin bzw. der Landrat als Spitze der Behörde die alleinige Zuständigkeit (§ 42 Abs. 2 LKrO). Dem Kreistag wird bei diesem Aufgabenbereich kein Mitspracherecht gewährt (§ 19 Abs. 1 LKrO). Gleichwohl können Kreistagsmitglieder auch hier wie bei den weisungsgebundenen Pflichtaufgaben Anfragen zu einzelnen Themen stellen. Es steht im Ermessen der Landrätin bzw. des Landrates, den Kreistag über diese Aufgaben zu informieren.

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind die Landkreise für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig, unter anderem für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie für die Rechtsaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.³ Das Straßenverkehrsamt hat die Zuständigkeit für die

3 Für Stadtkreise und Große Kreisstädte hingegen ist das jeweilige Regierungspräsidium die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (§ 119 Gemeindeordnung [GemO]).

Fahrerlaubniserteilung, für die Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung, für die Erlaubnis, eine Fahrschule betreiben zu dürfen, sowie für die Bußgeldstelle. Die Zuständigkeit für das Gesundheitsamt und für die Erstunterbringung von Asylsuchenden sind ebenfalls Aufgaben des Landratsamtes als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde.

Ab 2003 kam die Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld II sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ab 2005 für die Eingliederungshilfe und das Schwerbehindertenrecht dazu. Weitere Aufgaben sind die Altenhilfeplanung und die Heimaufsicht über Einrichtungen für Menschen mit Pflegebedarf im Landkreis, der Denkmalschutz, die Flurneueordnung, die Forstverwaltung, das Kreisarchiv, die Landwirtschaftsverwaltung und das Vermessungswesen.

In Zeiten der Klimakrise, die mit dem Hochwasser im Ahrtal im Sommer 2021 in drastischer Weise auch in Deutschland spürbar wurde, kommt dem Katastrophenschutz eine wichtige Bedeutung zu. Die Kreismedienzentren als medienpädagogische Ratgeber versorgen Schulen und Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung mit Medien und den entsprechenden Geräten. Die Einhaltung hygienerechtlicher Vorschriften von Gastronomie und Großbetrieben überprüft die Lebensmittelüberwachungsbehörde. Auch Bürger:innen können zu diesen Themen bei der Behörde Anfragen stellen.

Als untere Naturschutzbehörde kann das Landratsamt Landschaftsschutzgebiete ausweisen. Die Behörde ist für Pflege und Schutz der Landschaft, für Bodenschutz, Immissionsschutz sowie Überwachung der Reinhaltung der Gewässer und des Bodens zuständig. So wird in regelmäßigen Abständen die Gewässerqualität der Badeseen überprüft; die Ergebnisse werden veröffentlicht. Das Veterinäramt kontrolliert unter anderem den Einsatz von Tierarzneimitteln. Auch die Prävention von Tierseuchen – in letzter Zeit etwa die Bekämpfung der Ausbreitung des Vogelgrippevirus – ist Aufgabe der Landratsämter.

Konkrete Beispiele für Aufgaben der Landkreise

Abfallwirtschaft

In den 1960er-Jahren wurde über das „Landesabfallgesetz“ die Verantwortung für das Sammeln und Verwerten des Abfalls auf die Landkreise übertragen. Gab es vorher unzählige „Müllkippen“, teilweise unsachgemäß angelegt und wenig betreut, wurden diese durch Deponien ersetzt und im Laufe der Zeit so ausgebaut, wie wir sie heute kennen. Schließlich erhielt auch der Verwertungsgedanke eine immer größere Bedeutung, mit getrenntem Einsammeln unter anderem von Papier und Karton, Glas und Kompost. Der Restmüll wird überwiegend thermisch verwertet. Neben dem Einsammeln und Verwerten von Abfällen gehört auch die Abfallberatung, das Abfallwirtschaftskonzept und die Erstellung von Abfallbilanzen zur Aufgabe der Landkreise, welche wiederum zusammen mit der Gebührenordnung dem Kreistag vorgestellt und von diesem gebilligt werden müssen.

Um gemeinsam Aufgaben der Abfallwirtschaft zu erfüllen und um effektiver arbeiten zu können, haben sich manche benachbarten Landkreise zu Zweckverbänden zusammengeschlossen.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Über Jahrzehnte war in Baden-Württemberg die Einrichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten auf Kreisebene eine Freiwilligkeitsleistung der Landkreise. Während einige von ihnen schon früh die Finanzierung dieser Stelle gesichert hatten, scheiterte die Einrichtung in anderen Kreisen an der Ablehnung vor allem der Kreisräte aus dem bürgerlichen Lager.

Innerhalb des Landratsamtes wurde diese Aufgabe oft zusätzlich von Mitarbeiterinnen übernommen. Für Tätigkeiten im Landkreis war es dem ehrenamtlichen Engagement von Frauen vorbehalten, sich für Frauenbelange einzusetzen, unter anderem für die Gewinnung von Frauen für die Kommunalparlamente. Häufig gab es dabei Probleme, Frauen langfristig für dieses Engagement zu gewinnen. Es ist als Fortschritt zu werten, dass seit 2016 nach einem Gesetz der grün-roten Landesregierung – allerdings

auch erst nach zähem Ringen und mit Abstrichen – die Stelle einer Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten bei Landkreisen sowie bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000 verbindlich eingerichtet werden muss. Die Stelle wurde geschaffen, um Frauenförderung in Landkreisen und Kommunen voranzubringen und innerhalb des Landratsamtes auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken. Bis jetzt sind Frauen im öffentlichen Dienst umso stärker unterrepräsentiert, je höher die Dotierung der beruflichen Position ist.

Landkreise als Träger der Jobcenter

Im Zuge der „Agenda 2010“ wurde von der Regierung unter Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) eine grundlegende Reform der Leistungen für arbeitslose Menschen angestoßen und schließlich als Gesetzespaket verabschiedet, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat. Unter anderem wurde dabei die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer Leistung, dem Arbeitslosengeld II – umgangssprachlich Hartz IV genannt – zusammengefasst.

Die Leistungen werden von den Jobcentern erbracht, die entweder in der alleinigen Trägerschaft der Landkreise stehen oder von den Landkreisen zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit betrieben werden. Neben der Auszahlung der Leistungen für Menschen ohne berufliche Tätigkeit ist es die Aufgabe der Jobcenter, Angebote zu machen, damit Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ wurden bei Verletzung der Mitwirkungspflicht auch Sanktionen im Sinne von Leistungskürzungen der ohnehin nicht hohen Sätze verhängt. Diese Möglichkeit war politisch, aber auch rechtlich nicht unumstritten und wurde 2020 deutlich eingeschränkt.

Inzwischen erfolgte eine erneute Reform, im Zuge derer das Arbeitslosengeld II seit dem 1. Januar 2023 durch das „Bürgergeld“ ersetzt wurde. Verbesserungen gibt es vor allem durch einen höheren Stellenwert der Qualifikation der Anspruchsberechtigten, eine Erhöhung des Schonvermögens und geringere Sanktionsmöglichkeiten.

In dem Beirat der Jobcenter, dem neben den jeweiligen Leiter:innen des Jobcenters und der Bundesagentur für Arbeit, des Landratsamts und des Sozialdezernats auch Vertreter:innen der Fraktionen des Kreistags ange-

hören, wird regelmäßig über die Arbeit der Jobcenter berichtet – über Integrationsmaßnahmen und -erfolge, über die finanzielle Situation und über neue Integrationsprojekte. Auch hier besteht die Möglichkeit für Kommunalpolitiker:innen, über Anfragen Einfluss zu nehmen.

Aufgabe des Jugendamtes – vielfältige Leistungen der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe umfasst Aufgaben und Leistungen zugunsten junger Menschen. Dazu gehören Hilfen zur Erziehung, die Jugendsozialarbeit, der Kinder- und Jugendschutz, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie Angebote zur Förderung der Erziehung in Familien.

Ein breites und wichtiges Aufgabenspektrum ergab sich durch die Maßnahmen der „Frühen Hilfen“, die bereits vor der Geburt in Zusammenarbeit mit Gynäkolog:innen Familien mit Problemen in den Blick nehmen, um sie nach der Geburt gezielt zu unterstützen, beispielsweise durch die Vermittlung von Familienhebammen. Letzteres ist gesetzlich ab 2027 vorgesehen, wird in manchen Landkreisen jedoch bereits praktiziert. In den Bereich der Jugendhilfe fällt auch die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung sowie die Bezahlung von Unterhaltsvorschuss für alleinerziehende Frauen und Männer, die von dem anderen Elternteil keine oder zu wenig Zahlungen bekommen. Das Amt versucht dabei, nach Möglichkeit die Beträge wieder zu erhalten. Weitere Aufgaben sind die Adoptionsvermittlung und Begleitung von Adoptionsfamilien.

Der Jugendhilfeausschuss, in dem neben Mitgliedern der einzelnen Fraktionen des Kreistages auch sachkundige Bürger:innen und Träger der freien Jugendhilfe, z. B. Mitglieder aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege, vertreten sind, tagt regelmäßig. Vorgestellt werden alle relevanten Themen der Jugendhilfe einschließlich der Vorstellung des Jugendhilfehaushaltes. Weitere Themen sind die Jugendhilfeplanung, die Grundsätze der Jugendhilfe und deren Finanzierung. Auch können die Mitglieder Themen einbringen, die ihnen wichtig sind. Ob der Jugendhilfeausschuss als ein beratendes oder ein beschließendes Gremium eingerichtet wird, entscheidet der jeweilige Landkreis eigenständig.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Wurden die Aufgaben der Gesundheitsämter über Jahrzehnte eher abseits der Aufmerksamkeit der Bevölkerung wahrgenommen, bekamen sie im Rahmen der Daseinsvorsorge während der Corona-Pandemie einen wahrnehmbar hohen Stellenwert. Im Zusammenhang mit der Pandemie ist darüber hinaus die immense Bedeutung gesundheitlicher Chancengleichheit deutlich geworden, waren es doch häufig Menschen mit einem niedrigen sozioökonomischen Status, die besonders schwer an einer Infektion mit Covid-19 erkrankten, da bei ihnen auch deutlich häufiger die klassischen Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Atemwegserkrankungen bestehen.

Zukünftig will das Landesgesundheitsamt dem öffentlichen Gesundheitsdienst wieder zu mehr Bedeutung verhelfen. Erklärte Ziele sind die Stärkung des Gesundheitsschutzes, die Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit, die Förderung gesunder Städte und Gemeinden über Maßnahmen zur Reduktion von Lärm und Feinstaubbelastung, die Entsiegelung von Flächen und der Erhalt von Freiluftschneisen, die Stärkung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung, eine bessere Vernetzung mit den niedergelassenen Ärzt:innen in der Primärversorgung und die Unterstützung des Aufbaus von multiprofessionellen Gesundheitszentren. Die Umsetzung soll mit den Verantwortlichen in den Gesundheitsämtern vor Ort erfolgen.

Landkreise als Schulträger

In Baden-Württemberg stehen die Beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in der Trägerschaft der Landkreise. Dabei ist der Landkreis für die Schulgebäude, die Ausstattung der Schulen und die Schülerbeförderung zuständig. Beim Landkreis angestellt sind die nichtpädagogischen Mitarbeitenden einschließlich der Schulsozialarbeit. Die Verantwortung für die in den Schulen vermittelten Bildungsinhalte liegt beim Land, das auch Dienstherr der Lehrkräfte ist.

Aufgaben, die im Ermessen der einzelnen Schule stehen, z. B. die Einrichtung neuer Bildungsangebote, müssen dem Kreistag vorgestellt und von diesem bewilligt werden. Auch die Vergabe der Schülerbeförderung

an externe Anbieter fällt in den Kompetenzbereich des Kreistages oder seiner Ausschüsse.

Sozialamt – Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung

Die Eingliederungshilfe besteht aus vielfältigen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, von der Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben über Teilhabe an Bildung bis hin zur sozialen Teilhabe. Dabei gibt es Ermessensspielräume bei der Aufgabenerfüllung, die von den Kreisrät:innen kritisch begleitet werden können.

Hilfe zur Pflege erhalten Menschen, die Pflegeleistungen benötigen und diese trotz Unterstützung der Pflegekassen nicht selbst bezahlen können. Hier handelt es sich um einen Transfer von Geldleistungen, der mit diversen Prüfungen verbunden ist, vor allem bezüglich des Einkommens der Antragstellenden.

Menschen, die nur eine geringe Rente im Alter oder bei Erwerbsminderung bekommen, haben Anspruch auf Grundsicherung. Diese kann beim Landratsamt beantragt werden. Im Gegensatz zur früheren Sozialhilfe wird dabei erst auf das Einkommen von Kindern oder Eltern zurückgegriffen, wenn dieses mehr als 100 000 Euro brutto im Jahr beträgt.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Mit dem Landespsychiatriegesetz wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2015 der Sozialpsychiatrische Dienst mit einem bestimmten Stellenschlüssel nach Bevölkerungszahl im Landkreis als Pflichtaufgabe eingeführt. Ziel ist es, Hilfen für psychisch kranke Menschen gemeindenah vorzuhalten, um stationäre Behandlungen zu verhindern. Die Prävention von seelischen Krisen hat dabei einen hohen Stellenwert. Konkret geht es darum, Personen, die aus stationärer psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung entlassen werden, durch individuelle Betreuung und Beratung die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft zu erleichtern sowie eine erneute Krankenhausaufnahme zu vermeiden. Dazu werden unter anderem Tagesstätten vorgehalten und Freizeitangebote sowie Ausflüge angeboten. Mitarbeitende des Sozialpsychiatrischen Dienstes führen Hausbesuche durch, unterstützen bei Behördengängen und beim Ausfüllen von Anträgen etwa für einen Schwerbehindertenausweis, oder bei der Suche

nach einer geeigneten fachärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung. Gruppen für Patient:innen oder Angehörige sowie Öffentlichkeitsarbeit runden die Angebote ab.

Struktur eines Landratsamtes

Aufbau der Landkreisverwaltung

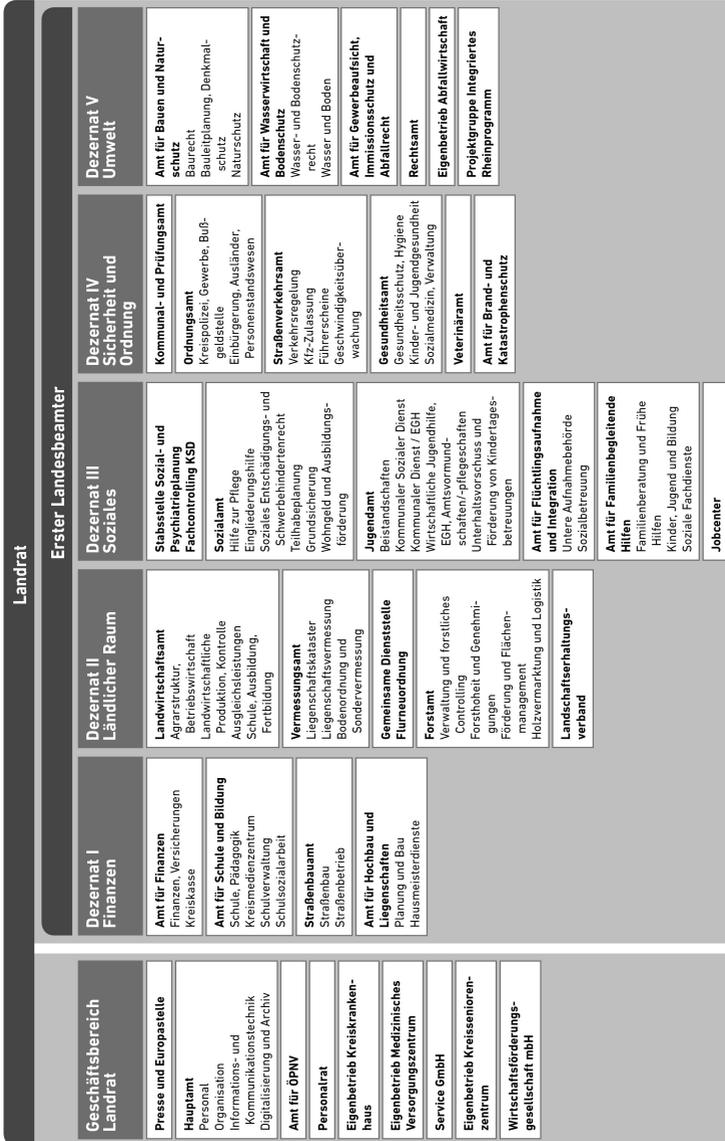
Die Landratsämter haben eine feste Organisationsstruktur mit Dezernaten, Ämtern und Fachbereichen. Die Landrätin bzw. der Landrat ist Beamt:in des Landkreises und leitet das Landratsamt. Ihr bzw. sein ständiger Vertreter ist der Erste Landesbeamte bzw. die Erste Landesbeamtin. Dieser bzw. diese wird vom Land bestellt.

Neben den einzelnen Dezernaten gibt es direkt der Landrätin bzw. dem Landrat unterstellte Ämter, sogenannte Stabsbereiche, zum Beispiel die Pressestelle oder die Gleichstellungsbeauftragte. Auch die Eigenbetriebe und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft können direkt der Landrätin bzw. dem Landrat unterstellt sein.

Welche Fachbereiche den einzelnen Dezernaten zugeordnet oder direkt dem Landrat bzw. der Landrätin unterstellt sind, ist von Landkreis zu Landkreis etwas unterschiedlich. Beispielhaft wird hier (vgl. Abb. 1) die Organisationsstruktur eines Landratsamtes (angelehnt an das Organigramm des Landkreises Emmendingen) dargestellt.

Gemeinden und Landkreise können zu ihrer Aufgabenerfüllung Eigenbetriebe und Zweckverbände gründen. Der Eigenbetrieb ist eine Organisationsform, in der Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrgenommen und gesondert vom Kommunalhaushalt verwaltet werden, mit einer eigenen Wirtschafts-, Erfolgs-, Finanz- und Vermögensplanung. Ein Eigenbetrieb benötigt eine Betriebsleitung und einen Betriebsausschuss. Im Betriebsausschuss sind Mitglieder des Kreistages vertreten. Eigenbetriebe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis werden alle Aufgaben vom Träger bestimmt. Die Aufgaben der Betriebsleitung können von der Landrätin bzw. dem Landrat übernommen werden, die Aufgaben des Betriebsausschusses von einem Ausschuss des Kreistages, beispielsweise dem Verwaltungsausschuss. Vorteile des Eigen-

Abb. 1 Organigramm eines Landratsamtes



Quelle: nach Organigramm des Landkreises Emmendingen (Stand: Oktober 2023)

betriebs sind eine größere Flexibilität in Bezug auf Investitionen und Personalausstattung, verkürzte Entscheidungswege, erleichterte Transparenz und Erfolgskontrolle durch Sonderrechnung sowie die Ermöglichung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung unter Beibehaltung einer weitgehenden Kontrolle durch die Trägerverwaltung.

Zweckverbände sind Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden oder Landkreise zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben, zu denen sie verpflichtet oder berechtigt sind. Dies ist die klassische Form interkommunaler Zusammenarbeit. Es handelt sich dabei um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung ohne Gebietshoheit. Organe sind der oder die Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung, die die Verbandsvorsitzende bzw. den Verbandsvorsitzenden wählt. Diese bzw. dieser übernimmt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn nach außen. In manchen Fällen wird ein Verbandsausschuss gewählt.

Die Landkreise spielen auch auf der Ebene der Regionalverbände eine Rolle, von denen es in Baden-Württemberg zwölf gibt, die jeweils von mehreren Landkreisen gebildet werden. Das Hauptorgan eines Regionalverbands ist die Verbandsversammlung, in der unter anderem Vertreter:innen der Fraktionen des Kreistags oder von ihnen delegierte Personen, die Landrät:innen sowie Vertreter:innen der kreisfreien Städte Mitglieder sind. Den Vorsitz führt die Verbandsdirektorin bzw. der Verbandsdirektor, die bzw. der von der Verbandsversammlung gewählt wird.⁴

Interessenvertretung der Landkreise: Der Landkreistag

Der Landkreistag besteht aus der Landkreisversammlung, der Landrätekonferenz und dem Präsidium. Aktueller Präsident des Landkreistages Baden-Württemberg ist der Tübinger Landrat Joachim Walter (CDU). Ein Hauptgeschäftsführer, der auf Vorschlag des Präsidiums für acht Jahre gewählt wird, leitet die Geschäftsstelle. Darüber hinaus gibt es Fachausschüsse, Sprengel und Arbeitsgemeinschaften.

Als kommunaler Landesverband ist der Landkreistag die Interessenvertretung der 35 baden-württembergischen Landkreise. Er vertritt die Inte-

4 Vgl. hierzu den Beitrag von Stefan Jehle in diesem Band.

ressen der Landkreise vor allem gegenüber der Landesregierung und dem Landtag. Ein wichtiges Thema ist dabei die Finanzausstattung der Landkreise für ihre Aufgaben. Darüber hinaus berät er Landtag und Ministerien bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange der Landkreise berühren. Gepflegt wird zudem der Erfahrungsaustausch unter den Landkreisen. Durch seine Öffentlichkeitsarbeit fördert der Landkreistag das Verständnis der Öffentlichkeit für die Aufgaben und Einrichtungen der Landkreise.

Der Landkreistag verfügt über ein umfangreiches Publikationsprogramm; unter anderem erscheinen viermal im Jahr die *Landkreisnachrichten*, die Kreistagsmitglieder kostenfrei erhalten (seit Anfang 2023 auch online erhältlich). Neben einem für Kreispolitik relevanten Themenschwerpunkt gibt es viele Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Aufgabenbereichen der Landkreise, die zur Anregung für die eigene Arbeit dienen können.

Die Kreisorgane

Verwaltungsorgane des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat (§ 18 LKrO).

Kreistag

Formal ist der Kreistag das Hauptorgan des Landkreises. Er ist die Vertretung der Einwohner:innen, legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr bzw. ihm der Kreistag bestimmte Aufgaben übertragen hat (§ 19 Abs. 1 LKrO). Der Kreistag hat das Recht, Zuständigkeiten auf beschließende Ausschüsse (§ 34 Abs. 1 LKrO) oder auf die Landrätin bzw. den Landrat (§ 42 Abs. 2 LKrO) zur dauernden Erledigung zu übertragen. Festgelegt wird dies in der Hauptsatzung.

Der Kreistag wird im Rahmen der Kommunalwahl alle fünf Jahre gewählt. (§ 21 Abs. 1 LKrO). Die Gesamtzahl der Kreisrät:innen eines Landkreises richtet sich nach dessen Einwohnerzahl. Da durch die Kreisreform 1973 teilweise sehr einwohnerstarke Landkreise entstanden sind, gibt es

Kreistage mit einer Größe von bis zu 75 Mitgliedern, was der Größe kleiner Landesparlamente entspricht.

In Baden-Württemberg wählt der Kreistag die Landrätin bzw. den Landrat. Vom Kreistag und den Ausschüssen gewählt werden darüber hinaus die Dezernent:innen, deren Aufgabenbereiche solche der Kreisbehörde sind, sowie die entsprechenden Amtsleiter:innen. Die Vorauswahl erfolgt dabei durch die Kreisbehörde.

Mitarbeitende des Landratsamtes ab einer gewissen Besoldungsgruppe, die Leiter:innen der Eigenbetriebe, die Verwaltungsdirektor:innen, Chefärzt:innen und Pflegedirektor:innen der kreiseigenen Krankenhäuser und die Heimleitung der kreiseigenen Pflegeeinrichtungen werden ebenfalls vom Kreistag gewählt (§ 19 Abs. 2 LKrO). Wenn man bedenkt, wie sehr die Aufgabenerfüllung einzelner Bereiche von ihren Führungspersonen abhängt, ist dies eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit der Mitgestaltung kommunaler Aufgaben durch die Mitglieder des Kreistrats.

Die einzelnen Fraktionen benennen die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse. Sie sind darin nach ihrer Stärke im Kreistag vertreten. In den Ausschüssen besteht die Möglichkeit, Themen vertieft zu beraten, die später im Gesamtgremium, dem Kreistag, beschlossen werden (§ 36 LKrO). Über festgelegte Angelegenheiten können die Ausschüsse auch direkt entscheiden. Die Qualität der Sitzungsunterlagen, die von der Verwaltung erstellt werden, bestimmt dabei in hohem Maß die Möglichkeit einer fundierten Entscheidungsfindung.

Der Kreistag ist Rechtssetzungsorgan und beschließt diverse Satzungen sowie den Haushaltsplan. Dieser hat schon in einem kleinen Kreis wie etwa dem Landkreis Emmendingen mit rund 170 000 Einwohner:innen ein Volumen von etwa 200 Millionen Euro. Auch wenn dabei viele Posten schon vorab gesetzt sind, bietet das neue kommunale Haushaltsrecht Möglichkeiten der vertieften Mitbestimmung.

Schließlich hat der Kreistag eine Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung, die er über Anfragen und die Einforderung von Berichten, wie bereits oben erwähnt, ausüben kann. Hilfreich ist dabei die Vernetzung der Kreisrät:innen in die Bürgerschaft hinein, welche Rückmeldungen über Verwaltungshandeln geben kann (§ 19 Abs. 3 und 4 LKrO).

Landrätin bzw. Landrat

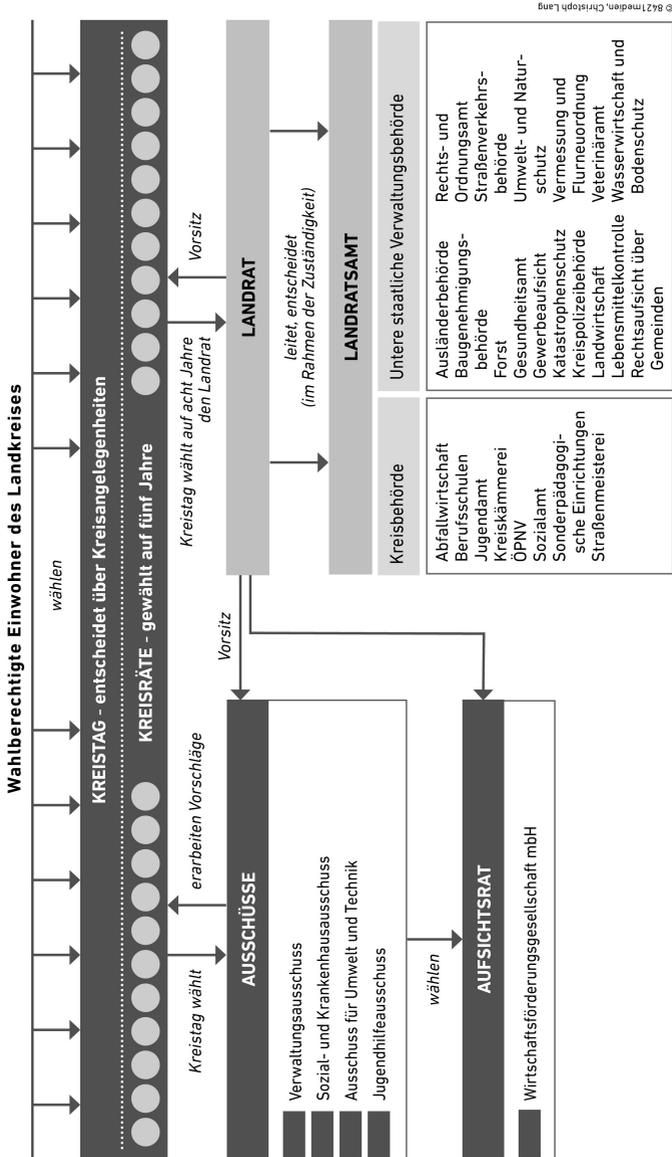
Neben dem Kreistag nennt die Landkreisordnung die Landrätin bzw. den Landrat als das zweite Verwaltungsorgan des Landkreises. Sie bzw. er hat den Vorsitz im Kreistag und in den Ausschüssen ohne Stimmrecht (mit Ausnahme bei der Wahl der Vertretung des Landkreises in die Regionalverbandsversammlung) inne, leitet das Landratsamt und ist gesetzliche Vertretung des Landkreises. Sie bzw. er wird auf acht Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Landrätin bzw. der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben des Landkreises sowie für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung zuständig. Sie bzw. er regelt die innere Organisation des Landratsamtes und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. In diesen Zuständigkeitsbereich der Landrätin bzw. des Landrats kann der Kreistag nicht eingreifen. Begrenzt ist dieses Organisationsrecht allerdings dort, wo finanzielle Entscheidungen damit verbunden sind und die Zuständigkeit des Kreistages durch sein Haushaltsrecht gegeben ist.

Die Landrätin bzw. der Landrat vollzieht die Beschlüsse des Kreistages. Dabei besteht ein Widerspruchsrecht bzw. eine Widerspruchspflicht (§ 41 LKrO). Gesetzeswidrigen Beschlüssen muss die Landrätin bzw. der Landrat widersprechen, für den Landkreis nachteiligen Beschlüssen kann widersprochen werden. Dieser Widerspruch hat dann aufschiebende Wirkung und unterstreicht die insgesamt starke Stellung der Landrätin bzw. des Landrats.

Darüber hinaus ist die Landrätin bzw. der Landrat Dienstvorgesetzte:r und oberste Behörde der Bediensteten des Kreises sowie Vorgesetzte:r der Beamt:innen des Landratsamtes. Ständige:r allgemeine:r Vertreter:in der Landrätin bzw. des Landrats ist die oder der Erste Landesbeamte beim Landratsamt, die bzw. der im Benehmen mit Landrätin bzw. Landrat von der Landesregierung bestellt wird. Die Ersten Landesbeamt:innen haben das Recht, an allen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. In den beschließenden Ausschüssen können sie Landrätin bzw. Landrat vertreten, nicht allerdings im Kreistag. Hier werden als Vertretung für die Landrätin bzw. den Landrat vom Kreistag ehrenamtliche Stellvertretungen berufen.

Abb. 2 Wie funktioniert ein Landkreis?



© 8421 Medien, Christoph Lang

Quelle: nach Organigramm des Landkreises Emmendingen (Stand: Oktober 2023)

Der Haushalt der Landkreise

Der Haushaltsplan und dessen Verabschiedung ist das Königsrecht des Kreistages (§ 19 Abs. 1 LKrO). Entsprechend wird dieser in der Regel umfassend beraten. Ziel der Haushaltswirtschaft ist die finanzielle Sicherung der Erfüllung der Aufgaben der Landkreise. Über Jahrzehnte gab es eine zahlungsorientierte Darstellungsform des Kreishaushaltes – die Kameralistik. Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechtes im Jahr 2009 wurde auf eine ressourcenorientierte Darstellung – die Doppik⁵ – umgestellt. An die Stelle der Steuerung durch die Ausgabenermächtigung trat die Vorgabe von Zielen für Dienstleistungen. Nach einer längeren Übergangsfrist muss inzwischen in allen Landkreisen in Baden-Württemberg das neue Haushaltsrecht angewendet werden.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung, die den verbindlichen Rahmen der Finanzwirtschaft festlegt. Der Gesamthaushalt wird dabei in Teilhaushalte gegliedert, entweder nach vorgegebenen Produktbereichen oder produktorientiert nach der Organisation der Verwaltung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit einer besseren politischen Steuerung der Kommunalverwaltungen. Reformziele waren eine höhere Transparenz, intergenerative Gerechtigkeit und langfristiger Substanzerhalt. Über die Erstellung eines politischen Leitbildes, eines wirkungsorientierten Haushaltes und einer gezielten Analyse von Produkthaushalt und Ergebnisplanung wurden die Grundlagen geschaffen für klarere politische Entscheidungen und deren Kontrolle. Vorausgesetzt, es wird von der Mehrheit der Fraktionen im Kreistag und von der Verwaltung unterstützt, kann die Verantwortung für die Haushaltswirtschaft von den Kreisrät:innen transparenter und zielgenauer wahrgenommen werden.

5 Ausführliche Informationen zu einem vertieften Verständnis der Doppik und den politischen Möglichkeiten, die damit verbunden sind: Edmund Fischer: ABC Neues Haushaltsrecht, hrsg. von der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und der Bertelsmann Stiftung, 2. Aufl. 2015 (www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ABC_neuesHaushaltsrecht_LK_151201.pdf [15.10.2023]). Vgl. hierzu auch das Kapitel von Andrea Herre in diesem Buch.

Einnahmen der Landkreise

Für bestimmte Aufgaben, beispielsweise für die Abfallentsorgung, erhebt der Landkreis Gebühren, die im Kreistag abgestimmt werden. Auch Bußgelder sind eine Einnahmequelle. Vom Land erhalten die Landkreise Finanzzuweisungen, die aufgrund des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich gewährt werden. Die Landkreise werden dadurch an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer beteiligt. Die Jagdsteuer geht zu 100 Prozent an den Landkreis, wird jedoch von vielen Kreisen gar nicht mehr erhoben.

Im Ganzen gesehen decken die Einkünfte der Landkreise aus eigenen Einnahmen lediglich etwa 15 Prozent des Gesamthaushaltes ab. Etwas mehr als die Hälfte des Haushaltvolumens der Landkreise wird über Finanzzuweisungen vom Land Baden-Württemberg aufgebracht. Darüber hinaus können die Landkreise von den kreisangehörigen Kommunen eine Kreisumlage erheben, um die Deckung ihres Finanzbedarfs zu sichern (§ 49 Abs. 2 LKrO). Sie wird durch die Finanzausgleichsgesetze und nach den Regelungen in den Landkreisordnungen ausgestaltet. Die Festsetzung des Umlagesatzes ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise. Seine Höhe wird von der Verwaltung festgesetzt und von den Kreisrät:innen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen abgestimmt. Dabei ist die finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden durch die Kreisumlage nicht unerheblich. Aufgrund dessen ist bei der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage die Verwaltung des Landratsamtes dazu angehalten, den Finanzspielraum der Städte und Gemeinden mit zu berücksichtigen, damit diesen eine Mindestausstattung mit finanziellen Mitteln bleibt. Vor der Festlegung des Hebesatzes sollte der Landkreis den Finanzbedarf der Städte und Gemeinden ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe muss offengelegt werden; eine Anhörung der Städte und Gemeinden ist dagegen nicht zwingend nötig.

Zunächst war die Kreisumlage ein Instrument der Spitzenfinanzierung. Inzwischen ist sie zu einer der wichtigsten Einnahmequellen geworden, über die der Landkreis in Abstimmung mit dem Kreistag selbst entscheiden kann. Dabei muss erwähnt werden, dass viele Kreisrät:innen, die über die Kreisumlage abstimmen, einem Interessenkonflikt unterliegen. Dies

trifft in erster Linie auf die Bürgermeister:innen, aber auch auf die Kreistagsmitglieder zu, die gleichzeitig Gemeinderät:innen sind. Denn je höher die Summe ist, die die Gemeinden an den Landkreis abführen müssen, umso weniger Finanzmittel stehen für die Aufgaben und Wünsche ihrer Gemeinden zur Verfügung.

Die Kreisumlage wird nach der Steuerkraftsumme der Gemeinden berechnet. Diese setzt sich aus Einnahmen im zweitvorangegangenen Jahr zusammen und besteht aus dem Aufkommen der Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft), der Grundsteuer B (bebaute oder bebaubare Grundstücke), der Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, verschiedenen (Schlüssel-)Zuweisungen und durch 80 Prozent des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Die Kreisumlage ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich, auch wenn manche Gemeinden mehr als andere von der Aufgabenübernahme der Landkreise profitieren und besonders kreisfreie Städte Aufgaben vorhalten, die der Landkreis für andere Gemeinden komplett übernimmt.

Da die finanzielle Ausstattung sowohl der Gemeinden als auch der Landkreise in der Regel deren Kosten nicht deckt, werden die fehlenden Finanzmittel über Kredite und damit über Schulden finanziert.

Finanzprobleme

Den Landkreisen wurden immer umfangreichere Aufgaben übertragen, ohne dass eine ausreichende Finanzierung durch Bund oder Land erfolgt ist, da auch deren Haushalte auf Kante genäht sind. Die Steuerpolitik hat in den vergangenen Jahrzehnten auf einen Rückzug des Staates und auf eine Entlastung von Unternehmen und Vermögenden gesetzt, eine Politik, die aktuell leider fortgesetzt wird. Die politisch Verantwortlichen in der deutschen Gesellschaft, in der Reichtum extrem ungleich verteilt ist, sind nicht gewillt, Bund, Länder, Landkreise und Kommunen mit ausreichenden Finanzmitteln für ihre Arbeit auszustatten – mit fatalen Folgen. Aktuell sollen Bundesmittel für die Beratung von Geflüchteten in den Kommunen und Kreisen gestrichen werden. Dabei geht es um Millionenbeträge im zweistelligen Bereich. Das Dienstwagenprivileg hingegen, das für den

Staat im Jahr bis zu 4,4 Milliarden Euro weniger Steuereinnahmen bedeutet, wird nicht angetastet.⁶

Eine Entschuldung von Landkreisen und Gemeinden sowie eine Reform des Steuersystems, das bedarfsgerecht gestaltet werden müsste, könnte neue Spielräume für dringend notwendige Aufgaben schaffen und mittelfristig den Investitions- und Sanierungsstau abbauen helfen. Das Konnexitätsprinzip – wer bestellt, bezahlt – sollte bei allen neuen Aufgaben konsequent umgesetzt werden.⁷ Es sichert den Kommunen das Recht zu, die übertragenen Aufgaben nur dann erledigen zu müssen, wenn der Bund oder die Länder als Verursacher der Aufgabenübertragung dafür Sorge tragen, dass ein finanzieller Ausgleich gewährt wird.

Wahlen in den Landkreisen

Der Kreistag

Die Wahlen zum Kreistag erfolgen zeitgleich mit den Wahlen zum Gemeinderat unter dem Namen Kommunalwahlen; sie finden alle fünf Jahre statt. Unterschieden wird zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht. Bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg sind alle Einwohner:innen wahlberechtigt (aktives Wahlrecht), die Deutsche oder EU-Staatsbürger:innen sind, seit drei Monaten im Landkreis wohnen und das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 LKrO). Aktuell erfolgte eine Änderung des Kommunalwahlrechtes dahingehend, dass der oben genannte Personenkreis auch zur Wahl aufgestellt werden kann (passives Wahlrecht).

Die Zahl der Mitglieder des Kreistages beträgt mindestens 24. Ab einer Einwohnerzahl von 50 000 bis 200 000 erhöht sich diese Zahl um zwei Mitglieder je weitere 10 000 Einwohner:innen (§ 20 Abs. 2 LKrO). Das heißt, die Zahl der Mitglieder des Kreistages eines Landkreises mit 100 000 Einwohner:innen beträgt 34. Ab einer Einwohnerzahl von 200 000 erhöht

6 Vgl. z. B. www.vcd.org/artikel/dienstwagenbesteuerung [30.10.2023].

7 Helmut Delle/Wolfgang Pohl/Gerald Munier (Hrsg): Kassensturz: Gemeindefinanzen und Haushaltspolitik vor Ort, Bielefeld 2013, S. 28 ff.

sich die Zahl um zwei Mitglieder je zusätzlichen 20 000 Einwohner:innen (§ 20 Abs. 2 LKrO).

Für die Kreistagswahl wird der Landkreis in Bezirke aufgeteilt, wobei mehrere Gemeinden nach einem bestimmten Schlüssel zusammengelegt werden und gemeinsam eine ebenfalls errechnete Zahl von Kandidat:innen aufstellen können. Mit dieser Zahl sind sie dann auch im Kreistag vertreten (§ 22 Abs. 4 LKrO). Die Auszählung der Stimmen erfolgt seit 2014 nach dem Zählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, was eine angemessenere Repräsentanz kleiner Gruppierungen ermöglicht.⁸

Parteien und Wählervereinigungen in den Kreistagen

Parallel zu den Gemeinderatswahlen wurden zuletzt im Mai 2019 auch die Kreistage in den 35 Landkreisen in Baden-Württemberg gewählt.⁹ Die Wahlbeteiligung lag bei 58,8 Prozent und war damit gegenüber den Wahlen von 2014 um 9,2 Prozentpunkte gestiegen.

Bei der Wahl 2019 kam die CDU auf 28,3 Prozent der gleichwertigen Stimmen und verlor damit 7,4 Prozentpunkte im Vergleich zur Wahl 2014, gefolgt von den Wählervereinigungen mit fast unveränderten 24,4 Prozent. Die stärksten Zuwächse konnten mit 5,2 Prozentpunkten die Grünen erzielen. Sie kamen auf 17,5 Prozent der gleichwertigen Stimmen und überholten damit die SPD, die 3,6 Prozentpunkte einbüßte und auf 14,0 Prozent der gleichwertigen Stimmen kam. Die FDP erzielte einen Anteil von 6,2 Prozent (+1,6 Prozentpunkte) und die AfD kam auf 5,5 Prozent der gleichwertigen Stimmen (+4,6 Prozentpunkte). Die Linke erreichte im Vergleich zur Wahl von 2014 fast unverändert 2,0 Prozent.

Von den landesweit insgesamt 2253 Kreistagssitzen fielen damit der CDU 642, den Wählervereinigungen 550, den Grünen 385, den Sozialdemokraten 322, der FDP 138, der AfD 125 und der Linken 40 zu. Hinzu kommen noch kleinere Sitzanteile von kleinen Parteien sowie von gemeinsamen Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.

8 Eine ausführliche Beschreibung der Einteilung der Wahlbezirke, der Zahl der jeweils möglichen Kandidat:innen sowie des Auszählverfahrens siehe: Eberhard Trumpp: Landkreisordnung Baden-Württemberg. Kurzkomentar, 6. Auflage, Stuttgart 2014, § 22 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren.

9 Vgl. hierzu den Beitrag von Anke Rigbers in diesem Band.

Geringer Frauenanteil in den Kreistagen

Trotz verschiedener Aktivitäten unterschiedlicher Akteur:innen ist der Frauenanteil in den Kreistagen von Baden-Württemberg der niedrigste im Vergleich zu den Gemeindeparlamenten und dem Landtag, auch wenn ihr Anteil an den Gesamtmandaten in 2019 gegenüber den Kommunalwahlen 2014 um 3,5 Prozentpunkte auf 22,6 Prozent gestiegen ist (2014: 19,1 %). Insgesamt gingen 510 der 2253 Mandate an Frauen.¹⁰

Untersuchungen zeigen, dass die Verteilung der Listenplätze auf den Wahlvorschlägen der Parteien einen maßgeblichen Einfluss auf die Präsenz von Frauen in den Kommunalparlamenten des Landes hatte. Parteien, die bei der Aufstellung ihrer Wahlvorschläge Wert auf eine paritätische Verteilung der Listenplätze zwischen Männern und Frauen legen und verhältnismäßig viele Frauen auf den aussichtsreichen Plätzen positionieren, weisen letztendlich auch einen deutlich höheren Frauenanteil unter den Gewählten auf.¹¹ Die Statuten von Bündnis 90/Die Grünen schreiben paritätisch mit Frauen und Männern besetzte Listen vor. Die Zunahme des Frauenanteils in den kommunalpolitischen Gremien war 2019 vor allem auf den Stimmenzuwachs dieser Partei zurückzuführen. Im Gegensatz dazu sind es die bei den Kreistagswahlen erfolgreichsten Parteien, die CDU und die Freien Wähler, die diese Prinzipien nicht berücksichtigen.

Fehlende Diversität in den Kreistagen

Es sind jedoch nicht nur Frauen, die in den Kreistagen unterrepräsentiert sind. In einer Stellungnahme des Innenministeriums aus dem Jahr 2020 wird die berufliche Zusammensetzung der 2253 Kreistagsmitglieder nach den Kommunalwahlen des Jahres 2019 wie folgt aufgelistet: Oberbürgermeister und Bürgermeister 27,5 Prozent, Beigeordnete und Ortsvorsteher 1,2 Prozent. Mit einem deutlich geringeren Anteil waren Lehrkräfte (4,0 %), der sonstige öffentliche Dienst (8,4 %), Selbstständige (10,3 %), Freiberufler

10 Zum Frauenanteil in den Kreistagen und Gemeinderäten vgl. www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag20_10_02.pdf [13.05.2023].

11 Vgl. www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag20_10_02.pdf [13.05.2023].

(8,7 %), Landwirte (4,1 %), unselbstständige Beschäftigte (19,9 %) und Sonstige (15,9 %) in den Kreistagen vertreten.¹² Wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Grundlage von Entscheidungen in nicht unerheblichem Maß die eigenen Lebenswelten bilden, ist diese Tatsache bedenklich für die Demokratie.

Die Sitzungen des Kreistages finden oft am Nachmittag statt und lassen sich nicht immer mit beruflichen Aufgaben vereinbaren. Dies mag einer der Gründe für die ungleiche Repräsentanz sein. Während Mitarbeiter:innen im öffentlichen Dienst für die Sitzungszeiten ohne Abzüge vom Gehalt freigestellt werden, gilt dies für andere Berufsgruppen nicht. Als Ausgleich gibt es die Regelung, dass Einkommensausfälle mit dem doppelten Sitzungsgeld vom Landkreis erstattet werden. In manchen Landkreisen werden auch die Betreuungskosten für Kinder übernommen.

Wahl der Landrätin bzw. des Landrates

Die Landrätin bzw. der Landrat wird in Baden-Württemberg unter Mitwirkung des Innenministeriums vom Kreistag für acht Jahre gewählt (§ 37 Abs. 2 LKrO). Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Kreistag einen beschließenden Ausschuss mit mindestens sieben Mitgliedern. Er entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle. Der Ausschuss legt die eingegangenen Bewerbungen dem Innenministerium vor und schlägt mit diesem gemeinsam dem Kreistag mindestens drei Bewerber:innen vor. Gehen keine drei Bewerbungen ein, entscheidet der Ausschuss, ob erneut ausgeschrieben oder auf die vorgegebene Zahl verzichtet wird. Sollte es keine Einigung zwischen Ministerium und Ausschuss geben, entscheidet die Landesregierung (§ 39 Abs. 3 LKrO). Der Kreistag entscheidet in geheimer Wahl. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im dritten genügt die einfache Mehrheit.

In allen Bundesländern außer in Baden-Württemberg wurde im Laufe der vergangenen Jahre mit dem Ziel einer stärkeren Bürgerbeteiligung die

¹² Vgl. www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9309_D.pdf [21.09.2023].

Direktwahl der Landrät:innen in die Kommunalverfassung aufgenommen.¹³ Nach Einführung der Direktwahl 1998 hat Schleswig-Holstein diese allerdings 2009 wieder aufgehoben.

Probleme und Herausforderungen

Landkreise nehmen vielfältigste Aufgaben wahr, wobei es sich oft nicht um technische Verwaltungsaufgaben, sondern um Aufgaben mit unmittelbarer Auswirkung auf die Bevölkerung handelt. Deswegen wird in den Bereichen, in denen Gestaltungsspielraum besteht, eine politische Entscheidung notwendig. Auch wenn parteipolitische Erwägungen die Entscheidungen der einzelnen Kreistagsmitglieder beeinflussen, sind es nicht selten lebensweltliche Erfahrungen, die das Abstimmungsverhalten bestimmen. Deswegen sollte bei den Listenaufstellungen der Diversität der Bevölkerung Rechnung getragen und dies in der Kommunalwahlordnung auch verankert werden. Wünschenswert wäre, wenn die Wähler:innen ihre Entscheidungen weniger nach Bekanntheit der Kandidat:innen, sondern nach Geschlecht und Berufen treffen würden. Veranstaltungen im Vorfeld von Wahlen könnten diese Aspekte transportieren.

Voraussetzung dafür, den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zum Wohle aller Kreiseinwohner:innen gerecht werden zu können, ist eine auskömmliche Finanzausstattung sowohl der Städte als auch der Landkreise. Dazu gehört einerseits die Verbesserung der Einnahmeseite über Steuern, aber auch auskömmliche Zuweisungen von Bund und Land. Es gibt gute Konzepte zur Verbesserung der Einnahmeseite der öffentlichen Hand. Diese gilt es umzusetzen, auch wenn dadurch Steuerprivilegien an anderer Stelle eingeschränkt werden müssten.

13 Hans-Günter Henneke/Klaus Ritgen: Die Direktwahl der Landräte. Rechtliche Grundlagen, kommunale Praxis und verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV), Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft 63 (August 2010), S. 665–676 (online auch unter www.landkreistag.de/images/stories/publikationen/band%2089%20gesamt%20online.pdf [19.08.2023]).

Eine wichtige Aufgabe der Landkreise für die Zukunft liegt im Bereich der Gesundheitsversorgung. Die schon bestehende und wohl noch gravierender werdende Unterversorgung mit Ärzt:innen und Pflegenden nicht nur im ländlichen Raum bedarf struktureller Veränderungen. Die Landkreise können auf vielfältige Weise dazu beitragen, diese Situation zu verbessern. Genannt werden sollen die bereits bestehenden Gesundheitskonferenzen, die unterschiedlichste Akteure vernetzen. Herausfordernd werden zukünftig auch der Einsatz für Klimaschutz, u. a. durch einen weiteren Ausbau des Öffentlichen Nahverkehrs, die Organisation der Pflege und die Erstunterbringung von geflüchteten Menschen sein.

Literaturhinweise

- Henneke, Hans-Günther/Ritgen, Klaus: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung in Deutschland, Bonn 2021.
- Landratsamt Emmendingen (Hrsg.): Kreisrecht Landkreis Emmendingen, Loseblattsammlung [wird laufend aktualisiert].
- Pfizer, Theodor/Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Kommunalpolitik in Baden-Württemberg, 3. Aufl., Stuttgart 2000.
- Remmert, Barbara/Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Die Zukunft der kommunalen Selbstverwaltung, Stuttgart 2021.
- Verein für die Geschichte der deutschen Landkreise e. V.: Der Kreis. 3 Bde., Köln und Berlin 1972, 1976 und 1985.

Internetquellen

- <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/eigenbetrieb-53670/version-276741> [28.06.2023].
- <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/zweckverband-48092/version-271350> [28.06.2023].
- www.landkreistag-bw.de/landkreistag/organe-des-landkreistags [12.05.2023].
- www.landkreistag-bw.de/publikationen/landkreisnachrichten [12.05.2023].
- Chancengleichheitsgesetz: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gleichchancen-fuer-frauen-und-maenner/chancengleichheitsgesetz> [18.05.2023]).

Die Verwaltungskraft und die Gestaltungsmöglichkeiten der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg sind aktuell anerkannt.¹ Das hat sich insbesondere bei der Bewältigung der Flüchtlingsaufnahme, bei den Entschädigungen und Förderungen im Rahmen der Corona-Pandemie sowie bei den Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung des Klimawandels gezeigt. Diese Einschätzung war nicht immer so gegeben. Die Regierungspräsidien waren durchaus schon in Frage gestellt worden. In Baden-Württemberg war im Zuge der Verwaltungsreform 1971 vorübergehend sogar durch Gesetz ihre Auflösung vorgesehen gewesen. Danach traten jedoch eine Konsolidierung und eine Bekräftigung ihrer zentralen Stellung in der Mitte der Gesamtorganisation der Landesverwaltung ein.

In anderen Bundesländern führte die anhaltende Diskussion über die Berechtigung der staatlichen Mittelinstanz zu unterschiedlichen Organisationsformen. Die überkommene traditionelle Dreistufigkeit des Gesamtaufbaus mit regionaler Ausrichtung der Mittelinstanz hat Baden-Württemberg beibehalten, daneben auch Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Binnenvarianten der Dreistufigkeit gibt es in Rheinland-Pfalz (Dreistufigkeit mit teils funktionaler und teils regionaler Ausrichtung), in Sachsen-Anhalt und Thüringen (dreistufiger Aufbau mit Landesverwaltungsämtern) sowie in Sachsen (dreistufiger Aufbau mit Landesdirektion mit drei

1 Ich bedanke mich sehr herzlich bei Herrn Prof. Dr. Rainer Wahl. Dieser Beitrag beruht in weiten Teilen auf seinem Aufsatz in der Auflage des Handbuchs Kommunalpolitik von 2009. Bei den Auflagen 2014 und 2019 erfolgte die gemeinsame Bearbeitung in Co-Autorenschaft.

Dienststellen in der Fläche). Ohne dreistufigen Verwaltungsaufbau mit einer allgemeinen Mittelbehörde kommen Schleswig-Holstein, Brandenburg, das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern aus. Als einziges der größeren Flächenländer hat Niedersachsen 2005 die Bezirksregierungen abgeschafft.

Innerhalb relativ kurzer Zeit ist also Anfang der 2000er-Jahre die Verwaltungslandschaft in den Bundesländern pluralistischer geworden. Motivation für die Verwaltungsreformen waren in starkem Umfang Einsparbemühungen. Die Diskussionen betrafen nicht nur die Regierungspräsidien – angestrebt war eine Reform der Verwaltung insgesamt. Diese Verknüpfung kann nicht überraschen: Die Regierungspräsidien sind die traditionellen Behörden der Mittelinstanz. Sie bilden die Mitte des gesamten Verwaltungsaufbaus. Daraus ergibt sich zum einen, dass eine Reform der Verwaltung als solcher an den Regierungspräsidien nicht vorübergehen kann, und zum anderen, dass Reformüberlegungen bei den Regierungspräsidien notwendigerweise auf die Gesamtorganisation übergreifen müssen. Insofern ist die Geschichte der Reform der Regierungspräsidien zugleich die Geschichte der Verwaltungsreformen insgesamt. Diese Geschichte ist lang, weil die Reform der Verwaltung eine Daueraufgabe ist. Dieser größere Zusammenhang kann hier nicht im Einzelnen behandelt werden. Er ist aber der Grund dafür, zunächst die Funktionen der Regierungspräsidien im Gesamtaufbau der baden-württembergischen Landesverwaltung modellhaft darzustellen, die Historie der letzten fünfzig Jahre zu beleuchten, dann zu den konkreten Regelungen zu kommen und zum Schluss eine allgemeine Bewertung sowie einen kurzen Ausblick vorzunehmen.

Die Regierungspräsidien als Kern und Mitte der „allgemeinen“ Landesverwaltung

Baden-Württemberg repräsentiert den Typ des großen Flächenlandes mit einem hieran orientierten Verwaltungsaufbau. Charakteristisch dafür ist ein dreistufiger, auf Räume unterschiedlicher Größe ausgerichteter Gesamtaufbau. Die oberste (zentrale) Ebene ist nach dem Ressortprinzip in

verschiedene Fachministerien aufgeteilt. Für die mittlere und untere Ebene ist dagegen – in unterschiedlichem Verwirklichungsgrad – die sachliche Bündelung der Aufgaben der leitende Gesichtspunkt. Der Bündelungscharakter auf der mittleren und unteren Ebene betont die räumliche Dimension. Damit bilden die Regierungspräsidien ein Gegengewicht zu der für die Ministerialebene typischen und unerlässlichen Aufgliederung nach Fachressorts. Die Regierungspräsidien verwirklichen das Prinzip von der Einheit der Verwaltung. Sie bilden zugleich den Kern des Verwaltungsaufbaus.

Das Funktionsbild der Regierungspräsidien: Fünf Strukturmerkmale

Für den Verwaltungsaufbau mit Regierungspräsidien in den größeren Flächenländern spricht, dass es ein klares Funktionsbild für die staatliche Mittelinstanz gibt, das aus fünf Systemelementen besteht.

Erstens ist die staatliche Mittelinstanz in ihrer innersystematischen Bedeutung für den gegliederten Verwaltungsaufbau zu sehen: Sie ist die „Mitte“ und zugleich die Mittlerin zwischen den jeweils politisch bestimmten Ebenen der Ministerien und der Kommunen. Der Regierungspräsident bzw. die Regierungspräsidentin wird einerseits als allgemeine Vertretung der Landesregierung im Bezirk angesehen. Andererseits versteht er bzw. sie sich selbst als Sachwalter der Belange der Region gegenüber der Landesregierung und in bestimmten Bereichen auch gegenüber dem Bund. Und er bzw. sie sieht sich aufgrund der Doppelfunktion des Amtes in der Rolle des „ehrliehen Maklers“ zwischen Staat und Kommunen.

Zweitens ist das Regierungspräsidium mit seiner klassischen fachübergreifenden Bündelungsfunktion das bedeutsamste Gegengewicht gegen die ansonsten dominierenden Tendenzen zur sektoralen Spezialisierung und Separierung. Gegenüber der horizontalen Ausdifferenzierung der Ressorts und den vertikalen Verflechtungen von Facheinheiten soll das Regierungspräsidium die Einheit der Verwaltung und die horizontale Zusammenfassung von Aufgaben betonen und damit die Grundlage für Abstim-

mung und Koordination darstellen. In der Realisierung dieser zentralen Bündelungsfunktion liegt die Hauptaufgabe der Mittelinstanz. Die einheitliche Leitung ist dafür eine notwendige Voraussetzung.

Drittens sind die Regierungspräsidien nicht nur die staatliche Mittelinstanz in einem abstrakt-formalen Sinne, sondern sie sind die Behörde eines Landesteils, eines Bezirks. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Raum jeder der durch ein Regierungspräsidium repräsentierten Landesteile als solcher landespolitisch und verwaltungspolitisch von Bedeutung ist und dass jeder Landesteil in seinen Besonderheiten und Eigenarten anerkannt wird. Insofern findet in den Regierungspräsidien nicht irgendeine Bündelung statt, sondern eine, die auf die Erhaltung und Gestaltung des konkreten Raumes bezogen ist. Die Maßnahmen zahlreicher Fachbereiche sollen verwaltungsintern so abgestimmt werden, dass für den Raum als Ganzen das beste Ergebnis erzielt wird. Ein Verwaltungsaufbau mit einer staatlichen Mittelinstanz anerkennt den relativen Eigenwert bestimmter Räume.

Viertens ist die Zwischenposition des Regierungspräsidiums im Verwaltungsaufbau bedeutsam, weil die Mittelinstanz einerseits zur Entlastung der Ministerien eingesetzt werden kann und weil andererseits Entscheidungen, die nicht ortsnah unter dem Einfluss des lokalen Politikfeldes getroffen werden sollen, im Regierungspräsidium ihre angemessene Verortung finden können, da dort der notwendige Abstand zu lokalen Verflechtungen gegeben ist. Nicht für jede Verwaltungsentscheidung ist die Nähe zum Betroffenen und zum örtlichen Politikfeld eine günstige und vernünftige Voraussetzung. Erstinstanzliche Zuständigkeiten der Präsidien finden sich vor allem bei technisch komplizierten Genehmigungsverfahren, bei der Zulassung von Infrastrukturplanungen (etwa im Verkehrsbereich, bei Energieleitungen und im Abfallrecht), bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten, bei Entscheidungen der übergeordneten Raumordnung sowie bei überregionalen Planungen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft. In diesen Zusammenhang gehört auch die Zuständigkeit für diverse Förderungen, etwa aus dem Bereich des Krankenhauswesens, der städtebaulichen Entwicklung, des Hochwasserschutzes, der Abwasserentsorgung oder von kulturellen und sozialen Einrichtungen und Maßnahmen.

Fünftens ist die Gewährleistungsfunktion der Regierungspräsidien für einen rechtmäßigen und einheitlichen Verwaltungsvollzug durch die Rechts-

und Fachaufsicht über die nachgeordneten staatlichen Behörden hervorzuheben. Zum traditionellen Bestandteil ihres allgemeinen Verwaltungsauftrags gehört auch die Kommunalaufsicht mit ihren kontrollierenden, aber auch beratenden Tätigkeiten, in denen sich die Ausgleichsfunktion des Regierungspräsidiums zwischen dem Land und den Kommunen verwirklicht.

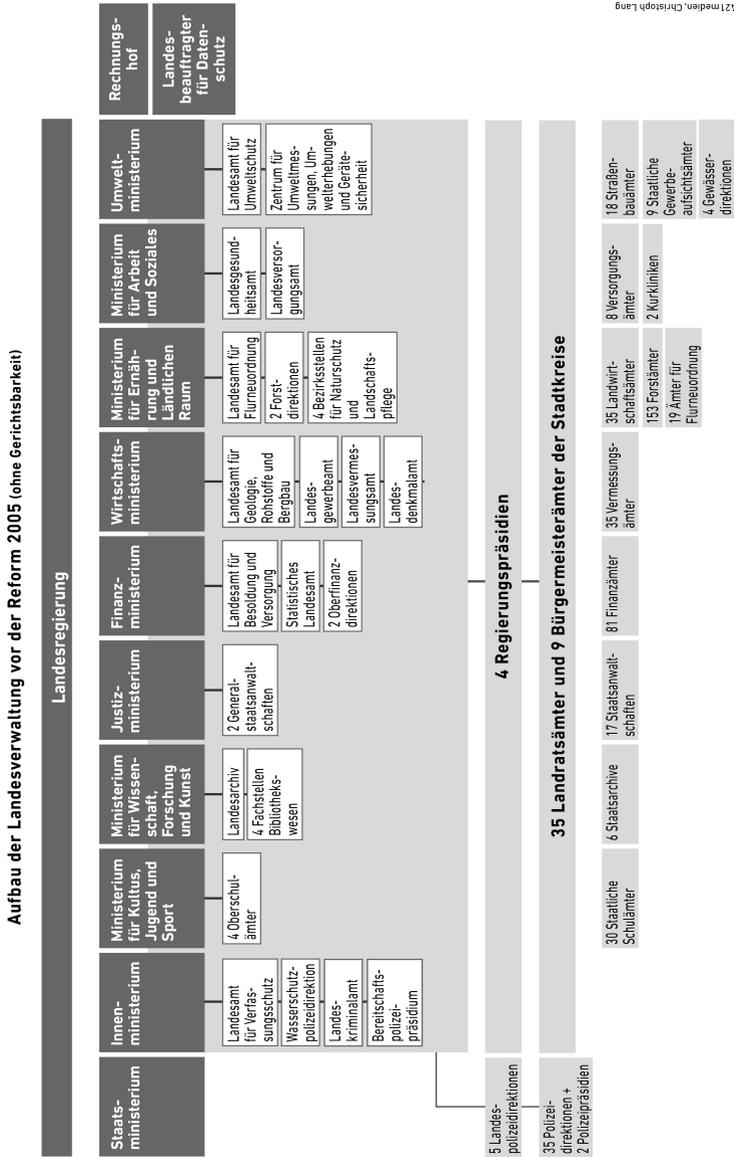
Die baden-württembergischen Regierungspräsidien vor der Reform

Die Regierungspräsidien waren vor der Reform 2005 in allen großen Flächenländern, also auch in Baden-Württemberg, die wichtigsten Behörden der allgemeinen Landesverwaltung auf der Mittelstufe der Verwaltung. Damit war die Einheit der Verwaltung, das heißt die Integration nahezu aller Aufgaben und Organisationseinheiten in einer Bündelungsbehörde, auf der mittleren Ebene des Verwaltungsaufbaus am stärksten verwirklicht. So gab es in Baden-Württemberg neben den Regierungspräsidien nur vier andere vergleichbare Verwaltungseinheiten, nämlich die Oberschulämter, die Forstdirektionen, die Landespolizeidirektionen und die Oberfinanzdirektionen. Außerhalb des eigentlichen dreistufigen Aufbaus sind die Regionalverbände zu nennen, von denen es in Baden-Württemberg je drei pro Regierungsbezirk gab und weiterhin gibt.²

Insgesamt kann man schon vor der Reform von 2005 von einer stark ausgeprägten Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien sprechen. Im unmittelbaren Umfeld auf der mittleren Ebene gab es wenig „Konkurrenten“. Nimmt man das für die Stellung der Regierungspräsidien wichtige Organisationsumfeld auf den anderen Ebenen des Verwaltungsaufbaus hinzu, so ergibt sich für die Lage vor der Verwaltungsreform 2005: Die zentrale Landesebene war mit neun Ministerien ähnlich ausdifferenziert wie in den anderen Ländern. Relativ hoch war die Zahl von höheren Sonderbehörden, die unmittelbar einem Ministerium nachgeordnet waren.

2 Inklusive der Region Stuttgart sowie der länderübergreifenden Verbände Rhein-Neckar und Donau-Iller.

Abb. 1 Aufbau der Landesverwaltung vor der Reform 2005



© B&T Medien, Christoph Lang

Quelle: nach Staatsministerium/Innenministerium

Die Kommunikations- und Arbeitsbeziehungen zwischen dem Regierungspräsidium und der zentralen Ebene waren dadurch komplizierter, weil es neben dem direkten Weg vom Präsidium zum Ministerium auch den längeren Weg über die höheren Landesbehörden gab. Vor der Verwaltungsreform war die baden-württembergische Organisationslandschaft auch stark durch über zwanzig Arten von unteren Sonderbehörden bestimmt. Sie waren „nach oben“ unterschiedlich zugeordnet, nämlich entweder dem Regierungspräsidium, einer höheren Sonderbehörde oder einem Landesamt. Deshalb waren die Kommunikationslinien im Gesamtgefüge der Verwaltung komplizierter und variantenreicher, als aus den Organigrammen ersichtlich wurde.

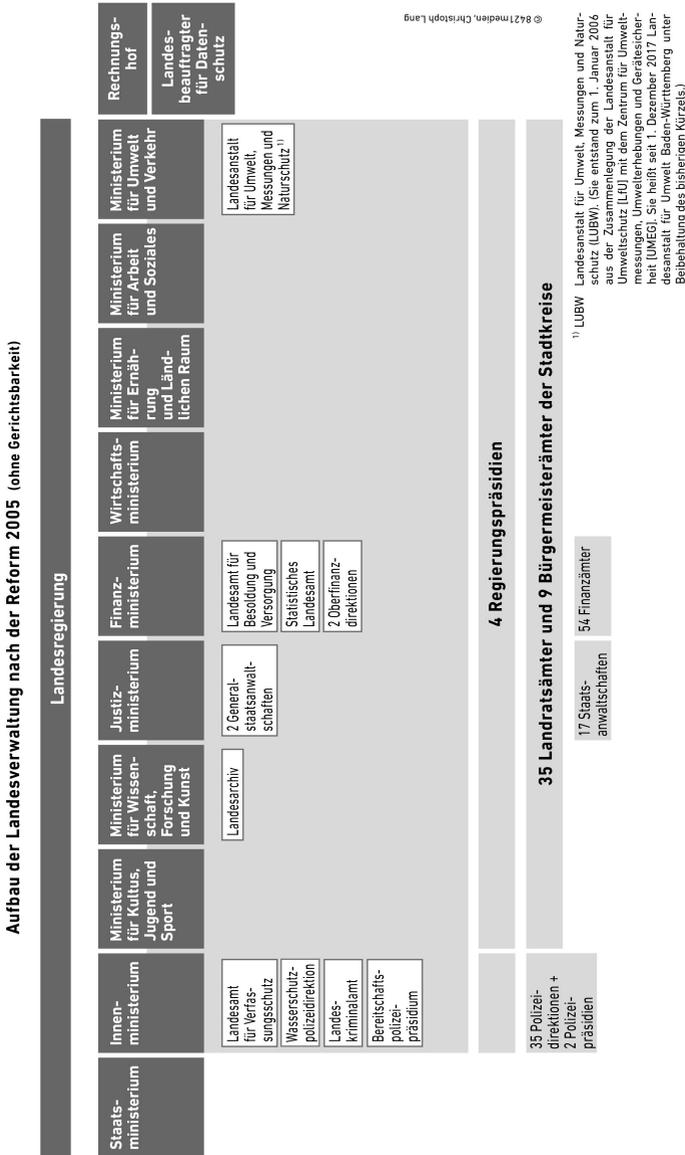
Die Regierungspräsidien nach der Verwaltungsreform 2005

Eine gravierende Änderung der Verwaltungsstruktur ergab sich durch die Verwaltungsreform, die im Jahr 2003 gestartet wurde und am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Sie wurde in den nachfolgenden Jahren wieder leicht modifiziert, aber im Grundsatz beibehalten. In der Begründung des Gesetzespakets formulierte die Landesregierung sieben Leitlinien der Verwaltungsreform. An der Spitze stand die These, dass mit diesem Bündel von Änderungen nicht nur eine Verwaltungsreform, sondern eine Verwaltungsstrukturreform angestrebt werde. Wörtlich hieß es:

Wir müssen im Land einen Paradigmenwechsel einleiten. Es genügt nicht mehr, auf der Basis der vorhandenen Struktur Verbesserungen zu erreichen. Wir müssen vielmehr die Grundstruktur als solche infrage stellen. Mit einer bürgernäheren und effizienteren Verwaltung bauen wir bürokratische Hürden ab. Mit der Einheit der Verwaltung sorgen wir für integrierte Entscheidungen. So werden Energien freigesetzt für einen neuen Aufbruch.³

3 Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Schlank, stark, bürgernah: Unsere Verwaltung für das 21. Jahrhundert, Stuttgart 2003.

Abb. 2 Aufbau der Landesverwaltung nach der Reform 2005



Quelle: nach Staatsministerium/Innenministerium

Weitere Leitlinien ließen deutlich erkennen, dass die Verwaltungsreform auch aus finanziellen Gründen, nämlich als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts angestrebt wurde. Außerdem wurde die Reform als „maßgeschneidert für die Bedürfnisse der Wirtschaft und Bürger“⁴ gekennzeichnet. Im vorliegenden Zusammenhang sind die genuin verwaltungsbezogenen Zielsetzungen von Interesse.

Zu Recht zielten die Reformmaßnahmen nicht nur auf aufbauorganisatorische Maßnahmen, sondern letztlich auf ablaufbezogene Ziele:

Durch die Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten von den einzelnen Sonderbehörden in den Regierungspräsidien und in den Landratsämtern und Stadtkreisen bekommen die Abnehmer von Verwaltungsdienstleistungen einheitliche Anlaufstellen mit kurzen Wegen. Diese einheitliche Verwaltung wird schlanker, überschaubarer und durch kürzere Wege effizienter. Durch die Bündelung vor Ort werden integrierte Entscheidungen ermöglicht, die an Stelle häufig gegenläufiger Verwaltungsentscheidungen treten.⁵

Zu den Regierungspräsidien formulieren die Leitlinien:

Die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird wesentlich erweitert und gestärkt. Grundsätzlich wird dabei die Einräumigkeit der Verwaltung auf der mittleren und unteren Ebene erreicht. [...] Die Regierungspräsidien nehmen Aufgaben wahr, die angesichts des geringen Umfangs und der erforderlichen Spezialkenntnisse nur auf dieser Ebene erledigt werden können. Sie sind zuständig für den überörtlichen Interessenausgleich.⁶

Aus den in der Gesetzesbegründung zum Reformpaket aufgeführten Grundsätzen der Verwaltungsstrukturreform sind im vorliegenden Zusammenhang die Folgenden von Interesse:

1. Der dreistufige Verwaltungsaufbau wird zum prägenden Strukturelement. Er berücksichtigt die notwendige Zentralisierung und jede mögliche Dezentralisierung. Er ist in einem Flächenland mit mehr als 10 Mio. Einwohnern wie

4 Ebd.

5 Begründung zum Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG), Landtagsdrucksache 13/3201, S. 241.

6 Ebd.

Baden-Württemberg nötig, um eine sachgerechte, bürgernahe und leistungsfähige Verwaltung sicherzustellen.

2. Die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien, der Landratsämter und der Stadtkreise zur Erfüllung staatlicher Aufgaben wird wesentlich erweitert und gestärkt.
3. Landesoberbehörden und höhere Sonderbehörden werden in die Regierungspräsidien eingegliedert, gegebenenfalls durch Vor-Ort-Zuständigkeiten.⁷

Zu diesen Grundsätzen ist einschränkend zu bemerken, dass sie Grundsätze sind und deshalb auch immer Raum für Ausnahmen lassen. Insbesondere darf man sich durch die üblichen Organigramme nicht täuschen lassen. Sie sind nützliche Instrumente zur Veranschaulichung. Sie vereinfachen aber immer stark und können leicht zu Täuschungen über den tatsächlichen Status einer Verwaltung führen. Eine reale Verwaltung ist immer komplexer als Organigramme und „Grundsätze“ indizieren. Zu keiner Zeit war die Verwaltungslandschaft eines Staates leicht zu überschauen und zu durchschauen. So kommt es immer am Rande der Grundorganisation zu Abweichungen, etwa zu öffentlich-privaten Mischformen, zu Organisationsformen außerhalb der regulären Organisationseinheiten usw. Auch im Rahmen des Grundgerüsts der Organisation, in Baden-Württemberg also der vertikalen „Linie“ von Ministerium, Regierungspräsidium und unterer Verwaltungsbehörde sowie dem horizontalen Nebeneinander von allgemeinen Behörden und Sonderbehörden, treten Ausnahmen auf. Eine davon wird unten noch näher betrachtet, nämlich die Zuständigkeit eines der vier Regierungspräsidien für das ganze Land (Vor-Ort-Zuständigkeit).

Bündelung auf der mittleren Ebene

Durch die Verwaltungsreform wurden die nach vorangegangenen Reformen verbliebenen mittleren Sonderbehörden mit Ausnahme der Oberfinanzdirektionen in die Regierungspräsidien eingegliedert. Dies ist eine

⁷ Ebd., S. 249.

konsequente Fortsetzung der bisherigen Strukturentscheidungen. Die Eingliederung auf der mittleren Ebene konnte schon deshalb nicht spektakulär ausfallen, weil es dort ohnehin nur wenige Sonderbehörden gegeben hatte. So ist der wichtigste Fall die Eingliederung der vier Oberschulämter in die vier Regierungspräsidien. Eine etwas abweichende Art der Eingliederung gab es im Fall der zwei Forstdirektionen in Freiburg und Tübingen: Sie wurden in die beiden „zuständigen“ Regierungspräsidien als Vor-Ort-Zuständigkeiten eingegliedert. Im Ergebnis war 2005 eine vollständige Bündelung auf der mittleren Ebene jedenfalls insofern erreicht, als es neben den Regierungspräsidien außerhalb der Finanzverwaltung keine weiteren Behörden der Mittelinstanz mehr gab.

Das Konzept wurde dadurch abgerundet, dass zum Teil sowohl von der oberen wie auch von der unteren Ebene übergreifende Aufgaben bisheriger Landesämter oder unterer Sonderbehörden auf die vier Regierungspräsidien oder auf eines von ihnen als Vor-Ort-Zuständigkeit übertragen wurden. Die entsprechenden Sonderbehörden wurden aufgelöst. Mit anderen Worten: Die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien wurde nicht nur durch Eingliederungen in der horizontalen Richtung, sondern auch durch Zuwachs aus der vertikalen Richtung, von oben und von unten, vergrößert. Im Einzelnen wurden die (bzw. zahlreiche) Aufgaben der Gewässerdirektionen, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Straßenbauämter, des Landesdenkmalamtes und des Landesgewerbeamtes auf die vier Regierungspräsidien übertragen. Für den Vorteil der Eingliederung dieser Sonderbehörden hat man den Nachteil in Kauf genommen, dass statt eines zentralen Landesamtes vier Behörden, nämlich die vier Regierungspräsidien, zuständig wurden und es in den genannten Bereichen auch noch sind. Weil diese Vervielfachung der Behörden bei Zuordnung zur mittleren Verwaltungsebene nicht immer als positiv bewertet wurde, kam es zu den schon erwähnten Fällen der Vor-Ort-Zuständigkeiten nur eines Regierungspräsidiums. Auf diese Weise bleibt es bei der Wahrnehmung der Aufgabe durch nur eine Behörde und bei dem landesweiten Zuschnitt.

Die unvollständige Bündelung bei Vor-Ort-Zuständigkeiten eines Regierungspräsidiums

Diese Fälle, in denen Aufgaben allein einem Regierungspräsidium als Vor-Ort-Zuständigkeiten für das gesamte Landesgebiet übertragen sind, verdienen eine besondere Betrachtung. Zu nennen sind folgende Anwendungsfälle:

- Die bis dahin vom Landesversorgungsamt, vom Landesgesundheitsamt oder vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung (als obere Flurbereinigungsbehörde) wahrgenommenen Aufgaben gingen nach näherer Maßgabe einzelner gesetzlicher Regelungen auf das Regierungspräsidium Stuttgart über.
- Die bis dahin von den Forstdirektionen wahrgenommenen Aufgaben gingen auf das Regierungspräsidium Freiburg für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg und auf das Regierungspräsidium Tübingen für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen über.
- Die bis dahin von der Landesstelle für Straßentechnik wahrgenommenen Aufgaben gingen auf das Regierungspräsidium Tübingen über.
- Die bis dahin vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wahrgenommenen Aufgaben gingen auf das Regierungspräsidium Freiburg über.
- Eine Sonderlösung wurde für die Denkmalpflege gewählt: Auch hier kam es zu einer Vor-Ort-Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart für Aufgaben des damaligen Landesamts für Denkmalpflege. Gleichzeitig wurden die bis dahin für die vier Regierungsbezirke bestehenden Außenstellen des Landesamts für Denkmalpflege in das jeweils örtlich berührte Regierungspräsidium eingegliedert.

Bei dieser Organisationsalternative wird natürlich eine Bündelung bei dem jeweiligen Vor-Ort-Regierungspräsidium hergestellt. So können etwa die Belange des Forstes, der Gesundheit, der Geologie und der Rohstoffe vollumfänglich mit allen anderen Aufgaben abgestimmt werden. Die Voraussetzungen für eine einheitliche integrierte Entscheidung sind dort gegeben. Dagegen fehlen diese jeweils bei den anderen drei Regierungspräsidien. Soll bei einem der anderen drei Regierungspräsidien eine integ-

rierte Entscheidung ergehen, dann müssen alle Aufgaben und Belange aus dem eigenen regionalen Raum mit dem fernen Vor-Ort-Regierungspräsidium außerhalb der Region abgestimmt werden. Wenn die Bündelungskonzeption generell zutreffend ist und wenn sie positive Effekte hat, dann muss diese Organisationsalternative Einbußen mit sich bringen, denn eine Bündelung in der eigenen Behörde kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Auch ist die Idee einer „kundenorientierten“ einheitlichen Anlaufstelle pro Bezirk damit nicht realisiert. Die Abnehmer von Verwaltungsdienstleistungen können sich nicht auf die Zuständigkeit „ihres“ örtlichen Regierungspräsidiums verlassen, sondern müssen das für ihr Anliegen zuständige Regierungspräsidium suchen. Der Vorteil dieser Lösung liegt darin, dass einerseits die allgemeinen Verwaltungsaufgaben wie Haushalt, Personal und Organisation durch die Eingliederung einer Aufgabe in die großen Behörden Regierungspräsidien effizient wahrgenommen werden können, aber andererseits durch die landesweite Zuständigkeit einer Aufgabe, für die wenige spezialisierte Fachleute notwendig sind, ausreichender Sachverstand auch mit entsprechender Vertretungsmöglichkeit vorgehalten werden kann.

Korrekturen der Reform und weitere Entwicklungen der Organisationsstruktur

Nach der Verwaltungsreform 2005 gab es zunächst nur wenige wirklich relevante Korrekturen, nämlich bei der Flurneuordnung, der Schulverwaltung, der Polizei und der Denkmalpflege. Weitere Entwicklungen resultierten aus übergeordneten politischen Entscheidungen, teilweise als Reaktion auf neue Herausforderungen.

Die Reform der Flurbereinigungsverwaltung 2005 war von vornherein nicht konsequent im Sinne der Eingliederung in die allgemeine Verwaltung angelegt. Die vom seinerzeitigen Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben als Obere Flurbereinigungsbehörde gingen auf das Regierungspräsidium Stuttgart als Vor-Ort-Präsidium über. Die Zuständigkeiten als untere Flurbereinigungsbehörden lagen in weiten Bereichen bei den Landratsämtern. Nur die Aufgaben der

Abb. 3 Aufbau der Regierungspräsidien

Einheitliche Abteilungen der vier Regierungspräsidien					Besondere Abteilungen einzelner Regierungspräsidien					
Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Abteilung 5	Abteilung 6	Abteilung 7	Abteilung 8	Abteilung 9	Abteilung 10	Abteilung 11
<ul style="list-style-type: none"> Steuerung Verwaltung Bevölkerungsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaft Raumordnung Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft Ländlicher Raum Veterinär- und Lebensmittelwesen 	<ul style="list-style-type: none"> Mobilität – Verkehr – Straßen 	<ul style="list-style-type: none"> Umwelt 	<ul style="list-style-type: none"> weggefallen 	<ul style="list-style-type: none"> Schule und Bildung 	RP Stuttgart <ul style="list-style-type: none"> Landesamt für Denkmalpflege 	RP Stuttgart <ul style="list-style-type: none"> Landesverwaltungsamt und Gesundheit 		
							RP Karlsruhe <ul style="list-style-type: none"> Asylrecht Ausländer Rückkehrmanagement Spätaussiedler Zentrale Bußgeldstelle Lotterien- und Glücksspielrecht 	<ul style="list-style-type: none"> Flüchtlingsangelegenheiten landesweite Steuerungs- und Aufnahmeunterbringung Verteilung 		
							RP Freiburg <ul style="list-style-type: none"> Forst-direktion 	<ul style="list-style-type: none"> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 	<ul style="list-style-type: none"> Eich- und Beschusswesen 	RP Tübingen <ul style="list-style-type: none"> Marktüberwachung

© 8421medien, Christoph Lang

Quelle: eigene Zusammenstellung

unteren Flurbereinigungsbehörden für die Stadtkreise waren auf die jeweiligen regionalen Regierungspräsidien verlagert worden. Außerdem waren bei den vier Regierungspräsidien in sogenannten Poolteams Fachbedienstete für einen flexiblen, an Arbeitsschwerpunkten ausgerichteten Personaleinsatz vorgehalten. Die Regierungspräsidien steuerten den Vor-Ort-Einsatz dieser Beschäftigten nach Maßgabe eines landesweiten Arbeitsprogramms. Damit waren Schnittstellenprobleme vorprogrammiert, die im Rahmen der Evaluation der Verwaltungsreform zu Recht thematisiert wurden. Nicht zuletzt die Bedeutung von Unternehmensflurbereinigungen bei der Realisierung von großen Infrastrukturen hätte eine Bündelung der Zuständigkeiten bei den regionalen Regierungspräsidien nahegelegt. Letztlich entschied man sich dann aber für einen Sonderbehördenstrang: Als eine dem Ministerium für Ländlichen Raum nachgeordnete Landesoberbehörde nimmt seit dem 1. Januar 2009 das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Aufgaben als Obere Flurbereinigungsbehörde wahr. Sie hat die Fachaufsicht über die unteren Flurbereinigungsbehörden bei den Landratsämtern und übernimmt selbst Aufgaben als untere Flurbereinigungsbehörde der Stadtkreise. Die Regierungspräsidien haben keine Zuständigkeiten mehr.

Ebenfalls im Rahmen der Evaluation der Verwaltungsreform wurden zum 1. Januar 2009 auf der unteren Verwaltungsebene wieder flächendeckend selbstständige Staatliche Schulämter eingeführt. Auf der mittleren Ebene der Regierungspräsidien gab es demgegenüber keine Änderungen. Die Schulaufsicht blieb im Regierungspräsidium. Mit der Beibehaltung der Zuständigkeit der Regierungspräsidien wird die Sinnhaftigkeit der Bündelung der schulbezogenen Verwaltungsaufgaben mit weiteren Kompetenzen der Regierungspräsidien für die Entwicklung der Infrastruktur gerade auch im ländlichen Raum bekräftigt. So zeigen sich fachübergreifende Berührungspunkte etwa bei der Abstimmung von Fördermaßnahmen im schulischen Bereich oder bei der regionalen Schulentwicklungsplanung.

Zum 1. Januar 2014 wurde die Verwaltungsstruktur der Polizei durch das Polizeistrukturreformgesetz grundlegend geändert. Die Regierungspräsidien waren dabei durch die Herauslösung der Landespolizeidirektionen betroffen. Deren Aufgaben wurden auf regionale Polizeipräsidien, das „Polizeipräsidium Einsatz“ und das „Präsidium Technik, Logistik und Service der Polizei“ übertragen. Die Zusammenführung des klassischen Poli-

zeivollzugsdienstes mit den Regierungspräsidien durch die Reform 2005 hatte sicherlich relativ wenige Synergien erzeugt, so dass die Regierungspräsidien auch ohne die Polizei ihre Bündelungsfunktion in angemessener Weise wahrnehmen können. Das Zusammenspiel zwischen dem Polizeivollzug und den Regierungspräsidien, die als höhere Verwaltungsbehörde weiterhin für das Straßenverkehrsrecht und sonstiges spezielles Polizeirecht zuständig sind, funktioniert. Extrem erleichtert wird die Zusammenarbeit durch die im Rahmen der Polizeistrukturereform erfolgte komplette Abkoppelung der örtlichen Zuständigkeiten von den klassischen Verwaltungsräumen der Kreise und Regierungsbezirke allerdings sicher nicht.

2014 übertrug der Gesetzgeber alle fachlichen Fragen der Denkmalpflege dem bereits im Regierungspräsidium Stuttgart als Abteilung bestehenden Landesamt für Denkmalpflege (LAD). Die in allen vier Regierungspräsidien seit der Verwaltungsreform bestehenden regionalen Referate für die Denkmalpflege wurden aufgelöst. Die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten der höheren Denkmalschutzbehörde, also die Fach- und Rechtsaufsicht über die unteren Denkmalschutzbehörden und die Widerspruchsverfahren, verblieben dagegen, wie dies schon immer der Fall war, bei allen vier Regierungspräsidien. Das Regierungspräsidium Stuttgart übernahm die früher vom Landesamt für Denkmalpflege als Sonderbehörde wahrgenommenen Aufgaben komplett als Vor-Ort-Regierungspräsidium. Insgesamt wurde damit die Fachlichkeit gegenüber der Bündelung stärker betont. In der Praxis wurde die Lösung von Strukturfragen aus einer Hand, bei denen der Denkmalschutz mit der Schaffung von Wohnraum, der städtebaulichen Entwicklung, dem Klimaschutz oder der Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängt, erschwert. Durch das gesetzlich vorgesehene Prozedere, wonach bei Dissens zwischen den unteren Behörden und dem LAD der höheren Denkmalschutzbehörde die Entscheidungsbefugnis zukommt, lässt sich aber in der Regel ein angemessenes Ergebnis finden.

Mit der Grundgesetzänderung 2017 wurde festgelegt, die Bundesautobahnen aus der Auftragsverwaltung der Länder in die Bundesverwaltung zu überführen. Die hierzu erlassenen Begleitgesetze ermächtigten den Bund, das Fernstraßen-Bundesamt als Bundesoberbehörde und die Infrastrukturgesellschaft Autobahn (IGA) als privatrechtliche Gesellschaft zu

errichten. Seit 2018 wird diese als „Die Autobahn GmbH des Bundes“ geführt. Die Planung, die Unterhaltung und der Betrieb der Autobahnen entfielen damit aus der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Die Umsetzung dieser Rechtslage mit der Änderung des Landesstraßengesetzes zum 1. Januar 2021 brachte für die Regierungspräsidien also einen deutlichen Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten bei der Straßeninfrastruktur mit sich. Die Abteilungen Straßenwesen und Verkehr wurden personell deutlich verkleinert. Immerhin hat das Land die bundesgesetzlich eröffnete Option wahrgenommen, dass die Regierungspräsidien auch weiterhin die Funktion als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Bundesautobahnen ausüben. Die Landesstelle für Straßentechnik, die bislang als Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen Vor-Ort-Zuständigkeiten für den Straßenbetrieb wahrgenommen hatte, wurde zur „Mobilitätszentrale Baden-Württemberg“. Bereits zum 1. Januar 2022 wurde diese dann in das Verkehrsministerium eingegliedert. Die Bereiche Mobilitäts- und Verkehrssteuerung sowie Verkehrsinformation sollten die Verkehrswende zugunsten des Klimaschutzes intensiver unterstützen.⁸

2019 wurden aus den Schulabteilungen der Regierungspräsidien Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung und die Lehrerfortbildung auf das neue Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) übertragen, einer Sonderbehörde unter der Rechts- und Fachaufsicht des Kultusministeriums. Damit wollte das Ministerium noch stärkere Akzente zugunsten der Qualität der pädagogischen Arbeit und der systematischen Optimierung der Bereiche Lehreraus- und -fortbildung setzen. Gleichzeitig sollte dies die Regierungspräsidien um Fortbildungsaufgaben entlasten, damit sie sich auf originär schulaufsichtliche Aufgaben und die Steuerung der Unterrichtsversorgung konzentrieren können.

Ebenfalls 2019 beschloss der Landtag die Neuorganisation der Forstverwaltung. Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wurde „ForstBW“ errichtet. Ihr wurde die Bewirtschaftung des Staatswalds übertragen, eine Aufgabe, die bis dahin u. a. auch die beiden Forstdirektionen in den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen erfüllt hatten. Die hoheitlichen Zuständigkeiten, z. B. die Genehmigung von Waldumwandlungen, wurden

⁸ Landtagsdrucksache 17/1152, S. 1 (Zielsetzung des Gesetzes).

im Regierungspräsidium Freiburg mit einer Vor-Ort-Zuständigkeit für das gesamte Land gebündelt. Mit dieser Reform sollten unternehmerische und hoheitliche Aufgaben der Forstverwaltung getrennt werden.

In der Folge der Corona-Pandemie wurde zum 1. Januar 2022 das Landesgesundheitsamt in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegliedert. Es war bisher als Abteilung im Regierungspräsidium Stuttgart für das gesamte Land zuständig. Gleichzeitig erfolgte eine gewisse Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, also vor allem der Gesundheitsämter als den unteren Gesundheitsbehörden, aber auch der Regierungspräsidien als den höheren Gesundheitsbehörden. Die Strukturen der Gesundheitsverwaltung sind dadurch klarer geworden. Die Aufgabe des Landesgesundheitsamts als fachliche Beratungsinstanz für den gesamten öffentlichen Gesundheitsdienst, aber gerade auch für die Politik rechtfertigt dessen Hochzonung.

Die Grundentscheidung für die Beibehaltung der Regierungspräsidien

Im Ergebnis haben weder die Verwaltungsreform 2005 noch die nachfolgenden Organisationsänderungen für die Institution der Regierungspräsidien wirklich umwälzende Änderungen gebracht. Die Reform hat insofern die bisherige Struktur nachgezeichnet und fortgeschrieben, und, wenn man so will, zu einem konsequenten Ende gebracht. Wenn es eine Strukturentscheidung im Hinblick auf die Regierungspräsidien gegeben hat, dann war es die zu Beginn des Gesamtprojekts getroffene Entscheidung, alle Änderungen auf der Basis des bestehenden Grundaufbaus vorzunehmen. Am Anfang stand somit die Grundentscheidung, die Regierungspräsidien beizubehalten und keine der angebotenen Alternativen überhaupt in Betracht zu ziehen. Ohne diese primäre Ausgangsentscheidung für die vorhandene Struktur und für die Regierungspräsidien wäre das Reformpaket in der relativ kurzen Zeit, in der es beraten und verabschiedet wurde, nicht realisierbar gewesen. Die Zeitspanne von nur 15 Monaten – von allen Beteiligten und Beobachtern gerühmt – konnte nur eingehalten werden, weil die großen Systemalternativen nicht erörtert wurden.

Tabu war insofern die grundlegende Veränderung der unteren und mittleren Verwaltungsebene durch Einführung von sogenannten Regionalkreisen oder die Ersetzung der Regierungspräsidien durch Regionalämter, die wahlweise von der kommunalen oder der staatlichen Seite dominiert werden sollten. Verworfen und außerhalb der Diskussion waren auch die in einigen Bundesländern durchgeführte Auflösung der Regierungspräsidien und die Verteilung ihrer Zuständigkeiten auf Ministerien, zentrales Landesamt und kommunale Ebene. Systemalternativen wurden in der baden-württembergischen Verwaltungsstrukturreform also nicht ernsthaft diskutiert. Dies zeigt sich in der amtlichen Begründung zum Verwaltungsstrukturreformgesetz: Wohl werden die im politisch-publizistischen Raum gern gehörten Grundsätze einer Verwaltungsreform kurz zusammengefasst. Eine intensive Begründung für die Beibehaltung etwa der Regierungspräsidien und die Ablehnung der Alternativen findet man aber nicht. Dabei wäre beides sehr leicht möglich gewesen, nicht zuletzt, weil das Konzept der Beibehaltung der Regierungspräsidien überzeugt.

Staatlichkeit der Behörde in der Mittelinstanz

In einem Flächenstaat der Größenordnung von Baden-Württemberg ist eine staatliche Mittelinstanz die aufgabengerechte Organisationsform. Die oben erwähnten fünf Funktionen – Mitte des Verwaltungsaufbaus, Bündlungsfunktion, regionale Ausrichtung, relative Distanz zu den Politikfeldern der Ministerien und der Kommunen sowie Gewährleistungsfunktion – sind in einer staatlichen Mittelinstanz am besten zu verwirklichen. Die Staatlichkeit der Mittelinstanz ist dabei ein wichtiges, zentrales und in der Diskussion oft unterbewertetes Strukturmerkmal. Das Regierungspräsidium ist nicht nur in irgendeiner Weise Mitte oder Bündelungsinstanz, sondern es ist Mitte und Bündelung im Hinblick auf die staatliche Gesamtverantwortung, auf die Landespolitik. Diese Ausrichtung auf die staatliche Gesamtpolitik und -verantwortung kann nicht durch kommunal getragene und an die jeweiligen kommunalen Politikfelder angeschlossene kommunale Verbände oder andere Selbstverwaltungskörperschaften er-

setzt werden. Die Staatlichkeit der Mittelinstanz ist gegen Zweifel und Kritik aus dem kommunalen Bereich zu verteidigen und positiv zu begründen.

Der Verwaltungsaufbau eines Landes bedarf selbstverständlich auch kräftiger Impulse von unten, also von der kommunalen Ebene. Aber „von unten“, aus den lokalen Politikfeldern der einzelnen Gemeinden und der einzelnen Kreise heraus, kann eine Gesamtpolitik oder ein Leitbild für ein Viertel der Landesfläche nicht abgeleitet werden. Außerdem ist die Verwaltung eines Landes längst nicht mehr nur auf drei Ebenen des Landes aktiv: Hinzu kommt zum einen der intensive Verwaltungsverbund mit dem Bund, zum anderen der an Bedeutung immer mehr zunehmende Verwaltungsverbund in Europa – vertikal mit den Institutionen der Europäischen Union (EU) und horizontal mit den anderen Mitgliedsländern. Für die Regierungspräsidien mit Grenzen zu den Nachbarländern ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ein wichtiges Thema. Es ist nicht ersichtlich, dass all die genannten Aufgaben durch kommunal getragene Regionalkreise wirksam wahrgenommen werden könnten, ohne dass zum Ausgleich viele Zuständigkeiten in die Ministerien abwandern würden.

Die Staatlichkeit der Mittelinstanz ist auch deshalb notwendig und funktional aufgabenadäquat, weil es Aufgaben gibt, die eine gewisse Distanz der entscheidenden Personen von den örtlichen Interessen gut gebrauchen können. Bürgernähe und Bürgerorientierung der Verwaltung sind und bleiben selbstverständlich ein wichtiges Leitbild für die Verwaltung. In diesem Bereich sind in den letzten Jahrzehnten auch beträchtliche Fortschritte gemacht worden. Aber die allgemeine Bürgernähe heißt nicht nur Nähe zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch Nähe zu den Interessen- und Politikfeldern in den Kommunen und in der Landespolitik. In der Realität des Verwaltens sind immer wieder eingreifende Verwaltungsmaßnahmen auch gegen einflussreiche und politisch aktive Bürgerinnen und Bürger notwendig, beispielsweise Abrissverfügungen gegenüber einem Schwarzbau im Außenbereich. Hier ist es gut, wenn über der direkt zuständigen Baurechtsbehörde, die in gewisser Weise dem kommunalen Raum und Politikfeld nahesteht, eine staatliche Mittelinstanz vorhanden ist, die verwaltungsintern Weisungen geben kann. Dabei gibt es neben Abrissverfügungen noch ganz andere Entscheidungen, auch begünstigende wie die Verteilung von Zuschüssen, die in

diesem Sinne von einer „ferneren“ Behörde entschieden werden sollten. Die – insofern richtig verstandene – Bürgernähe der Regierungspräsidien hat sich dann in der Herstellung von Transparenz und kommunikativer Vermittlung zu manifestieren.

Die Regierungspräsidien sind natürlich keine unpolitischen Behörden. Die Regierungspräsidenten und -präsidentinnen sind nicht politikfern oder politikfremd. Im Gegenteil, sie sind beamtenrechtlich sogenannte politische Beamte, die ohne Angabe von Gründen abberufen werden können. Aber das Regierungspräsidium ist die einzige Behörde im generellen Verwaltungsaufbau, die kein Vertretungsorgan neben sich hat, wie dies für die Ministerien, die Landratsämter oder die Bürgermeisterämter gilt. Auch bei der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, die zwar rechtlich vom Kreistag oder Gemeinderat getrennt ist, kann nicht übersehen werden, dass sie in einem Feld operiert, in dem es gewählte Volksvertreter sowie ein lokales Politikfeld gibt.

Demgegenüber sind die Regierungspräsidien eine staatliche Verwaltungsbehörde und als solche relativ stark aus der direkten Einflussnahme von politischen Gremien herausgenommen. Dies ist oft, vor allem von der kommunalen Seite, aber auch aus allgemeinen demokratischen Grundsätzen heraus, kritisiert worden. Diese Kritik greift zu kurz. Die Landespolitik wird vom direkt gewählten Landtag und von der Landesregierung verantwortet. Sie manifestiert sich in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie in strategischen Vorgaben. Um diese Landespolitik umzusetzen, bedarf es eines größeren Verwaltungsapparats. Entweder wird dieser Umsetzungsbedarf durch die Ministerien, die immer weiter anwachsen, befriedigt – was als Lösung nicht zufriedenstellen würde –, oder es gibt eine andere zentrale staatliche Verwaltungseinheit: die Regierungspräsidien. Zugleich macht es im Gesamtsystem der Verwaltung Sinn, wenn die Mittelinstanz nicht politisiert oder parlamentarisiert ist. Die Regierungspräsidien müssen nicht deswegen „politisch“ sein, weil es die beiden anderen Ebenen auch sind. Es kommt der schwierigen Mittler- und Bindegliedfunktion zwischen landespolitischen und kommunalpolitischen Zielsetzungen sogar zugute, wenn sie nicht primär politisch besetzt sind. So macht die Parteipolitisierung der Verwaltung auf den beiden anderen Ebenen den Bestand der Regierungspräsidien in ihrer heutigen Form geradezu notwendig. Die verwaltungspolitische Funktion der Regierungspräsi-

dien liegt auch in der (relativen) Distanz zur Politik. Ihre inneradministrative Systemfunktion ist das Ausbalancieren des Gesamtsystems. Die Regierungspräsidien sollen dabei nicht als neutrale Behörde verklärt werden. Natürlich werden die Spitzenpositionen politisch besetzt. Das Beamtenrecht zeigt sie als politische Beamte, die jederzeit wegen Fehlens des Vertrauensverhältnisses zur Regierung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Und natürlich haben die Regierungspräsidien auch die Aufgabe, die politischen Schwerpunkte der Landesregierung umzusetzen. Aber gleichwohl bleibt die Charakterisierung der relativen Distanz zur Politik richtig, wobei die Betonung auf „relativ“ liegt.

Verantwortung für einen räumlichen Bezirk

Hinzu kommt eine zentrale Begründung für die Berechtigung der Regierungspräsidien, nämlich ihre regionale Ausrichtung beziehungsweise die Fähigkeit, sich regional auszurichten. Oben wurde erwähnt, dass die Regierungspräsidien als Mitte im Verwaltungsaufbau zugleich Mittler zwischen der zentralen Landespolitik und kommunalen Interessen sein können. Will man den etwas konturenarmen Begriff des Mittlers inhaltlich anreichern, so wird das Regierungspräsidium diese Mittlerfunktion nur wahrnehmen können, wenn sich die Mittelinstanz auf ein eigenes „Thema“ und Problemfeld beziehen kann. Und dies ist die regionale Ausrichtung, der Fokus auf die jeweilige Raumschaft. So sind die vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg (unabhängig von geografischen Feinabgrenzungen, die insbesondere seit der Verwaltungsgebietsreform Anfang der 1970er-Jahre historische Verbindungen zugunsten einer kompakteren Struktur zurückstellen) für Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg zuständig. Es ist die große Chance für die Inhaber bzw. Inhaberinnen des Regierungspräsidentenamtes, dass sie zu Sprechern bzw. Sprecherinnen dieser Raumschaft werden und gegenüber der Landespolitik in Stuttgart deren Eigenarten und Bedürfnisse zur Geltung bringen können. Umgekehrt gilt natürlich, dass sie gegenüber den eigeninteressierten Landesteilen die Notwendigkeit einer gesamtstaatlichen Landespolitik verdeutlichen können und müssen.

Mit den Regierungspräsidien ist also eine besondere Mittelinstanz eingerichtet, nämlich eine solche, die sich räumlich in einem Landesteil und in Landschaften verortet sieht, die ein eigenes räumliches Problemfeld haben. Jedes Regierungspräsidium ist nicht nur für ein Viertel des Landes zuständig, sondern es ist Vertretung, Sprachrohr und Repräsentant einer konkreten Landschaft, eines Raumes: des Regierungsbezirks. Letztlich zeigt sich, dass die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Regierungspräsidien zwei Grundmodelle der Verwaltungsorganisation und zugleich des Staatsaufbaus betrifft. Die zahlreichen, kaum zu überblickenden Aufgaben des Staates können grundsätzlich aufgaben- beziehungsweise fachorientiert oder gebietsbezogen organisiert werden.

Zwei Grundmodelle der Organisation: Nach den Aufgaben oder nach dem räumlichen Gebiet

Das Aufgabenorganisationsmodell geht von den einzelnen Verwaltungsaufgaben und deren optimaler fachlicher Erfüllung aus. Das Grundmuster ist die horizontale Aufgliederung der Aufgaben. Die räumliche Aufteilung folgt dem in einem zweiten gedanklichen Schritt nach. Gemäß diesem Aufgabenorganisationsmodell erstrecken sich die einzelnen Fachressorts je selbstständig in die vertikale Dimension. Sie haben einen eigenen (räumlich oft eigenständig abgegrenzten) Unterbau. Idealtypisch gesehen führt dies zu einer Mehrzahl getrennter Verwaltungssektoren oder Sonderverwaltungen. Ein so geprägter Verwaltungsaufbau erhöht die Chance einer fachlich spezialisierten effizienten Erfüllung der jeweiligen Sachaufgabe. Dieses Muster führt aber auch zu einer zentralistischen Verwaltung, die stark im Vertikalen und schwach in der horizontalen Abstimmung ist. Die Schwächen der horizontalen Abstimmung zeigen sich insbesondere in den einzelnen regionalen und kommunalen Räumen. Das Gebiet der einzelnen Behördentypen hat kein Eigengewicht. Dies bedeutet zugleich, dass es eine wirklich regional verankerte Verwaltung nicht gibt. Regionen oder Landesteile spielen nur eine äußerliche Rolle. Im Ergebnis sind dies die Kennzeichen einer zentralistischen Verwaltung, die etwa in Frankreich über Jahrhunderte hinweg Staatspraxis war und deren Probleme in

den letzten Jahren zu immer wieder neuen Dezentralisierungsbemühungen führten, ohne dass gesamtstaatlich gesehen eine Regionalisierung und Raumbezogenheit wie in der deutschen Verwaltung erreicht wurde.

Die deutsche Tradition geht stattdessen vom Gebietsorganisationsmodell aus. Danach werden grundsätzlich alle öffentlichen Aufgaben in einem Territorium von nur einer Verwaltungseinheit, also in Bündelung, erfüllt. Ein weiterer Vorteil dieses Aufbaus ist, dass Gebiete und Räume wie das Gemeinde- und Landkreisgebiet und eben auch das Gebiet eines Landesteils betont werden. Der Raumbezug der Verwaltung wird deutlich. Die einzelnen Verwaltungsmaßnahmen werden nicht nur darauf befragt, ob sie fachlich richtig sind, sondern auch darauf, ob sie einen Beitrag zur Gestaltung und zur Entwicklung eines konkreten Raumes leisten. So kann eine für einen konkreten Raum verantwortliche Behörde im Raum, in dem sich die Auswirkungen der einzelnen Fachaufgaben zeigen, verschiedene Aufgaben untereinander abstimmen – und zwar gerade im Hinblick auf ihre Auswirkungen in diesem Raum. Hinter den einzelnen Verwaltungsmaßnahmen taucht so auch eine Vorstellung von der richtigen und angemessenen Struktur und Entwicklung des Gebiets auf. Diesem Konzept für den Raum werden die einzelnen Maßnahmen zugeordnet und daraufhin ausgerichtet. Kennzeichen eines solchen Verwaltungsaufbaus ist auch, dass die einzelnen Gebiete „Fürsprecher“ erhalten. Die Auswirkungen auf die einzelnen Landesteile werden ausdrücklich Gegenstand der Verwaltungspolitik.

Im Verwaltungsaufbau von Baden-Württemberg sind, wie bei allen anderen Ländern auch, beide Modelle kombiniert: Die obere Ebene der Ministerien ist nach dem Fachprinzip, die beiden anderen Ebenen sind nach dem Gebiets- und Bündelungsprinzip organisiert. Der Bündelungscharakter auf der mittleren (und unteren) Verwaltungsebene betont die räumliche Dimension. Zugleich wird dadurch verhindert, dass die auf der zentralen Ebene unerlässliche Ressortgliederung sich durch die gesamte Verwaltung zieht. Berücksichtigt man, dass im Gesamtsystem der Verwaltungen der Länder immer wieder eine Überbetonung der Fachaufgaben und vertikaler Einflüsse konstatiert worden ist, dann wird man die Bedeutung der Regierungspräsidien als Gegengewicht dazu hoch einschätzen. Vor dem Hintergrund der beiden Grundmodelle ist die Beibehaltung der Regierungspräsidien eine wichtige und notwendige Weichenstellung für die Erhaltung

nicht irgendeiner Art der Organisation, sondern dieses gebietsbezogenen Typs, für den man auch die Leitbegriffe der Dezentralisierung beziehungsweise Dekonzentration verwenden kann.

Bündelungsfunktion und innere Organisation

Die Daueraufgabe der Regierungspräsidien ist die tatsächliche Realisierung der Bündelungsfunktion. Die Rechtsvorschriften und die Organisationsform ermöglichen die Bündelung und die Abstimmung innerhalb der Behörde Regierungspräsidium, sie garantieren sie aber nicht. Dazu sind die gegenläufigen Kräfte zu stark. Entgegen vielfältiger Annahmen und Hoffnungen der Politik und der Publizistik genügt es nicht, verschiedene Aufgaben „unter ein Dach“ zu bringen. Damit tatsächlich Koordination, Querabstimmung und ein gemeinsames Suchen nach der besten Lösung stattfinden, sind größere Anstrengungen nötig. Denn nichts führt an den „Gesetzen“ der selektiven Wahrnehmung und des Kampfes um Einfluss und Zuständigkeit vorbei, die übrigens in der (groß-)betrieblichen Organisation genauso gelten wie in der öffentlichen Verwaltung. Jede Zuständigkeitsgrenze schafft eine Zäsur, ein Innen und Außen, ein Wir und die Anderen. Dies gilt nicht nur für das Verhältnis zwischen zwei Behörden, sondern auch für jede innerbehördliche Grenze zwischen Referaten und Abteilungen. Es liegt nicht nur an Einstellungen der einzelnen Personen in der Organisation, dass diese Grenzen so bedeutsam sind. Dahinter steht der allgemeine Grundsatz einer arbeitsteiligen Organisation, nämlich das schon erwähnte „Gesetz“ von der selektiven Aufmerksamkeit. Positive Effekte in einer Organisation kommen durch Spezialisierung und Konzentration auf den eigenen Bereich zustande. Es ist kaum übertrieben zu sagen, dass die Zuständigkeiten bei den Einzelnen eine eigene „Weltsicht“ schaffen: Die Zuständigkeit besagt, welche Themen, Probleme und Interessen aus der riesigen Anzahl der in der Großbehörde bearbeiteten Aufgaben für den Einzelnen „wichtig“ sind. Und dementsprechend sind alle anderen Belange weniger relevant. In einem Regierungspräsidium oder einem Ministerium mit seinen vielfältigen Aufgaben sind deshalb für jeden Bediensteten seine Aufgabe und seine Perspektive die entscheidende und

häufig auch die einzige. Diese in allen Organisationen auftretende Prägung durch die Zuständigkeit, die Identifikation des Einzelnen mit seiner Aufgabe, ist grundsätzlich positiv. Sie fördert das Engagement und die Arbeitszufriedenheit. Es gilt jedoch, die damit verbundenen Nachteile zu vermeiden. Hierfür sind permanente Anstrengungen notwendig.

Die innere Organisationsstruktur in den Regierungspräsidien, nämlich die innere Gliederung in Abteilungen, orientiert sich mehr oder weniger an der Ressortenteilung. Auf der einen Seite ist dies grundsätzlich ein richtiger Ansatz zur Steigerung der Verwaltungseffizienz und der Durchsichtigkeit der Organisation. Auf der anderen Seite kann dies die Bündelfunktion schwächen, da es zu exklusiven und eingespielten vertikalen Kommunikationssträngen zwischen den Fachabteilungen des Ministeriums und denen der Mittelinstanz führen kann. Rückversicherungen der Fachreferenten des Regierungspräsidiums beim Ministerium und direkte (telefonische) Anweisungen vom Ministerium zu den Fachreferenten der Mittelinstanz unter Umgehung der Behördenspitze gehören in diesen Zusammenhang. Dadurch kann die horizontale Koordinierung im Regierungspräsidium erschwert oder unterlaufen werden.

Aufgrund dieser Problematik gibt es eine Reihe von binnenadministrativen Instrumenten zur Abmilderung der Grenzwirkung von Zuständigkeiten. Dazu gehört die einheitliche Leitungsbefugnis der Regierungspräsidenten bzw. Regierungspräsidentinnen. Sie wird durch die Arbeit der Regierungsvizepräsidenten bzw. Regierungsvizepräsidentinnen sowie durch Stabspositionen (in der „Koordinierungsstelle“) um die Hausspitze unterstützt. Diese Leitungsbefugnis der Hausspitze kann sich in Entscheidungen wichtiger Einzelfälle manifestieren, bei denen es gilt, zwischen den Belangen verschiedener Abteilungen abzuwägen. Die Leitungsebene kann aber auch in einem strategischen Ansatz bereits im Vorfeld Leitlinien für die einheitliche Richtung von Entscheidungen auf der Fachebene vorgeben, was der Berechenbarkeit der Verwaltungsarbeit zugutekommt. Auch die Abteilungsleitungen haben eine wichtige Rolle bei der Suche nach einem Ergebnis, das die spezifischen Abteilungsaufgaben innerhalb der rechtlichen Vorgaben in den größeren Gesamtkontext einbaut. Ohnehin findet idealerweise bereits auf Abteilungsebene eine Koordinierung der teilweise gleichlaufenden, teilweise konträren Aufgaben der jeweiligen Referate in einer Abteilung statt.

Zugunsten einer besseren Harmonisierung der unterschiedlichen Aufgaben innerhalb des Regierungspräsidiums wirken auch die klassischen Koordinationsinstrumentarien, wie Führungsrunden der Hausspitze mit den Abteilungsleitungen, gemeinsame Dienstbesprechungen auf allen inner-administrativen Ebenen, Federführung und Mitzeichnungsbefugnisse bei abteilungsübergreifenden Vorgängen, Koordinationserlasse sowie die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen. Erwähnt wurde schon die Koordinationsstelle, eine der Zentralstellen in den Ministerien vergleichbare, an der Hausspitze angedockte Stabsstelle. Ihre Aufgabe ist vorrangig die Abstimmung der Hausspitze mit den Abteilungen. Insofern geht es also hauptsächlich um den vertikalen Informationsfluss. Zu ihren Aufgaben gehört aber auch, für die horizontale Information innerhalb des Hauses Sorge zu tragen und abteilungsübergreifende Fälle zu identifizieren. Dies nicht notwendigerweise, um die damit verbundenen Probleme selbst zu lösen, sondern um die betroffenen Zuständigkeitsbereiche zur Abstimmung zu veranlassen.

Im März 2022 erfolgte in allen vier Regierungspräsidien die Einrichtung der Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bei den Hausspitzen. Dies ist hier deshalb bemerkenswert, weil damit die Zielsetzung verbunden ist, Belange ganz spezifisch im Hinblick auf eine wichtige landespolitische Orientierung zu bündeln. Diese Stabsstellen sollen nämlich die bei der Umsetzung der Energiewende berührten vielfältigen Belange koordinieren und dabei unterstützen, kollidierende Interessen im Hinblick auf einen optimalen Klimaschutz zum Ausgleich zu bringen. In der Etablierung dieser Stabsstellen liegt das politische Signal, dass die Landesregierung den Klimaschutz zur „Chefsache“ macht. Die Durchsetzungskraft des Klimaschutzes dürfte sich vor allem im Hinblick auf die erfolgte personelle Verstärkung und dem festzustellenden Bewusstseinswandel erhöhen. Verwaltungsorganisatorisch ist die voranschreitende Erhöhung der Anzahl von Stabsstellen dagegen nicht unproblematisch. So gibt es neben herkömmlichen internen Stabsstellen, wie für Arbeitssicherheit oder Controlling, in einzelnen Regierungspräsidien auch Stabsstellen für Öffentlichkeitsbeteiligung oder für gefährliche Ausländer. Dies sind zweifelsohne alles wichtige Anliegen der Landespolitik, die aber auch innerhalb der Abteilungsstruktur gut gelöst werden können, wenn eine gute

Abstimmung mit der Hausspitze und innerhalb der Abteilungen praktiziert wird.

Auch Personalentwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie Stellenrotationen, abteilungsübergreifendes Mentoring oder gemeinsame Führungskreise tragen dazu bei, dass die Linie des gesamten Regierungspräsidiums und damit letztlich der gesamte Ansatz einer integrierten Landespolitik stärker im Fokus des Einzelnen steht und ein übergreifendes Denken die sektorale Sicht überlagert. Schließlich dient sicher auch die Tatsache, dass der höhere Dienst, insbesondere die Juristenstellen, durch Landesbeamte besetzt wird, die regelmäßig auch auf der unteren, oft auch auf der obersten Verwaltungsebene Erfahrungen sammeln, einem weiteren Blick dieser Mitarbeitenden.

Nicht zu unterschätzen ist zuletzt auch die psychologische Identifizierung der im Regierungspräsidium Beschäftigten mit „ihrem Haus“. So wie die selektive Wahrnehmung stark die eigene Aufgabe in den Fokus nimmt, ist auch ein Miteinander, und damit ein Bündeln und Harmonisieren der jeweiligen Aufgabe um vieles einfacher, wenn die Beschäftigten neben ihrer eigenen konkreten Aufgabe auch das gemeinsame Ziel bewusst im Blick haben. Hierzu dienen etwa das Intranet, der Austausch auf gemeinsamen Veranstaltungen oder im Rahmen des Gesundheitsmanagements, Personalversammlungen für die gesamte Behörde, die interne Pressearbeit und eine eigene Hauszeitung oder die Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes. Die Realität in den Regierungspräsidien wird jedenfalls stark vom Bewusstsein um die Bündelungsfunktion bestimmt.

Neue Entwicklungen und Herausforderungen

Das Umfeld der Verwaltung und auch der Mittelinstanz der Verwaltung eines Bundeslandes haben sich längst um europäische Aufgaben erweitert. Zahlreiche Aktivitäten der Verwaltung im Bundesland haben nicht nur einen Bezug zur Ebene des Bundes, sondern auch zur EU. In dieser erweiterten Perspektive hat sich die Zahl der möglicherweise in eine Aufgabe involvierten Ebenen und Verwaltungsbehörden erweitert: Direktionen der Kommission und Agenturen der EU, Ministerien und Sonderbehörden des

Bundes, die Ministerialinstanz des Landes, die Mittelinstanz und – zur anderen Richtung hin – die Verwaltungseinheiten der Landkreise und Kommunen.

Es spricht einiges dafür, dass für die Absolvierung der zunehmend langen Wege, die von der europäischen Ebene hinein in die nationalen Verwaltungen und Landesverwaltungen bestehen, gerade im Raume eines Landesteils starke, leistungsfähige und relativ ortsnahe Bündelungsbehörden notwendig sind. Sehr bedeutsam wirkt sich jedenfalls die Entscheidungsnotwendigkeit über die Verortung europarechtlich veranlasster neuer Aufgaben aus. Solche Fragen stellen sich ganz stark im Bereich des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes (z. B. bei der Chemikalien-, Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Gerätesicherheit) oder im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserrecht). In all diesen Bereichen besteht immer wieder die oben dargelegte Entscheidungsnotwendigkeit, ob zur Bewältigung neuer europarechtlicher Herausforderungen das Aufgaben- oder das Gebietsorganisationsmodell gewählt wird: Ob also die Aufgaben den vier Regierungspräsidien, einem speziellen Regierungspräsidium als Vor-Ort-Behörde oder einer Sonderbehörde zugewiesen werden. Für die meisten getroffenen Entscheidungen, namentlich im Umweltschutz und bei der Medizinproduktesicherheit, wurden die Lösungen in der allgemeinen Struktur der vier Regierungspräsidien gefunden, zum kleineren Teil, nämlich in punkto Marktüberwachung, in Form der Vor-Ort-Zuständigkeit eines Regierungspräsidiums.

Eine neue Herausforderung für die Verwaltung allgemein und damit auch für die Regierungspräsidien liegt in der Digitalisierung. Mit der Einführung der sogenannten E-Akte (elektronische Akte), einer digitalen Aktenführung, hat sich schon die Binnentätigkeit der Regierungspräsidien stark verändert. Das Wälzen von Papierakten ist weitgehend Vergangenheit. Der schnelle elektronische Zugriff auf die notwendigen Unterlagen bringt – die erforderliche Performanz des Systems unterstellt – Zeitgewinn und ermöglicht eine bessere Nutzung des Homeoffice. Hinzukommt das berechtigte Ziel der Politik, auch den Bürgerinnen und Bürgern über den Onlinezugang schnelleren und im Idealfall auch einfacheren Kontakt zur Bearbeitung seines Anliegens zu verschaffen. Dies ist eine Verfahrensoptimierung, deren Umsetzung zunächst in den Regierungspräsidien nicht

wenig Verwaltungskraft bindet, aber letztlich im Hinblick auf die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung alternativlos ist. Mit dem Onlinezugang ist eine Relativierung des oben als ein Strukturmerkmal der Regierungspräsidien dargestellten spezifischen Raumbezugs verbunden, weil die Bearbeitung eines Antrags ohne weiteres vom Zuständigkeitsraum entkoppelt werden kann. Dies betrifft aber letztlich alle Kontakte über das Internet und ändert nichts daran, dass die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten Sachwalter des Regierungsbezirks sind und wichtige Fragen immer noch häufig Präsenz vor Ort verlangen. Ein großer Vorteil der Digitalisierung liegt in der Möglichkeit von Web-Konferenzen, was – im angemessenen Umfang praktiziert – die Notwendigkeit langer Dienstreisen reduzieren kann. Insgesamt ist die Digitalisierung noch lange nicht an ihr Ende gekommen. Schon wird über den Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz (KI) die Vereinfachung der Erstellung von Vermerken usw. propagiert. Die Regierungspräsidien müssen sich hier wie die gesamte Verwaltung einem permanenten Umstellungsprozess stellen.

Literaturhinweise

- Bogumil, Jörg: Verwaltungsstrukturreformen in den Bundesländern? Abschaffung oder Reorganisation der Bezirksregierungen?, in: Zeitschrift für Gesetzgebung, Heft 3/2007, S. 246–259.
- Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Die neue Verwaltungsorganisation in Baden-Württemberg. Schriftenreihe der Stabsstelle für Verwaltungsreform. Verwaltung im Wandel, Bd. 24, Stuttgart 2004.
- Mundig, Max: Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg, Heft 12/2004, S. 448–451.
- Reiners, Markus: Neugliederung des Verwaltungsgefüges – Institutionelle Grundlagen, Referenzpunkte, Impulse und theoretische Einordnung eines Erfolg versprechenden Politikprozesses, in: Verwaltung und Management, Heft 6/2007, S. 317–326.
- Wahl, Rainer: Die Verwaltung, in: Meinrad Schaab (Hrsg.): 40 Jahre Baden-Württemberg – Versuch einer historischen Bilanz (1952–1992), Stuttgart 1993, S. 73–89.
- Würtenberger, Julian: Strategische Steuerung in staatlichen Mittelbehörden, in: Dirk Heckmann/Ralf P. Schenkel/Gernot Sydow (Hrsg.): Verfassungsstaatlichkeit im Wandel – Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 2013, S. 1219–1237.

Regionalplanung und Regionalverbände: Bindeglied zwischen Land und Kommunen

Stefan Jehle

Planung ist in Deutschland oft ein komplexer Vorgang. Im föderalen Staat mit seinen drei Ebenen Bund, Länder und Gemeinden ist die kommunale Selbstverwaltung ein verfassungsrechtlich geschütztes Gut. Während Bürgermeister und Gemeinderäte vor Ort bekannt und meist auch im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind, ist dies bei der Regionalplanung anders. Regionalplanung befasst sich mit der Region, ist also fast wie eine weitere Ebene im Staatsaufbau. Sie ist ein Bindeglied zwischen Land und Kommunen.

Was Region bedeutet, ist nicht immer sofort konkret fassbar und auch nicht unbedingt im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger verankert. Aus der Perspektive der Europäischen Union (EU) beispielsweise sind Regionen, zumindest teilweise, mit unseren Bundesländern gleichzusetzen. Innerstaatlich kann in Deutschland Region vor allem zweierlei bedeuten: eine „Bewusstseinsregion“ oder eine (im Vergleich sehr viel kleinere) „Planungsregion“. Wenn es um Fragen der Region geht, muss daher oft erst gemeinsam geklärt werden, worüber man eigentlich redet. Denn aus früheren Zeiten sind oft noch solche „Bewusstseinsregionen“ in den Köpfen der Menschen hängen geblieben: die historisch, geographisch, kulturell und naturräumlich definierten Regionen wie etwa Baden und Württemberg, Oberschwaben, Hohenlohe, die Kurpfalz, Ostwürttemberg, der Schwarzwald, die Schwäbische Alb, der Bodensee oder das Tauberland.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Planung nicht immer konfliktfrei vor sich geht. Räume in der Region zu planen hat in Deutschland eine historisch verankerte Tradition, ist aber auch eine dauerhaft bleibende und in die Zukunft gerichtete Aufgabe, bei der es im

Sinne des Schweizer Schriftstellers Adolf Muschg darum geht, „Zeichen neu zu stellen“.

Staat und Kommunen: Ohne Plan ist (fast) alles nichts

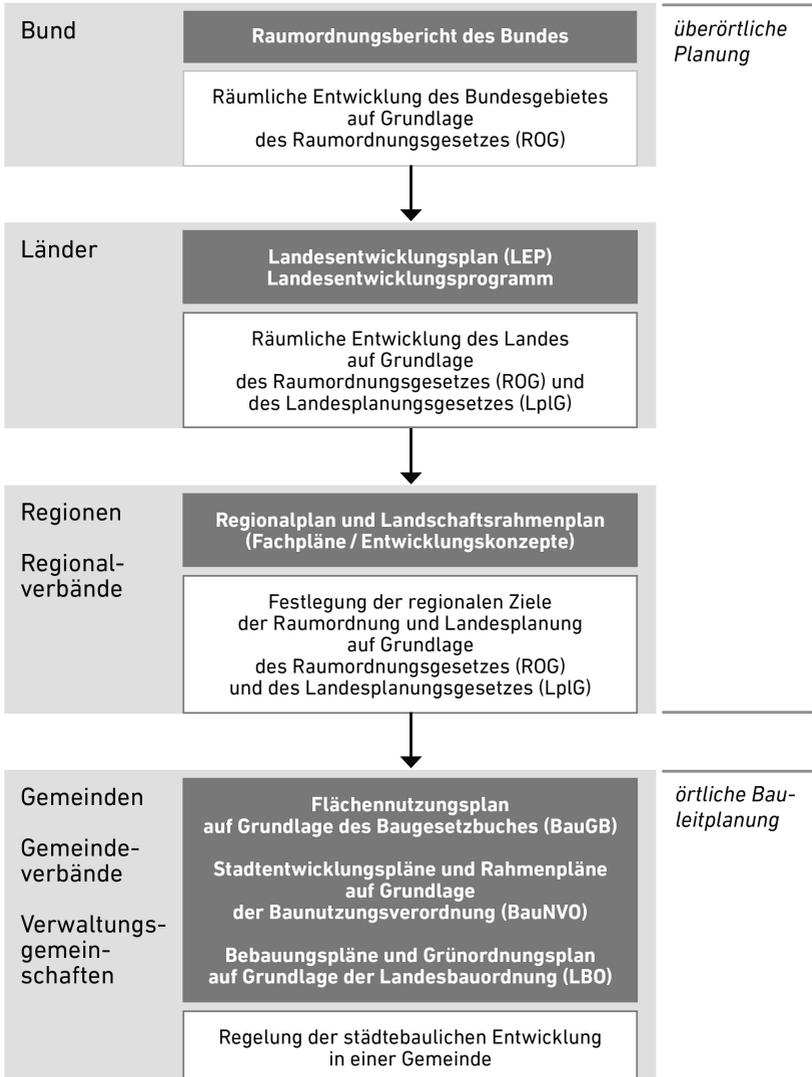
Pläne werden erforderlich, wenn in die Zukunft gerichtete Regeln für das Zusammenleben in einer Gesellschaft neu gefasst werden sollen. Wenn einzelne Mitglieder einer Gesellschaft und der von ihnen genutzte Raum aufeinandertreffen, müssen Ziele definiert werden. Das Ziel ist dabei fiktiv, der Weg dorthin allerdings planbar. Was wollen wir, wohin wollen wir überhaupt? Planung ist – mit Blick auf die „räumlichen“ Zuständigkeiten von Staat und Kommunen – ganz allgemein ausgedrückt „die gedankliche Vorwegnahme zukünftigen Handelns“: Wo darf der Einzelne sein Haus bauen, wie sollen Straßen verlaufen, wo sollen Parks und Ruhezone liegen? Wo liegen die Orte für künftige Windparks und wo für Arbeitsstätten und Fabriken?

Bezogen auf den Faktor „Raum“ sind bei Abstimmung der Interessenslagen in staatlichen und kommunalen Behörden die Stadt- und Regionalplaner tätig. Ein Stadtplaner „plant“ Gemeindebezirke, plant Schulstandorte, legt Baugebiete fest. Ein Raumplaner auf Ebene der Region koordiniert die Pläne einzelner Gemeinden, soweit das notwendig und erforderlich erscheint. Er ist in aller Regel am neuen Bebauungsplan für ein Baugebiet, am regionalen Fachplan oder am Planfeststellungsbeschluss für Infrastrukturmaßnahmen beteiligt.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist Raumordnung demnach „zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes“ (BVerfGE 3, 407/425 f. vom 16. Juni 1954).¹ Dabei gibt es seit jeher Zielkonflikte: Jede Gesellschaft strebt danach, ihren Lebensraum mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln so gut und so weitgehend wie möglich zu nutzen, um dadurch ihre Lebensbedingungen zu optimieren. Fast

1 Vgl. auch Christian Langhagen-Rohrbach: Raumordnung und Raumplanung, 2. Aufl., Darmstadt 2010.

Abb. 1 Hierarchie und Instrumente der räumlichen Planung



© 8421medien, Christoph Lang

Quelle: eigene Zusammenstellung

jede Gesellschaft stellt dabei aber Ansprüche an ihren Lebensraum, die auch Belastungen zur Folge haben können. Eine geplante Bewirtschaftung des gesamten Lebensraumes auf Grundlage allgemeiner Leitlinien hat sich gerade in dicht besiedelten Gesellschaften als besonders wichtig erwiesen.² Ökologische und soziale Aspekte werden dabei zusehends wichtiger. Moderne Formen der Regionalplanung sind komplexer denn je.

Die unterschiedlichen Planungsebenen der öffentlichen Stellen, bezogen auf räumliche Veränderungen in baulicher, wirtschaftlicher, ökologischer oder sozialer Hinsicht sind:

- Die Landesplanung: Sie definiert als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung soziale, kulturelle und wirtschaftliche Erfordernisse. Diese werden im Landesentwicklungsplan verabschiedet.
- Die Regionalplanung: Sie koordiniert als Teilgebietsplanung innerhalb der Flächenländer die Fachplanungen, vorneweg die der Bauleitplanung. Sie bildet damit ein Bindeglied zwischen der örtlichen und der großräumigen Planung. Regionalpläne enthalten außerdem Festlegungen zu den generellen Zielen der regionalen Entwicklung. Das betrifft ökologische und soziale Aspekte ebenso wie Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Die kommunale Bauleitplanung: Mit den Bestandteilen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan betrifft sie nahezu ausschließlich zukunftsgerichtete Planungen (Ortsplanung) von Infrastruktur, Verkehrswegen, Bau- und Gewerbegebieten sowie Freihalteflächen.

Die Ursprünge der Regional- und Landesplanung in Deutschland

Die Hochphase der Industrialisierung Ende des 19. Jahrhunderts und das damit einhergehende Bevölkerungswachstum brachten in Deutschland viele Umbrüche mit sich. In zahlreichen Städten stieg die Einwohnerzahl

2 Vgl. auch Ulrike Weiland/Sandra Wohlleber-Feller: Einführung in die Raum- und Umweltplanung, Paderborn 2007.

innerhalb weniger Jahrzehnte geradezu explosionsartig an. Die entstehende Stadt-Umland-Problematik sowie Verstädterungsprozesse in schnell wachsenden Agglomerationsräumen riefen Planer auf die Bühne: Wohnungsnot, Bodenspekulation, Verkehrsfragen und drohende Zerstörung von Grünflächen zwangen angesichts des Besiedelungsdrucks zum Handeln. In Berlin und dem damaligen Regierungsbezirk Düsseldorf sprach man erstmals von Landesplanung, die in der Raumordnung der regionalen Planung übergeordnet ist. Deutlich wurde auch: Stadt- und Regionalplanung kann man im Allgemeinen nicht voneinander trennen.

Im Raum Düsseldorf wurde 1910 eine „Grünflächenkommission“ einberufen. 1920 wurde – wegweisend für die deutsche Landes- und Regionalplanung – der „Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk“ gegründet, die erste Raumplanungsbehörde überhaupt in Deutschland. Ihr erster Direktor Robert Schmidt setzte um, dass Raumplanung nicht lediglich nur Bodenbevorratung darstellte. Der Hamburger Architekt und Stadtplaner Fritz Schumacher institutionalisierte 1928 zudem erstmals landesplanerische Funktionen über Staatsgrenzen hinweg. Verstädterungsdruck, Armut und Bevölkerungswachstum führten zu ersten raumplanerischen Regelungen wie beispielsweise dem „Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes“ oder der „Kleingartenverordnung“. Der spätere deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer ließ beispielsweise in den 1920er-Jahren als Kölner Oberbürgermeister die nach dem Ersten Weltkrieg brachliegenden Bastionen und Festungsanlagen am Kölner Rheinufer nicht etwa schleifen und neu bebauen, sondern zum neuen „Kölner Grüngürtel“ umgestalten. Wenn man so will, waren das erste „Grünzäsuren“, wie man sie heute in allen Regionalplänen kennt.

Nach 1945: Vom Versorgungsdenken zum Vorsorgegedanken

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte zunächst ein Versorgungsdenken vor. Kriegszerstörung, Flüchtlingsströme, die Teilung Deutschlands und nicht zuletzt die Schaffung neuer Bundesländer wie Baden-Württemberg,

Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ließen regional- und landesplanerische Aspekte eher in den Hintergrund treten. Städte mussten neu aufgebaut werden, Behausungen für Millionen von Flüchtlingen geschaffen werden. Gleichzeitig gab es in Zeiten des „Wirtschaftswunders“ eine Fortschrittseuphorie mit einem ausgeprägten Machbarkeitsglauben. Bundesverkehrsminister Georg Leber (Amtszeit 1966–1972) versprach beispielsweise in seinem „Leber-Plan“ allen Deutschen einen Autobahnanschluss, der maximal zwanzig Kilometer entfernt sein sollte. Das eingeschränkte Bewusstsein in der Wiederaufbauzeit für die natürliche Umwelt erklärt auch so manche „Bausünde“. Doch schon in den 1960er-Jahren etablierten sich neue Regularien, die bis heute gelten.

Bundesbaugesetz und Raumordnungsgesetz

Das 1960 verabschiedete Bundesbaugesetz (BBauG) führte das in seinen Grundzügen noch heute gültige System der Stadtplanung (Regularien für die Bauleitplanung – mit Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen) ein. 1986 wurde es mit dem aus den 1970er-Jahren stammenden Städtebauförderungsgesetz im neuen Baugesetzbuch (BauGB) zusammengeführt. Erst nach dem ursprünglichen Bundesbaugesetz – in zeitlicher Reihen- und damit auch Rangfolge nicht ganz zufällig – wurde 1965 das Raumordnungsgesetz (ROG) verabschiedet. Es konkretisierte die Vorstellungen einer modernen Regionalplanung.

Mit beiden Bundesgesetzen wurde das lange vorherrschende Versorgungsdenken von einem neuen Vorsorgegedanken abgelöst. Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes verabschiedeten die deutschen Länder nach und nach eigene – und auf Grundlage teils schon bestehender Gesetze – novellierte Landesplanungsgesetze (LplG). Nach einer Phase freiwilliger Planungsgemeinschaften wurde damit die Regionalplanung flächendeckend als Pflichtaufgabe installiert. Eine gewisse Skepsis blieb jedoch bestehen: Auch die anfangs der 1970er-Jahre in Baden-Württemberg gegründeten kommunal orientierten Regionalverbände – eigene, verfasste Planungsverbände auf regionaler Ebene – standen in den 1980er- und noch in den 1990er-Jahren immer wieder in der Diskussion. Gefragt wurde, wozu man

denn Regionalplanung überhaupt noch brauche? Die Regionalpläne seien längst erstellt, damit sei es nun auch gut. Kritik äußerte auch immer wieder der Bund der Steuerzahler. Aus frühen Jahren ist das bissige Bonmot eines Finanzministers überliefert, wonach Regionalplanung „nur Bilderbücher fürs Archiv schreibe und zeichne“. Nicht selten wurde auch deren Durchsetzungsfähigkeit kritisch hinterfragt.

Die Entwicklungsgeschichte der Landes- und Regionalplanung in Deutschland zeigt aber: Es hat in jeder Phase Fragestellungen gegeben, für die man ausgewiesene Fachleute braucht: ob in der Hochphase der Industrialisierung und der damit einhergehenden Verstädterung, zwischen den Weltkriegen oder nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Wiederaufbau der Städte und dem Zustrom von Flüchtlingen. Aktuell sind ökologische Probleme und die demographische Entwicklung eine besondere Herausforderung. Die Fragestellungen zeigen, dass Fachleute, die sich mit den Faktoren der räumlichen Entwicklung auskennen und Handlungsanleitungen erarbeiten, unerlässlich sind.

Zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird die Planung auf regionaler Ebene von Regionalverbänden koordiniert. Ihre Aufgabe ist es, überlokale ökonomische Verflechtungsbereiche zu erfassen. Damit werden Aufgaben abgedeckt, die Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten und für die eine koordinierte Flächen-, Siedlungs- und Verkehrsplanung nötig ist, etwa mit der Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen, Erholungsräumen, mit gemeinsamen Lösungen für Abfallwirtschaft oder Wasserversorgung.

Für diese regionalen Aufgaben wurden in Baden-Württemberg mit dem Regionalverbandsgesetz von 1971 aus vormals zwanzig regionalen Planungsgemeinschaften zwölf Regionalverbände geschaffen, die in der Regel aus drei bis vier Stadt- und Landkreisen bestehen. Dies sind:

- Verband Region Stuttgart (mit Sitz in Stuttgart; umfasst den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis);

- Regionalverband Heilbronn-Franken (mit Sitz in Heilbronn; umfasst den Stadtkreis Heilbronn und die Landkreise Heilbronn, Main-Tauber-Kreis, Schwäbisch Hall und den Hohenlohekreis);
- Regionalverband Ostwürttemberg (mit Sitz in Schwäbisch Gmünd; umfasst die Landkreise Heidenheim und den Ostalbkreis);
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein (mit Sitz in Karlsruhe; umfasst die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie die Landkreise Karlsruhe und Rastatt);
- Verband Region Rhein-Neckar (mit Sitz in Mannheim; umfasst die kreisfreien Städte Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg sowie den Neckar-Odenwald-Kreis und den Rhein-Neckar-Kreis; aus Hessen und Rheinland-Pfalz sind es die Landkreise Bad Dürkheim, Bergstraße, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße sowie die kreisfreien Städte Frankenthal und Landau, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms);
- Regionalverband Nordschwarzwald (mit Sitz in Pforzheim; umfasst den Stadtkreis Pforzheim, den Enzkreis sowie die Landkreise Calw und Freudenstadt);
- Regionalverband Südlicher Oberrhein (mit Sitz in Freiburg im Breisgau; umfasst den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und den Ortenaukreis);
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (mit Sitz in Villingen-Schwenningen; umfasst den Schwarzwald-Baar-Kreis sowie die Landkreise Rottweil und Tuttlingen);
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee (mit Sitz in Waldshut-Tiengen; umfasst die Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz);
- Regionalverband Neckar-Alb (mit Sitz in Mössingen; umfasst die Landkreise Reutlingen, Tübingen und den Zollernalbkreis);
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (mit Sitz in Ravensburg; umfasst den Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen);

- Regionalverband Donau-Iller (mit Sitz in Ulm; umfasst den Stadtkreis Ulm sowie den Alb-Donau-Kreis und den Landkreis Biberach; der bayerische Teil der Region besteht aus der kreisfreien Stadt Memmingen sowie den Landkreisen Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu).

Nach Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte weisen die Regionalverbände deutliche Unterschiede auf. Mehr als 2,8 Millionen Menschen (rund 25 % der Bevölkerung Baden-Württembergs) leben in der Region Stuttgart, die eine Bevölkerungsdichte von 771 Einwohnern pro Quadratkilometer hat (Stand: 2022; Landesschnitt 316 Einwohner pro qkm) und der 179 Städte und Gemeinden angehören. Am anderen Ende der Skala liegt die Region Ostwürttemberg mit knapp 455 000 Einwohnern und einer Bevölkerungsdichte von 213 Einwohnern pro Quadratkilometer. Die Region Ostwürttemberg umfasst 53 Städte und Gemeinden.³

Dass die Themen der Regionalverbände nicht an Landesgrenzen haltmachen, zeigen die grenzüberschreitend zugeschnittenen Regionalverbände Donau-Iller (mit bayerischen Teilen, Sitz in Ulm) und der Verband Region Rhein-Neckar (mit hessischen und rheinland-pfälzischen Teilen, Sitz in Mannheim). Für die Tätigkeit beider Regionalverbände wurden eigens länderübergreifende Staatsverträge verabschiedet, in denen Aufgaben und Kompetenzen abgegrenzt werden: für die Region Donau-Iller 1973 (zuletzt geändert 2011), für die Region Rhein-Neckar 1969 (grundlegend überarbeitet bei der Gründung der Metropolregion 2005).

Das kommunal orientierte Modell im Südwesten

Verwaltungsfachleute sprechen mit Blick auf den strukturellen Aufbau einer Behörde und damit mit Blick auf ihre Funktionen gerne von „Aufbauorganisation“ und von „Ablauforganisation“. Das eine („Aufbau“) meint die Zuordnung der Aufgaben, Kompetenzen, (Human-)Ressourcen und Kommunikationsstrukturen, das andere („Ablauf“) hingegen fokussiert die statt-

3 Nähere Informationen zu den einzelnen Regionalverbänden unter www.landeskun.de-baden-wuerttemberg.de/regionalverbaende [13.11.2023].

findenden Interaktionen und deren Regelung – und damit die Einbettung in eine allgemeine Behördenstruktur. Diese Perspektive umfasst dann auch Kontroll- und Weisungsrechte. Genauer: Welchen Einfluss, welche Macht hat eine Behörde? Mit Blick auf die Regionalplanung bleibt konkret die Frage, wie ein Regionalverband in Baden-Württemberg überhaupt funktioniert.

Das 1965 geschaffene und mehrfach novellierte Raumordnungsgesetz (ROG) schafft den organisatorischen Rahmen der Raumplanung über alle föderalen Ebenen und alle raumrelevanten Planungsträger hinweg. Das ROG wird – als Rahmenrecht – auf Landesebene ergänzt von den Landesplanungsgesetzen und hat selbst auf die kommunale Planung Einfluss: Einerseits hat sich die Bauleitplanung der Raumordnung anzupassen, andererseits ist kommunale Planung an der Regionalplanung zu beteiligen. Genau dieses Wechselspiel scheint in Baden-Württemberg nach Einschätzung zahlreicher Fachleute mit am besten gelöst zu sein.

Die Bedeutung der Regionalplanung zeigt sich auch im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung von 2021 mit der Schaffung eines Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen. Ihm ist die Raum- und Landesplanung zugeordnet, womit das Fachressort faktisch ein Landesentwicklungsministerium wird. Zuvor ressortierte die Landesplanung beim Innenministerium, beim Wirtschaftsministerium oder beim Verkehrsministerium. Damit weist Baden-Württemberg Unterschiede zu anderen deutschen Flächenländern auf: In Bayern – mit dem einstmals bundesweit ersten Ministerium für Umweltschutz und Landesplanung – wechselte die Landesplanung später zum Wirtschaftsministerium, ebenso in Nordrhein-Westfalen. Auch in Hessen wechselte die Landesplanung – unter dem Stichwort „Flächennutzungspolitik“ – vom einstigen Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz zum Wirtschaftsressort. In Rheinland-Pfalz war die Landesplanung lange Zeit Teil der Staatskanzlei; heute ist sie dem Innenministerium zugeordnet.

Planung ist als Querschnittsaufgabe auf Landesebene also durchweg einem Ministerium zugeordnet, so dass es kaum eine Möglichkeit gibt, (alternative) Lösungen, die aus raumplanerischer Sicht sinnvoll sein können, anderen Ministerien in deren Entscheidungsabläufen vorzugeben. Das Fach-

ministerium ist auch federführend bei der Aufstellung und Verabschiedung des Landesentwicklungsplans (LEP, zuletzt 2002 mit einer 2021 angekündigten Novellierung).

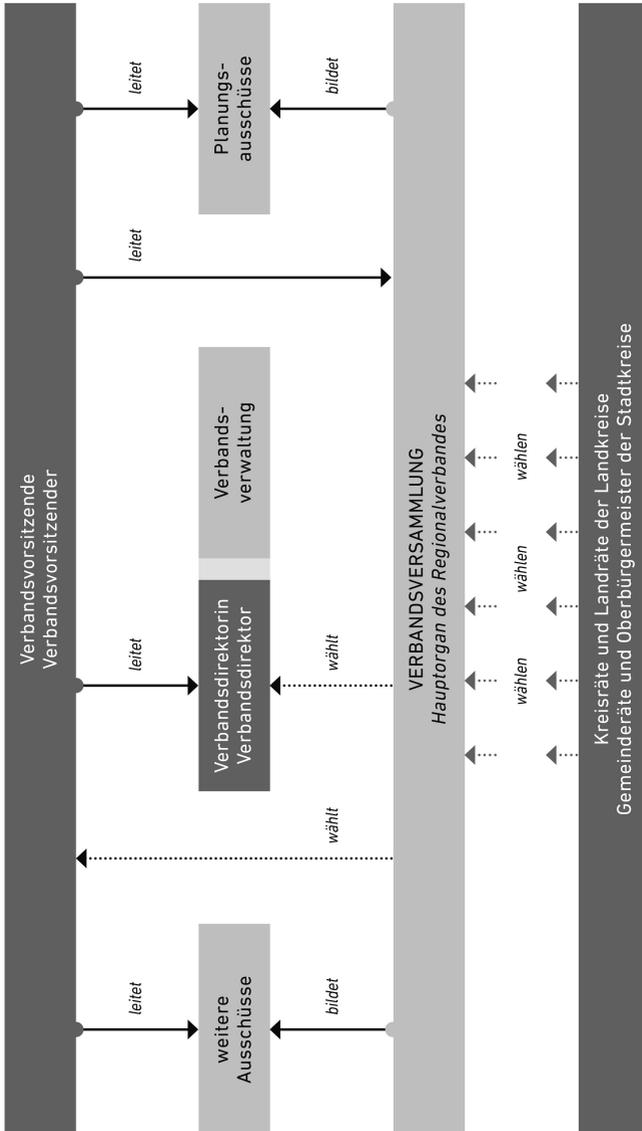
In Baden-Württemberg ist zudem die bundesweit einzigartige Konstruktion der Regionalverbände ein spannungsreicher Gegenpol zum Landesentwicklungsministerium: Die zwölf Regionalverbände sind kommunal verfasst. Sie sind – anders als etwa in Rheinland-Pfalz – nicht Teil der staatlichen Mittelbehörde, also dem, was man Regierungspräsidium nennt. Im Vergleich etwa zum Nachbarland Bayern haben sie sowohl räumlich als auch personell eine deutliche Distanz zu den Landesministerien und Regierungsbezirken. Die regionalen Planungsstellen im Südwesten sind eigene Einheiten, damit auch „nicht verstaatlicht“, sondern als Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffen. Diese eigenständigen Einheiten sind starke Partner des Landesentwicklungsministeriums, aber häufig mit offen artikulierten Eigeninteressen.

Organisation und Aufgaben der Regionalverbände

Die Regionalverbände sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit einer Verbandsversammlung als politischem Hauptorgan. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes. Ihre Mitglieder werden – mit Ausnahme der Region Stuttgart – von den Stadträten der kreisfreien Städte und den Kreistagen der Landkreise im Verbandsgebiet gewählt. Zweites Organ der Regionalverbände ist ein ehrenamtlicher Verbandsvorsitz, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird. Eine hauptamtlich tätige Verbandsdirektorin bzw. ein Verbandsdirektor wird auf acht Jahre von der Verbandsversammlung gewählt. Sie bzw. er leitet die Verwaltung des Regionalverbandes (im Verband Region Stuttgart besitzt der Regionaldirektor bzw. die Regionaldirektorin ebenfalls Organfunktion).

Die Regionalverbände finanzieren sich durch Landeszuschüsse, vor allem aber durch eine Umlage bei den Städten und Gemeinden (bzw. indirekt über die Landkreise) im Verbandsgebiet. Damit ist auch bei der Finanzierung – mit einigen Besonderheiten in der Region Stuttgart – eine enge Anbindung an die kommunale Ebene gegeben. Diese zeigt sich auch in der

Abb. 2 Modell der kommunal verfassten Regionalverbände in Baden-Württemberg



Quelle: eigene Zusammenstellung

Besetzung der Verbandsversammlung: Ihre Mitglieder werden, außer in der Region Stuttgart, durch die Organe der Stadt- und Landkreise gewählt.

Die Regionalverbände sind im Wesentlichen auf Planungsaufgaben im Rahmen der übergeordneten Landesplanung beschränkt. Ihre gesetzliche Kernaufgabe – auch der beiden grenzüberschreitend tätigen Einheiten – ist die Erstellung des Regionalplans. Die jeweilige Regionalplanung wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Zugleich sind die Regionalverbände für die Landschaftsrahmenplanung sowie für die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte zuständig. Darüber hinaus wirken sie bei staatlichen Fachplanungen mit und arbeiten mit Partnern angrenzender Regionen oder benachbarten Ländern in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Österreich zusammen.

Durch die kommunale Ausrichtung der Verbandsversammlung berät der Regionalverband über die Planung hinaus Städte und Gemeinden in der Region. Der Regionalverband – mit Geschäftsstelle und Direktion an der Spitze – ist damit auch eine kommunale Serviceeinrichtung und versteht sich auf Grundlage dieser politischen Legitimation gegenüber Bund und Land als „Sprachrohr der Region“.

Ausnahme Verband Region Stuttgart: Planung mit besonderen Aufgaben

Seit 1994 gibt es in Baden-Württemberg mit dem Verband Region Stuttgart eine Sonderlösung, die sich nach Aufbau und Legitimation von den anderen elf Regionalverbänden im Land unterscheidet.⁴ Die ersten und gleichzeitig als Vorbild dienenden (Groß-)Verbände dieser Art waren ab den 1970er-Jahren für die konstruktive Lösung besonderer Stadt-Umland-Probleme die Umlandverbände Hannover (nach 1962 als Kommunalverband „Großraum Hannover“, seit 2001 als „Region Hannover“) und Frankfurt (nach 1974 als „Umlandverband“, seit 2001 als „Planungsverband Frankfurt Rhein-Main“).

4 Vgl. auch Christian Langhagen-Rohrbach: Raumordnung und Raumplanung, 2. Aufl., Darmstadt 2010.

Der Verband Region Stuttgart hat eigene Kompetenzen und Befugnisse zur Aufgabenumsetzung in den Bereichen Infrastrukturpolitik, Siedlungsentwicklung, Öffentlicher Personennahverkehr (beispielsweise die S-Bahn-Trägerschaft), Umweltschutz, Müllbeseitigung (teilweise), Wirtschaftsförderung, Tourismus oder Messen. Das politische Hauptorgan des Verbandes ist die (mindestens) achtzigköpfige Regionalversammlung, die von der Bevölkerung direkt gewählt wird (zum selben Termin wie die Gemeinderäte und Kreistage in Baden-Württemberg). Diese Direktwahl ist eine starke demokratische Legitimation und eine Besonderheit in Baden-Württemberg. Das zweite Organ des Verbands Region Stuttgart ist der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende, der von der Regionalversammlung auf fünf Jahre gewählt wird. Als drittes Organ fungiert der auf acht Jahre gewählte Regionaldirektor, der den Verband Region Stuttgart vertritt, die Verbandsverwaltung leitet und die Beschlüsse der Regionalversammlung vollzieht.

Zwei Metropolregionen im Südwesten: Stuttgart und Rhein-Neckar

In Baden-Württemberg gibt es darüber hinaus zwei europäische Metropolregionen (von insgesamt elf in Deutschland), also stark verdichtete Großstadtregionen mit europäischer Bedeutung, die ein hohes Bevölkerung- und Wirtschaftspotenzial haben und sich auch besonders dynamisch entwickeln. Zum einen ist dies die Metropolregion Stuttgart, die nicht mit dem Verband Region Stuttgart gleichzusetzen ist. Die Abgrenzung der Metropolregion Stuttgart wurde bewusst unscharf gelassen. In der größten Auslegung als „Kooperationsraum Metropolregion Stuttgart“ umfasst sie die eigentliche Region Stuttgart sowie die Regionen Heilbronn-Franken, Nordschwarzwald, Ostwürttemberg und Neckar-Alb. Die zweite europäische Metropolregion in Baden-Württemberg heißt Rhein-Neckar und ist räumlich weitgehend identisch mit dem Regionalverband Rhein-Neckar. Beide Metropolregionen sind Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, die dazu beitragen sollen, den europäischen Integrationsprozess zu beschleunigen.

Die Inhalte der Regionalplanung: Der Regionalplan als Pflichtaufgabe

Die wichtigste Aufgabe – und zugleich Pflichtaufgabe – eines Regionalverbands ist die etwa alle zehn bis 15 Jahre erfolgende Aufstellung des Regionalplans. Er zählt zu den „harten Instrumenten“ der Planung, weil sich Städte und Gemeinden aufgrund der Verbindlichkeit, die er mit der Verabschiedung durch die oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) hat, in der Regel an diese Festsetzungen halten müssen.

Neben dem Regionalplan gibt es auch sogenannte „Teil-Regionalpläne“. Der älteste Plan dieser Art ist der Bodenseeuferplan, der gemeinsam von den Regionalverbänden Bodensee-Oberschwaben (Ravensburg) und Hochrhein-Bodensee (Waldshut) erstellt wurde. Er soll den Schutz der Uferzonen am deutschen Bodenseeufer gewährleisten. Neuere Teil-Regionalpläne befassen sich beispielsweise mit Energiefragen (wie etwa die Nutzung von Windkraft). Die Region Donau-Iller hat einen eigenen Teil-Regionalplan zum Thema Rohstoffsicherung. Als Teil der Fachplanung ist zudem die Landschaftsplanung (eine Art Grünordnungsplanung) zu nennen.

Das älteste, lange Zeit weitgehend unveränderte Instrument im Regionalplan ist die Festlegung von Raumkategorien. Dazu zählen etwa Verdichtungsräume, ländliche Räume und strukturschwache Räume. Nach der von der Systematik her durchaus vergleichbaren Einteilung des Konzepts der „zentralen Orte“⁵ gibt es festgelegte Hierarchien: Unterzentren (auch gelegentlich Kleinzentren) sind Orte, in denen es möglich ist, den täglichen Bedarf zu decken. Dazu gehören z. B. eine Grundschule, eine Arztpraxis, eine Apotheke oder Sportstätten. Ein Mittelzentrum verfügt hingegen schon über den „gehobenen Bedarf“, z. B. weiterführende Schulen

5 Das Raumordnungskonzept der „zentralen Orte“ geht auf den Geographen Walter Christaller (1893–1969) zurück. Es versuchte zu erklären, warum bestimmte Städte Versorgungsfunktionen innehaben und andere nicht. Er schlussfolgerte, dass eine größere Stadt mit ihren Versorgungsinfrastrukturen auch ein größeres Umland versorgt. Das Konzept der „zentralen Orte“ ist seit Jahrzehnten nahezu unverändert und unterteilt Städte und Gemeinden in Unter-, Mittel- und Oberzentren.

oder ein Krankenhaus. Ein Oberzentrum bietet quasi alles vom Einkauf über die soziale Versorgung bis hin zu Hochschulen. An der Einwohnerzahl kann man die Kategorisierung nicht unbedingt ablesen. Die rund 51 000 Einwohner (Stand 2022) zählende Stadt Rastatt (Mittelbaden) ist ebenso Mittelzentrum wie Esslingen mit knapp 95 000 Einwohnern, während beispielsweise Konstanz mit rund 86 000 Einwohnern als Oberzentrum firmiert. Damit steht Konstanz in der Raumplankategorie als Oberzentrum auf einer Stufe mit Karlsruhe (309 000 Einwohner) und Ulm (129 000 Einwohner).

Zu den Festlegungen bei der Siedlungsstruktur gehören auch sogenannte Entwicklungsachsen, festgelegte Schwerpunkte „für weitere Entwicklungen“ sowie die Standorte von Gewerbe und Industrie – daneben umfangreiche Planvorhaben für Straßen, Verkehr und Infrastrukturvorhaben. Auch das sind *basics*.

Freiraumplanung mit Bedeutung: Ökologische Aspekte werden wichtiger

Immer wichtiger werden in den Regionalplänen die Kapitel für die „Regionale Freiraumstruktur“, wie es etwa im 2003 verabschiedeten Regionalplan Mittlerer Oberrhein heißt. Dort werden regionale Grünzüge beschrieben und Grünzäsuren festgelegt. Gleichzeitig werden schutzbedürftige Freiräume, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, die Funktionen Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Wasserwirtschaft und oberflächennahe Rohstoffe (zum Beispiel Sand- und Kiesabbau) planerisch eingeordnet. Allein im genannten Beispiel des Regionalverbands Karlsruhe macht dieses Kapitel einen Umfang von rund neunzig Seiten aus – bei einem Regionalplan mit insgesamt 180 Seiten. Hier kommt auch der bereits erwähnte stärker präzise Vorsorgegedanke zum Vorschein, der schon die Schöpfer des „Ruhrkohlenbezirks“ in den 1920er-Jahren beseelte.

Ein wichtiger Aspekt ist zudem die koordinierende Funktion der Regionalplanung für die Bauleitplanung: Die Kommunen sind quasi „Adressaten“ des Regionalplans, denn die örtlichen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne müssen mit den Zielen der Regionalplanung abgestimmt

sein. Zudem wird der jeweilige Regionalverband als „Träger öffentlicher Belange“ bei der Aufstellung örtlicher Bauleitpläne angehört.

Raumordnungsverfahren, wie sie etwa beim großflächigen Einzelhandel (z. B. Bau eines Outlet-Centers) oder beim Bau großer Infrastruktureinrichtungen immer wieder durchgeführt werden, sind nicht unmittelbarer Bestandteil der Regionalplanung. Diese Form von Steuerungsverfahren obliegt den Mittelbehörden, d. h. den Regierungspräsidien. Die Regionalverbände werden jedoch als Träger öffentlicher Belange daran beteiligt. Dasselbe gilt für Planfeststellungsverfahren bei großen Infrastrukturvorhaben. Die Bauvorhaben „Stuttgart 21“ in der Landeshauptstadt, die „Kombilösung“ in Karlsruhe (der Bau eines Straßenbahntunnels in der Karlsruher Innenstadt) oder die neue Landesmesse auf den Fildern vor den Toren Stuttgarts (2007 eröffnet) wurden jeweils vom zuständigen Regierungspräsidium durchgeführt und genehmigt.

Neu an Bedeutung gewannen in der Regionalplanung in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren sogenannte „Zielabweichungsverfahren“, die im jeweils zuständigen Regierungspräsidium federführend betrieben werden. Ein solches Verfahren ist immer dann erforderlich, wenn eine Planung nicht den im Regionalplan festgelegten Zielen entspricht. Dieses Instrument findet immer wieder Anwendung etwa bei gewerblichen Bauvorhaben, in jüngerer Zeit auch mehrfach bei der Ausweisung von Sondergebieten für Einzelhandelsvorhaben.

Ein Regionalverband legt beispielsweise im Regionalplan fest, in welchen Gebieten Gewerbe- oder Einzelhandelsflächen ausgewiesen werden dürfen und welche Bereiche freigehalten werden müssen. In begründeten Einzelfällen muss aber – nach einschlägigen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes – von den rechtsverbindlichen Zielen abgewichen werden können. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Grundzüge der Planung nicht verletzt werden. Die „Zielabweichung“ baut hier die Brücke zu Planungen, an die man bei Aufstellung des Regionalplans (noch) nicht gedacht hat, die aber als regionalplanerisch sinnvoll gelten.

Kür und Zukunft der Regionalplanung: „Weiche“ Planverfahren

Immer wichtiger werden in der Regionalplanung sogenannte „weiche“ Planungsverfahren, bei denen sehr viel von den kommunikativen Fähigkeiten und der Überzeugungskraft der Planer abhängt. Sie sind – neben den Pflichtaufgaben – so etwas wie die „Kür“. Angesichts neuer Herausforderungen für die Regionalplanung (siehe dazu weiter unten) ist jedoch fraglich, wie viele personelle Ressourcen dafür noch bereitgestellt werden können. Fachleute nennen hingegen die Standortvorsorge für erneuerbare Energien, die Standortplanung für Wohnen und Gewerbe (als Plan für die Siedlungsstruktur) sowie Freiraumschutz bzw. Freiraumstruktur als aktuelle und auf absehbare Zeit maßgebliche Aufgaben der Regionalverbände.

Nichtsdestotrotz wird vielerorts an „weichen“ Planungsverfahren festgehalten. Diese Verfahren sind eine Ergänzung rechtlich normierter Verfahren. Sie können die Akzeptanz geplanter Maßnahmen erhöhen, zur Konfliktvermeidung beitragen und helfen, Planungszeiten zu verkürzen. Sie sind auch geeignet, allgemeine Entwicklungsziele zu definieren. Wesentlich ist die Beteiligung aller relevanten Akteure in einem offenen, transparenten und fairen Verfahren.⁶

Mit Regionalkonferenzen und Regionalen Entwicklungskonzepten können Entwicklungsprozesse von Regionalplanern vorangetrieben werden – und sie können dabei helfen, regionale Konflikte zu bewältigen. Ein aktuelles Beispiel ist die von den zwölf Verbänden im Land gemeinsam forcierte Studie „Siedlungsdichte-Monitoring“. Mit dem Ziel, Bodenversiegelung zu reduzieren und auch gute Böden für Grünzäsuren oder aber landwirtschaftliche Nutzung zu schützen, wurde untersucht, wie sehr sich Kommunen an die vorab festgelegten „Dichte-Vorgaben“ in neu ausgewiesenen Baugebieten halten. Dabei soll das traditionelle Einfamilienhaus mehr und mehr in den Hintergrund rücken und durch Reihenhäuser oder Geschosswohnungsbau Baufläche gespart werden. Hier kann gegenüber

6 Vgl. auch Christian Langhagen-Rohrbach: Raumordnung und Raumplanung, 2. Aufl., Darmstadt 2010.

der kommunalen Planungshoheit kein direkter Zwang ausgeübt werden, es soll aber das Bewusstsein für den wachsenden Wohnflächenbedarf geschaffen werden.

In den einzelnen Regionen des Landes finden sich jeweils spezifische Aufgaben. Man kann das als proaktive Regionalentwicklung bezeichnen. Im weniger dicht besiedelten Nordschwarzwald gab es z. B. ein Projekt zur hausärztlichen Versorgung in den Kommunen. In Karlsruhe dagegen wurde eine Konferenz über die Zukunft des Einzelhandels und die Ausgestaltung der Nahversorgung abgehalten – veranstaltet zusammen mit der örtlichen Industrie- und Handelskammer. Die Region Donau-Iller veröffentlichte vor einiger Zeit eine Studie „Perspektive 2030“, die Stärken und Schwächen der Region analysiert und Handlungsempfehlungen ableitet. Vergleichbar hiermit ist die „Zukunftsinitiative Ostwürttemberg“.

Raumordnerische Entwicklungskonzepte und Teilraumgutachten können zudem die Zusammenarbeit lokaler und regionaler Gebietskörperschaften verbessern. Den Regionalplanern kommt dabei auch eine Moderatorenfunktion zu. Als regionales Entwicklungskonzept präsentierte 2010 beispielsweise die Metropolregion Rhein-Neckar das „Biomasse-Stoffstrommanagement“. Neu ist auch das sogenannte „Kompensations-Flächenmanagement“, das in der Region Bodensee-Oberschwaben entwickelt wurde: Jeder Eingriff, den eine Kommune vornimmt, soll bzw. muss mit Hilfe von „Öko-Punkten“ ausgeglichen werden. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen können dabei auch nach Absprache in einer der Nachbarkommunen erfolgen.

Im Bereich des Regionalmanagements können Regionalverbände Standortmarketing betreiben, sich aber auch in der Wirtschaftsförderung einbringen. Auch Tourismusförderung ist denkbar. In grenznahen Bereichen am Oberrhein entstanden seit den 1990er-Jahren mehrere Zweckverbände zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die heute überwiegend als Eurodistrikte organisiert sind und in Zusammenarbeit etwa mit Frankreich (Elsass) und der Nordwestschweiz Projekte über die EU-INTERREG-Fördermittel abwickeln. Die Regionalverbände wirken daran mit und setzen oft entscheidende Impulse. Durch vielfältige Kompetenzen auch im operativen Bereich (Trägerschaft, regionales Marketing, Wirtschaftsförderung) sowie durch Vernetzung mit zahlreichen Akteuren ist etwa der Verband Region Stuttgart auch im Bereich Regionalmarketing tätig.

Die auf regionaler Ebene angewandten „weichen“ Formen der Steuerung regionaler Entwicklung werden mitunter auch als Ansätze der *regional governance* bezeichnet. *Governance* steht dabei mitunter im Kontrast zu *government*. Man kann dies als zivilgesellschaftliche Netzwerke beschreiben, informelle Strukturen also, die sich mit der Aufgabe der Regionalentwicklung befassen, organisiert in Fördervereinen oder zivilgesellschaftlichen Interessengruppen. Solche *governance*-Strukturen gab es erstmals im Raum Frankfurt, seit einiger Zeit gibt es sie auch im Rhein-Neckar-Dreieck Mannheim/Ludwigshafen.

Energiewende und Klimaschutz als neue Herausforderungen

In den gut fünfzig Jahren seit der Gründung der Regionalverbände gab es wiederholt Veränderungen bei den gesetzlichen Vorgaben. 2012 etwa wurden die Vorgaben für Standorte von Windkraftanlagen neu geregelt. Inzwischen sieht sich die Landes- und Regionalplanung mehr denn je mit den Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes konfrontiert. Seit Beginn der 2020er-Jahre kam eine Dynamik in Gang mit mehrfach erfolgten Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG). Beide Bundesgesetze haben das erklärte Ziel, die Energiewende zu beschleunigen und wirken sich auch auf die Landes- und Regionalplanung aus.

Eine weitere Herausforderung ist das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land: das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), umgangssprachlich auch „Wind-an-Land-Gesetz“ genannt. In der Fachwelt ist dabei auch vom „Zwei-Prozent-Ziel“ die Rede. Die Bundesregierung hat mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz die Absicht, den Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu verdoppeln. Den deutschen Ländern werden dabei Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Bis Ende 2032 müssen diese zwei Prozent ihrer Fläche für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik ausweisen. Baden-Württemberg, das Saarland, Bayern und Nordrhein-Westfalen sind die vier Bundesländer, die dafür (Stand Mitte 2023) noch am wenigsten erbrin-

gen müssen. Von den auszuweisenden zwei Prozent müssen in Baden-Württemberg 1,8 Prozent für Windkraft zur Verfügung stehen und 0,2 Prozent für Freiflächenphotovoltaik (zum Vergleich: Diese zwei Prozent entsprechen etwa der gesamten Industrie- und Gewerbefläche im Land.) Damit das „Zwei-Prozent-Ziel“ realisiert werden kann, müssen auch alle Regionalpläne geändert werden. Denn auch die Regionalverbände müssen zwei Prozent ihrer jeweiligen Fläche für erneuerbare Energien reservieren. Bisher sind zu wenig Flächen für diesen Zweck vorgesehen. Das entsprechende Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz ist am 11. Februar 2023 auf Landesebene in Kraft getreten.

Bei den Pflichtaufgaben der Regionalverbände ist das „Zwei-Prozent-Ziel“ auf absehbare Zeit die wohl aufwändigste Aufgabe. 1,8 Prozent Fläche für Windenergie bedeutet beispielsweise für die relativ kleine Region Mittlerer Oberrhein, dass sie rund 4000 Hektar Fläche ausweisen muss. Es wird, so Fachleute der Regionalplanung, immer schwieriger, neue Flächen zu identifizieren, um das „Zwei-Prozent-Ziel“ zu erreichen.

Generell aber stehen bei der Planung von Räumen in der Region deutlicher denn je gute und gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen im Fokus. Eine gesunde Umwelt soll mit einer gedeihlichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einhergehen. Das betrifft nicht nur den Klimawandel oder die Suche nach neuen Energieträgern. Immer wieder kommt es dabei zu Interessenkonflikten. Diese zu moderieren und optimale Lösungen zu finden, sind ebenfalls wichtige Aufgaben der Regionalplanung.

Literaturhinweise

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL): Regionalplanung in Baden-Württemberg, Weiterentwicklung der 12 Regionen und ausgewählte Handlungsfelder, Arbeitsmaterial Nr. 290, Hannover 2002.

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung, Hannover 2018 (www.arl-net.de/de/shop/planungskonzeptprozesse/handwoerterbuch-stadt-raumentwicklung.html [24.08.2023]).

Fürst, Dietrich: Raumplanung, Herausforderungen des deutschen Institutionensystems, Detmold 2010.

- Hager, Gerd (Hrsg.): Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart 2021.
- Kirchberg, Christian/Wilske, Sebastian (Hrsg.): Perspektiven der räumlichen Planung. Festschrift zu der „Großen Regionalplaner-Tagung 2022“, Baden-Baden 2023.
- Langhagen-Rohrbach, Christian: Raumordnung und Raumplanung, 2. Aufl., Darmstadt 2010.
- Schäfers, Bernhard: Sozialstruktur und sozialer Wandel in Deutschland, Opladen 2004.
- Selle, Klaus (Hrsg.): Planung neu denken – zur räumlichen Entwicklung beitragen. Konzepte. Theorien. Impulse, Dortmund 2006.
- Weiland, Ulrike/Wohlleber-Feller, Sandra (2007): Einführung in die Raum- und Umweltpolitik, Paderborn 2007.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002), Stuttgart 2002 [Fortschreibung 2021 angekündigt].

Mit Bürgerbeteiligung die Innovationskraft der Kommunalverwaltung erhöhen

Jürgen Kegelmann

Das Thema Innovation ist derzeit in aller Munde. Dabei werden, auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsdebatte, neben dem Ruf nach wirtschaftlicher Innovationskraft Forderungen nach ökologischen und sozialen Innovationen laut. So ist zum Beispiel das Thema *Social Entrepreneurship* Teil umfangreicher Förderstrategien. Zielsetzung ist es, aktuelle gesellschaftliche Fragestellungen und Herausforderungen mit Unternehmergeist und Kreativität anzugehen. Zentrale Antriebskräfte sind die Digitalisierung sowie die globale wirtschaftliche, soziale und politische Vernetzung. Digitale Innovationen ermöglichen neue Geschäftsmodelle, die derzeit in der Wirtschaft zu erheblichen Umwälzungen führen. Mit Blick auf die zeitliche Dimension ist Beschleunigung das große Thema. Klassische Produkt- und Entwicklungszyklen werden immer kürzer, verbunden mit Flexibilisierungs- und Anpassungsnotwendigkeiten.

Das Akronym für die Signatur der Zeit lautet VUCA und steht für:

- *Volatility* (Volatilität),
- *Uncertainty* (Unsicherheit),
- *Complexity* (Komplexität),
- *Ambiguity* (Mehrdeutigkeit).¹

Was bedeuten die vier Begriffe im Einzelnen? Volatilität ist aus dem Bereich der Aktienmärkte bekannt und bezeichnet die Schwankungsbreite der Aktienkurse. Eine starke Volatilität bedeutet, dass die Schwankungsbreiten und Ausschläge der Aktienkurse sehr hoch sind. Dies macht Zu-

¹ Vgl. Oliver Mack/Anshuman Khare/Andreas Krämer/Thomas Burgatz (Hrsg.): *Managing in a VUCA World*, Heidelberg 2016.

kunftsplanungen unsicherer und mühevoller, da die Berechenbarkeit abnimmt und das Risiko steigt. *Uncertainty* steht für Unsicherheit und Unberechenbarkeit. Wenn sich eine Prognose mit hoher Wahrscheinlichkeit bewahrheitet, ist zumeist Planungssicherheit gewährleistet, da ein adäquates Reagieren auf der Grundlage der Prognose möglich ist. Steigt hingegen die Unsicherheit, sind vorausschauende Einschätzungen schwerer zu treffen. „Man fährt auf Sicht“, um auf plötzliche Veränderungen angemessen reagieren zu können. *Complexity* (Komplexität) bedeutet, dass „alles mit allem verbunden“ ist. Bereits Max Weber hat erkannt, dass sich moderne Gesellschaften durch Differenzierung und Arbeitsteilung auszeichnen. Die positive Konsequenz arbeitsteiliger Systeme sind hohe Effizienz und Effektivität. Die Kehrseite hingegen ist: Mit wachsender Anzahl der Teilelemente eines Systems werden die jeweiligen Teilelemente zunehmend voneinander abhängig, und sie beeinflussen sich wechselseitig. Komplexität führt zu vielfältigen, sich gegenseitig beeinflussenden Wirkkräften, die nicht mehr im klassischen Sinne auf einfachem Wege gesteuert und geplant werden können. Damit werden Input-Output-Outcome-Steuerungsmodelle, die von einer klaren Wirkungskette ausgehen, fragwürdig. Auch der letztgenannte Punkt, die *Ambiguity* (Mehrdeutigkeit), ist wichtig. Jedes Ereignis, jeder Sachverhalt kann unter verschiedenen Perspektiven gesehen werden. Es ist die klassische Geschichte vom Elefanten:

Es war einmal ein König. In seinem Königreich war ein großer Streit zugange. Einige Männer stritten darüber, wer Recht hatte. Der König war ein sehr weiser Mann und beschloss, den Herren eine Lektion zu erteilen. Er versammelte die streitenden Männer und bestellte einen Elefanten und sechs blinde Männer in seinen Palast. Die blinden Männer wurden zum Elefanten geführt. Nun forderte der weise König die blinden Männer auf, ihm das Aussehen des Elefanten zu beschreiben. Der erste blinde Mann sagte: „Ein Elefant sieht aus wie eine Säule.“ Er hatte das Bein des Elefanten angefasst. Der zweite blinde Mann meinte: „Ein Elefant sieht aus wie ein Seil.“ Dieser Mann hatte den Schwanz des Elefanten untersucht. Der dritte blinde Mann rief aus: „Nein, ein Elefant sieht aus wie ein Ast!“ Er hatte den Rüssel des Tieres angefasst. Der vierte blinde Mann sagte: „Ein Elefant ist wie ein Handfächer.“ Er hatte das Ohr des Elefanten in Händen. Der fünfte blinde Mann meinte aufgeregt: „Ein Elefant ist wie eine Wand.“ Dieser Mann hatte den Rumpf des Tieres berührt. Der sechste blinde Mann äußerte sich: „Ein Elefant sieht aus wie ein hartes Rohr.“ Er hatte einen Stoßzahn des Tieres angefasst. Der weise König erklärte ihnen: „Jeder von euch hat Recht. Ihr

habt alle die Wahrheit gesagt. Ihr habt unterschiedliche Teile des Tieres angefasst, deswegen habt ihr unterschiedliche Erklärungen gegeben.“²

Die Quintessenz der Geschichte lautet, dass es stets verschiedene Perspektiven gibt. Die „objektive“ Wahrheit gibt es nicht. Jeder nimmt die Dinge aus je eigener Sicht wahr, abhängig vom eigenen Kontext oder Weltbild. Die Wirklichkeit ist mehrdeutig und die Sichtweise hängt von der jeweiligen „Brille“ ab. Es gibt eine Vielzahl von Perspektiven, die häufig interessengeleitet sind.

In der öffentlichen Verwaltung ist die „VUCA-Welt“ unstrittig angekommen. Es gilt inzwischen, komplexe und mehrere Ebenen übergreifende Probleme anzugehen: Die Integration geflüchteter Menschen beispielsweise und die Gewährleistung des sozialen Zusammenhalts, die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum und die Sicherung kommunaler Wettbewerbsfähigkeit. All dies sind Aufgaben, die nicht im Rahmen klassischer, standardisierter und routinierter Aufgabenwahrnehmung abgewickelt werden können. Gleichzeitig eröffnet die Digitalisierung völlig neue Möglichkeiten, öffentliche kommunale Dienstleistungen zu erbringen. Der demografische Wandel führt dazu, dass der Handlungs- und Veränderungsdruck innerhalb der öffentlichen Verwaltung zunimmt. Junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fordern eine Verwaltungskultur, die Veränderungen, kreative Spielräume, mithin Innovationen ermöglicht.³

Was ist Innovation?

Im Duden wird Innovation mit „Einführung von etwas Neuem“ beschrieben, wobei die Innovation sowohl das Ergebnis wie auch der Prozess sein kann. Innovation wird als „geplanter und kontrollierter Prozess der Veränderung und Neuerung in einem System, durch die Anwendung neuer

2 Ruth Seliger: Das Dschungelbuch der Führung. Ein Navigationssystem für Führungskräfte, 5. Aufl., Heidelberg 2014, S. 31.

3 Veronika Prochazka/Jürgen Kegelmann/Susanne Schatzinger: Die öffentliche Verwaltung und ihre Kultur. Ein Manifest für mehr Offenheit und Innovationsfähigkeit, Stuttgart 2020.

Ideen und Techniken“⁴ beschrieben. Dabei beinhaltet bereits diese Definition einen Widerspruch. Wenn Innovationen geplant und kontrolliert werden können, darf man zu Recht fragen, ob es sich dann überhaupt um etwas Neues handeln kann. Denn das Neue ist per se das Unbekannte, nicht Geplante und damit auch nur das begrenzt Steuerbare. Es verhält sich wie mit dem „Sei-spontan“-Paradoxon. In dem Moment, in dem Spontanität verlangt wird, ist es zumeist unmöglich, spontan zu sein. Und in dem Augenblick, in dem Kreativität und Innovationsfreude eingefordert werden, sind sie oft nicht leistbar. Das „Neue“ verlangt Freiräume, Atypisches jenseits der Routinen und Gewohnheiten, Querdenken und Experimentieren. Organisationen und Institutionen sind häufig von diesem klassischen Innovationsdilemma geprägt.

Das Normale in einer Organisation ist die Routine, die Effizienz erzeugt. Das Unnormale hingegen sind Kreativität und Innovation, denn sie stehen im Gegensatz zu Standards, Zuständigkeiten, Regeln und Effizienz. Innovationen sind stets an die Art des Lernens – und damit an die Lernbereitschaft – gebunden. Der Organisationsforscher Chris Argyris beschreibt drei Ebenen des Lernens, die eng mit Innovationsprozessen zusammenhängen.⁵ Auf der Ebene des *Single-Loop*-Lernens werden bestehende Praktiken verbessert und optimiert. Beim *Double-Loop*-Lernen findet eine Veränderung der handlungsleitenden Vorstellungen, Zielsetzungen und Grundüberzeugungen statt. *Deutero-Learning* hingegen sammelt und kommuniziert Wissen über vergangene Lernprozesse und wird als Lernen des Lernens aufgefasst.⁶ Jede der drei Lernformen führt unter Innovationsgesichtspunkten zu unterschiedlichen Tiefen: Die erste Ebene der Innovation betrifft die Optimierung bestehender Praktiken oder Produkte. Die zweite Ebene fokussiert Innovationen auf der Werteebene beziehungsweise normativen Ebene. Die letzte Ebene schließlich betrifft Veränderungen auf der Metaebene und hinterfragt die Grundannahmen der Produktions-, Prozess-

4 Vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Innovation [19.07.2023].

5 Chris Argyris/Donald A. Schön: *Organizational Learning: A Theory of Action Perspective*, Redding 1978.

6 Mit *Deutero-Learning* wird die Fähigkeit eines Individuums oder einer Organisation umschrieben, durch Lernen aus vergangenen Lernprozessen Veränderungen zu antizipieren und eigenständig zu gestalten.

und Organisationsstrukturen. Während erstere Innovationen als inkrementalistisch bezeichnet werden können, bei denen Optimierungen und Reformen zurückhaltend und in kleinen Schritten erfolgen, sind Innovationen auf der letztgenannten Ebene grundlegender und disruptiv, d. h. sie führen in aller Regel zu einem Paradigmenwechsel. Es ist eine Kernfrage der Innovationsforschung, wann individuelle Verhaltensinnovationen zu kollektiv neuen Praktiken in einem System, also zu systemisch-organisatorischem Lernen führen.

Was braucht Innovation? Zum Stand der Innovationsforschung

Innovation bedarf mehrerer Voraussetzungen. Im Rahmen einer umfangreichen Studie zu sozialen Innovationen wurden verschiedene Voraussetzungen für Innovationen festgestellt, die ihrerseits wiederum in einem engen Zusammenhang stehen.⁷ Diese einzelnen Faktoren können innovationsfördernd oder -hemmend sein. Im Folgenden sollen in Anlehnung an die genannte Studie zentrale Innovationsdimensionen diskutiert werden.

Innovationen gedeihen in einem Kontext, der Innovationen fördert, erleichtert und unterstützt. So ist in einem dynamischen und konkurrenzorientierten Marktklima der Innovationsdruck aufgrund des Wettbewerbs generell größer als im staatlichen Bereich. Aber auch im staatlich-kommunalen Bereich wächst der Innovationsdruck. Komplexe gesellschaftliche Fragestellungen verlangen neue Antworten, weshalb die Anforderungen an Politik und Verwaltung steigen. Wächst der Druck von außen, wird die Frage nach den internen Innovationsvoraussetzungen zentral. Gibt es eine Strategie, eine „Mission“ für Innovation und organisatorische Erneuerung? Oder sind Effizienz, Standardisierung und das Alltagsgeschäft der Kernfokus der Organisation? Während es in privatwirtschaftlichen Unternehmen ei-

7 Vgl. Franziska Zetzsche/Martin Albert: Emergenz von sozialen Innovationen auf kommunaler Ebene. Working Paper 11-01 (Technische Universität Chemnitz), Chemnitz; Jens-Uwe Meyer: Innovationsfähigkeit – die Voraussetzungen für erfolgreiches Innovationsmanagement, in: Wissensmanagement 7/2014, S. 12–14.

genständige Innovations- und Entwicklungsabteilungen gibt, ist das Thema Innovation in öffentlichen Verwaltungen strukturell und inhaltlich nicht verankert. Dies bedeutet nicht, dass Innovation überhaupt nicht stattfindet. Innovationen hängen jedoch stark von einzelnen Innovationsakteuren ab. Es braucht Führungskräfte, die neuen Ideen offen gegenüberstehen und sie unterstützen, die Räume und Zeit schaffen für kreative Prozesse. Und es braucht Beschäftigte, die „unternehmerisch“ über den Tellerrand blicken und das eigene Tun und Handeln immer wieder kritisch hinterfragen und Lernende bleiben. Es ist eine Frage der Fehlerkultur und des Muts zum Experiment, die von Führungskräften und Beschäftigten gelebt oder eben nicht gelebt werden. Dies wird an organisationsinternen Anreizen deutlich, die entweder innovationsfördernd oder hinderlich sein können. Es ist evident, dass gerade die Kommunikation mit Querdenkenden, die Perspektivenvielfalt und der Austausch auf Augenhöhe zentrale Voraussetzungen sind. Dies wiederum ist abhängig von Strukturen, die sich tendenziell durch flache, ressortübergreifende Team- und Netzwerkstrukturen auszeichnen, die nah am Kunden sind und resonanzfähig auf das soziale Umfeld reagieren. Gerade Netzwerke sind es, die Innovationsimpulse setzen können. Ebenso können innovative Prozesse und Methoden förderlich sein, indem beispielsweise kreative Methoden (z. B. Workshops, Zukunftswerkstätten) unter breiter Beteiligung interner, aber auch externer Akteure angewandt werden. Die dargestellten Innovationsdimensionen schaffen in der Summe eine Innovationskultur, die zu entsprechend innovativen Outputs (Produkten) und nachhaltigen Outcomes (Wirkungen) führt.

Eine kurze Geschichte kommunaler Verwaltungsinnovation

Kommunen stehen permanent vor Entwicklungsaufgaben, stets abhängig von aktuellen gesellschaftlichen Frage- und Problemstellungen.⁸ Das Hauptaugenmerk der Kommunen und ihrer Verwaltung gilt dem Gemeinwohl

8 Vgl. Hellmut Wollmann: Zur Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Kommunen in Deutschland – Entwicklungslinien und Handlungsfelder, in: Norbert Kersting (Hrsg.): Urbane Innovation, Wiesbaden 2017, S. 33–56.

und seit längerem dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit im Sinne eines Dreiklangs von Ökonomie, Ökologie und Sozialem. Das Gemeinwohl orientiert sich an kollektiven Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Zeichnet man die Entwicklung der kommunalen Leitbilder nach, lässt sich zeigen, dass sie sich an gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen orientieren. So war es in den 1950er-Jahren vorrangige Aufgabe des Staates und der Kommunen, für Ordnung und Sicherheit sowie für die Erziehung des „gehorsamen“ Bürgers zu sorgen und die Behörde als hoheitliche Verwaltung zu konzipieren. Das wirtschaftliche und physische Sicherheits- und Schutzbedürfnis gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen. Deshalb spielen bis heute die Ordnungsämter als „ältestes“ Amt eine bedeutsame Rolle in den Kommunen. Ein weiteres Grundbedürfnis ist ein gleichmäßig verteilter und gesicherter Lebensstandard, um soziale Zugehörigkeit, Gemeinschaft und Teilhabe sicherzustellen. In den 1970er-Jahren wurden viele Sozialleistungsgesetze auf den Weg gebracht. Der Wohlfahrtsstaat wurde ausgebaut, und mit diesem Ausbau entwickelte sich das Leitbild der Leistungskommune. Bürgerinnen und Bürger wurden Leistungsempfänger und die Sozialämter übernahmen die administrative Abwicklung. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurde das kommunale Leitbild erneut erweitert. Aus dem Leistungsempfänger wurde ein Dienstleistungsempfänger, der kommunale Leistungen als „Kunde“ einkauft und ein entsprechendes Entgelt bezahlt. Die Kommune und ihre Verwaltung wurden als „Unternehmen“ konzipiert, die mit Hilfe von marktwirtschaftlichen Steuerungselementen wie Preisen, Leistungsvergleichen, Zielvereinbarungen, Serviceversprechen und definierten Outputs kommunale Dienstleistungen erbringen. Abgebildet wurde dies in einem neuen Rechnungswesen, das sich an den betriebswirtschaftlichen, doppelten Vorgaben orientiert. Es wurden vermehrt Wirtschaftsförderer eingestellt, um die Kommune als „Marktplatz“ im kommunalen Wettbewerb fit zu halten. Anfang der 2000er-Jahre entstand schließlich das Leitbild der Bürgerkommune, in der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen Aufgabenerbringung selbst (bürgerschaftliches Engagement) bzw. an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen (Bürgerbeteiligung) beteiligt sind.

Tab. 1 Kommunale Leitbilder

	Ordnungs-kommune	Leistungs-kommune	Dienstleistungs-kommune	Bürger-kommune
seit ...	1950er-Jahre	1970er-Jahre	1990er-Jahre	2000er-Jahre
Bürger als ...	Untertan	Leistungs-empfänger	Kunde	Koproduzent und Mitgestalter
Leitwerte	Sicherheit und Ordnung	Gleichheit/Verteilung	Freiheit/Markt	Teilhabe/ Zivilgesellschaft
Bedürfnisse	Schutz	Zugehörigkeit	Selbstentfaltung	gegenseitige Wertschätzung
zentrales Steuerungs-instrument	Recht	Leistungen	Service und Preis	Partizipation
Struktur der Verwaltung	Behörde/Amt (zentralisiert)	Dezentralisierung	Bürger- und Serviceämter	Netzwerk mit der Zivilgesellschaft
Mitarbeiter und Führungskräfte	Über- und Unterordnung	Dezentralisierung von Verantwortung	Unternehmer	Beteiligung an Prozessen
Staat und Kommunen als ...	Ordnungsstaat/-kommune	Leistungsstaat/-kommune	Dienstleistungsstaat/-kommune	Bürgerstaat/-kommune

Quelle: eigene Zusammenstellung

Unter Lern- und Innovationsgesichtspunkten kann die Veränderung der Leitbilder als Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen interpretiert werden, die die kommunale und staatliche Handlungsfähigkeit sicherstellen. Auf der operativen Ebene ist festzustellen, dass sich die Kommunen verändert haben und eine Vielzahl neuer Praktiken Einzug in die kommunale Verwaltung gefunden hat. Ebenso haben sich die Leitbilder teilweise weiterentwickelt, indem marktwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Handlungslogiken integriert wurden.

Wie ist es um die Innovationskraft der Verwaltung bestellt?

Fragt man nach den grundlegenden Strukturmerkmalen der Verwaltung, so liegt deren Kernfokus auf Stabilität und Effizienz. Nach Max Weber zeichnet sich jeder „bureaucratische Verwaltungsstab“ durch fünf Hauptmerkmale aus.⁹ Diese sind:

- Regelorientierung, d. h. Orientierung des Verwaltungshandelns an Recht und Gesetz;
- funktionale Arbeitsteilung und Spezialisierung;
- Hierarchie;
- Schriftlichkeit bzw. Aktenmäßigkeit;
- Neutralität und Professionalität durch das Berufsbeamtentum.

Wie lassen sich diese fünf Hauptmerkmale charakterisieren? Erstens: Regelorientierung bedeutet, dass das Handeln der Verwaltung nicht willkürlich erfolgen darf, sondern nur auf der Grundlage schriftlicher Regelungen. Damit wird die Bindung an Recht und Gesetz zur Grundlage der Verwaltung. Die Entwicklung einer starken juristischen Tradition entspringt diesem Grundsatz. Zweitens: Funktionale Arbeitsteilung bedeutet, dass die Verwaltung nur auf der Grundlage zugeordneter Funktionen und Kompetenzen handeln kann. Die Funktionen werden innerhalb der Verwaltung auf verschiedene Stellen verteilt, und jeder Funktionsträger darf nur innerhalb seiner Zuständigkeit agieren. Drittens: Gebündelt werden die verschiedenen Teilfunktionen durch eine starke Hierarchie, letztlich durch den „Kopf“ der Verwaltung. In den Kommunalverwaltungen ist dies der Bürgermeister als Chef der Verwaltung, der seine Mitarbeiter zentralistisch und gegebenenfalls dirigistisch (im Sinne von Einzelweisungen) führen darf. Viertens: Auch der Grundsatz der Aktenmäßigkeit ist ein zentrales Merkmal. Alle Verwaltungsvorgänge, beispielsweise die Erteilung einer Baugenehmigung, müssen aktenkundig, d. h. transparent gemacht wer-

9 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1980 [1921], S. 160–166.

den. Die Folge der Schriftlichkeit ist, dass Verwaltungsvorgänge nachvollziehbar und leichter kontrollierbar werden. Fünftens: Im Rahmen der vier „Verwaltungspfeiler“ – Regelerorientierung, funktionale Arbeitsteilung, Hierarchie und Aktenmäßigkeit – soll der Berufsbeamte als neutraler und professioneller Sachwalter unabhängig und der Sache verpflichtet seiner Arbeit nachgehen.

Alle diese Merkmale garantieren, dass die Verwaltung ohne Ansehen der Person auf der Grundlage klarer formaler Regeln mit hoher Kompetenz ihre Pflicht erfüllt und somit zur Effizienz wie auch zur Legitimität des Staates beiträgt. Diese Merkmale sind bis heute ein zentraler Erfolgsgarant für die öffentliche Verwaltung, und die entsprechenden Ausbildungsstätten – die Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Kehl und Ludwigsburg – sichern die Qualität und Professionalität der kommunalen Mitarbeiterschaft. Seit es die Bürokratie gibt, sind aber auch deren Defizite evident: So wird ihr oft mangelnde Flexibilität und Innovationskraft, unzureichende Kunden- und Bürgerorientierung, fehlende Mitarbeiterorientierung und geringe Effizienz und Qualität vorgeworfen, verbunden mit organisierter Unverantwortlichkeit sowie strategischer Unter- und operativer Übersteuerung im Rahmen rigider, funktional verteilter Aufgabenverantwortung und starker hierarchischer Strukturen.¹⁰ Auf der inhaltlichen Ebene ist die Verwaltung auf Ordnung und Effizienz fokussiert, auf der strukturellen Ebene ist sie durch eine starke Hierarchie gekennzeichnet, und auf der Prozessebene sind funktional differenzierte und damit spezialisierte Prozesse standardisiert. Auch die Führungskultur und die Mitarbeiterschaft zeichnen sich weniger durch eine starke Innovationsorientierung als vielmehr durch Regel-, Ordnungs- und Zuständigkeitsorientierung aus. Damit sind ideale Voraussetzungen für Innovationen nicht gegeben. Der Widerspruch zwischen klassischer Verwaltungs- und Innovationslogik zeitigt Hemmschuhe in Form von Innovationsbarrieren.¹¹

10 Vgl. Jürgen Kegelmann: *New Public Management. Möglichkeiten und Grenzen des neuen Steuerungsmodells*, Wiesbaden 2017.

11 Vgl. Jürgen Kegelmann/Christine Schweizer/Albert Geiger/Niki Lang: *Nachhaltige Stadtentwicklung durch nachhaltige Verwaltungsentwicklung*, Berlin 2021.

Tab. 2 Typische Innovationsbarrieren

Barriere	Folgen und Konsequenzen
Hierarchiedenken	Die Orientierung an der Hierarchie beschränkt eigenständiges Denken und die Entfaltung vor Ort. Entscheidungen werden an der Spitze getroffen. Die Verantwortungsbereitschaft vor Ort nimmt ab. Das klassische Argument lautet: „Der Chef hat entschieden ...“
funktionale Spezialisierung	Viele organisatorische Teilzuständigkeiten verhindern den Blick auf das Ganze und den Blick über den Teller- rand. Besitzstandsdenken, das Denken in Zuständigkeiten und organisatorisches Misstrauen sind die Folge. Das klassische Argument lautet: „Dafür bin ich nicht zuständig ...“
starke Formalisierung	Die Orientierung an formalen Regeln gewährleistet eine hohe Standardisierung der Aufgabenabwicklung, kann aber im Einzelfall notwendige Anpassungen und kreatives Lernen durch Abweichen von der Regel verhindern. Das klassische Argument lautet: „Das ist rechtlich nicht möglich ...“
Kommunikations-, Diskurs- und Fehlerkultur	Greifen die genannten Logiken, ist die Kommunikation eher hierarchisch, reglementiert und spezialisiert. Der interdisziplinäre, offene und freie Austausch kommt zu kurz. Das Verhindern von Fehlern ist primär, das Finden kreativer neuer Ansätze sekundär. „Schwarzer-Peter-Spiele“ sind die Folge. Das klassische Argument lautet: „Abteilung X ist schuld ...“
Kultur	Misstrauen, Gegnerschaft, Tabus, Intransparenz, Kontroll- und Sicherheitsorientierung sind Kennzeichen der Verwaltungskultur.

Quelle: eigene Zusammenstellung

In der Summe führen die dargestellten Logiken eher zu defensivem und kontrollorientiertem Verhalten. Dies kann in vielen Fällen gut sein, d. h. die Handlungsmuster haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings, so die These dieses Beitrags, hat sich die „Umwelt“ der Verwaltung so stark geändert, dass die erfolgreichen Logiken der Vergangenheit heute verstärkt zu Misserfolgen führen und aktuelle Herausforderungen mit den klassischen politisch-administrativen Logiken nicht mehr bewältigt werden können.

Warum Bürgerbeteiligung die Innovationskraft stärkt

Am Beispiel der Bürgerbeteiligung soll beispielhaft gezeigt werden, dass die Weiterentwicklung des Leitbildes in Richtung auf ein Mehr an Bürgerbeteiligung einen zentralen Innovationsimpuls beinhaltet, der die Verwaltungskultur positiv und innovativ beeinflussen kann. Denn die Logik der Bürgerbeteiligung folgt den skizzierten Innovationsvoraussetzungen und stärkt damit die Innovationskraft der Verwaltung und der Politik – vorausgesetzt, die Bürgerbeteiligung wird kompetent umgesetzt.

Gerade in Baden-Württemberg hat das Thema Bürgerbeteiligung einen großen Stellenwert.¹² Mit dem Regierungswechsel von einer CDU/FDP-Koalition hin zu einer grün-roten Koalition unter Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne) im Jahr 2011 war der Anspruch auf eine „Politik des Gehörtwerdens“ verbunden, der zu einer starken Entwicklung von Elementen und Prozessen der Bürgerbeteiligung geführt hat. Während das bürgerschaftliche Engagement das gemeinwohlorientierte Handeln und Tun in verschiedenen zivilgesellschaftlichen Bereichen fördern will, geht es bei der Bürgerbeteiligung um die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an einzelnen politischen Entscheidungen und Planungsprozessen. Diese kann formell erfolgen in Form von rechtlich institutionalisierten In-

12 Gisela Erler: Bürgerbeteiligung – vom Helfen zum Mitentscheiden, in: Jürgen Kegelmann/Kay-Uwe Martens (Hrsg.): Kommunale Nachhaltigkeit. Jubiläumsband zum 40-jährigen Bestehen der Hochschule Kehl und des Ortenaukreises, Baden-Baden 2013, S. 261–268.

strumenten (z. B. Bürgerentscheid, Bürgerbegehren, formale Beteiligungsverfahren) oder aber informell. Hierbei sind die Partizipationsmöglichkeiten vielfältig. Sie können sich vom bloßen Informieren über Meinungen einholen bis hin zur Mitentscheidung und dem Überlassen von Handlungsspielräumen erstrecken.¹³ Wichtig ist es, genau zu klären, welcher Gestaltungsraum zu welcher Phase des Politikprozesses bewilligt werden soll, da ansonsten Frustrationen und Enttäuschungen aufgrund nicht erfüllter Erwartungen vorprogrammiert sind.

Zwischen Bürgerbeteiligung und Innovation besteht ein enger Zusammenhang. Verwaltung und Politik treffen ihre Entscheidungen nicht mehr im „stillen Kämmerlein“, weit weg von der Wirklichkeit. Stattdessen werden Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Institutionen in Entscheidungsprozesse eingebunden. Die beteiligten Bürger können bewusst, aus Gründen der unmittelbaren Betroffenheit, oder zufällig ausgewählt werden. Damit wird die Vielfalt der Perspektiven erhöht, und der Kreativitäts-, Möglichkeits- und Innovationsraum nimmt zu. Es wird ein Interaktions- und Dialograum geschaffen, der bewusst nicht hierarchisch, geschlossen und monologisch ist. Je nach Komplexität des Themas, der Anzahl und Interessen der Beteiligten sowie der Zielsetzung können die Formate vielfältig sein. Im Gegensatz zur hierarchischen Steuerung werden Knowhow und Informationen von unten nach oben (*Bottom-Up*) eingespeist. Gerade die Vielfalt der Perspektiven und verschiedene „Brillen“ ermöglichen alternative Blickrichtungen und führen gegebenenfalls zu neuen Lösungsansätzen. Zwar können auch Spezialisten eingebunden werden, aber gerade im Rahmen der Bürgerbeteiligung geht es um das Sehen des „ganzen Elefanten“. Nicht nur vertikal-hierarchisch, sondern auch horizontal wird die Expertensicht und Fachperspektive durch die ganzheitliche Betrachtungsweise bereichert und damit der Komplexität eines Themas gerecht. Statt selektiver Wahrnehmung auf Grundlage von definierten Zuständigkeiten werden sich eventuell gegenseitig ausschließende, konflikthafte und widersprüchliche Sichtweisen gesehen und erörtert. In solchen Reibungszonen kann Innovatives entstehen. Dies setzt bei allen am

13 Vgl. Patrizia Nanz/Miriam Fritsche: Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen, Bonn 2012.

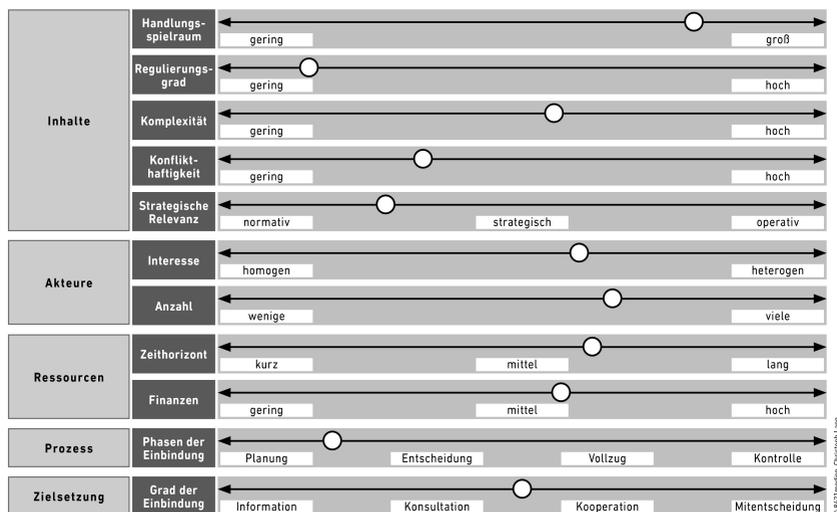
Prozess Beteiligten eine hohe Kommunikations- und Konfliktkompetenz sowie die Bereitschaft voraus, Dinge neu zu sehen, gegebenenfalls sogar neu handzuhaben. Fertige Antworten, das Festhalten an vorgegebenen Lösungen und das monologische Dozieren sind hier fehl am Platz. Eine solchermaßen gestaltete Partizipation bedarf einer Haltung, die Vielfalt wertschätzt, die eigene Sichtweise als relativ betrachtet und den Dialog als notwendige Voraussetzung erachtet, um zu guten und innovativen Lösungen zu kommen.

Ein Beispiel soll dies illustrieren: Eine Kommune plant, die Bürgerinnen und Bürger bei der langfristigen Stadtentwicklung zu beteiligen, um so die Vorstellung und die Kreativität der Bürgerschaft mit einzubinden. Dabei ist der Handlungsspielraum noch recht groß, da die Beteiligung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen soll. Der Regulierungsgrad ist in dieser Phase der Planung noch recht gering. Das Thema kann als inhaltlich komplex bezeichnet werden, da alle kommunalpolitischen Handlungsfelder betroffen sind und es sich um ein strategisches Thema handelt. Gleichzeitig sind die möglichen Adressaten der Beteiligung sehr zahlreich und mit Blick auf ihre Interessen heterogen. Die zeitlichen Ressourcen und die finanziellen Ressourcen sind vorhanden, sodass eine Beteiligung nicht aus diesen Gründen unterbleiben muss. Die Zielsetzung der Beteiligung ist die kreative Konsultation in einer frühen Planungsphase. Der Planungshorizont ist eher längerfristig.

Auf der Grundlage dieser kurzen Beschreibung der Ausgangslage könnte das Beteiligungsprofil aussehen wie gegenüber dargestellt (Abb. 1).

Mit Hilfe des Beteiligungsprofils lassen sich sinnvolle Beteiligungsverfahren auswählen und einsetzen. Im Rahmen eines solchen Profils sind verschiedene Verfahren denkbar. So könnten Befragungen durchgeführt werden, die Aufschluss darüber geben, wie die Bürgerinnen und Bürger bestimmte Entwicklungsperspektiven und Ist-Zustände beurteilen. Auch könnten im Rahmen von Großgruppenverfahren (z. B. *Open Space*) erste kreative Ideen und Strategien diskutiert werden. In Frage kommen hier eher teilnehmerorientierte und kreative Verfahren, die in der Lage sind, eine Vielzahl von Akteuren einzubinden. Anders würde sich der Sachverhalt darstellen, wenn bereits konkrete Vorschläge vorhanden sind, die es zu bewerten gilt.

Abb. 1 Beispiel für ein Beteiligungsprofil



Quelle: eigene Zusammenstellung

Bereits dieses kursorisch skizzierte Beispiel macht deutlich, dass Bürgerbeteiligung sehr voraussetzungsreich ist. Nicht nur die Methoden der Beteiligung sind anspruchsvoll, auch die Gestaltung des Beteiligungsprozesses als Ganzes. Insgesamt haben sich zehn kritische Erfolgsfaktoren herauskristallisiert:

1. Das Thema muss für Beteiligung geeignet sein.
2. Klare Zielsetzungen der Beteiligung müssen gegeben sein.
3. Die Beteiligung muss gewollt sein.
4. Die Beteiligung erfordert eine projektmanagementorientierte Planung mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten.
5. Die Kommunikation über die Ziele, die Art und Weise der Beteiligung sowie über den Umgang mit den Ergebnissen muss gewährleistet sein.
6. Die Auswahl des geeigneten Instruments muss gegeben sein.
7. Die ausgewählten Methoden müssen professionell angewendet werden.
8. Entsprechende Ressourcen in Form von Zeit, Finanzen und Knowhow müssen vorhanden sein.

9. Ergebnisse müssen ernstgenommen und in den Entscheidungsprozess integriert werden.

10. Die Rückkopplung der Beteiligungsergebnisse ist selbstverständlich.¹⁴

Gelingt es, die zehn kritischen Erfolgsfaktoren allesamt umzusetzen, sind die Erfolgsaussichten gut, dass ein ernstzunehmender Beteiligungsprozess stattfindet, der die klassische Verwaltungslogik erweitert und die Innovationskraft des politisch-administrativen Systems stärkt.

Fazit

Insgesamt geht es darum, die Stärken der Verwaltung, die Max Weber bereits vor knapp einhundert Jahren beschrieben hat, zu bewahren. Dies gelingt aber nur, wenn Verwaltungen sich weiterentwickeln und ergänzende Handlungslogiken und zeitgemäße Handlungskompetenzen erarbeitet werden. Geht man von volatilen, unsicheren, komplexen und mehrdeutigen Handlungslogiken aus, führen restaurative Antworten weder politisch noch administrativ in die Zukunft. Und dass es gelingen kann, zeigen eine Vielzahl von innovativen Städten und Kommunen.¹⁵

Literaturhinweise

Argyris, Chris/Schön, Donald A.: *Organizational Learning: A Theory of Action Perspective*, Redding 1978.

Brentel, Helmut/Hartmann, Dorothea M./Rohn, Holger: *Lern- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen – Kriterien und Indikatoren*, in: *Wuppertal Papers*, Nr. 156. Wuppertal Institut Klima, Umwelt, Energie GmbH 2006, Wuppertal.

14 Vgl. Jürgen Kegelmann: *Die Kunst der Bürgerbeteiligung*, in: *Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung*. Gruppe 4, Freiburg 2013, S. 375–386.

15 Exemplarisch dargestellt in einem umfangreichen Forschungsprojekt zur Innovationsfähigkeit der Kommunen, vgl. Jürgen Kegelmann/Christine Schweizer/Albert Geiger/Niki Lang: *Nachhaltige Stadtentwicklung durch nachhaltige Verwaltungsentwicklung*, Berlin 2021.

- Bull, Hans Peter: Was heißt eigentlich „Verwaltungsinnovation“? Eine kritische Ergänzung zu Martin Brüggemeiers Plädoyer, in: *Verwaltung und Management* 3/2017, S. 128–134.
- Erler, Gisela: Bürgerbeteiligung – vom Helfen zum Mitentscheiden, in: Jürgen Kegelmann/Kay-Uwe Martens (Hrsg.): *Kommunale Nachhaltigkeit. Jubiläumsband zum 40-jährigen Bestehen der Hochschule Kehl und des Ortenaukreises*, Baden-Baden 2013, S. 261–268.
- Kegelmann, Jürgen/Schweizer, Christine/Geiger, Albert/Kurt, Martin/Lang, Niki: *Nachhaltige Stadtentwicklung durch nachhaltige Verwaltungsentwicklung. Die (Kommunal)Verwaltung der Zukunft*, Berlin 2021.
- Kegelmann, Jürgen: Die Kunst der Bürgerbeteiligung, in: *Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung*, Gruppe 4, Freiburg 2013, S. 375–386.
- Kegelmann, Jürgen/Martens, Kay-Uwe (Hrsg.): *Kommunale Nachhaltigkeit. Jubiläumsband zum 40-jährigen Bestehen der Hochschule Kehl und des Ortenaukreises*, Baden-Baden 2013.
- Kegelmann, Jürgen: *New Public Management. Möglichkeiten und Grenzen des neuen Steuerungsmodells*, Wiesbaden 2007.
- Kersting, Norbert (Hrsg.): *Urbane Innovation*, Wiesbaden 2017.
- Mack, Oliver/Khare, Anshuman/Krämer, Andreas/Burgartz, Thomas (Hrsg.): *Managing in a VUCA World*, Heidelberg 2016.
- Meyer, Jens-Uwe: Innovationsfähigkeit – die Voraussetzungen für erfolgreiches Innovationsmanagement, in: *Wissensmanagement* 7/2014, S. 12–14.
- Nanz, Patrizia/Fritsche, Miriam: *Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen*, Bonn 2012.
- Prochazka, Veronika/Kegelmann, Jürgen/Schatzinger, Susanne: *Die öffentliche Verwaltung und ihre Kultur*, Stuttgart 2020.
- Seliger, Ruth: *Das Dschungelbuch der Führung. Ein Navigationssystem für Führungskräfte*, 5. Aufl., Heidelberg 2014.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1980 [1921], S. 160–166.
- Wollmann, Hellmut: Zur Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Kommunen in Deutschland – Entwicklungslinien und Handlungsfelder, in: Norbert Kersting (Hrsg.): *Urbane Innovation*, Wiesbaden 2017, S. 33–56.
- Zetzsche, Franziska/Albert, Martin: *Emergenz von sozialen Innovationen auf kommunaler Ebene: Working Paper 11-01*: Technische Universität Chemnitz, Chemnitz 2017.

Kommunale Finanzpolitik: Wirkungsorientierte Outputsteuerung im Neuen Haushaltsrecht

Andrea Herre

Basierend auf der verfassungsrechtlichen Absicherung durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) auf Bundesebene und Art. 71 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) wird den Gemeinden eine Selbstverwaltungsgarantie gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Grundsatz der Allzuständigkeit des kommunalen Wirkungskreises gewährleistet eine „kraftvolle und lebendige Selbstverwaltung“. Der Grundsatz der Universalität ist ein essenzielles Fundament für die kommunale Selbstverwaltung. Nur dadurch kann sich die Gemeinde den kontinuierlichen Veränderungen des sozialen und gesellschaftlichen Lebens widmen und Lösungen herbeiführen. Dabei kann die Gemeinde grundsätzlich frei entscheiden, welche Aufgaben sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner erfüllen und zu welchem Zeitpunkt sie diese in Angriff nehmen möchte. Die Erfüllung der Aufgaben ändert sich kontinuierlich.

Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse werden von dem Grundsatz der Universalität Ausnahmen gemacht und per Gesetz die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben begründet, die sogenannten Pflichtaufgaben. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den Pflichtaufgaben nach Weisung, den Pflichtaufgaben ohne Weisung und den freiwilligen Aufgaben. Erstere sind Aufgaben, bei denen gesetzlich vorgegeben ist, ob und wie sie zu erfüllen sind, z. B. das Meldewesen oder der polizeirechtliche Bereich. Einen größeren Gestaltungsspielraum hat die Gemeinde bei den Pflichtaufgaben ohne Weisung. Bei diesen Aufgaben besteht zwar eine gesetzliche Verpflichtung, die Gemeinde hat jedoch bei der Wahrnehmung der Aufgabe, d. h. wie sie diese

Aufgabe erfüllen möchte, einen Ermessensspielraum. Als Beispiele können die Errichtung und Unterhaltung von Schulgebäuden und Schulräumen, die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die Ganztagesbetreuung für Grundschüler, der Klimaschutz, die Unterhaltung und Erweiterung von Friedhöfen genannt werden. So hat z. B. der Gesetzgeber ein Klimaschutzgesetz erlassen, in dem die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion einnimmt. Diese ist für die Gemeinden in § 5 Abs. 2 Klimaschutzgesetz geregelt. Danach haben die Kommunen in eigener Verantwortung Klimaschutzziele zu definieren, die auch finanzielle Auswirkungen haben. Als ein weiteres Beispiel könnte der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschüler genannt werden. Diese Beispiele zeigen auf, welche zusätzlichen Herausforderungen die Kommunen künftig zu erfüllen haben. Bei den freiwilligen Aufgaben ist die Gemeinde unabhängig von staatlicher Einflussnahme, z. B. bei den kulturellen Angelegenheiten oder bei der Förderung von Vereinen.

Stetige Aufgabenerfüllung verlangt eine solide Finanzwirtschaft

Alle diese Aufgaben, die ökonomisch, sozial und ökologisch erfolgreich sowie nachhaltig erfüllt werden müssen, setzen eine solide Finanzwirtschaft voraus. Die politische Gestaltung und Steuerung der Verwaltungstätigkeit unter Wirksamkeitsgesichtspunkten soll nicht nur über einzelne Produkt- und Leistungsdaten erfolgen, sondern erfordert eine höhere Aggregation. Nachhaltig erfolgreich kann eine Finanzpolitik nur dann sein, wenn es den Kommunen gelingt, ihre Ziele und die dafür notwendige strategische und operative Ausrichtung miteinander zu verknüpfen und umzusetzen.

In der Praxis stößt der Einsatz einzelner Instrumente in einer Verwaltung schnell an Grenzen. Des Öfteren tritt der gewünschte Erfolg nicht ein. Grund dafür ist die mangelnde Abstimmung der einzelnen Instrumente im Sinne einer ganzheitlichen Steuerung.

Es gibt einzelne Kommunen, die sich abgestimmte Ziele setzen, z. B. die Stadt Lörrach, die Stadt Freiburg im Breisgau und die Stadt Offenburg. Im

Rahmen der Aufgabenerfüllung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 77 Abs. 2 GemO).

Wirtschaftlichkeit der gemeindlichen Aufgabenerfüllung kann vor allem anhand von Leistungskennzahlen gemessen und beurteilt werden. Sie sind unverzichtbar, wenn qualifiziert über das Leistungsspektrum der Kommune diskutiert werden soll und die Gemeinderäte ihre politischen Schwerpunktsetzungen nicht mehr nur nach dem Input auf der Aufwands- bzw. Kostenseite festlegen sollen. Im Hinblick auf das Outcome (Wirkung) sind die Leistungsziele Grundlage für die Wirkungsziele. Die Bürgerinnen und Bürger können dadurch erkennen, wofür eine Kommune ihre finanziellen Mittel einsetzt.

Nur im Verbund mit den anderen Instrumenten kann die Budgetierung nach § 4 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dazu beitragen, eine Verwaltung in ein modernes Dienstleistungsunternehmen umzuwandeln.

Finanzhoheit

Der Finanzhoheit kommt als elementarem Teil der kommunalen Selbstverwaltung neben der Organisations- und Personalhoheit eine besondere Bedeutung zu. Eine Existenz der Gemeinde setzt eine angemessene Finanzausstattung voraus, die eine eigenverantwortliche, dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben erlaubt. Übernommene Aufgaben müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Dementsprechend hat der Gesetzgeber in § 77 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die stetige Aufgabenerfüllung verankert. Nach § 77 Abs. 1 GemO hat die „Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Kann eine Gemeinde ihre Leistungsziele im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht mehr erreichen, hat der Gemeinderat zu überlegen, ob die Aufgabe noch erfüllt werden kann oder ob mit einer anderen Gemeinde eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden soll. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Aufgabe nicht mehr zu erfüllen.

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen erfordern eine solide Finanzwirtschaft. In der Vergangenheit gab es Zeiten, in denen die Kommunen zu finanziellen Einschnitten gezwungen wurden. Das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) verändert den Blickwinkel dahingehend, dass der Fokus auf den Ressourcenausgleich gelegt wird. Dadurch kann die Substanzerhaltung des Vermögens der Kommunen gesichert werden. Aus diesem Grund benötigen Politik und Verwaltungsführung neue Sichtweisen. Eine sachgemäße und gewissenhafte Haushaltswirtschaft kann nur erfolgen, wenn eine umsichtige, längerfristige Planung vorhanden ist. Die Gemeinde erhält dabei im Rahmen ihrer Finanzhoheit eine große kommunale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Sie kann ihre Finanzwirtschaft eigenständig gestalten und erhält die Befugnis, eigenverantwortlich ihre Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb eines geordneten Haushaltswesens zu bemessen. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur rechtzeitigen Erledigung der Aufgaben einzusetzen. Sie trifft Entscheidungen über Art, Zeitpunkt und Umfang der Aufgabenerfüllung sowie über die Frage einer legitimen Finanzierung.

Durch die kommunale Finanzhoheit wird der Gemeinde eine ausreichende Finanzausstattung auf der Einzahlungsseite ermöglicht. Dadurch verfügt sie über einen gewissen Spielraum für die Erhöhung und Erhebung eigener Einzahlungen (Einzahlungsseite) und schafft eine Grundlage für eigenverantwortliche Entscheidungen im Bereich der Aufgabenerfüllung (Auszahlungsseite). Inbegriffen in die Finanzhoheit der Gemeinden ist die Etathoheit. Sie ermöglicht im Rahmen der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs einen Ausgleich zwischen Erträgen und Aufwendungen und gewährleistet die Finanzierung der kommunalen Aufgabenerfüllung. Aus der Aufgabenerfüllung auf der Leistungsseite und dem Finanzierungsgrundsatz auf der Finanzseite resultiert das Konnexitätsprinzip. Dies besagt nach Art. 104a Abs. 1 GG, dass Bund und Land diejenigen Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgabenübertragung ergeben.

Kommunalpolitische Entscheidungen und Maßnahmen sind ertrags- und aufwandsrelevant und führen zu Ein- und Auszahlungen. § 78 GemO enthält dazu allgemeingültige Regeln für die Finanzierung kommunaler

Aktivitäten. Nach dieser Vorschrift wird bei der Erzielung der Erträge und Einzahlungen eine Rangfolge vorgegeben. Danach sind an erster Stelle die sonstigen Erträge und Einzahlungen zu berücksichtigen. Das sind diejenigen Erträge und Einzahlungen, die keine eigenen Steuern oder Entgelte für Leistungen der Kommunen darstellen. Als Beispiele können der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Schlüsselzuweisungen, Miet- und Pachterträge oder Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen genannt werden. Reichen die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, hat die Gemeinde im Interesse einer gerechten Lastenverteilung, soweit vertretbar und geboten, Entgelte für ihre Leistungen zu erheben. Entgelte können öffentlich-rechtlich (Gebühren und/oder Beiträge), aber auch privatrechtlich (privatrechtliches Benutzungsentgelt) geregelt sein. § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO relativiert diese Rangfolge durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „vertretbar“ und „geboten“. Daraus ergibt sich, dass die Kommune bei der Entgeltfestsetzung auf die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit der Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen hat und die Entgelte entsprechend ihrer Finanzlage und entsprechend dem wirtschaftlichen Wert der Leistung, in der Regel kostendeckend, festzusetzen hat. Soweit der kommunale Finanzbedarf weder durch sonstige Erträge und Einzahlungen noch durch Leistungsentgelte gedeckt werden kann, hat die Gemeinde an dritter Stelle im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Steuerpflichtigen kommunale Steuern zu erheben, z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer. Das Gebot zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen erfordert die Beachtung sozialer Gesichtspunkte auch bei der Steuerbemessung sowie ein Verbot der erdrosselnden Steuererhebung. An letzter Stelle der Rangfolge steht die Möglichkeit der Kreditaufnahme. Sie ist nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (wenn zum Beispiel Kreditzinsen niedriger als Guthabenzinsen sind). Die Kreditaufnahme ist beschränkt auf die Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung. Sie hat die Voraussetzungen nach § 87 Abs. 2 GemO zu erfüllen. In letzter Konsequenz ergibt sich daraus, dass für den laufenden Betrieb der Verwaltung keine Investitionskredite aufgenommen werden dürfen.

Regelungen im neuen Haushaltsrecht

Die Setzung zielgerichteter Prioritäten ist eine Hauptaufgabe der Gemeinderäte als verantwortliche Bürgervertreter. Damit legen sie die strategische Richtung für die Kommune fest. Die Gemeindeordnung (GemO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regeln an diversen Stellen die Festlegung von Zielen (z. B. § 80 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 6 Nr. 1 GemHVO, § 4 Abs. 2 Satz 3 GemHVO). Durch die Festlegung von Zielen, insbesondere von Wirkungszielen, und die Definition von Produkten sowie durch qualitativ verbesserte Informationen in Form von Leistungszielen und Kennzahlen ist es für den Gemeinderat leichter, Verbindungen zwischen den bereitgestellten Leistungen und den Aufwendungen herzustellen. Mit diesen Verbindungen können sowohl Gemeinderäte als auch Bürgerinnen und Bürger die Zahlen des Haushalts leichter nachvollziehen. Dies ermöglicht es in der politischen Diskussion, das Bewusstsein zu verbessern, dass gewollte bzw. geforderte Leistungen einen bestimmten Ressourcenverbrauch verursachen, die ohne entsprechenden Ausgleich über Erträge nicht möglich sind. Die Steuerung kommunaler Aufgabenerfüllung mit dem neuen Haushaltsrecht wird vor allem durch das Festlegen und Erreichen von Wirkungszielen (Outcome) erfolgreicher. Auch die stetige Aufgabenerfüllung kann durch das Ressourcenausgleichskonzept sichergestellt werden. Basis des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) ist unter anderem das Definieren von Produkten, also derjenigen Dienstleistungen, die eine Gemeindeverwaltung für ihre Bürgerinnen und Bürger erbringt. Diese sind sehr vielfältig. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in einem verbindlich vorgeschriebenen Muster das kommunale Produkthandbuch als sogenannten Leitfaden herausgebracht. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z. B. Konzeptionen zum Klimaschutz und ökologisch orientierte Energieplanung, Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion des Waldes oder Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Haushaltsplan wird im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht als Steuerungsinstrument in den Fokus der Haushaltswirtschaft gestellt. Er ist eines der wichtigsten Planungsinstrumente der Gemeinde. Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und durch die mittelfristige Finanzplanung auf einen bestimmten zukünftigen Zeitraum bezogen. Der Gesetzgeber hat in § 79 Abs. 1 GemO die Möglichkeit eröffnet, einen Haushaltsplan für

zwei Jahre (Doppelhaushalt) – allerdings nach Jahren getrennt – aufzustellen. Der Haushaltsplan ist systematisch zu gliedern und entfaltet nur eine Bindungswirkung nach innen, d. h. er stellt ein Arbeitsprogramm für die Verwaltung dar. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Abgesehen von den Hebesätzen in der Haushaltssatzung erzeugt er keine rechtliche Wirkung nach außen. Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan im Zuge der Haushaltssatzung und gibt vor, wie die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Aufgabenbereiche, die die Gemeinde zu erfüllen hat oder erfüllen will, verteilt werden. Dabei spielt im gesamten Haushaltswesen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 77 Abs. 2 GemO eine elementare Rolle.

Im Interesse der Haushaltsklarheit ist der Haushaltsplan systematisch aufgebaut. Er besteht aus dem Gesamtplan, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Daneben sind der Vorbericht, die Finanzplanung, die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, eine Übersicht über Schulden, Rückstellungen und Rücklagen, der letzte Gesamtabschluss, die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als fünfzig Prozent beteiligt ist, und die Budgetübersicht nach § 1 Abs. 3 GemHVO als Anlagen beizufügen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt gegliedert (Abb. 1). Im Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt sind die Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen für alle Aufgabenbereiche komprimiert zusammengefasst.

Für den Gemeinderat ist insbesondere der einzelne Aufgabenbereich von Relevanz. Die Aufgabenbereiche werden nach der Produktstruktur in einen Produktbereich, eine Produktgruppe und in ein einzelnes Produkt gegliedert. Damit können die oben genannten Leistungen abgebildet werden. Verbindlich sind jedoch nur die Produktgruppen im Haushaltsplan abzubilden. Das einzelne Produkt ist nur dann im Haushaltsplan darzustellen, wenn der Gemeinderat dieses als Schlüsselposition definiert hat. Ansonsten sind die notwendigen Produkte im internen Rechnungswesen angelegt. Neben den Leistungen nach außen sind intern die Teilhaushalte zur Bewirtschaftung notwendig (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Anzahl der Teil-

Abb. 1 Haushaltsgliederung



© 8421medien, Christoph Lang

Quelle: Kommunales Finanzmanagement 2019

haushalte ist gesetzlich nicht normiert. Nach § 4 Abs. 1 GemHVO sind mindestens zwei Teilhaushalte als Bewirtschaftungseinheit zu bilden. Die Frage, in wie viele Teilhaushalte die Gemeinde ihren Gesamthaushalt aufteilen möchte, ist von der individuellen Organisationsstruktur einer Gemeinde abhängig. Einerseits würde eine Begrenzung auf wenige Teilhaushalte die Übersichtlichkeit des Haushaltsplanes verbessern. Andererseits sind so viele Produktbereiche, Produktgruppen und Teilhaushalte erforderlich, damit der Gemeinderat die Leistungserstellung sinnvoll und verantwortlich steuern kann.

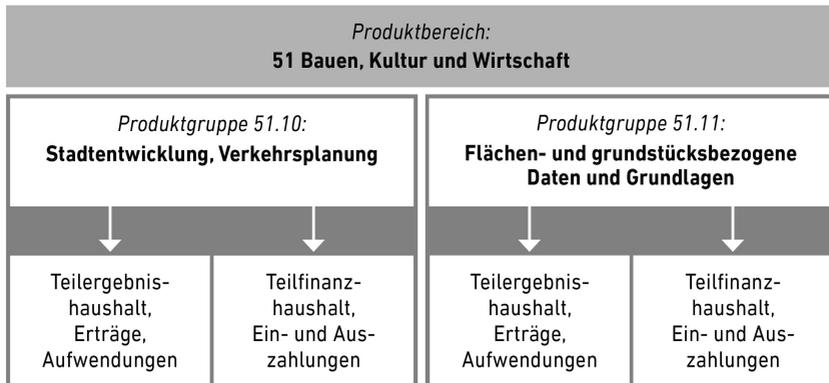
Grundsätzlich sollte jedoch ein übersichtlicher Haushalt angestrebt werden, der die Haushaltsberatungen von den Details auf die Vorgabe von Zielen und die Festlegung von Strategien lenkt. Es gibt deshalb auch Kommunen, die z. B. nur sechs Teilhaushalte ausweisen und in der Kosten- und Leistungsrechnung weiter differenzieren. So werden z. B. in Radolfzell folgende Teilhaushalte abgebildet: Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Schulen, Kinder, Soziales, Sport, Kultur, Bauen, Natur, Wirtschaft, Allgemeine Finanzwirtschaft. Die Bewirtschaftung erfolgt intern und obliegt dem jeweiligen Verantwortungsbereich (z. B. Dezernat Kultur und Sport).

Detaillierte Darstellungen zu den einzelnen Produkten (eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, die nach § 61 Nr. 33 GemHVO für Stellen außerhalb der Verwaltungseinheit erbracht werden) sollten der Kosten- und Leistungsrechnung vorbehalten bleiben. Teilhaushalte sollten die für eine Steuerung durch den Gemeinderat besonders wichtigen Produktgruppen darstellen und sich in den Details zurückhalten.

Zusätzlich sieht § 4 Abs. 2 GemHVO vor, dass jeder Teilhaushalt ein Budget (Bewirtschaftungseinheit) bildet, das einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Die Budgets sind Teil der Umorientierung von der input- zur outputorientierten Steuerung. Grundmechanismen der outputorientierten Steuerung sind die Vorgaben bzw. das Vereinbaren von Zielen. Dazu sollten die Verantwortungsbereiche eindeutig abgegrenzt werden, weshalb die Zuordnung eines Budgets zu unterschiedlichen Verantwortungsbereichen möglichst unterlassen werden sollte.

Es ist klar, dass die Ziele konkrete Messkriterien enthalten müssen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können. Welche Ziele eine Kommune definiert bzw. wie sie die Zielerreichung messen will, bestimmt sie innerhalb ihres Selbstverwaltungsrechts.

Abb. 2 Teilhaushalt Baudezernat



© 8421medien, Christoph Lang

Quelle: Kommunales Finanzmanagement 2019

Die wirkungsorientierte Steuerung

Jedes Management lebt von der Zielsetzung, der Fortschrittskontrolle und der Zielerreichung. Ziele können nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten wissen, was zu tun ist. Deshalb müssen die Ziele den einzelnen Steuerungsebenen zugeordnet und vereinbart werden. Neben der Definition des Zielbegriffs ist der Zielsetzungsprozess mitentscheidend.

Der Steuerungsbegriff im Produktplan

Der kommunale Produktplan baut auf der Definition von Produkten auf. Ein Produkt bezeichnet eine Leistung oder ein Leistungsbündel, welches am Ende eines Produktionsprozesses steht. Das Bilden von Produkten wird somit in den Vordergrund der Haushaltsplanung (Outputorientierung) gestellt. Durch die Outputorientierung erhält der Produkthaushalt zwar einen Steuerungscharakter. Wenn er aber nur Maßnahmen (Produkte) und nicht die zu erreichenden Wirkungsziele definiert, ist er nicht geeignet für eine wirkungsorientierte (Outcome) und damit outputorientierte Steuerung.

Wichtig ist, dass der Begriff „Produkt“ kein Synonym für „Ergebnis“ im Sinne von Wirkung ist. Das Wort „Ergebnis“ meint in diesem Zusammenhang die bewirkte Zielerreichung (Outcome). Die politische Gestaltung und Steuerung der Verwaltungstätigkeit darf somit unter Wirksamkeitsgesichtspunkten nicht nur über einzelne Produktdaten erfolgen, weil so nicht sichergestellt werden kann, ob die beabsichtigten Wirkungen eintreten werden. Die Steuerung erfordert wirkungsorientierte Zielsetzungen sowie eine Verknüpfung mit der strategischen Planung. Die Kosten spielen in diesem Prozess eine Rolle, weil sie wegen der nur begrenzt verfügbaren finanziellen Mittel die Möglichkeiten begrenzen, Ziele überhaupt zu erreichen. Die Kommune kann sich also nur Ziele setzen, die sie einerseits erreichen und andererseits auch finanzieren kann. Den politisch Verantwortlichen geht es in erster Linie um die Sicherstellung einer angemessenen Wirksamkeit ihres Handelns (Effektivität) und erst in zweiter Linie um die Wirtschaftlichkeit (Effizienz). Nichteffektive Handlungen können von vornherein nicht wirtschaftlich sein. Für die zu erfüllenden Aufgaben

einer Kommune stellt sich nun die Frage, welche Möglichkeiten es für eine wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung gibt. So ist z. B. das geschriebene „Knöllchen“ zwar das Produkt der für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständigen Stelle. Ziel und Zweck sind aber, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern. Deshalb kann die Frage so beantwortet werden, dass eine wirkungsorientierte Steuerung – eigentlich unabhängig von der Definition der Produkte – nur durch die Vorgabe von Zielen und Strategien möglich wird. Entscheidend sind die Wirkungen, bei denen es darauf ankommt, welche die Politik in der einzelnen Kommune erreichen will. Die bereits beschriebenen Wirkungsziele sind dazu die erste Wahl für den Gemeinderat.

Der Definition und Steuerung kommunaler Produkte kommt damit eine zentrale Bedeutung zu. Nach dieser Festlegung im kommunalen Produktplan kann die Steuerung einer Kommune über ihre gebildeten Produkte mit entsprechenden Zielen erfolgen. Genau genommen werden die Ziele erreicht, indem die Kommune im Rahmen einer Strategie konkrete Maßnahmen festlegt, die der Zielerreichung dienen. Die Durchführung der Maßnahmen bzw. Handlungen geschieht in Produkterstellungsprozessen, an deren Ende die Wirkungen stehen. Über die Produktdefinition werden zwar die Prozesse standardisiert und vergleichbar gemacht, nicht jedoch die Ergebnisse.

Nach dem Produktplan sind die Ziele unmittelbar mit den Produkten, die der Zielerreichung dienen, verbunden. Wenn die Kommune demgemäß mit den im Produktplan vorgeschlagenen Zielen steuert, bewegt sie sich nur auf der operativen Ausführungsebene. Damit die Steuerung mit Zielen auch tatsächlich einen Beitrag zur beabsichtigten Entwicklung der Kommune leisten kann, muss über diese operative Ebene, die innerhalb der Verwaltungen noch am ehesten funktioniert, eine vom Gemeinderat zu bestimmende strategische Ebene gezogen werden.

Steuerungsebenen

Um ein Erreichen von Zielen sicherzustellen, ist es erforderlich, mehrere Ebenen der Steuerung zu unterscheiden und ihnen die richtigen Maßnahmen zuzuordnen. Es gibt die strategische und die operative Steuerungsebene. Die strategische Steuerungsebene (Zeithorizont langfristig, länger

als vier Jahre) hat die Aufgabe, geeignete Maßnahmen auszuwählen und zu bestimmen, die für das Erreichen der gemeinsam definierten Ziele (Ober-, Zwischen-, Unterziele) notwendig sind. Im Zentrum der strategischen Steuerung geht es deshalb darum, aus möglichen Maßnahmen diejenigen auszuwählen, die besonders geeignet sind. Darüber hinaus sind diese so zu bündeln, dass mit ihnen die gesetzten Ziele auch wirklich erreicht werden können. Die strategische Planung und Steuerung der Ziele ist Aufgabe des Gemeinderats. Dagegen handelt es sich bei der operativen Steuerungsebene um die unterste Ebene der Steuerung. Bei der operativen Ebene geht es um Handlungen und Maßnahmen, die konkret und detailliert formuliert werden können. Sie sind überwiegend kurzfristig angelegt, d. h. sie dauern weniger als ein Jahr und betreffen das laufende Kalenderjahr.

Berichtswesen

Ein Instrument ist das Berichtswesen. § 80 Abs. 1 Satz 2 GemO verlangt die Darstellung der Leistungsziele. Ob und inwieweit diese Leistungsziele erreicht worden sind, kann anhand des Berichts gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO beschrieben werden. Der Gemeinderat ist nach § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Unter einem Leistungsziel wird ein angestrebter Stand an Leistungen am Ende eines bestimmten Zeitraums, der durch quantitative und qualitative Größen beschrieben wird, verstanden (§ 61 Nr. 30 GemHVO). Eine Leistung wird definiert als ein bewertbares Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit, das zur Aufgabenerfüllung im Haushaltsjahr erreicht wird (§ 61 Nr. 29 GemHVO). Von Wirkungen ist dabei nicht die Rede. Dennoch wird deutlich, dass durch diese verbesserte Berichtspflicht notwendige Steuerungsinformationen für Gemeinderat und Verwaltungsspitze sichergestellt werden. Gegenstand der Berichterstattung ist der Stand des Erreichens der Finanz- und Leistungsziele.

Für die Steuerung ist es wichtig, die bisherigen Finanzzwischenberichte durch ein neues, leistungsbezogenes Berichtssystem im Rahmen eines eingeführten Controllings abzulösen. Dabei sollte das Berichtssystem durch

Qualitäts- und Wirkungskennzahlen erweitert und für eine strategische Steuerung der Kommune nutzbar gemacht werden.

Zielsystem

Da eine Kommune mehrere Ziele erfüllen möchte, wird die Verwendung von Zielsystemen unverzichtbar. Die Ziele müssen die zu erreichende Leistung (Output) definieren. Erster zentraler Punkt ist also die Zielformulierung. Der zweite zentrale Punkt betrifft die Vernetzung der Ziele zu einem System, das die Ziele bis auf die operative Ebene hinab logisch miteinander verknüpft.

Zielhierarchie

Aus der kommunalen Zielvielfalt ergibt sich die Notwendigkeit von Leitbildern. Aus ihrem Leitbild heraus entwickelt und formuliert eine Kommune ihre Oberziele. Damit der Charakter des Zielsystems nicht durchbrochen wird, ist aus der Sicht von „unten“ eine Aggregation sinnvoll, um eine für die Unter- bzw. Zwischenziele umfassende Zielformulierung, d. h. einen Oberbegriff, zu finden.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele, also um ziel- und zweckgerichtet arbeiten zu können, benötigen die Kommunen neben dem Leitbild und dem Zielsystem auch Strategien, um die Ressourcenverteilung zu optimieren, diese effektiver zu gestalten und die Entscheidungsströme der einzelnen Individuen zu koordinieren.

Eine Strategie ist kein detaillierter Plan oder Programm mit Anweisungen, vielmehr ist es „ein Weg“, der die Zusammenhänge und Richtungen für Handlungen und Entscheidungen einer Person oder einer Organisation vorgibt. Daraus ergibt sich, dass Strategien nicht nur etwas mit Intuition und Erfahrung zu tun haben. Es geht bei ihnen vor allem um Konzepte, Systeme und Techniken, die für das Vorankommen von Personen und Organisationen wichtig sind.

Strategien sind die hierarchische Aggregation von Handlungen bzw. Maßnahmen, die dem Zielsystem zuzuordnen sind. Auf der operativen

Ebene werden die Unterziele mit den als erforderlich festgelegten Maßnahmen erreicht. Während das Erreichen der Unterziele automatisch zum Erreichen der Zwischenziele bzw. Oberziele führt, ergeben einzelne Maßnahmen zusammen die Strategien. Deshalb ist eine Einteilung in strategische und operative Ziele für die praktische Umsetzung nicht hilfreich.

So kann man in einem ersten Schritt den Oberzielen Strategien zuordnen. Weil für den Gemeinderat das tatsächliche Erreichen der festgelegten Oberziele wichtig ist, legt er auch die dafür geeigneten Strategien fest. Dies ergibt sich u. a. auch aus § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO: Der Gemeinderat „legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde“. Aus dieser Vorschrift wird deutlich, dass der Gemeinderat Grundsätze festlegt, die sich aus dem Leitbild ergeben und vor allem den Oberzielen entsprechen. Er kann für das Erreichen dieser Ziele geeignete Strategien festlegen, dies aber auch der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister überlassen.

Wo sich die Schnittstelle zwischen Gemeinderat und Bürgermeister befindet, muss in der einzelnen Kommune entsprechend ihrer Situation entschieden werden. Der Gemeinderat kann sich auf die Oberziele konzentrieren und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Festlegung der Zwischenziele übertragen, er kann aber auch die Ebene der Zwischenziele selbst festlegen. In einem weiteren Schritt haben die Fachbereiche der Verwaltung aus diesen Oberzielen und Zwischenzielen die konkreten Unterziele zu formulieren, die durch einzelne Handlungen und Maßnahmen der Verwaltung erreicht werden können. Für diese einzelnen Maßnahmen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Sie streben auf der operativen Ebene das Erreichen der Unterziele an. Dabei können sie sich am Produktplan orientieren.

Zielbegriff

Der Begriff „Ziel“ bezeichnet einen in der Zukunft liegenden, gegenüber dem gegenwärtigen im Allgemeinen veränderten, erstrebenswerten und angestrebten Zustand.

Ein Ziel ist somit ein definierter und angestrebter Endpunkt eines Prozesses, meist einer menschlichen Handlung. Anders ausgedrückt sind Ziele die beabsichtigten Wirkungen der Handlungen. Das Ziel markiert

häufig den Erfolg eines Projekts bzw. einer mehr oder weniger aufwändigen Arbeit. Ohne Ziele kann nicht gesteuert werden, ist weder Streben nach Erfolg noch wirtschaftliches bzw. effizientes Handeln möglich. Wenn kein Ziel gesetzt wird, ist zwar die Bestimmung des Ausgangsstandorts, aber nicht die Bestimmung des Zielstandorts und folglich auch kein Soll-Ist-Vergleich möglich.

Es ist somit wichtig, bei der Zielsetzung und -definition Sorgfalt anzuwenden, weil falsche oder überzogene Ziele kontraproduktiv wirken. Nicht erreichbare Ziele demotivieren noch mehr als keine Ziele. Deshalb müssen Ziele realitätsbezogen und erreichbar sein. Außerdem sind sie bezüglich Inhalt, Erfüllungsgrad und Zeit zu konkretisieren. Sie sollten einfach, klar und beeinflussbar sein. So hat die Stadt Radolfzell z. B. die Erhöhung der Attraktivität der Stadt für junge Menschen und die Entwicklung der bedarfsgerechten Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien oder die Ermöglichung der Mobilität für alle Zielgruppen als Ziele in ihrem Struktur- und Entwicklungsplan definiert. Die Maßnahmen dazu sind im Haushaltsplan darzustellen. So könnte z. B. eine Maßnahme der Bau eines Bürgerhauses sein.

Zielsetzungsprozess

Die Ziele in einem Unternehmen sind hierarchisch geordnet. Das heißt, die Marktziele, die Produktziele und die Ziele der Fertigung müssen in Einklang mit den Unternehmenszielen stehen.

Im Unterschied zur Wirtschaft haben Kommunen grundsätzlich die Erfüllung der von der öffentlichen Hand im öffentlichen Interesse übernommenen Gemeinschaftsaufgaben (z. B. Bildungswesen, Verkehr, Versorgung mit Energie, Klimaschutz, Ganztagesbetreuung in der Grundschule usw.) zum Ziel, d. h. die kommunale Betätigung wird nicht primär mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben, sondern um des öffentlichen Zweckes willen. So kann zwischen Leistungszielen, Bedarfslenkungszielen und Belastungszielen unterschieden werden. Die Leistungsziele befassen sich mit der Bedarfsdeckung. Sie bestimmen, welche Art der Leistung in welcher Menge und Qualität und in welcher Zeit und an welchem Ort angeboten werden soll. Die Bedarfslenkung steuert die Nachfrage; hier kommen vor allem die Preispolitik, die gebotene Qualität oder die zwangsweise Beeinflussung

durch den Anschlusszwang oder eine Beschränkung (z. B. bei der öffentlichen Wasserversorgung) in Betracht. Vor allem bei der Bedarfslenkung können sich Konflikte mit finanzwirtschaftlichen Zielen ergeben. Zum Beispiel wird der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) umso attraktiver, je niedriger die Tarife sind und je besser das Leistungsangebot (Bequemlichkeit, Schnelligkeit, Häufigkeit) ist. Dies schließt betriebswirtschaftliche Gewinnerzielung als finanzpolitisches Ziel meist aus. Andererseits ist ein attraktiver Nahverkehr das einzige Mittel für große Städte, um ein Verkehrschaos und unangemessene Investitionen für den Individualverkehr zu verhindern. Der Zielbegriff im ÖPNV umfasst deshalb auch volkswirtschaftlichen Nutzen.

Am Beispiel des ÖPNV wird die Problematik einer zu engen betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise deutlich, die den Ansprüchen an eine zielorientierte Kommunalpolitik nicht gerecht wird. Die allgemeinen gesellschaftlichen Bedürfnisse beeinflussen kommunalpolitische Zielsetzungen ebenso wesentlich wie betriebswirtschaftliche Kategorien. Dies gilt vor allem für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, zu deren wichtigsten Aufgaben es gehört, die kommunale Umwelt-, Wohn- und Siedlungspolitik zu unterstützen. Der Versuch, den Erfolg eines solchen Betriebes zu messen, ist deshalb sehr schwierig, weil das Unternehmen nicht nur einem, sondern mehreren Zielen zu dienen hat. So können diese Betriebe in den meisten Fällen dem Ertragsgebot der Gemeindeordnung nicht Rechnung tragen, weil das Erreichen anderer, insbesondere nichtfiskalischer Ziele dies unmöglich macht. Für die nichtwirtschaftlichen Bereiche einer Kommune werden die Zielkonflikte zwischen fiskalischen und anderen kommunalpolitischen Zielen mit der Tendenz zur Steuerfinanzierung gelöst. Während beispielsweise bei der Abwasserbeseitigung betriebswirtschaftliche Kostenargumente noch eine wesentliche Rolle spielen, treten sie bei der Feuerwehr oder gar beim Standesamt immer mehr in den Hintergrund, bis sie nicht mehr sichtbar sind.

Kennzahlen

Kennzahlen sollen schnell, prägnant und in verdichteter Form über das Erreichen von Zielen informieren, für die in der Regel zahlreiche bedeutende Einzelinformationen vorliegen. Insofern kann die neue Steuerung

mit Zielen dadurch funktionieren, dass auf der unteren Ebene der Zielhierarchie Unterziele benannt und ihnen Kennzahlen zugeordnet werden.

Damit Gemeinderat und Verwaltungsführung überprüfen können, ob die vorgegebenen Ziele erreicht werden, benötigen sie Daten. Diese Daten liefern Kennzahlen, die Ergebnisse und Wirkungen des kommunalen Handelns abbilden. Sie fassen messbare verwaltungsrelevante Zahlen zusammen und ermöglichen es, bestimmte Sachverhalte in übersichtlicher Form darzustellen. Dabei ist die Zahl von Verwaltungsvorgängen nicht die entscheidende Größe. Vielmehr bedarf es anderer, wichtigerer Kennzahlen, um den Erfolg einer Kommune beurteilen zu können. Diese Kennzahlen (i. d. R. in einer Zahl) müssen steuerungsrelevante Informationen zu den gewünschten Zuständen bzw. Wirkungen abbilden, die mit dem gesetzten Ziel erreicht werden sollen.

Bei den Kennzahlen ist eine Abstimmung mit den Unterzielen unerlässlich. Die Kennzahlen müssen den Zielinhalten entsprechen.

Mit Finanzkennzahlen können finanzielle Zusammenhänge in der Budgetbewirtschaftung gemessen werden, nicht jedoch, ob Unterziele auch tatsächlich erreicht werden. Wenn beispielsweise als Unterziel formuliert wird: „Die Schulgebäude entsprechen den Ansprüchen von Schülern, Lehrern und Eltern; Zufriedenheitsquote der Eltern >80 Prozent“, dann kann mit der Kennzahl „Zufriedenheitsquote der Eltern“ konkret gemessen werden, ob eine Quote von mindestens 80 Prozent tatsächlich erreicht werden konnte. Dagegen sagt die Kennzahl „Produktkosten 21.10.02“ nichts über die Wirkung aus, sondern informiert nur über den finanziellen Input.

Zielbestimmung

Ziele müssen messbar sein. Sie sind dann messbar, wenn sie über Kennzahlen beschrieben werden können und für jedes einzelne Ziel ein Sollkennzahlenwert angegeben wird. Dabei ist es wichtig zu erkennen, dass vor den Finanzzielen (Input) die Wirkungsziele eine entscheidende Rolle spielen. Die „Wirkung“ (Outcome) ist das Ergebnis effektiver Prozesse. Mit der Wirksamkeit von Prozessen wird auch die Zielerreichung beurteilt. In der öffentlichen Verwaltung lässt sich der Begriff „Handlungen“ durch die Begriffe „Maßnahmen“, „Aufgabenerfüllung“ oder „Produkte“ ersetzen.

Beispiele aus der Praxis lassen erkennen, wie wichtig das Definieren der Ziele und die zur Zielerreichung notwendige strategische Ausrichtung sind und welche Erfolge damit für die Politik, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger erzielt werden können. So hat z. B. die Stadt Offenburg im Bereich Klimaschutz folgendes Ziel definiert: „Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik und die Anpassung an den Klimawandel. Sie setzt sich insbesondere die Reduzierung der CO₂-Emissionen um –60 Prozent bis 2050 (Bezugsjahr 1990) zum Ziel.“ Dazu hat die Stadt Offenburg die entsprechenden Kennzahlen mit der Maßnahme „Umsetzung des aktuellen Klimaschutzaktionsplans“ in den Haushaltsplan mit dem entsprechenden Budget aufgenommen.

Ziel einer finanzwirtschaftlichen und outputorientierten Steuerung ist die dauerhafte wirtschaftliche, nachhaltige und leistungsfähige Aufgabenerfüllung der Kommunen im Interesse einer hohen Bürger- und Kundenorientierung. Dabei ist die wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung von Reformen das Bilden von Strategien und der Entschluss zu ihrem Einsatz. Weiteres Erfordernis ist die Festlegung eindeutiger, beeinflussbarer und erreichbarer Ziele, aus denen sich die zu erbringende Leistung definiert. Zentraler Punkt ist also die Zielformulierung. Eine Voraussetzung für das Erreichen der Ziele ist der Aufbau eines Controllings. Damit das Erreichen oder Abweichen von den vereinbarten Outputvorgaben transparent wird, muss der Grad der Zielerreichung gemessen werden. Aus den Messergebnissen leitet das Controlling seine Empfehlung an die Verwaltungsführung und Politik ab.

Zielarten

Grundsätzlich lassen sich Ziele in Sach- und Formalziele einteilen. Sachziele haben Instrumentalcharakter. Sie stehen im Dienst der Erreichung von Formalzielen. Ein Sachziel einer Kommune wäre z. B. Dienstleistungen bestimmter Art, Menge und Qualität zu bestimmter Zeit für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Daraus wird deutlich, dass Sachziele den Inhalt von Sollgrößen angeben. Bei ihnen geht es darum, was in welchen Mengen, in welcher Qualität und in welchem Zeitraum geleistet werden soll. In einer Stadtbibliothek könnte man das Ausleihen von 1000 Tonträgern im Jahr als ein Sachziel formulieren. Weitere Beispiele hat der

Gesetzgeber im *Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg* als Grundzahlen definiert. Ein weiteres Sachziel könnte die Förderung der Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen sein. Als Kennzahl kann die Anzahl der Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden definiert werden.

Dagegen sind Formalziele die ökonomischen Ziele einer Verwaltung. Formalziele beschreiben, auf welche Weise die Sachziele erreicht werden sollen. Dabei geht es z. B. um die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit nach § 77 Abs. 2 GemO, aber auch um Sachgerechtigkeit und Kundenfreundlichkeit. Weitere Formalziele in einer Verwaltung können z. B. Auftrags Erfüllung, Bürgerzufriedenheit, Mitarbeiterfreundlichkeit oder auch die globale Verantwortung sein. Eine „Balanced Scorecard“ könnte ein Instrument sein, um diese Themenfelder als Zielvorgaben zu definieren. Mit der „Balanced Scorecard“ kann man eine Verbindung zwischen einer Strategie und ihrer Umsetzung festlegen. Sie ist Hilfsinstrument, um den Prozess zu vereinfachen. So werden im Rahmen der „Balanced Scorecard“ diverse Themenfelder definiert, z. B. Aufgabenerfüllung, Bürgerinnen- und Bürgerorientierung, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung, Wirtschaftlichkeit. Anschließend können Prioritäten gesammelt und gewichtet werden. Diese können dann nach der jeweiligen Priorität in den Haushaltsplan mit aufgenommen und festgelegt werden.

Zeitbezug

Die Angabe des zeitlichen Bezugs ist sowohl für die Überprüfbarkeit der Zielerreichung als auch für die Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen notwendig. Das angestrebte Ziel kann für einen Zeitraum oder einen Zeitpunkt formuliert werden. (Beispiele: „Kostensenkung um x % im nächsten Jahr“ oder „Fertigstellung des Jahresabschlusses bis 31.03. des Folgejahres“). Des Weiteren wird häufig eine Differenzierung zwischen kurzfristigen und langfristigen Zielen notwendig sein.

Bezogen auf Kommunen sind neben den kurzfristigen Zielen für die Haushaltsplanung auch die mittelfristigen Ziele für die Finanzplanung gemäß § 85 GemO. Mit den langfristigen Zielen (Zeithorizont länger als vier bis fünf Jahre) soll die Grundausrichtung der Aufgabenerfüllung in einer Kommune bestimmt werden. Damit kann eine Gemeinde ihre Zielrichtung vorgeben.

Schlussbetrachtung

Idealtypisch dient ein gemeindeindividuelles Leitbild als Grundlage aller auf ihm aufbauenden Ziele. Dieses Leitbild sollte handlungsleitend sein. Es wird von den Bürgerinnen und Bürgern als Vorstellung ihrer Werte und Erwartungen an die Kommune entwickelt. Dabei definieren sie im Leitbild ihre gemeinsamen Grundgedanken und ihre Vorstellungen von ihrer Gemeinde und beschreiben das Idealbild ihrer funktionierenden Kommune.

Wenn sich die Arbeiten am Leitbild in einer einmaligen Aktion erschöpfen, ist dies insgesamt für das bürgerschaftliche Engagement schädlicher, als gar nicht über ein Leitbild zu diskutieren. Die Bürgerinnen und Bürger wollen sich in der täglichen Gemeindepolitik an ihren beschriebenen Idealen orientieren. Sie wollen ihr Leitbild „leben“ und erwarten von ihrer Verwaltung eine entsprechende Unterstützung.

Ein Leitbild zu „leben“ ist möglich, wenn die Kommunalpolitik an den Idealen orientierte Ziele setzt und ihr Handeln danach ausrichtet. Während das Leitbild nur in größeren Zeitabständen den Entwicklungen angepasst werden muss, ist die Diskussion über Ziele und Maßnahmen und die Erreichung der festgelegten Ziele ein „Dauergeschäft“ der kommunalen Politik. Die Ziele müssen ständig angepasst werden: Oberziele in größeren Zeitabständen über die Finanzplanung hinaus, Zwischen- und Unterziele im Zeitraum der Finanzplanung bzw. für das Haushaltsjahr. Alle Maßnahmen, für die im Haushalt Mittel bereitgestellt werden sollen, sind unter dem Aspekt auszuwählen, wie sie zum Erreichen der gesetzten Ziele beitragen können. Das führt die Kommune dazu, mit einem gegebenen Input die Wohlfahrt ihrer Bürgerinnen und Bürger zu maximieren. Aus einer Vielfalt möglicherweise geeigneter Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten diejenigen ausgewählt, die ein vernünftiges Verhältnis von Einsatz und Wirkung aufweisen, d. h. zum Beispiel in besonderem Maß effizient sein werden. Die so ausgewählten Maßnahmen werden zu Strategien für die gemeindlichen Aufgabenbereiche zusammengefasst. Das Fehlen der beschriebenen Zielstrukturen und Strategien führt vor allem in Krisenzeiten zu erheblichen Schwierigkeiten bei der sogenannten Haushaltskonsolidierung. Dabei kommt es gerade in schwierigen Zeiten darauf an, überlegt und zielgerichtet zu agieren.

Das Zusammenspiel zwischen Leitbild, Zielstruktur, Strategien und Budget funktioniert in der Praxis nicht immer idealtypisch. Der Einführungsprozess erfordert Zeit und Arbeit. Er sollte nicht dann begonnen werden, wenn die finanzielle Situation dazu zwingt, und wieder beendet werden, wenn sie sich bessert. Er sollte unabhängig von der Situation ein Neubeginn für eine nachhaltige Kommunalpolitik sein. Letztlich ist es auch unerheblich, an welchem Ende des Systems die Praxis beginnt – Hauptsache, sie beginnt! Am Schluss des gesamten Neuordnungsprozesses steht dann ein gesamtes, aufeinander abgestimmtes und funktionierendes System zur zielgerichteten Steuerung der Kommune.

Literaturhinweise

- Aker, Bernd/Hafner, Wolfgang/Notheis, Klaus: Gemeindeordnung Baden-Württemberg – Gemeindehaushaltsverordnung (Kommentar), 2. Aufl., Stuttgart 2019.
- Beck, Joachim: Evidenzbasierte Politikentwicklung – Grundlage für den Aufbau einer kommunalen Wirkungssteuerung, in: *Verwaltung und Management* 21 (2015), Heft 1, S. 10–23 (www.nomos-elibrary.de/10.5771/0947-9856-2015-1-10.pdf [17.08.2023]).
- Fritze, Christian/Mutschler, Klaus/Stockel-Veltmann, Christoph: Öffentliche Finanzwirtschaft, Kommunales Finanzmanagement in Baden-Württemberg, 3. vollst. überarb. Aufl., Witten 2019.
- Gerhardt, Eduard: Strategische Steuerung der öffentlichen Verwaltung durch intelligente und integrierte Erfassung der Leistungs- und Wirkungsdaten, Inaugural-Dissertation Universität Würzburg, 2003 (https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/815/file/Dissertation_digitale_Abgabe_Gerhardt.pdf [17.08.2023]).
- Pippke, Wolfgang: Leitbild, Ziele und Controlling, in: Erik Meurer/Günter Stephan (Hrsg.): *Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen, Beispiele und Erfahrungsberichte für die Verwaltungspraxis*, Loseblattwerk, Gruppe 3, Freiburg 1999.
- Stephan, Günter: Produkte, in: Erik Meurer/Günter Stephan (Hrsg.): *Rechnungswesen und Controlling in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen, Beispiele und Erfahrungsberichte für die Verwaltungspraxis*, Loseblattwerk, Gruppe 3, Freiburg 1999.
- Wöhe, Günter: *Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*, 28. Aufl., München 2023.

Internetquellen

www.freiburg.de [10.06.2023].

www.loerrach.de/de/Stadt-Buergerschaft/Kommunalpolitik/Haushalt [10.06.2023].

www.offenburg.de/de/gemeinderat-und-stadtverwaltung/rathaus/finanzen/haushalt/haushaltsplan/ [10.06.2023].

www.radolfzell.de/finanzen [10.06.2023].

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/balanced-scorecard-28000> [24.06.2023].

Zu den Kommunalwahlen zählen nach § 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in erster Linie die Gemeindewahlen. Das sind die Wahlen zum Gemeinderat, zum Bürgermeister, zum Ortschaftsrat und zum Bezirksbeirat, also die Bestimmung der Entscheidungsträger auf Gemeindeebene. Hierin erschöpft sich der Begriff der Kommunalwahlen allerdings nicht. Auch die Wahl der Kreisräte sowie der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes der Region Stuttgart werden nach dem KomWG als Kommunalwahlen angesehen. Die beiden letztgenannten werden in der nachfolgenden Betrachtung allerdings ausgeklammert. Sie sind gesondert in den Abschnitten „Landkreise“ bzw. „Regionalverbände“ dargestellt.

Wichtigstes Entscheidungsgremium in der Gemeinde ist der Gemeinderat. Er ist nach § 24 der Gemeindeordnung (GemO) das Hauptorgan der Gemeinde, legt die Grundsätze der Verwaltung fest und entscheidet die wesentlichen kommunalpolitischen Fragen. Deswegen wird das Hauptaugenmerk dieses Beitrages auf den Regelungen zum Gemeinderat liegen. Der Bürgermeister soll dennoch nicht zu kurz kommen, er wird aber erst an zweiter Stelle und gesondert beleuchtet. Und natürlich sollen auch Ortschaftsräte, die es in knapp vierzig Prozent der baden-württembergischen Gemeinden gibt, Berücksichtigung finden. Diese Gremien haben allerdings nur vom Gemeinderat übertragene Entscheidungsbefugnisse, die meist nicht allzu umfangreich sind. Sie werden in diesem Beitrag deshalb nur eine untergeordnete Rolle spielen. Von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Bezirksbeiräte sind nach der GemO zwar in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern möglich, allerdings haben die Großstädte von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht. Bei allen derzeit

in Baden-Württemberg existierenden Bezirksbeiräten werden die Mitglieder durch den Gemeinderat bestellt, sie sind also nicht durch Wahlen demokratisch legitimiert.

In den 1101 Gemeinden Baden-Württembergs wurden bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2019 insgesamt 18 675 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gewählt.¹ Erstaunlicherweise lag die Wahlbeteiligung mit 58,7 Prozent aller Wahlberechtigten fast zehn Prozentpunkte höher als bei den Gemeinderatswahlen 2014. Im Vergleich zur Bundestagswahl ist sie aber immer noch vergleichsweise niedrig. Neben der allgemein zu beobachtenden Politikverdrossenheit liegt dies möglicherweise auch am nicht ganz einfachen Wahlsystem in Baden-Württemberg.

Die relevanten Vorschriften zur Kommunalwahl finden sich in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen. In der GemO sind elementare Dinge wie das Wahlsystem, die Wahlgrundsätze oder auch die Wahlberechtigung geregelt. Daneben spielen das KomWG sowie die Kommunalwahlordnung (KomWO) eine wesentliche Rolle. Sie enthalten vor allem die das Wahlverfahren und die Sitzverteilung betreffenden Vorschriften.

Wahlsystem, Panaschieren und Kumulieren

Die Größe des Gemeinderats hängt von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab und beträgt zwischen acht (bei Gemeinden unter 1000 Einwohnern) und sechzig (bei Gemeinden über 400 000 Einwohnern) Gemeinderäten. Diese werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wenn es zwei oder mehr Wahlvorschläge gibt (§ 26 Abs. 2 GemO). Dies bedeutet, dass von Parteien bzw. Wählervereinigungen im Vorfeld der Wahl Wahlvorschläge mit wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern aufgestellt und die Gesamtstimmen, die auf alle Bewerber dieser Wahlvorschläge entfallen, zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Diesem Verhältnis entsprechend werden die Sitze verteilt. Dabei dürfen die Wahlvorschläge in der Regel nur maximal so viele Bewerber enthalten, wie Sitze zu verteilen sind.

1 Statistisches Landesamt; abrufbar unter: www.statistik-bw.de/Wahlen/Kommunal/02045000.tab?R=LA [10.05.2023].

Hiervon gibt es allerdings in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern eine Ausnahme. Hier dürfen doppelt so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Gemeinderäte zu wählen sind (eine weitere Ausnahme gibt es bei unechter Teilortswahl für Wohnbezirke mit bis zu drei Vertretern; siehe unten bei der unechten Teilortswahl). Die Wahlberechtigten haben exakt so viele Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

Bei der Verteilung der Stimmen ist der Wähler nicht an die Bewerberinnen und Bewerber aus einem einzigen Wahlvorschlag gebunden. Er kann Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und hat ferner die Möglichkeit, von ihm als besonders geeignet empfundenen Kandidaten bis zu drei Stimmen zu geben (kumulieren). Dies verleiht der Gemeinderatswahl trotz der Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen den Charakter einer Persönlichkeitswahl, macht sie auf der anderen Seite aber auch deutlich komplizierter.

Wird nur ein gültiger oder gar kein Wahlvorschlag eingereicht, findet nach § 26 Abs. 3 GemO Mehrheitswahl statt. Eine Bindung an die in dem Wahlvorschlag genannten Personen besteht in diesem Fall nicht, das heißt, der Wähler kann auch alle anderen (wählbaren) Bürger wählen, jedoch maximal so viele, wie Sitze zu besetzen sind. Im Gegensatz zur Verhältniswahl gibt es das Recht der Stimmenhäufung bei der Mehrheitswahl nicht. Hier kann also jeder Bewerber nur eine Stimme erhalten. Die Mehrheitswahl ist bei Gemeinderatswahlen der Ausnahmefall und meist nur in kleineren Gemeinden zu finden – 2019 gab es in 15 Gemeinden keinen und in 105 Gemeinden lediglich einen Wahlvorschlag.² Von den knapp 19 000 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wurden dabei 718 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.³

2 Eine Liste der Gemeinden mit Mehrheitswahl bei der Gemeinderatswahl 2019 ist enthalten in der Landtags-Drucksache 16/6470: www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/6000/16_6470_D.pdf [10.05.2023].

3 Siehe Quelle in Fußnote 1.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind nach § 14 GemO die Bürger der Gemeinde. Bürger ist nach § 12 GemO, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat,⁴ Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates ist und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnt oder vor nicht mehr als drei Jahren weggezogen und wieder zurückgekehrt ist. Es sollen also nur diejenigen Personen wählen dürfen, die einen gewissen Bezug zu der Gemeinde haben, in der sie wohnen. Ebenfalls wahlberechtigt sind wohnsitzlose Personen, die sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde aufhalten sowie Personen, die unter Betreuung stehen. Nicht wahlberechtigt sind dagegen Personen, denen das Wahlrecht durch Richterspruch entzogen wurde, was zum Beispiel im Rahmen einer Verurteilung wegen Hochverrats oder anderer gegen den Staat gerichteter Straftaten in Betracht kommen kann.

Formell muss zur Wahlberechtigung allerdings hinzukommen, dass der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder auf Antrag einen Wahlschein bekommen hat (§ 5 KomWG). Nur dann kann er auch tatsächlich wählen. Der Wahlschein berechtigt dazu, nicht nur in dem Wahlbezirk zu wählen, in dem der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, sondern auch in jedem anderen Wahlbezirk der Gemeinde. Alternativ berechtigt der Wahlschein zur Briefwahl. Ist der Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen, was unter anderem dann passieren kann, wenn er kurz vor der Wahl in seine bisherige Heimatgemeinde zurückgekehrt ist, kann er einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 3 Abs. 2 KomWO), um dadurch die formelle Wahlmöglichkeit zu erlangen.

4 Bei der vorletzten Gemeinderatswahl 2014 waren erstmalig auch Minderjährige wahlberechtigt, was nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu eben dieser Wahl (Urteil vom 13.06.2018, Az.: BVerwG 10 C 8.17) verfassungsgemäß ist.

Wählbarkeit, Wahlvorschläge

Wählbar in den Gemeinderat sind nach § 28 GemO alle Wahlberechtigten. Somit können auch 16- und 17-Jährige erstmalig zur Gemeinderatswahl 2024 Gemeinderäte werden.

Trotz Wählbarkeit gibt es nach § 29 GemO eine Reihe von Gründen, die gewählte Bewerberinnen und Bewerber daran hindern, ihr Amt anzutreten. So dürfen zum Beispiel Beamte der Gemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Rechtsaufsicht befasst sind, nicht Gemeinderat werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde können dagegen ein Gemeinderatsmandat ausüben, wenn sie keinen inhaltlichen Einfluss auf die Verwaltungstätigkeit nehmen, wie dies zum Beispiel bei Erzieherinnen oder Bauhofmitarbeitern der Fall ist. Hinderungsgründe bestehen auch für Beschäftigte von Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, oder für Beschäftigte von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Gleiches gilt für Beschäftigte von Stiftungen, die von der Gemeinde verwaltet werden. All dies soll eine zu enge Beziehung zwischen Verwaltung und Gemeinderat, der die Verwaltung ja immerhin zu kontrollieren hat (§ 24 Abs. 1 GemO), verhindern. Sofern ein Hinderungsgrund nach der Wahl entsteht oder Gemeinderäte die Wählbarkeit verlieren, beispielsweise durch Wegzug, müssen die Gewählten aus dem Gemeinderat ausscheiden. Es rückt dann gemäß § 31 Abs. 1 und 2 GemO eine Ersatzperson nach.

Findet bei der Gemeinderatswahl Verhältniswahl statt (was wie oben dargestellt immer dann der Fall ist, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wird), ist für die Wählbarkeit außerdem Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Ansonsten könnte ja nicht beurteilt werden, welchem Wahlvorschlag diese Stimmen zugeschlagen werden sollen. Folglich ordnet § 24 Abs. 1 Nr. 4 KomWG an, dass Stimmen für Bewerber, die bei Verhältniswahl auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen, ungültig sind.

Die Wahlvorschläge werden von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht. Letztgenannte haben auf kommunaler Ebene eine große Bedeutung, da insbesondere in kleineren Gemeinden parteipolitische Erwägungen kaum eine Rolle spielen. Eine Wählervereinigung muss nicht einmal

mitgliedschaftlich organisiert sein. Es reicht also aus, wenn sich mehrere Bürgerinnen und Bürger zusammenschließen und die Bewerber für den Wahlvorschlag auswählen. Dabei müssen allerdings – wie auch bei den Wahlvorschlägen von Parteien – immer demokratische Grundsätze gewahrt werden, das heißt, die Bewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Anwesenden bestimmt werden. Dies ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und von mindestens zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet werden muss. Außerdem müssen Wahlvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen, die bislang nicht in dem zu wählenden Gremium oder im Landtag vertreten waren, von einer bestimmten Anzahl von wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Dies reicht von zehn Unterschriften in Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern bis hin zu 250 in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern (§ 8 Abs. 1 KomWG), wobei ein Wahlberechtigter nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen darf. Die Wahlvorschläge der schon bisher vertretenen Parteien und Wählervereinigungen müssen dagegen lediglich von mehr als der Hälfte der aktuellen Gremienmitglieder dieser Listen unterzeichnet sein.

Mit den Wahlvorschlägen müssen unterschriebene Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht werden, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Eine Aufnahme in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl ist nicht zulässig. Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sind indessen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden, nicht dieselbe Wahl im Sinne des § 8 KomWG. Bewerber können also gleichzeitig Gemeinde- und Ortschaftsrat werden, was in der Praxis auch häufig vorkommt.

Wahlhandlung, Stimmabgabe

Es bedarf angesichts der elementaren Wahlgrundsätze, dass die Stimmabgabe geheim zu erfolgen hat und wegen der Gleichheit der Wahl jeder Wahlberechtigte nur einmal wählen darf, keiner weiteren Erörterung, dass die Wahlberechtigten ihre Stimme persönlich abgeben müssen. Lediglich bei Personen, die nicht lesen oder schreiben können oder körper-

lich beeinträchtigt sind, dürfen deren Vertrauenspersonen unterstützend tätig werden (§ 19 Abs. 1 KomWG). Deshalb müssen die Wahlhelfer sorgfältig darauf achten, dass sich – von den eben genannten Ausnahmen abgesehen – immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhält (§ 29 Abs. 2 KomWO). Da bei der Briefwahl diese Überwachung durch die Wahlhelfer vor Ort nicht möglich ist, müssen die Briefwähler an Eides statt versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich bzw. nur mit Hilfe ihrer Vertrauensperson gekennzeichnet haben (§ 19 Abs. 4 KomWG).

Die Stimmabgabe kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. In aller Regel kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler die Bewerber ausdrücklich als gewählt, indem sie hinter deren bereits vorgedruckten Namen ein Kreuz setzen oder eine Zahl eintragen. Es reicht aber auch jede sonstige eindeutige Art der Kennzeichnung aus, beispielweise die Eintragung des Namens, die Eintragung eines Pluszeichens oder des Wortes „Ja“ bei einem bestimmten Bewerber oder auch das Unterstreichen des Bewerbers. Möchte der Wähler dem Bewerber mehrere Stimmen geben, kann er dies durch Eintragung der Zahlen „2“ oder „3“ hinter dem vorgedruckten Namen, durch Wiederholung des Namens oder durch sonst eindeutige Kennzeichnung, wie z. B. durch zwei oder drei Kreuze oder Pluszeichen, erreichen. Nicht ausreichend ist es, einzelne Bewerber durchzustreichen, um dadurch kenntlich zu machen, dass man den nicht durchgestrichenen Bewerbern Stimmen geben möchte. Diejenigen Bewerber, die der Wähler wählen möchte, muss er ausdrücklich („positiv“) kennzeichnen. Dem genügt das Durchstreichen der nicht gewünschten Bewerber nicht. Alternativ zu dieser positiven Kennzeichnung einzelner Bewerber kann der Wähler auch einen unveränderten oder einen im Ganzen gekennzeichneten Wahlvorschlag abgeben, indem er zum Beispiel ein Kreuz beim Parteinamen oder ein großes Kreuz über alle Bewerber hinweg setzt. Dann gilt jeder Bewerber dieses Wahlvorschlags als mit einer Stimme gewählt. Da in aller Regel nur so viele Bewerber auf dem Wahlvorschlag stehen dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, spielt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag meist keine Rolle.⁵

5 Ausnahmen sind die Gemeinden unter 5000 Einwohnern, wo bis zu doppelt so viele Bewerber möglich sind, und die unechte Teilortswahl, wo der Wahlvorschlag nach § 27 Abs. 3 GemO einen Bewerber mehr enthalten kann, wenn nicht mehr als drei

Diese unterschiedlichen Arten der Kennzeichnung gelten unabhängig davon, ob Mehrheits- oder Verhältniswahl durchgeführt wird. Da allerdings bei der Mehrheitswahl die Möglichkeit der Stimmenhäufung nicht besteht, können die Zahlen „2“ oder „3“ oder sonstige eindeutige Kennzeichnungen, mit denen der Wähler Bewerbern mehrere Stimmen geben möchte, bei der Mehrheitswahl lediglich als eine einzige Stimme gewertet werden.

Gültige und ungültige Stimmzettel und Stimmen

Das Kommunalwahlrecht trennt zwischen ungültigen Stimmzetteln, also der Ungültigkeit aller vom Wähler vergebenen Stimmen (§ 23 KomWG), und der Ungültigkeit nur einzelner Stimmen (§ 24 KomWG).

Ungültig sind Stimmzettel beispielsweise dann, wenn sie nicht amtlich oder für eine andere Wahl hergestellt sind. Dieser Fall ist selten. Häufig kommt es dagegen vor, dass der oder die Stimmzettel zu viele gültige Stimmen enthalten, weil die Wähler etwa mehrere unveränderte oder auch veränderte Stimmzettel abgeben und/oder sich bei der Summe der abgegebenen Stimmen verrechnen. Daneben führen beleidigende oder auf die Person des Wählers hindeutende Zusätze auf den Stimmzetteln ebenso zu ihrer Ungültigkeit wie ganz durchgestrichene, durchgerissene oder durchgeschnittene Stimmzettel. Werden mehrere Stimmzettel abgegeben, was bei einer Verhältniswahl, bei der mindestens zwei Wahlvorschläge vorhanden sind, ausgesprochen oft vorkommt, gilt Folgendes: Sind die Stimmzettel gleichlautend verändert, was wegen der Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Listen zu übernehmen (also zu panaschieren) ohne weiteres denkbar ist, wird nur ein Stimmzettel gewertet. Stimmen nicht alle Stimmzettel überein, sind zunächst die unveränderten von der Wertung auszuschließen, von den gleichlautenden wird nur einer gewertet und alle nicht gleichlautend veränderten Stimmzettel werden als ein Stimmzettel angesehen, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler zur Verfügung hat.

Vertreter für einen Wohnbezirk zu wählen sind. In diesen Fällen werden die Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags, beginnend von oben, berücksichtigt.

Einzelne Stimmen können ungültig sein, wenn sie die Person des Gewählten nicht erkennen lassen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Kreuz nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden kann oder der Name des Bewerbers nicht lesbar ist. Auch Vorbehalte gegen einzelne Bewerber führen zur Ungültigkeit dieser Stimme (z. B. „Bewerber X soll nur Gemeinderat werden, wenn er gegen den geplanten Supermarkt ist.“). Bei Stimmenhäufung sind die Stimmen ungültig, wenn die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuordnung zu einem bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist. Wird die zulässige Häufungszahl überschritten, sind die Stimmen nur ungültig, „soweit“ sie überschritten wird. Wird also z. B. eine „4“ bei einem Kandidaten eingetragen, erhält dieser bei Verhältniswahl drei Stimmen. Bei Mehrheitswahl erhält er nur eine Stimme, weil eine Kumulation dort gar nicht möglich ist. Andererseits darf bei der Verhältniswahl nur derjenige Bewerber gewählt werden, der in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten ist. Stimmen für Bewerber, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag auftauchen, sind ungültig.

In Gemeinden mit unechter Teilortswahl finden sich gehäuft ungültige Stimmen, wenn mehr Bewerbern Stimmen gegeben werden, als in den einzelnen Wohnbezirken Vertreter der Teilorte vorgesehen sind. Näheres dazu folgt im übernächsten Abschnitt, in dem die unechte Teilortswahl ausführlich dargestellt wird.

Auszählung und Sitzverteilung

Bei der Auszählung und Sitzverteilung trennt das Gesetz zwischen der Verhältniswahl (§§ 25, 26 KomWG) und der Mehrheitswahl (§ 27 KomWG).

Bei der Verhältniswahl findet zunächst eine „Oberverteilung“ der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge statt, d. h. die jeweiligen Wahlvorschläge erhalten so viele Sitze, wie ihnen im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlägen zustehen. Zur Ermittlung dieses Verhältnisses werden die Stimmenzahlen aller Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlages zu einer Gesamtstimmenzahl dieses Wahlvorschlages addiert. Die Gesamtstimmenzahlen aller Wahlvorschläge werden dann nacheinan-

der durch 1, 3, 5, 7, 9, 11 usw. geteilt.⁶ Von diesen Zahlen werden die höchsten Zahlen ausgesondert, und zwar so viele, wie Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet das Los.

Beispiel: In einer Gemeinde sind zwölf Gemeinderatssitze zu vergeben. Drei Wahlvorschläge sind zugelassen, die Gesamtstimmenzahlen ihrer jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber führen zu folgenden Zahlen: Wahlvorschlag A: 6000 Stimmen, Wahlvorschlag B: 4000 Stimmen, Wahlvorschlag C: 3000 Stimmen.

Tab. 1 Beispielrechnung Sitze nach Verhältniswahlrecht

Wahlvorschlag	A	B	C
: 1	6000 (1)	4000 (2)	3000 (3)
: 3	2000 (4)	1333 (5)	1000 (7)
: 5	1200 (6)	800 (9)	600 (11)
: 7	857 (8)	571 (12)	429
: 9	667 (10)	444	333
: 11	545	364	273
	5 Sitze	4 Sitze	3 Sitze

Quelle: eigene Berechnung

Die Zahlen in Klammern zeigen die jeweiligen Höchstzahlen an. Man sieht an diesem Beispiel, dass dieses Verfahren tendenziell vorteilhaft ist für Wahlvorschläge mit geringeren Gesamtstimmenzahlen. Denn obwohl Wahlvorschlag C nur die Hälfte der Stimmen von Wahlvorschlag A erhalten hat, darf er drei Vertreter in den Gemeinderat entsenden, A aber nicht sechs, sondern lediglich fünf. Und auch Wahlvorschlag B mit vier Vertretern hat verglichen mit den Stimmenzahlen ebenfalls eine „Überrepräsentation“ im Gemeinderat gegenüber Wahlvorschlag A aufzuweisen.

6 Das ist das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, das erstmalig bei der Kommunalwahl 2014 angewandt wurde. Es hat das d’Hondt’sche Höchstzahlverfahren (bei dem durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt wird) abgelöst.

Stehen die Sitzzahlen für die jeweiligen Wahlvorschläge fest, ist in einem zweiten Schritt die „Unterverteilung“, also die Verteilung der Sitze auf die Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags durchzuführen. Hierfür ist die von den einzelnen Bewerbern erreichte Stimmenzahl entscheidend. Im obigen Beispiel würden also für Wahlvorschlag A die fünf Bewerber aus Wahlvorschlag A mit den höchsten Stimmenzahlen einziehen. Sollten mehrere Bewerber eines Wahlvorschlags dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag: Der weiter oben stehende Bewerber erhält in diesem Fall den Sitz zugeteilt. Diejenigen Bewerber, denen kein Sitz zugeteilt wird, werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen als Ersatzpersonen des Wahlvorschlags festgestellt. Ersatzpersonen kommen dann zum Zug, wenn die gewählten Bewerber wegen Hinderungsgründen ihr Amt nicht antreten dürfen oder nachträglich aus dem Gemeinderat ausscheiden. Tod des Gemeinderates, Wegzug aus der Gemeinde und der damit verbundene Verlust des Bürgerrechts sowie die Aufgabe des Gemeinderatsmandats aus wichtigem Grund sind hier die häufigsten Fälle.⁷

Deutlich unkomplizierter ist die Sitzzuteilung bei der Mehrheitswahl. Dort sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Sind die Stimmenzahlen gleich, entscheidet das Los. In der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen werden die nicht gewählten Bewerber als Ersatzpersonen festgestellt.

Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl ist eine baden-württembergische Besonderheit, die ihren Ursprung im alten württembergischen Recht hat.⁸ In der Gemeindegebietsreform in den 1970er-Jahren erlebte sie eine Hochphase. Da-

7 Solche wichtigen Gründe sind nach § 16 GemO zum Beispiel häufige oder lang andauernde berufliche Abwesenheit von der Gemeinde, anhaltende Krankheit oder eine mindestens zehnjährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder Ortschaftsrat.

8 Vgl. Richard Kunze/Otto Bronner/Alfred Katz: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Kommentar, 32. Aktualisierung, Stuttgart 2022, § 27 Rdnr. 3.

mals hatten viele Gemeinden, die ihre Selbstständigkeit aufgegeben hatten und in andere Gemeinden eingegliedert wurden, die Sorge, dass sie im Gemeinderat nicht mehr ausreichend mit Vertretern ihrer ehemals selbstständigen Gemeinde repräsentiert sein könnten. Dem wirkt die unechte Teilortswahl entgegen: Sie verschafft Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen die Möglichkeit, Wohnbezirke zu bilden und den Gemeinderat mit einer bestimmten Anzahl von Vertretern aus den jeweiligen Wohnbezirken zu besetzen. Den Wohnbezirken wird auf diese Art und Weise eine Repräsentation in einem bestimmten Zahlenverhältnis garantiert, die aufgrund des Verhältnisses der Einwohnerzahlen sonst unter Umständen nicht erreichbar wäre. Neben der räumlichen Trennung ist eine Regelung in der Hauptsatzung, in der auch die Vertreterzahl für die einzelnen Wohnbezirke bestimmt werden muss, Voraussetzung für die unechte Teilortswahl. Anders als bei der Bildung von Wahlbezirken wählen die Bürgerinnen und Bürger bei der unechten Teilortswahl nicht nur die Repräsentanten ihres eigenen Wohnbezirks, sondern auch die Vertreter der anderen Wohnbezirke. Daraus erklärt sich die Bezeichnung „unecht“.

Bei der unechten Teilortswahl gibt es eine ganze Reihe von Besonderheiten, die die oben dargestellten Grundsätze teils modifizieren und teils ergänzen. Die erste Besonderheit betrifft die Wählbarkeit: Wählbar bei der unechten Teilortswahl ist nur der Bewerber, der in dem Wohnbezirk wohnt, für den er kandidiert (§ 27 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Die nächste betrifft die Wahlvorschläge. In den Wohnbezirken, in denen nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, darf ein Bewerber mehr auf dem Wahlvorschlag enthalten sein, als Vertreter zu wählen sind. Dies hat vor allem Konsequenzen für die Stimmverteilung bei unverändert abgegebenen Wahlzetteln, denn dann können nicht mehr alle auf dem Wahlvorschlag abgedruckten Bewerber eine Stimme erhalten. Deshalb bestimmt § 19 Abs. 2 Satz 2 KomWG, dass nur so viele Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben eine Stimme erhalten, wie Vertreter des Wohnbezirks zu wählen sind. Der auf dem Wahlvorschlag ganz unten stehende Bewerber geht also leer aus.

Die dritte Besonderheit betrifft die Gültigkeit der Stimmen. Da bei der unechten Teilortswahl zunächst das Wahlergebnis für jeden einzelnen Wohnbezirk gesondert ermittelt werden muss (siehe dazu die Ausführungen im folgenden Absatz), muss bei der Stimmabgabe ersichtlich sein, für

welchen Wohnbezirk der Kandidat gewählt sein soll. Ist das nicht der Fall und lassen sich die Stimmen den Bewerbern aus den Wohnbezirken nicht zuordnen, sind sie nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KomWG ungültig. Gleiches gilt nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 KomWG, wenn einem Bewerber in einem bestimmten Wohnbezirk Stimmen gegeben werden, obwohl er als Bewerber eines anderen Wohnbezirks im Wahlvorschlag aufgeführt ist. Der Wähler muss also beim Panaschieren sorgfältig darauf achten, dass er die panaschierten Kandidaten in den richtigen Wohnbezirk überträgt. Noch weit häufiger ist der Fehler, der nach § 24 Abs. 2 KomWG zur Ungültigkeit aller Stimmen eines bestimmten Wohnbezirks führt: Gibt der Wähler mehr Bewerbern Stimmen, als für einen bestimmten Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, führt dies zur Ungültigkeit aller Stimmen für die Bewerber aus diesem Wohnbezirk. Der Wähler darf folglich in einem Wohnbezirk, für den zwei Vertreter zu wählen sind, auch nur zwei Bewerbern Stimmen geben (wegen der Möglichkeit der Kumulation aber jedem der beiden Bewerber insgesamt bis zu drei Stimmen).

Die vierte Besonderheit betrifft das Verfahren, wie die Sitze bei Verhältniswahl auf die Wahlvorschläge verteilt werden. Hier ist in einem ersten Schritt zunächst für jeden einzelnen Wohnbezirk das oben beschriebene Höchstzahlverfahren durchzuführen und die Sitzzuteilung vorzunehmen. In einem zweiten Schritt sind die Gesamtstimmenzahlen für alle Wohnbezirke, also für das gesamte Gemeindegebiet, zu ermitteln und das Höchstzahlverfahren ist bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet durchzuführen. Zeigt es sich, dass einzelne Wahlvorschläge nach der wohnbezirksbezogenen Einzelberechnung von Schritt eins im Vergleich zur Berechnung auf der Ebene der „Gesamtgemeinde“ in Schritt zwei überrepräsentiert sind, bleiben diese Sitze erhalten. Es muss aber ein Verhältnisausgleich durch weitere Sitze geschaffen werden. Hierzu werden über das Höchstzahlverfahren auf Ebene der Gesamtgemeinde so lange weitere Sitze verteilt, bis die Wahlvorschläge, die nach dem ersten Berechnungsschritt überrepräsentiert sind, auch nach dem zweiten Schritt ihre Sitzzahl erreicht hätten. Es ist rechnerisch also durchaus möglich, dass viele Ausgleichssitze für andere Wahlvorschläge entstehen. Damit die Anzahl der Gemeinderäte allerdings nicht ins Uferlose steigt, ist eine Grenze für die Anzahl der Ausgleichssitze vorgesehen: Der Gemeinderat darf sich maximal verdoppeln (§ 25 Abs. 2 Satz 8 KomWG).

Die eben beschriebenen Besonderheiten bedingen eine ganze Reihe von Nachteilen. Das ohnehin nicht einfache Kommunalwahlsystem wird durch die unechte Teilortswahl für die Wählerinnen und Wähler noch deutlich komplizierter, weil sie beispielsweise pro Wohnbezirk nicht mehr Bewerbern Stimmen geben dürfen, als für diesen Wohnbezirk Vertreter vorgesehen sind. Dies hat zur Folge, dass der Anteil ungültiger Stimmzettel mit unechter Teilortswahl durchschnittlich um etwa zwei Prozentpunkte höher ist als ohne. Noch bemerkenswerter sind die Zahlen bei den nicht vergebenen und ungültigen Stimmen. Hier liegt der Anteil bei unechter Teilortswahl bei weit über zwanzig Prozent. Er ist damit doppelt so hoch wie in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl. Dies liegt zum einen daran, dass die Wähler zu vielen Bewerbern aus „ihren“ Wohnbezirken Stimmen geben und diese Stimmen daher ungültig sind. Zum anderen beschränken sich viele Wähler auf ihren eigenen Wohnbezirk und verzichten darauf, die Vertreter der anderen Wohnbezirke ebenfalls zu wählen. Weiterer erheblicher Nachteil sind die Ausgleichsmandate, die zu einer Aufblähung des Gremiums führen können. Diese Gefahr besteht tendenziell umso eher, je mehr kleine Wohnbezirke mit nur wenigen Vertretern vorgesehen sind. Und schließlich ist die unechte Teilortswahl im Hinblick auf die Gleichheit der Wahl bedenklich. Werden Teilorten mit nur wenigen Einwohnern Vertreter im Gemeinderat garantiert, ist deren Vertretungsgewicht für gewöhnlich höher als das der anderen Teilorte. Sie sind – bezogen auf ihre Einwohnerzahl – überrepräsentiert.⁹

All diese Nachteile haben in der jüngeren Vergangenheit viele Gemeinden dazu bewogen, die unechte Teilortswahl abzuschaffen, zumal die garantierte Repräsentation einzelner Teilorte bei fortschreitendem Zusammenwachsen der Ortsteile nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.

⁹ Aus diesem Grund wurde die Gemeinderatswahl 2019 in Tauberbischofsheim für ungültig erklärt und musste wiederholt werden, siehe dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juli 2022, Az. 1 S 2975/21.

Bürgermeisterwahlen

Bürgermeisterwahlen sind immer dann erforderlich, wenn die achtjährige Amtszeit des Amtsinhabers endet, er in Ruhestand geht oder die Stelle aus anderen, nicht absehbaren Gründen frei wird, etwa weil die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer anderen Gemeinde ins gleiche Amt gewählt wird oder verstirbt. Ist das Freiwerden der Stelle absehbar, muss die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vorher durchgeführt werden, in den nicht absehbaren Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle, es sei denn, die Auflösung der Gemeinde steht im Raum. Dann kann die Wahl bis zu einem Jahr aufgeschoben werden (§ 47 Abs. 1 GemO). Damit die Bewerberinnen und Bewerber genügend Zeit zur Vorbereitung ihrer Bewerbung haben, ist die Stelle spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Üblicherweise erfolgt die Ausschreibung im *Staatsanzeiger Baden-Württemberg*, meist werden je nach Größe der Gemeinde zusätzlich Anzeigen in einer oder mehrerer regionaler oder sogar überregionaler Zeitungen geschaltet.

Eine besondere Aus- oder Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten ist für den Bürgermeisterposten nicht erforderlich. Wählbar sind alle Deutschen und EU-Bürger, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind, die Gewähr dafür bieten, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, nicht von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen sind und Beamte sein dürfen. Letzteres bedeutet, dass sie in der Vergangenheit nicht disziplinarisch aus dem Beamtenverhältnis entfernt wurden und sie nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden. Wählbar sind auch Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden und Bedienstete der jeweiligen Gemeinde. Sie müssen aber ihr bisheriges Amt aufgeben, bevor sie den Bürgermeisterposten antreten (§ 46 GemO).¹⁰ Außerdem müssen die Kandidaten eine Liste mit Unterstützerunterschriften von wahlberechtigten

10 Lediglich bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, die es ausschließlich in kleinen Gemeinden unter 2000 Einwohnern geben kann, ist für Mitarbeiter der übergeordneten Behörden Landratsamt, Regierungspräsidium und Innenministerium eine gleichzeitige Ämterausübung denkbar, wenn sie nicht direkt mit der Rechtsaufsicht befasst sind.

Bürgern vorlegen, damit sie vom Gemeindewahlausschuss zur Wahl zugelassen werden und folglich mit ihrem vorgedruckten Namen auf dem Wahlzettel erscheinen können. Bei bis zu 10 000 Einwohnern müssen es mindestens zehn Unterschriften sein; mit steigender Einwohnerzahl nimmt auch die erforderliche Anzahl der Unterstützer zu, bis zu mindestens 250 Unterschriften bei Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern. Von dieser Pflicht befreit ist lediglich der Kandidat, der sich zur Wiederwahl stellt. Sinn dieser Regelung des § 10 Abs. 2 KomWG ist es, sogenannte Spaßbewerber von ihrer Bewerbung abzuhalten.

Im Gegensatz zum Gemeinderat, wo die Mehrheitswahl die Ausnahme ist, wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister immer nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 1 GemO). Im Hinblick auf die Wahlberechtigung gibt es keine Besonderheiten im Vergleich zur Gemeinderatswahl. Insbesondere dürfen also auch Minderjährige wählen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Auch in Bezug auf die Wahlhandlung, die Stimmabgabe und die Ungültigkeit von Stimmzetteln kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Besonders erwähnt sei nochmals, dass der gewählte Bewerber ausdrücklich gekennzeichnet sein muss, etwa durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder durch Eintragung des Namens, der den gewählten Kandidaten zweifelsfrei erkennen lässt. Ein ohne jegliche positive Kennzeichnung eingereichter Stimmzettel ist nur in einem einzigen Ausnahmefall gültig: Auf dem Stimmzettel darf lediglich ein vorgedruckter Name eines Bewerbers enthalten sein.

Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, also die absolute Mehrheit erreicht hat. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, gibt es einen zweiten Wahlgang, der am zweiten, dritten oder vierten Sonntag nach der ersten Wahl durchgeführt werden muss. Dieser zweite Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen im ersten Wahlgang.¹¹ Es entscheidet dann die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird die neue Bürgermeisterin oder der neue Bürgermeister gelöst (§ 45 Abs. 2 GemO).

11 Die Stichwahl ist eine im August 2023 eingeführte Neuregelung in Baden-Württemberg. Davor war der zweite Wahlgang eine sogenannte „Neuwahl“, bei der alle bisherigen und auch neue Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen waren. Ein Rückzug

Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte

Mit der Einrichtung von Ortschaften und Bezirken und ihren dazugehörigen Gremien und Entscheidungsträgern verfolgen die Gemeinden den Zweck, Mitwirkungsrechte vor Ort zu sichern und den Bürgerinnen und Bürgern in räumlich getrennten Ortsteilen oder Bezirken von Großstädten, die oftmals ein gewisses „Eigenleben“ führen, Ansprechpartner zur Seite zu stellen. Damit sollen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Ortschaften und Bezirken besser berücksichtigt werden.

Ortschaften können nach §§ 67 und 68 GemO durch die Hauptsatzung eingerichtet werden, wenn Ortsteile räumlich getrennt sind. Dann müssen zwingend auch Ortschaftsräte gebildet werden, die gemäß § 69 Abs. 1 GemO von den in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Anders als bei der unechten Teilortswahl wählen also nicht alle Gemeindebürger die Ortschaftsräte, sondern nur die Bürger des Ortsteils. Das ist auch konsequent und richtig, weil sich die Ortschaftsräte nur mit Angelegenheiten beschäftigen dürfen, die die Ortschaft betreffen (§ 70 GemO). Ganz ähnlich ist es mit der Wählbarkeit, denn wählbar sind ebenfalls nur die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft, weil nur sie den geforderten engen Bezug zur Ortschaft erwarten lassen. Die Zahl der Ortschaftsräte legt die Gemeinde in der Hauptsatzung fest (§ 69 Abs. 2 GemO). Ansonsten kann in vollem Umfang auf die obigen Ausführungen zum Gemeinderat verwiesen werden, da die Ortschaftsräte nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt werden. Selbst eine unechte Teilortswahl ist bei der Wahl des Ortschaftsrats denkbar, da Ortschaften auch aus mehreren benachbarten Ortsteilen zusammengesetzt werden können (§ 68 Abs. 1 Satz 2 GemO). Dann wird für die Vertreter der jeweiligen Ortsteile im Ortschaftsrat ein bestimmtes Zahlenverhältnis festgesetzt.

eines Bewerbers, der es in die Stichwahl geschafft hat, ist ausgeschlossen. Verstirbt eine Person, die es in die Stichwahl geschafft hat, oder verliert sie vor der Stichwahl die Wählbarkeit, muss innerhalb von drei Monaten eine neue Wahl durchgeführt werden.

Bezirke werden ebenfalls durch die Hauptsatzung eingerichtet, eine räumliche Trennung der Bezirke ist in Großen Kreisstädten und Stadtkreisen nicht erforderlich. Bezirksbeiräte sind nicht zwingend vorzusehen, und ihre Mitglieder werden im Regelfall auch nicht durch die Bevölkerung, sondern vom Gemeinderat gewählt (§ 65 Abs. 1 GemO). Lediglich in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung bestimmen, dass die Bezirksbeiräte nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften, also durch die Bürgerinnen und Bürger, gewählt werden (§ 65 Abs. 4 GemO). Allerdings hat bislang keine der baden-württembergischen Großstädte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, sodass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Wahlprüfung und -anfechtung

Alle Kommunalwahlen unterliegen gemäß § 30 KomWG der Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, bei Großen Kreisstädten und Stadtkreisen also der Prüfung durch das Regierungspräsidium, bei allen anderen Gemeinden durch das Landratsamt (§ 119 GemO). Prüfungsmaßstab ist § 32 KomWG, wonach die Rechtsaufsichtsbehörde zu untersuchen hat, ob auf die Wahl bezogene strafbare Handlungen begangen wurden (z. B. Wähler-täuschung, Wählerbestechung usw.), ob Bewerber oder andere Dritte gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussungen begangen haben (z. B. die Gemeindeorgane oder -mitarbeiter durch unzulässige Wahlempfehlungen oder sonstige Ungleichbehandlungen der Bewerber) oder wesentliche Wahlverfahrensvorschriften verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde. Sie hat dazu einen Monat ab der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Zeit. Trifft sie keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird die Wahl als gültig angesehen, also eine positive Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde vom Gesetz fingiert.

Daneben haben auch Bewerber und Wahlberechtigte die Möglichkeit, Einwände gegen die Gültigkeit der Wahl vorzubringen, denn ihnen steht die Möglichkeit der Wahlanfechtung offen, indem sie bei der Rechtsaufsichtsbehörde Einspruch gegen die Wahl erheben (§ 31 KomWG). Soll der

Einspruch Erfolg haben, müssen neben den oben genannten Voraussetzungen des § 32 KomWG weitere Anforderungen erfüllt sein, die eher formeller Art sind. Als erstes muss der Einspruch innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe erhoben werden. Außerdem muss die Einspruch einlegende Person geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das wäre bei einem Wahlberechtigten etwa dann der Fall, wenn er wahlberechtigt gewesen wäre, er aber von den Wahlorganen an der Wahl gehindert worden oder ihm ein Wahlschein versagt worden wäre und er deshalb nicht an der Wahl hätte teilnehmen können. Bei einem Bewerber läge eine Verletzung eigener Rechte zum Beispiel vor, wenn er als Bürgermeisterkandidat eine kürzere Redezeit als die anderen Kandidaten erhalten hätte. Ohne eine solche Verletzung eigener Rechte können Wahlberechtigte bzw. Bewerber die Wahl nur dann anfechten, wenn sie genügend Unterstützer finden. Es müssen dem Einspruch ein Prozent der Wahlberechtigten beitreten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte. Bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Wahlberechtigten reicht allerdings als Obergrenze die Unterstützung von mindestens 100 Wahlberechtigten aus.

Wird die Wahl durch Wahlberechtigte oder Bewerber angefochten, hat dies mehrere Konsequenzen. Zunächst ist die Prüfung der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde aufgeschoben, bis sie über die Anfechtung entschieden hat, denn die Frist von dreißig Tagen, in der die Wahlprüfung durchzuführen ist, beginnt nach § 30 Abs. 1 Satz 3 KomWG erst mit der Entscheidung über den letzten Einspruch. Außerdem können die gewählten Kandidaten ja nicht sicher sein, ob ihre Wahl dauerhaft Bestand hat. Deshalb sorgt der Gesetzgeber für Regelungen in diesem Schwebezustand. Hierbei differenziert das KomWG zwischen der Gemeinderatswahl (der die Ortschaftsratswahl gleichgestellt ist) auf der einen und der Bürgermeisterwahl auf der anderen Seite. Während bei den Wahlen zu Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat die Gewählten ihr Amt schon nach der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist antreten können, müssen die gewählten Bürgermeisterkandidaten die rechtskräftige Entscheidung über die Wahlanfechtung abwarten. Dies kann durchaus einige Monate dauern, da gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde Klage vor dem Ver-

waltungsgericht erhoben werden kann. Wird nach dem Verwaltungsgericht auch noch der Verwaltungsgerichtshof als Berufungsinstanz angerufen, können weitere Wochen oder Monate bis zur Rechtskraft vergehen. Damit die Gemeinde während dieser Zeit nicht führungslos bleibt, besteht die Möglichkeit, den gewählten Bewerber bis zur Rechtskraft als „bestellten Bürgermeister“ zu berufen. Dazu bedarf es gemäß § 48 Abs. 3 GemO einer Entscheidung des Gemeinderats, die dieser mit der Mehrheit aller Mitglieder treffen muss. Der bestellte Bürgermeister hat dann nahezu alle Rechte, die auch der gewählte Bürgermeister hat. Allerdings fehlt ihm das Stimmrecht im Gemeinderat, da er noch nicht endgültig durch eine Wahl bestätigt, also demokratisch legitimiert ist.

Wie oben schon kurz dargestellt, führt nicht jeder Fehler zu einer Aufhebung der Wahl mit der Folge, dass erneut gewählt werden muss. Der Fehler muss sich auch auf das Wahlergebnis ausgewirkt, es also entscheidend beeinflusst haben. Das kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn ein Wahlberechtigter die Wahl mit der Begründung anfecht, dass er zu Unrecht nicht wählen durfte. Denn selbst wenn man seine Stimmen dazuzählen würde, würde das in aller Regel nicht zu einer Beeinflussung des Wahlergebnisses führen, wenn es nicht gerade um eine oder wenige Stimmen geht, die einzelnen Bewerbern oder einer Liste fehlen. Und auch bei der Anfechtung durch Bewerber wird eine Wahlbeeinflussung durch Fehler umso eher in Betracht kommen, je knapper das Ergebnis ausgefallen ist. Um bei dem oben angeführten Beispiel zu bleiben: Haben dem unterlegenen Bürgermeisterkandidaten nur wenige Stimmen zum Erfolg gefehlt, ist durchaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass er die fehlenden Stimmen bei längerer Redezeit noch gewonnen hätte. Hier würde also die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig erklären mit der Konsequenz, dass eine Neuwahl durchgeführt werden müsste (§ 34 KomWG).

Literaturhinweise

Kunze, Richard/Bronner, Otto/Katz, Alfred: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Kommentar, 32. Aktualisierung, Stuttgart 2022.

Plate, Klaus/Schulze, Charlotte/Fleckenstein, Jürgen: Kommunalrecht Baden-Württemberg, 8. Aufl., Stuttgart 2018.

Quecke, Albrecht/Gackenholtz, Friedrich/Bock, Irmtraud: Das Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl., Stuttgart 2019.

Rückblick auf die Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg

Anke Rigbers

Am 26. Mai 2019 fanden zuletzt die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg statt, gemeinsam mit der Europawahl. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Gemeinderatswahlen und der Kreistagswahlen für 2019 sowie über frühere Wahlen. Während die CDU in den Kreistagen erneut den höchsten Stimmenanteil erringen konnte, waren bei den Gemeinderatswahlen die Wählervereinigungen zum wiederholten Mal besonders erfolgreich. Hier mussten CDU und SPD Verluste hinnehmen, während insbesondere die Grünen, aber auch die FDP ihre Stimmenanteile verbessern konnten.

Obwohl sich der Anteil von Frauen in den baden-württembergischen „Kommunalparlamenten“ über die Jahre erheblich gesteigert hat, sind Frauen nach wie vor nur unterdurchschnittlich vertreten. Im zweiten Teil dieses Aufsatzes wird daher betrachtet, wie sich die Präsenz von Frauen in den Gemeinderäten und Kreistagen im Zeitvergleich verändert hat.

Wahlbeteiligung legt bei Gemeinderatswahlen 2019 deutlich zu

Bei den Gemeinderatswahlen im Mai 2019¹ waren insgesamt rund 8,6 Millionen Personen in Baden-Württemberg wahlberechtigt (Tab. 1). Mit 58,7 Prozent stieg die Wahlbeteiligung gegenüber den Gemeinderatswahlen 2014

1 Ergebnisse der Gemeinderatswahlen vom 26. Mai 2019 (ohne Berücksichtigung der Neuwahl in der Stadt Tauberbischofsheim am 5. Februar 2023).

(49,1 %) deutlich um 9,6 Prozentpunkte an. Damit konnte der langjährige Trend einer sinkenden Beteiligungsquote bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg vorerst umgekehrt werden. Eine steigende Wahlbeteiligung war zuvor auch bei der Landtagswahl 2016 und der Bundestagswahl 2017 im Land festzustellen gewesen.

Die Betrachtung der Wahlbeteiligung nach Gemeindegrößenklassen zeigt, dass die Teilnahme an den Wahlen mit zunehmender Gemeindegrö-

Tab. 1 Ergebnisse der Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg seit 1975

Bezeichnung	Einh.	1975 ¹⁾	1980	1984	1989	1994	1999	2004	2009	2014	2019
Wahlberechtigte	Tsd.	6.119,8	6.248,3	6.520,7	6.800,3	7.119,5	7.488,4	7.754,2	7.929,9	8.404,2	8.592,9
Wahlbeteiligung	%	67,3	62,6	61,8	61,4	66,7	53,0	52,0	50,7	49,1	58,7
Gleichwertige Stimmen bei Verhältniswahl ²⁾	Tsd.	3.717,5	3.383,0	3.470,1	3.581,9	4.039,8	3.387,9	3.452,8	3.434,3	3.501,8	4.295,2
davon											
CDU	%	36,1	37,9	36,2	31,7	30,3	34,0	32,1	28,1	27,9	22,8
SPD	%	25,5	26,8	23,6	23,4	22,1	19,8	18,1	16,8	16,4	13,4
GRÜNE	%	–	1,1	5,0	4,7	5,7	3,9	6,0	7,4	8,5	12,9
FDP	%	4,1	4,0	2,9	3,4	2,6	2,3	2,8	4,6	2,8	3,9
AfD	%	–	–	–	–	–	–	–	–	0,9	1,9
Die Linke ³⁾	%	–	–	–	–	–	–	0,2	0,7	1,0	1,4
andere Parteien ⁴⁾	%	0,7	0,4	0,5	2,5	2,2	1,3	0,7	0,3	0,6	1,0
Gemeinsame Wahlvorschläge ⁵⁾	%	6,9	5,6	4,5	4,3	4,2	5,0	4,7	4,5	4,1	3,6
Wählervereinigungen ⁶⁾	%	26,7	24,3	27,4	30,0	33,0	33,7	35,5	37,6	37,9	39,1

1) Einschließlich vorgezogener und nachgeholter Wahlen. – 2) Gleichwertige Stimmen: Wegen des unterschiedlichen Stimmengewichts in den Gemeinden der elf Einwohnergrößenklassen werden gleichwertige Stimmen nachgewiesen. Diese sind auf Gemeindeebene durch Division der Zahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der jeweils zu wählenden Bewerber ermittelt worden. Auf diese Weise sind alle Gemeinden mit gleichem Stimmengewicht ausgestattet. – 3) 2004: PDS. – 4) Andere Parteien sowie gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien. – 5) Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen. – 6) Auch Wählervereinigungen, die einer Partei nahestehen.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

ße tendenziell abnimmt. Folglich war das Interesse an den Gemeinderatswahlen in den größeren Städten in der Regel geringer als in den kleineren Gemeinden. Ursache für diesen negativen Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und Wahlbeteiligung könnte ein engerer Bezug der Bürgerinnen und Bürger kleinerer Gemeinden zur Lokalpolitik sein. Ein Blick in die Wahlstatistik zeigt, dass in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern im Durchschnitt 63,2 Prozent der Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten. In Städten mit über 150 000 Einwohnern beteiligte sich hingegen mit 57,6 Prozent ein deutlich geringerer Teil der Wahlberechtigten.

Die höchste Beteiligungsquote wurde mit 88,2 Prozent in der Gemeinde Emeringen (Alb-Donau-Kreis) erreicht, gefolgt von Moosburg (Kreis Biberach) mit 85,9 Prozent und Böllen (Kreis Lörrach) mit 84,5 Prozent. Insgesamt stieg die Wahlbeteiligung in allen Gemeinden des Landes. Trotz deutlicher Zuwächse (+7,4 Prozentpunkte) fiel die Wahlbeteiligung in Singen am Hohentwiel am geringsten aus. Hier gaben nur 43,1 Prozent der Wahlberechtigten ihre Stimme ab. Ähnlich niedrig war die Beteiligung in Crailsheim mit 44,7 Prozent sowie in Rastatt und Pforzheim mit jeweils 44,9 Prozent. In insgesamt 25 Gemeinden gab weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme ab.

Wählervereinigungen auch in 2019 stärkste Kraft in den Rathäusern

Die Wählervereinigungen erhielten bei den Gemeinderatswahlen erneut den höchsten Stimmenanteil. Insgesamt gingen 39,1 Prozent der gleichwertigen Stimmen² an Wählervereinigungen. Gegenüber den Gemeinderatswahlen 2014 (37,9 %) stieg ihr Stimmenanteil um 1,2 Prozentpunkte.

2 Die Ergebnisse von Kommunalwahlen können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden, da die Stimmenzahl, die den Wählerinnen und Wählern zur Verfügung steht, von der Anzahl der zu wählenden Personen abhängig ist. Diese Anzahl ist wiederum abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. bei Kreistagswahlen von der Einwohnerzahl des Wahlkreises. Um die Ergebnisse der Gemeinden (bei Gemein-

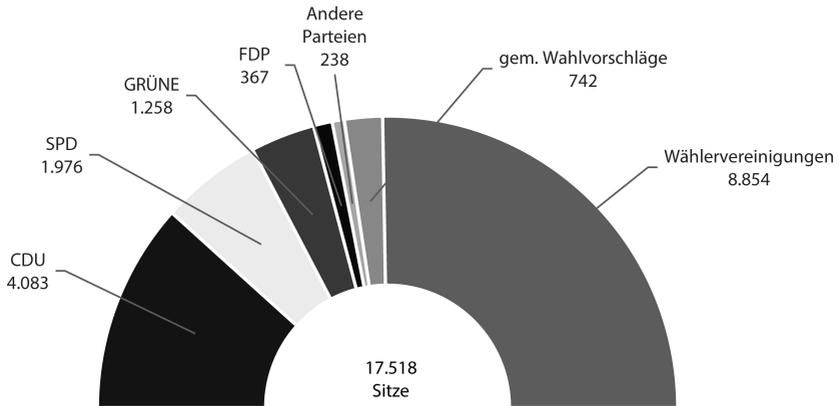
Damit erreichten die Wählervereinigungen ihren bisher höchsten Wert seit der Gemeindereform 1975. Wählervereinigungen umfassen insgesamt ein breites Spektrum kommunalpolitischer Gruppierungen, neben verschiedenen freien Wählervereinigungen auch grüne Listen, Frauenlisten, linksorientierte Listen sowie auch Einzelbewerberinnen und -bewerber.

Die CDU musste Stimmenverluste hinnehmen und kam auf einen gleichwertigen Stimmenanteil von 22,8 Prozent (-5,1 Prozentpunkte). Trotz dieser Verluste verteidigte die Partei ihre Position als zweitstärkste Kraft in den Rathäusern des Landes. Auch die SPD verlor an Unterstützung. Entschieden sich 2014 noch 16,4 Prozent der Wählerinnen und Wähler für die Sozialdemokraten, kam die Partei 2019 nur auf 13,4 Prozent (-3,0 Prozentpunkte). Die Grünen gewannen mit einem Plus von 4,4 Prozentpunkten am deutlichsten hinzu. Insgesamt erhielt die Partei 12,9 Prozent der gleichwertigen Stimmen. Der Stimmenanteil der FDP stieg gegenüber der Gemeinderatswahlen 2014 um 1,1 Prozentpunkte auf 3,9 Prozent. Die Linke konnte sich ebenfalls leicht verbessern und kam auf 1,4 Prozent (+0,4 Prozentpunkte). Die AfD kam auf 1,9 Prozent und konnte damit ihren Stimmenanteil im Vergleich zu 2014 (0,9 %) mehr als verdoppeln. Auf andere Parteien entfielen insgesamt 1,0 Prozent der gleichwertigen Stimmen. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen erhielten insgesamt einen Anteil von 3,6 Prozent, das sind 0,5 Prozentpunkte weniger als 2014.

Bei den Gemeinderatswahlen 2019 wurden insgesamt 18 675 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gewählt, davon 1157 über Mehrheitswahl und 17 518 über Verhältniswahl. Von den über Verhältniswahl ermittelten Sitzen (Abb. 1) gingen landesweit 8854 an die verschiedenen Wählervereinigungen, 4083 an die CDU, 1976 an die SPD, 1258 an die Grünen, 367 an die FDP, 117 an die AfD und 64 an Die Linke. Die übrigen Parteien kamen auf 57 Sitze. Auf gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen entfielen insgesamt 742 Mandate.

deratswahlen) bzw. Wahlkreise (bei Kreistagswahlen) vergleichbar zu machen, werden sogenannte „gleichwertige Stimmen“ berechnet. Dazu wird in jeder Gemeinde bzw. in jedem Wahlkreis die Zahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der jeweils zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten der Gemeinde bzw. des Wahlkreises dividiert.

Abb. 1 Sitzverteilung¹⁾ in den baden-württembergischen Gemeinderäten nach den Wahlergebnissen vom 26. Mai 2019



1) Bei Verhältniswahl.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

In kleineren Gemeinden dominieren die Wählervereinigungen

Die große Bedeutung der Wählervereinigungen bei Kommunalwahlen resultiert vor allem aus ihrer dominierenden Rolle in den kleineren Gemeinden: So erhielten sie bei den Gemeinderatswahlen 2019³ in Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern über 93 Prozent und in Gemeinden von 1000 bis 5000 Einwohnern knapp 70 Prozent der gültigen gleichwertigen Stimmen. Mit zunehmender Gemeindegröße nahm ihr Stimmenanteil tendenziell ab. In Großstädten ab 150 000 Einwohnern entfielen lediglich 18,6 Prozent der gleichwertigen Stimmen auf Wählervereinigungen.

Die politischen Parteien erzielten aufgrund der starken Stellung der Wählervereinigungen in kleineren Gemeinden eher unterdurchschnittli-

3 Angaben beziehen sich auf Gemeinden mit Verhältniswahl.

che Ergebnisse. So kam die CDU in den baden-württembergischen Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern auf weniger als zwanzig Prozent der gleichwertigen Stimmen (19,4 %), die SPD verblieb dort bei 6,0 Prozent und Grüne und FDP sogar nur im Prozentbereich (1,3 bzw. 0,4 %). In den größeren Gemeinden und Städten ändert sich das Bild: In Gemeinden mit über 10 000 bis 50 000 Einwohnern erreichten CDU und SPD jeweils Ergebnisse über ihrem Landeswert; die CDU rund 25 Prozent, die SPD um 16 Prozent. Die Grünen und die FDP schnitten ab einer Gemeindegröße von 20 000 Einwohnern überdurchschnittlich ab. Die Grünen erreichten ihre Höchstwerte in Großstädten über 150 000 Einwohnern (27,3 %), die FDP in Gemeinden von 50 000 bis 150 000 Einwohnern (6,9 %) und in der Stadt Stuttgart (7,9 %). Auch die AfD, Die Linke und andere Parteien erreichten in Großstädten über 150 000 Einwohnern ihre höchsten Stimmanteile.

Steigende Wahlbeteiligung auch bei den Kreistagswahlen

Neben der Europa- und den Gemeinderatswahlen wurde im Mai 2019 auch in den 35 Landkreisen Baden-Württembergs ein neuer Kreistag gewählt. Wahlberechtigt waren insgesamt gut 7,1 Millionen Personen (Tab. 2), davon nahmen 58,8 Prozent an den Kreistagswahlen teil. Damit stieg die Beteiligungsquote gegenüber 2014 um 9,2 Prozentpunkte an. Die höchste Wahlbeteiligung wurde mit 64,8 Prozent im Landkreis Tübingen erzielt. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (63,3 %) und im Bodenseekreis (62,3 %) entschieden sich ebenfalls besonders viele Personen für die Stimmabgabe. Dagegen fiel im Landkreis Heidenheim mit 52,4 Prozent die Wahlbeteiligung am geringsten aus. Ebenfalls niedrige Beteiligungsquoten waren im Schwarzwald-Baar-Kreis (53,4 %) und im Landkreis Schwäbisch Hall (54,1 %) zu verbuchen. Dennoch bleibt positiv hervorzuheben, dass die Wahlbeteiligung in allen Landkreisen wieder über fünfzig Prozent lag und somit jeweils mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

Tab. 2 Ergebnisse der Kreistagswahlen in Baden-Württemberg seit 1973

Bezeichnung	Einh.	1973 ¹⁾	1979	1984	1989	1994	1999	2004	2009	2014	2019
Wahlberechtigte	Tsd.	4.723,4	5.008,7	5.338,1	5.567,9	5.863,8	6.217,5	6.416,3	6.579,5	6.957,6	7.124,1
Wahlbeteiligung	%	54,8	51,1	62,5	61,9	67,3	54,1	53,1	51,5	49,6	58,8
Gleichwertige Stimmen ²⁾	Tsd.	2.509,9	2.487,5	3.085,7	3.193,6	3.632,8	3.110,6	3.156,1	3.144,4	3.193,5	3.883,0
davon											
CDU	%	46,6	47,3	42,3	37,8	35,6	40,4	38,6	34,6	35,7	28,3
SPD	%	26,5	28,1	24,0	24,1	23,2	21,0	18,7	17,9	17,6	14,0
GRÜNE	%	–	0,5	8,9	8,5	10,4	7,3	9,5	10,8	12,3	17,5
FDP	%	5,2	4,8	4,3	4,7	4,0	3,9	5,5	7,4	4,6	6,2
AfD	%	–	–	–	–	–	–	–	–	0,9	5,5
Die Linke ³⁾	%	–	–	–	–	–	–	0,0	1,3	1,8	2,0
andere Parteien ⁴⁾	%	0,0	0,2	0,1	2,5	3,3	2,2	2,0	1,3	1,0	1,0
Gemeinsame Wahlvorschläge ⁵⁾	%	5,4	4,8	3,5	2,2	3,0	2,4	2,0	2,3	1,9	1,2
Wählervereinigungen ⁶⁾	%	16,3	14,2	16,9	20,1	20,5	22,8	23,7	24,3	24,3	24,4

1) Einschließlich einer Wiederholungswahl im Rems-Murr-Kreis. – 2) Gleichwertige Stimmen: Wegen des unterschiedlichen Stimmengewichts in den Wahlkreisen der Landkreise werden gleichwertigen Stimmen nachgewiesen. Diese sind auf Wahlkreisebene durch Division der Zahl der gültigen Stimmen durch die Zahl der jeweils zu wählenden Bewerber ermittelt worden. Auf diese Weise sind alle Wahlkreise mit gleichem Stimmengewicht ausgestattet. – 3) 2004: PDS. – 4) Andere Parteien sowie gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien. – 5) Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen. – 6) Auch Wählervereinigungen, die einer Partei nahestehen.

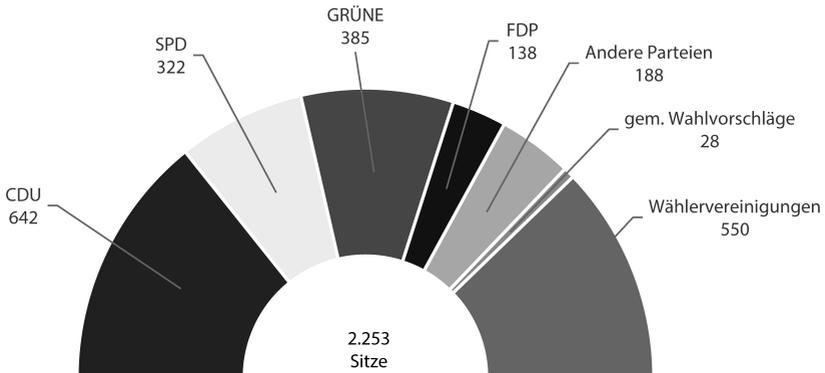
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

CDU blieb trotz Verlusten stärkste politische Kraft in den Kreistagen

Bei den Kreistagswahlen liegt, im Unterschied zu den Gemeinderatswahlen, die CDU seit Jahren deutlich vor den Wählervereinigungen. Insgesamt kam die Partei bei den Wahlen 2019 auf 28,3 Prozent der gleichwertigen Stimmen; gegenüber der Kreistagswahlen 2014 verloren die Christdemokraten

damit 7,4 Prozentpunkte. Somit schrumpfte ihr Vorsprung gegenüber den Wählervereinigungen in den Kreisen im Vergleich zu 2014 deutlich. Lag die CDU damals noch 11,4 Prozentpunkte vor den Wählervereinigungen, waren es 2019 nur noch 3,9 Prozentpunkte. Die Wählervereinigungen kamen nach leichten Gewinnen (+0,1 Prozentpunkte) insgesamt auf fast unveränderte 24,4 Prozent der gleichwertigen Stimmen. Die Grünen konnten am stärksten zulegen (+5,2 Prozentpunkte) und kamen nun auf 17,5 Prozent. Damit überholte die Partei die SPD, die 3,6 Prozentpunkte einbüßte und nur noch auf 14,0 Prozent der gleichwertigen Stimmen kam. Die FDP erzielte nach leichten Zugewinnen (+1,6 Prozentpunkte) einen Anteil von 6,2 Prozent. Auch die AfD konnte mehr Wählerinnen und Wähler für sich gewinnen. Mit einem Plus von 4,6 Prozentpunkten versechsfachte die Partei ihren Stimmenanteil von 2014 (0,9 %) und kam auf 5,5 Prozent. Die Linke konnte sich nur leicht verbessern und kam insgesamt auf 2,0 Prozent (+0,2 Prozentpunkte). Die Sitzverteilung in der Summe aller Kreistage des Landes zeigt Abbildung 2.

Abb. 2 Sitzverteilung¹⁾ in den baden-württembergischen Kreistagen nach den Wahlergebnissen vom 26. Mai 2019



1) Bei Verhältniswahl.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Ergebnisse der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Die Wahlbeteiligung lag bei der Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart mit 64,5 Prozent etwas höher als der landesweite Durchschnitt bei den Gemeinderats- und Kreistagswahlen und bedeutete gegenüber der vorherigen Wahl im Jahr 2014 einen deutlichen Anstieg von 11,9 Prozentpunkten.

Tab. 3 Ergebnisse der Wahlen der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart seit 1994

Bezeichnung	Einh.	1994	1999	2004	2009	2014	2019
Wahlberechtigte	Tsd.	1.726,1	1.723,1	1.766,0	1.798,5	1.871,3	1.890,9
Wahlbeteiligung	%	66,4	53,4	53,9	53,5	52,6	64,5
Gültige Stimmen	Tsd.	1.114,6	898,7	928,0	944,4	970,5	1.206,4
davon							
GRÜNE	%	14,3	9,9	12,8	16,2	17,1	24,3
CDU	%	33,0	42,3	38,6	30,9	35,0	24,1
SPD	%	24,3	23,6	20,9	18,2	17,1	12,5
AfD	%	–	–	–	–	3,6	9,2
FDP	%	3,5	3,5	3,8	9,5	4,0	7,4
Die Linke ¹⁾	%	–	–	1,0	3,2	4,1	4,4
Andere Parteien	%	10,5	6,8	7,3	5,0	4,2	3,9
Gemeinsamer Wahlvorschlag von FDP und Freie Wähler ²⁾	%	1,5	1,7	1,5	–	–	–
Wählerver- einigungen	%	12,9	12,2	14,0	17,1	14,9	14,4
darunter: Freie Wähler	%	11,2	12,1	14,0	17,1	14,9	14,0

1) 2004: PDS. – 2) Nur im Wahlkreis Rems-Murr.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die CDU musste einen deutlichen Rückgang ihres Stimmenanteils von 10,9 Prozentpunkten hinnehmen und kam nur noch auf 24,1 Prozent. Den größten Stimmenzuwachs mit einem Plus von 7,2 Prozentpunkten konnten hingegen die Grünen verzeichnen, die mit nun 24,3 Prozent der Stimmen erstmals den ersten Platz bei der Wahl der Regionalversammlung erreichten (Tab. 3). Die SPD hingegen verlor 4,6 Prozentpunkte und lag mit einem Stimmenanteil von 12,5 Prozent nun hinter den Freien Wählern (14,0 % bei einem Minus von 0,9 Prozentpunkten). Einen deutlichen Zuwachs erreichte die AfD, die auf 9,2 Prozent kam (+5,6 Prozentpunkte). Auch die FDP konnte zulegen und ihren Anteil um 3,4 Prozentpunkte auf nun 7,4 Prozent steigern. Gleichzeitig legte auch Die Linke leicht um 0,3 Prozentpunkte zu und erreichte 4,4 Prozent. Die anderen Parteien (ÖDP, PIRATEN und Tierschutzpartei) erhielten zusammen 3,9 Prozent.

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart umfasste nach der Wahl 2019 insgesamt 88 Mitglieder, eines mehr als 2014. Auf die Grünen entfielen 22 Sitze (+7 Sitze gegenüber 2014), auf die CDU 21 (-9), die Freien Wähler 12 (-1), die SPD 11 (-4), die AfD 8 (+5), die FDP 7 (+3) und Die Linke unverändert vier Sitze. Die übrigen Wahlvorschläge erhielten insgesamt drei Sitze, davon entfielen zwei Mandate (+1) auf die ÖDP und eines auf die PIRATEN.

Ein Blick auf die Kommunalwahlen in anderen Bundesländern

Bei einem Vergleich der Kommunalwahlergebnisse von Baden-Württemberg mit anderen Bundesländern fällt insbesondere die Stärke der Wählervereinigungen in unserem Land auf. Für einen bundesweiten Vergleich bei Kommunalwahlen werden meist die Kreistagswahlen plus die Ergebnisse in kreisfreien Städten aufsummiert. Da liegen die Wählervereinigungen mit rund 24 Prozent in Baden-Württemberg deutlich vor Thüringen und Sachsen mit gut 13 bzw. knapp zwölf Prozent; auch die knapp elf Prozent in Rheinland-Pfalz sind noch ein vergleichsweise hoher Wert, denn überwiegend erreichten die Wählervereinigungen in anderen Ländern einstellige Prozentwerte.

Im Punkt Wahlbeteiligung unterschieden sich die Bundesländer bei Kommunalwahlen eher wenig: In sieben weiteren Ländern (Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) fanden die Kommunalwahlen gemeinsam mit der Europawahl 2019 statt. Hier lag die Wahlbeteiligung meist rund um sechzig Prozent, am höchsten im Saarland mit knapp 64 Prozent. In Ländern, bei denen die Kommunalwahlen nicht zeitgleich mit einer Parlamentswahl abgehalten wurden, war die Wahlbeteiligung im Durchschnitt geringer. Den zuletzt geringsten Wert im Bundesvergleich hatte Schleswig-Holstein bei der Kommunalwahl im Mai 2023 mit einer Beteiligung von gut 49 Prozent.

Frauen in politischen Gremien

Seit der Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen und Männer im November 1918 sind Frauen bei der Besetzung der Sitze in den Parlamenten deutlich unterrepräsentiert. Bei der ersten Wahl, bei der Frauen in ganz Deutschland ihre neugewonnenen Rechte ausüben konnten, bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919, wurden nur 37 Frauen (8,7 %) der insgesamt 423 Abgeordneten gewählt. Es sollte noch viele Jahrzehnte dauern, bis der Frauenanteil im Deutschen Bundestag erstmals über zehn Prozent stieg (1987: 15,4 %). Seit der Bundestagswahl 2021 beträgt der Frauenanteil im Bundestag 34,8 Prozent. Im Europaparlament lag der Frauenanteil zu Beginn der Legislaturperiode 2019 bei 36,8 Prozent, im Landtag von Baden-Württemberg (2021) bei 29,2 Prozent. Auch auf lokaler Ebene sind Frauen in den politischen Gremien in deutlich geringerer Zahl vertreten als Männer. Zwar ist ihr Anteil an den gewählten Mitgliedern über die Jahre gestiegen, in den Gemeinderäten sind seit den Wahlen 2019 dennoch lediglich 26,8 Prozent der Gewählten weiblich, in den Kreistagen sind es nur 22,6 Prozent.

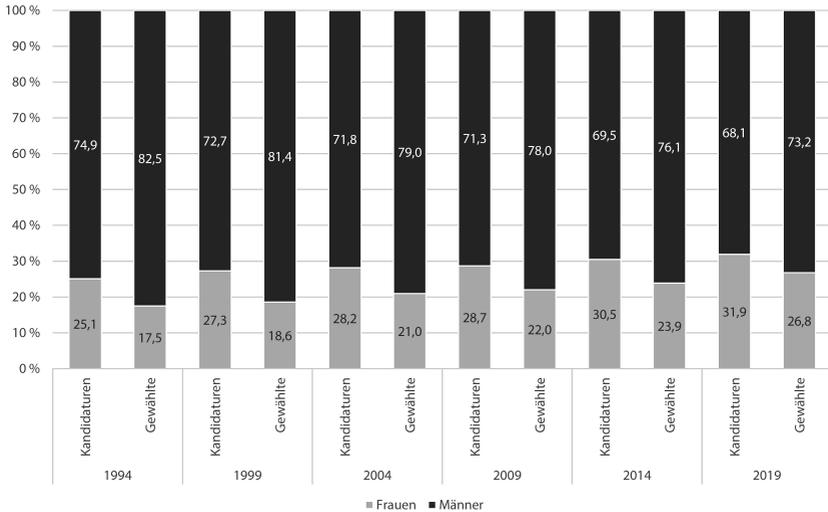
In den Gemeinderäten sind Männer weiterhin deutlich überrepräsentiert

Bei den Wahlen 2019 wurden insgesamt 18 675 Gemeinderätinnen und -räte gewählt; unter den Gewählten befanden sich 13 669 Männer und 5006 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 26,8 Prozent. Gegenüber 2014 (23,9 %) hat der Frauenanteil folglich um 2,9 Prozentpunkte zugenommen. Auch wenn der Anteil von Mandatsträgerinnen in den letzten dreißig Jahren von Wahl zu Wahl durchschnittlich um 2,3 Prozentpunkte gestiegen ist, sind Frauen in den Gemeinderäten Baden-Württembergs weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Zudem gibt es weiterhin 22 Kommunen im Land, in deren Gemeinderat keine einzige Frau vertreten ist. Nur in drei Gemeinderäten des Landes stellen Frauen die Mehrheit: In Ingersheim (Kreis Ludwigsburg) mit elf von 18 Mitgliedern, in Waldburg (Kreis Ravensburg, sieben von zwölf) und in Rosenfeld (Zollernalbkreis, acht von 14). In 16 Gemeinden sind Frauen und Männer gleichermaßen im Rat vertreten.

Die geringere Repräsentation von Frauen in den Gemeinderäten Baden-Württembergs hängt auch damit zusammen, dass deutlich mehr Männer als Frauen für ein kommunalpolitisches Mandat kandidieren. Bei den Wahlen im Jahr 2019 bewarben sich 61 875 Personen um ein Mandat, davon waren 42 117 Männer und 19 758 Frauen. Somit lag der Frauenanteil unter den Kandidaturen bei 31,9 Prozent. Bei den vorangegangenen Wahlen 2014 betrug der Frauenanteil bei den Kandidierenden nur 30,5 Prozent.

Die Präsenz von Frauen in den Gemeinderäten unterscheidet sich mitunter erheblich zwischen den einzelnen Parteien und Wahlvorschlägen. Wie bereits bei vorangegangenen Wahlen weisen die Gewählten der Grünen den mit Abstand höchsten Frauenanteil auf. Insgesamt 49,0 Prozent der Grünen-Mandate gingen an Frauen. Die Linke weist mit 39,1 Prozent ebenfalls einen überdurchschnittlichen Anteil weiblicher Gemeinderäte auf. Auch für die SPD lässt sich ein vergleichsweise hoher Frauenanteil bei den Gewählten (36,0 %) feststellen. Bei Wählervereinigungen kommen die Gemeinderätinnen auf 26,0 Prozent; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen beträgt ihr Anteil 25,5 Prozent. Die CDU liegt mit einem Frauenanteil von 20,2 Prozent schon deutlich unter dem Landesdurchschnittswert. Dies gilt in ähnlichem Maß für die FDP

Abb. 3 Anteil von Frauen an den Kandidaturen und an den Gewählten bei den Gemeinderatswahlen 1994 bis 2019



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

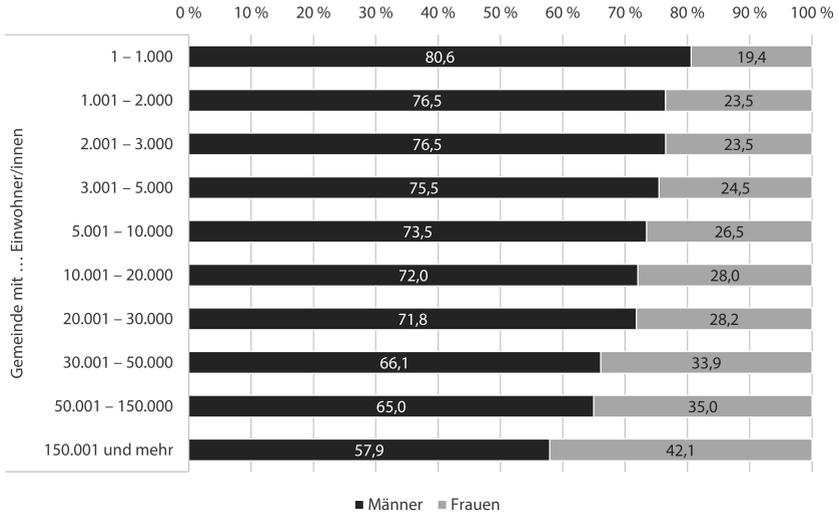
(19,1 %) und noch stärker für die AfD mit einem Anteil von 6,8 Prozent Frauen an den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

Regionale Unterschiede bei der Präsenz von Frauen in den Gemeinderäten

Bei den Wahlen 2019 erreichten Frauen in drei Gemeinderäten eine Mehrheit, und zwar in Ingersheim (Kreis Ludwigsburg) mit elf von 18 Mitgliedern, in Waldburg (Kreis Ravensburg, sieben von zwölf) und in Rosenfeld (Zollernalbkreis, acht von 14). In 16 Gemeinden⁴ sind Frauen und Männer

⁴ Aichelberg, Flein, Ruppertshofen, Ebringen, Eschbach, Gutach im Breisgau, Mühlentbach, Hausen ob Verena, Eimeldingen, Rümmingen, Pfullingen, St. Johann, Tübingen, Hausen am Tann, Böslingen, Burgrieden.

Abb. 4 Anteil von Frauen an den Gewählten nach Gemeindegrößenklassen bei den Gemeinderatswahlen 2019



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

gleichermaßen im Gemeinderat vertreten. Allerdings gibt es auch 22 Kommunen im Land, in denen im Gemeinderat keine einzige Frau vertreten ist. Diese Zahl hat sich über die Jahre kontinuierlich reduziert. Waren im Jahr 2004 noch 54 Gemeinderäte im Land vollständig mit Männern besetzt, so waren es 2009 noch 38, dann sank die Zahl 2014 auf 26 und 2019 auf 22 Gemeinderäte.

Die Betrachtung des Frauenanteils in den baden-württembergischen Gemeinderäten nach Gemeindegrößenklassen (Abb. 4) zeigt außerdem, dass der Anteil der gewählten Frauen mit wachsender Gemeindegröße tendenziell zunimmt: Während der Anteil von Frauen in den Gemeinderäten in kleineren Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern mit durchschnittlich 23,7 Prozent unter dem Landeswert von 26,8 Prozent lag (in den Gemeinden bis 1000 Einwohnern betrug der Frauenanteil sogar nur 19,4 %), entfielen in den Gemeinden mit über 50 000 bis 150 000 Einwohnern im Durchschnitt 35,0 Prozent der Gemeinderatsmandate auf Frauen. Die höchsten

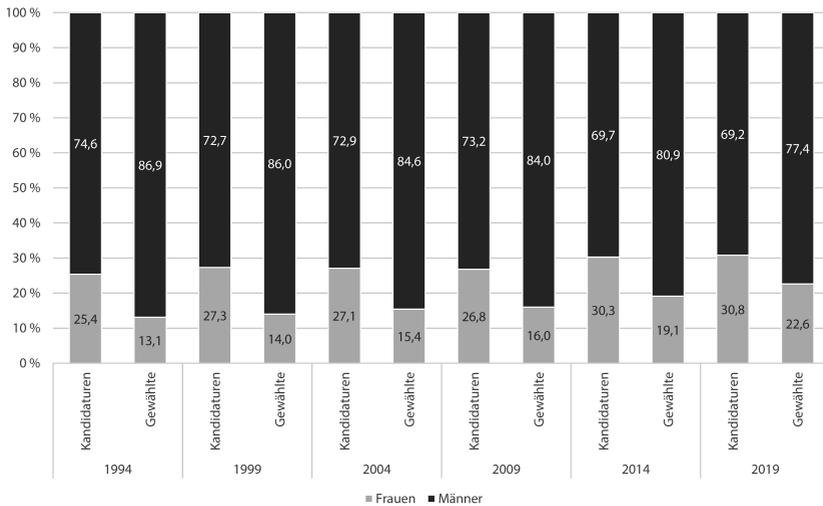
Frauenanteile wurden mit 42,1 Prozent erneut in den großen Städten mit über 150 000 Einwohnern erreicht.

In den Kreistagen geringere Präsenz von Frauen

Über die Jahre stieg auch in den Kreistagen der Frauenanteil leicht an. Lag der Frauenanteil 1989 lediglich bei 9,0 Prozent und 2009 bei 16,0 Prozent, beträgt er seit der Wahl 2019 insgesamt 22,6 Prozent und konnte gegenüber 2014 um 3,5 Prozentpunkte zulegen. Trotz der Zunahme ist in den Kreistagen des Landes der Frauenanteil damit weiterhin geringer als in den Gemeindeparlamenten.

Nach den Kreistagswahlen 2019 gingen 510 der insgesamt 2253 Mandate an Frauen (Abb. 5). Erneut weisen die Grünen den mit Abstand höchsten Frauenanteil unter den Gewählten auf. Insgesamt 53,5 Prozent der Kreis-

Abb. 5 Anteil von Frauen an den Kandidaturen und an den Gewählten bei den Kreistagswahlen 1994 bis 2019



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

tagsmandate dieser Partei gingen an Frauen. Mit einem Frauenanteil von 32,5 Prozent und damit deutlichem Abstand folgt Die Linke auf dem zweiten Platz, knapp vor der SPD, von deren Sitzen 28,0 Prozent mit Frauen besetzt sind. Auch bei den gemeinsamen Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen wurde mit 25,0 Prozent ein überdurchschnittlicher Frauenanteil unter den Gewählten erreicht. Bei den Wählervereinigungen gingen lediglich 15,8 Prozent der Sitze an Frauen. Ebenfalls unterdurchschnittliche Frauenanteile an den Gewählten verbuchten CDU (12,0 %), FDP (10,9 %) und AfD (10,4 %).

Den höchsten Frauenanteil hat mit 34,3 Prozent der Kreistag in Tübingen erreicht, gefolgt vom Reutlinger Kreistag mit 29,9 Prozent und dem Landkreis Schwäbisch Hall mit 29,3 Prozent. Dagegen fiel der Anteil der Kreisrätinnen im Landkreis Rottweil mit 10,6 Prozent am geringsten aus.

Fazit

Die Kommunalwahlen 2019 in Baden-Württemberg brachten eine Wende gegenüber dem langjährigen Trend einer sinkenden Wahlbeteiligung. Sowohl bei den Gemeinderats- als auch bei den Kreistagswahlen stieg die Wahlbeteiligung deutlich an und erreichte wieder Werte knapp bei sechzig Prozent und damit wie vor 1999.

Stärkste Kraft in den Gemeindeparlamenten wurden 2019 erneut die Wählervereinigungen vor der CDU, die wiederum Verluste zu verzeichnen hatte. In den Kreistagen hingegen konnte die CDU ihren Vorsprung vor den Wählervereinigungen knapp behaupten. Die SPD verlor erneut Stimmenteile und liegt in den Gemeinderäten nur knapp vor den Grünen, die deutlich zulegen konnten und in den Kreistagen die SPD überholten. Die FDP konnte zulegen, auch wenn sie ihre Höchstwerte von 2009 nicht ganz erreichte. Die AfD wurde ebenfalls stärker, in den Gemeinderäten auf niedrigem Niveau, in den Kreistagen hingegen deutlicher.

In den letzten Jahrzehnten konnten Frauen ihre Präsenz in den Kommunalparlamenten erhöhen. Nichtsdestotrotz sind sie in den Gemeinderäten und Kreistagen noch immer deutlich in der Minderheit. In der Kom-

munalpolitik liegt der Frauenanteil weiterhin deutlich unter dem im Deutschen Bundestag, im Landtag und im Europaparlament.

Information: Wahlrechtliche Grundlagen bei Kommunalwahlen

Seit den Kommunalwahlen 2014 liegt das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei 16 Jahren. Das passive Wahlrecht blieb davon allerdings unberührt und wurde durch Gesetzesbeschluss des Landtags nun zu den Kommunalwahlen 2024 ebenfalls auf 16 Jahre abgesenkt. Für die Sitzverteilung in den kommunalen Gremien gilt weiterhin (seit 2014) das Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Grundsätzlich gilt, dass alle fünf Jahre Gemeinderäte, Kreisräte und Ortschaftsräte – sowie seit 1994 die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – gewählt werden. Eine Fünfprozentklausel wie bei Parlamentswahlen gibt es bei baden-württembergischen Kommunalwahlen nicht. Seit der Kommunalwahl 1999 sind neben den Bürgerinnen und Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit auch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) wahlberechtigt.

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Listen der Parteien für die Gemeinderatswahl dürfen dabei gemäß Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Gemeinderäte in der jeweiligen Gemeinde zu wählen sind (§ 26 Abs. 2 GemO). Bei unechter Teilortswahl dürfen die Wahlvorschläge für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu wählen sind, eine Kandidatur mehr enthalten, wie Personen zu wählen sind (§ 27 Abs. 3 GemO). Bei der Wahl haben dann alle Wahlberechtigten jeweils so viele Stimmen wie Sitze im Gemeinderat zu vergeben sind. Die Größe des Gemeinderats richtet sich dabei nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Wählerinnen und Wähler können bis zur Ausschöpfung ihrer Stimmenzahl Namen aus anderen Listen auf die von ihnen bevorzugte Liste übertragen (panaschieren) oder aber einem Bewerber bzw. einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Liegt in einer

Gemeinde nur ein oder kein Wahlvorschlag vor, findet eine Mehrheitswahl statt (§ 26 Abs. 3 GemO). In diesem Fall haben die Wahlberechtigten kein Recht zu kumulieren. Durch die Gemeindereform und die damit einhergehende höhere Einwohnerzahl der Gemeinden spielt die Mehrheitswahl heute allerdings eine untergeordnete Rolle.

Analog zu den Gemeinderatswahlen haben alle Wahlberechtigten bei den Kreistagswahlen gemäß der Landkreisordnung (LKrO) so viele Stimmen wie Sitze im Kreistag des Wahlkreises zu wählen sind (§ 22 Abs. 2 LKrO). Die Größe des Kreistags richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landkreises.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO)

In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

Inhaltsübersicht

Erster Teil: **Wesen und Aufgaben der Gemeinde**

1. Abschnitt: **Rechtsstellung**

- § 1 Begriff der Gemeinde
- § 2 Wirkungskreis
- § 3 Stadtkreise, Große Kreisstädte
- § 4 Satzungen
- § 5 Name und Bezeichnung
- § 6 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

2. Abschnitt: **Gemeindegebiet**

- § 7 Gebietsbestand
- § 8 Gebietsänderungen
- § 9 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

3. Abschnitt: **Einwohner und Bürger**

- § 10 Rechtsstellung des Einwohners
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Bürgerrecht

§ 13	Verlust des Bürgerrechts
§ 14	Wahlrecht
§ 15	Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit
§ 16	Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
§ 17	Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger
§ 18	Ausschluss wegen Befangenheit
§ 19	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
§ 20	Unterrichtung der Einwohner
§ 20 a	Einwohnerversammlung
§ 20 b	Einwohnerantrag
§ 21	Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
§ 22	Ehrenbürgerrecht

Zweiter Teil: **Verfassung und Verwaltung der Gemeinde**

1. Abschnitt: **Organe**

§ 23

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

§ 24	Rechtsstellung und Aufgaben
§ 25	Zusammensetzung
§ 26	Wahlgrundsätze
§ 27	Wahlgebiet, Unechte Teilortswahl
§ 28	Wählbarkeit
§ 29	Hinderungsgründe
§ 30	Amtszeit
§ 31	Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
§ 31 a	Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung
§ 32	Rechtsstellung der Gemeinderäte
§ 32 a	Fraktionen
§ 33	Mitwirkung im Gemeinderat
§ 33 a	Ältestenrat
§ 34	Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht
§ 35	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 36	Verhandlungsleitung, Geschäftsgang
§ 37	Beschlussfassung

- § 37 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- § 38 Niederschrift
- § 39 Beschließende Ausschüsse
- § 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 41 Beratende Ausschüsse
- § 41 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 41 b Veröffentlichung von Informationen

3. Abschnitt: **Bürgermeister**

- § 42 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 43 Stellung im Gemeinderat
- § 44 Leitung der Gemeindeverwaltung
- § 45 Wahlgrundsätze
- § 46 Wählbarkeit, Hinderungsgründe
- § 47 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung
- § 48 Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 49 Beigeordnete
- § 50 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten
- § 51 Hinderungsgründe
- § 52 Besondere Dienstpflichten
- § 52 a Wahrung der Rechte von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes
- § 53 Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht
- § 54 Verpflichtungserklärungen
- § 55 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

4. Abschnitt: **Gemeindebedienstete**

- § 56 Einstellung, Ausbildung
- § 57 Stellenplan
- § 58 Gemeindefachbediensteter

5. Abschnitt: **Besondere Verwaltungsformen**

1. Verwaltungsgemeinschaft

- § 59 Rechtsformen der Verwaltungsgemeinschaft

- § 60 Anwendung von Rechtsvorschriften und besondere Bestimmungen für die Verwaltungsgemeinschaft
- § 61 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft
- § 62 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden beteiligter Gemeinden

2. Bürgermeister in mehreren Gemeinden

§ 63

3. Bezirksverfassung

- § 64 Gemeindebezirk
- § 65 Bezirksbeirat
- § 66 Aufhebung der Bezirksverfassung

4. Ortschaftsverfassung

- § 67 Einführung der Ortschaftsverfassung
- § 68 Ortschaften
- § 69 Ortschaftsrat
- § 70 Aufgaben des Ortschaftsrats
- § 71 Ortsvorsteher
- § 72 Anwendung von Rechtsvorschriften
- § 73 Aufhebung der Ortschaftsverfassung
- §§ 74 bis 76 (entfallen)

Dritter Teil: **Gemeindewirtschaft**

1. Abschnitt: **Haushaltswirtschaft**

- § 77 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 78 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
- § 79 Haushaltssatzung
- § 80 Haushaltsplan
- § 81 Erlass der Haushaltssatzung
- § 82 Nachtragshaushaltssatzung
- § 83 Vorläufige Haushaltsführung
- § 84 Planabweichungen
- § 85 Finanzplanung

§ 86	Verpflichtungsermächtigungen
§ 87	Kreditaufnahmen
§ 88	Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
§ 89	Liquiditätssicherung
§ 90	Rücklagen, Rückstellungen
§ 91	Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze
§ 92	Veräußerung von Vermögen
§ 93	Gemeindekasse
§ 94	Übertragung von Kassengeschäften
§ 95	Jahresabschluss
§ 95 a	Gesamtabschluss
§ 95 b	Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse

2. Abschnitt: **Sondervermögen, Treuhandvermögen**

§ 96	Sondervermögen
§ 97	Treuhandvermögen
§ 98	Sonderkassen
§ 99	Freistellung von der Finanzplanung
§ 100	Gemeindegliedervermögen
§ 101	Örtliche Stiftungen

3. Abschnitt: **Unternehmen und Beteiligungen**

§ 102	Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen
§ 102 a	Selbstständige Kommunalanstalt
§ 102 b	Organe der selbstständigen Kommunalanstalt
§ 102 c	Umwandlung
§ 102 d	Sonstige Vorschriften für selbstständige Kommunalanstalten
§ 103	Unternehmen in Privatrechtsform
§ 103 a	Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
§ 104	Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform
§ 105	Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht
§ 105 a	Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform
§ 106	Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
§ 106 a	Einrichtungen in Privatrechtsform
§ 106 b	Vergabe von Aufträgen

§ 107 Energie- und Wasserverträge

§ 108 Vorlagepflicht

4. Abschnitt: **Prüfungswesen**

1. Örtliche Prüfung

§ 109 Prüfungseinrichtungen

§ 110 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

§ 111 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen

§ 112 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

2. Überörtliche Prüfung

§ 113 Prüfungsbehörden

§ 114 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung

3. Programmprüfung

§ 114 a

4. (aufgehoben)

§ 115 (aufgehoben)

5. Abschnitt: **Besorgung des Finanzwesens**

§ 116

6. Abschnitt: **Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte**

§ 117

Vierter Teil: **Aufsicht**

§ 118 Wesen und Inhalt der Aufsicht

§ 119 Rechtsaufsichtsbehörden

§ 120 Informationsrecht

§ 121 Beanstandungsrecht

§ 122 Anordnungsrecht

§ 123 Ersatzvornahme

- § 124 Bestellung eines Beauftragten
- § 125 Rechtsschutz in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht
- § 126 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Gemeinde
- § 127 Zwangsvollstreckung
- § 128 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters
- § 129 Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht

Fünfter Teil: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Abschnitt: **Allgemeine Übergangsbestimmungen**

- § 130 Weisungsaufgaben
- § 131 Rechtsstellung der bisherigen Stadtkreise und unmittelbaren Kreisstädte
- § 132 (aufgehoben)
- § 133 Frühere badische Stadtgemeinden
- §§ 134 bis 137 (aufgehoben)
- § 138 nicht abgedruckt
- § 139 (aufgehoben)
- § 140 Fortgeltung von Bestimmungen über die Aufsicht
- § 140 a Aussetzung der Fristen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren

2. Abschnitt: **Vorläufige Angleichung des Rechts der Gemeindebeamten**

- § 141 Versorgung

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

- § 142 Ordnungswidrigkeiten
- § 143 Maßgebende Einwohnerzahl
- § 144 Durchführungsbestimmungen
- § 145 Verbindliche Muster
- § 146 (aufgehoben)
- § 147 Inkrafttreten

Erster Teil: **Wesen und Aufgaben der Gemeinde**

1. Abschnitt: **Rechtsstellung**

§ 1 Begriff der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates.
- (2) Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht des Bürgers.
- (4) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.

§ 2 Wirkungskreis

- (1) Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Gemeinden können durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Werden neue Pflichtaufgaben auferlegt, sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.
- (3) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben); das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.
- (4) In die Rechte der Gemeinden kann nur durch Gesetz eingegriffen werden. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen, sofern sie nicht von der Landesregierung oder dem Innenministerium erlassen werden, der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 3 Stadtkreise, Große Kreisstädte

- (1) Durch Gesetz können Gemeinden auf ihren Antrag zu Stadtkreisen erklärt werden.
- (2) Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu Großen Kreisstädten erklärt werden. Die Erklärung zur Großen Kreisstadt ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

§ 4 Satzungen

(1) Die Gemeinden können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(2) Wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen ist, muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
3. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

§ 5 Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Die Bestimmung, Feststellung oder Änderung des Namens einer Gemeinde bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. Die Landesregierung kann auf Antrag die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtisches Gepräge tragen. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt“ in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen.

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Gemeinden oder einzelne Ortsteile (Absatz 4) können sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Der Gemeinderat kann eine sonstige Bezeichnung nach Satz 2 mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bestimmen oder ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

(4) Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Ortsteile) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinden. Gleich lautende Benennungen innerhalb derselben Gemeinde sind unzulässig.

§ 6 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihre bisherigen Wappen und Flaggen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einer Gemeinde auf ihren Antrag das Recht verleihen, ein neues Wappen und eine neue Flagge zu führen.

(2) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenen Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das kleine Landeswappen mit der Bezeichnung und dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel.

2. Abschnitt: Gemeindegebiet

§ 7 Gebietsbestand

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Gebiet der Gemeinden soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

(3) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke).

§ 8 Gebietsänderungen

(1) Gemeindegrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen; dies gilt nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 21) durchgeführt wird.

(3) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das Gleiche gilt für die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Bürger gehört werden, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe.

(4) Wird durch die Änderung von Gemeindegrenzen das Gebiet von Landkreisen betroffen, sind diese zu hören.

(5) Das Nähere über die Anhörung der Bürger, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(6) Grenzänderungen nach Absatz 3 Satz 1, die nur Gebietsteile betreffen, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet

wird, können durch Rechtsverordnung des Innenministeriums erfolgen. Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 9 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) In der Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 ist der Umfang der Grenzänderung zu regeln und sind Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das neue Ortsrecht, die neue Verwaltung sowie die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung zu treffen. Wird eine neue Gemeinde gebildet, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane der neuen Gemeinde enthalten. Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muss die Vereinbarung auch Bestimmungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten regelmäßigen Wahl oder einer Neuwahl nach § 34 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes treffen; dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde muss mindestens ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde angehören, im Übrigen sind bei der Bestimmung der Zahl der Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Im Fall des Satzes 3 muss die Vereinbarung ferner Bestimmungen über eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung treffen.

(2) Sollen nicht alle Gemeinderäte der einzugliedernden Gemeinde dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde angehören, werden die Mitglieder vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung vom Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Gemeinderäte zu bestimmen, gelten hierfür die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats mit der Maßgabe entsprechend, dass die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzpersonen festzustellen sind. Scheidet ein Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde vorzeitig aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend; gehören nicht alle Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde an, sind außer den im Wahlergebnis festgestellten Ersatzpersonen auch die anderen Gemeinderäte Ersatzpersonen im Sinne von § 31 Abs. 2. Für die Bestimmung der Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Enthält die Vereinbarung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Gemeinden einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(4) Bei einer Änderung der Gemeindegrenzen durch Gesetz werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung überlassen, die der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, gilt Absatz 3 entsprechend. Wird die Grenzänderung durch Rechtsverordnung ausgesprochen, sind gleichzeitig die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung zu regeln; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Regelung nach den Absätzen 1, 3 und 4 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Rechtsaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Sie kann Unschadlichkeitszeugnisse ausstellen.

(6) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben; ausgenommen sind Vermessungsgebühren und -entgelte. Auslagen werden nicht ersetzt.

3. Abschnitt: **Einwohner und Bürger**

§ 10 Rechtsstellung des Einwohners

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(3) Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen, sind in derselben Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beizutragen.

(4) Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Durch Satzung können die Gemeinden ihre Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (Absätze 3 und 4) für eine bestimmte Zeit zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Pflichtaufgaben und für Notfälle zu Gemeindediensten (Hand- und Spanndienste) verpflichten. Der Kreis der Verpflichteten, die Art, der Umfang und die Dauer der Dienstleistung sowie die etwa zu gewährende Vergütung oder die Zahlung einer Ablösung sind durch die Satzung zu bestimmen.

§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. In gleicher Weise kann die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vorgeschrieben werden.

(2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung für das Gemeindegebiet oder genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Verwendung bestimmter erneuerbarer Energien für bestehende Gebäude, die nicht öffentliche Gebäude des Bundes sind, oder den Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Nah- und Fernwärme und deren Benutzung vorschreiben, wenn dies

1. nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Belästigungen oder
2. zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung oder

3. aus Gründen der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Schutz des Klimas und der allgemeinen Energieeinsparung gerechtfertigt ist. Erneuerbare Energien gemäß Satz 1 sind solche nach § 3 Absatz 2 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch Artikel 18 a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321) geändert worden ist; die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehende Anlagen darf nicht vorgeschrieben werden. Absatz 1 bleibt unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Gemeinden haben in der Satzung Ausnahmen von der in Satz 1 genannten Pflicht vorzusehen, wenn deren Erfüllung wirtschaftlich oder aufgrund der bestehenden energetischen Qualität des Gebäudes unzumutbar ist.

§ 12 Bürgerrecht

(1) Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat. War in der Gemeinde, in der sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in dieser Gemeinde angerechnet.

(3) Bei einer Grenzänderung werden Bürger, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, Bürger der aufnehmenden Gemeinde; im Übrigen gilt für Einwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in der Gemeinde als Wohnen in der aufnehmenden Gemeinde.

(4) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 13 Verlust des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

§ 14 Wahlrecht

(1) Die Bürger sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt und haben das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.

(3) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, gelten die Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 4, § 20b, § 21 Absatz 3 und § 28 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 17 bis 19 entsprechend.

§ 15 Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Bürger haben die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde (eine Wahl in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat, ein gemeindliches Ehrenamt und eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung) anzunehmen und diese Tätigkeit während der bestimmten Dauer auszuüben.

(2) Der Gemeinderat bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit; die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden. Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet jede ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,

3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

§ 17 Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in

Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Gemeinderats oder Bürgermeisters eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 16 Abs. 3.

§ 18 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder

- Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
 - (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - (4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
 - (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
 - (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 19 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.
- (2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(6) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 6 sind nicht übertragbar.

§ 20 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeinderat unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

§ 20 a Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden; der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der

Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen.

(3) In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.

§ 20 b Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Ein Einwohnerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist und in denen innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits ein Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 21 Absatz 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a LVwVfG findet keine Anwendung. Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 200 Einwohnern unterzeichnet sein. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 1,5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 200 Einwohnern und höchstens von 2500 Einwohnern unterzeichnet sein. Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede

für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften ist in diesem Fall die Zahl der in der Ortschaft wohnenden Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.

§ 21 Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseleitenden Beschlusses sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

(6) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern

diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

§ 22 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

Zweiter Teil: **Verfassung und Verwaltung der Gemeinde**

1. Abschnitt: **Organe**

§ 23

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das

Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

(5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 25 Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). In Städten führen die Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt
in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern 8,
in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 2000 Einwohnern 10,
in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 3000 Einwohnern 12,
in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 5000 Einwohnern 14,
in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern,

aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 18,
in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern 22,
in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern 26,
in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 32,
in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern 40,
in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern,
aber nicht mehr als 400 000 Einwohnern 48,
in Gemeinden mit mehr als 400 000 Einwohnern 60;

durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist; durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, kann bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass die bisherige oder eine andere nach Satz 2 festzulegende Sitzzahl längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist.

(3) Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgebenden Einwohnerzahl sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

§ 26 Wahlgrundsätze

(1) Die Gemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Der Wahlberechtigte kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

(4) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

§ 27 Wahlgebiet, Unechte Teilortswahl

(1) Die Gemeinde bildet das Wahlgebiet.

(2) In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, dass die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Die Bewerber müssen im Wohnbezirk wohnen. Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

(3) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind; § 26 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Findet bei unechter Teilortswahl Verhältniswahl statt, kann der Wahlberechtigte für den einzelnen Wohnbezirk Bewerber, die auf anderen Wahlvorschlägen als Vertreter für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernehmen

und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

(5) Findet bei unechter Teilortswahl Mehrheitswahl statt, muss der Stimmzettel erkennen lassen, welche Personen der Wahlberechtigte als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke in den Gemeinderat wählen wollte; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Ist die unechte Teilortswahl auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung.

§ 28 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
 2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer

- gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 30 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.

(3) Ist die Wahl von Gemeinderäten, die ihr Amt bereits angetreten haben, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führen diese im Fall des § 32 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gemeinderats, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf

des Tages weiter, an dem das berichtigte Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht wird. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Gemeinderäte wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt.

§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Gemeinderat scheidern die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zustande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

(3) Ist die Zahl der Gemeinderäte dadurch, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Gemeinderäte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 31 a Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheidern Gemeinderäte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Gemeinderat aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Gemeinderäte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Gemeinderat aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Gemeinderat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Gemeinderat aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 31 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Gemeinderat stellt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zustande gekommen sind, gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 32 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2a) Gemeinderäte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(4) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Auf Gemeinderäte, die als Vertreter der Gemeinden in Organen eines Unternehmens (§ 104) Vergütungen erhalten, finden die für den Bürgermeister der Gemeinde geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

§ 32 a Fraktionen

(1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 33 Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Gemeindebediensteten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 33 a Ältestenrat

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Bürgermeister.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

(2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.

(3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Ein-

zelter erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

§ 36 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 37 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der

Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 37 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 38 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3 a LVwVfG keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen; Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.

§ 39 Beschließende Ausschüsse

(1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bei leitenden Gemeindebediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
9. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
18. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt und
19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Gemeinderats. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten kann, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. In der Hauptsatzung kann weiter bestimmt werden, dass der Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats

den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberaterung überwiesen werden müssen.

(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 entsprechend. Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberaterung.

§ 40 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 41 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberaterung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können

durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 41 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu

20 000 Einwohnern von 20,

in Gemeinden mit bis zu

50 000 Einwohnern von 50,

in Gemeinden mit bis zu

200 000 Einwohnern von 150,

in Gemeinden mit über

200 000 Einwohnern von 250

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 41 b Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

3. Abschnitt: **Bürgermeister**

§ 42 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit; in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass er hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In den übrigen Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

(3) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an.

(4) In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

(5) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters weiter; sein Dienstverhältnis besteht solange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bürgermeister

1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
2. des Dienstes vorläufig enthoben ist, oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist, oder
3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindewahlausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Stichwahl (§ 45 Abs. 2) entscheidend.

Bestellt der Gemeinderat einen bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des bestellten Bürgermeisters weiterführt.

(6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.

§ 43 Stellung im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(5) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten, die nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu halten sind, ist der nach § 55 gebildete Beirat zu unterrichten. Die Unterrichtung des Gemeinderats über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 44 Leitung der Gemeindeverwaltung

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Gemeinderat kann die Erledigung von Angelegenheiten, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 39 Abs. 2), auch nicht dem Bürgermeister übertragen.

(3) Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. Bei der Erledigung von Weisungsaufgaben, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten sind, sowie in den Fällen des Satzes 2 hat der Bürgermeister die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten.

§ 45 Wahlgrundsätze

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Stimmen Personen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, findet die Wahl mit dem anderen Teilnehmer der Stichwahl oder ohne Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

(3) Die Stichwahl nach Absatz 2 findet nicht statt, wenn einer der Teilnehmer zwischen der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Wahl des Bürgermeisters ist innerhalb von drei Monaten neu durchzuführen.

§ 46 Wählbarkeit, Hinderungsgründe

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist. Nicht wählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

(3) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.

(4) Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig eine andere Planstelle in der Gemeinde innehaben oder deren sonstiger Bediensteter sein.

§ 47 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Ist auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl voraussichtlich nicht möglich, kann die Wahl mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu sechs Monate nach Ende des in Satz 1 bestimmten Zeitraums aufgeschoben werden, auch wenn die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist; eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

(2) Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

§ 48 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 49) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Ist in Gemeinden ohne Beigeordnete die Stelle des Bürgermeisters voraussichtlich längere Zeit unbesetzt oder der Bürgermeister voraussichtlich längere

Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder einen Amtsverwalter bestellen. Der Amtsverwalter muss zum Bürgermeister wählbar sein; § 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. Der Amtsverwalter muss zum Beamten der Gemeinde bestellt werden.

(3) Ein zum Bürgermeister der Gemeinde gewählter Bewerber kann vom Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Fall der Anfechtung der Wahl vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister bestellt werden (bestellter Bürgermeister). Der bestellte Bürgermeister ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden mit ehrenamtlichem Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister. Der bestellte Bürgermeister führt die Bezeichnung Bürgermeister (Oberbürgermeister). Er erhält in einer Gemeinde mit ehrenamtlichem Bürgermeister dessen Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit als Bürgermeister verkürzt sich um die Amtszeit als bestellter Bürgermeister.

§ 49 Beigeordnete

(1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können, in Stadtkreisen müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Ihre Zahl wird entsprechend den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung bestimmt. Außerdem können Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 bestellt werden, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Bürgermeister kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Er führt in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die weiteren Beigeordneten sind nur allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters, wenn der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete verhindert sind; die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt der

Gemeinderat. In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten kann der Gemeinderat den weiteren Beigeordneten die Amtsbezeichnung Bürgermeister verleihen.

§ 50 Rechtsstellung und Bestellung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre.

(1a) Zum Beigeordneten kann bestellt werden, wer am Tag der Wahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Gemeinderat kann beschließen, dass der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist. Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.

(3) Für den Zeitpunkt der Bestellung gilt § 47 Abs. 1 entsprechend. Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben.

(4) Wird bei der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden in der Vereinbarung nach § 9 bestimmt, dass der Bürgermeister oder ein Beigeordneter der eingegliederten oder einer vereinigten Gemeinde zum Beigeordneten der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde bestellt wird, finden Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

§ 51 Hinderungsgründe

(1) Beigeordnete können nicht gleichzeitig andere Planstellen der Gemeinde innehaben oder deren Bedienstete sein. Sie können auch nicht Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Landratsamts und des Landkreises sein.

(2) Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und einem Beigeordneten, ist der Beigeordnete, im Übrigen der an Dienstjahren Jüngere in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 52 Besondere Dienstpflichten

Für den Bürgermeister und die Beigeordneten gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 und des § 18 entsprechend.

§ 52 a Wahrung der Rechte von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landes

(1) Führt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der aus einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Landesdienst kommunaler Wahlbeamter geworden ist, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiter, ist er auf Antrag wieder in das frühere Beamten- oder Richter Verhältnis zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Wiederernennung die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst sind nicht anzuwenden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamten- oder Richter Verhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen; nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch.

(2) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richter Verhältnisses innehatte. Die Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter sind Erfahrungszeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

(3) Für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit als kommunale Wahlbeamte Tarifbeschäftigte des Landes waren, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ist nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Wiedereinstellungszeitpunkt erfüllt sind.

§ 53 Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht

(1) Der Bürgermeister kann Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragen. Er kann diese Befugnis auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.

(2) Der Bürgermeister kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 54 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

(2) Im Fall der Vertretung des Bürgermeisters müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Gemeindebedienstete unterzeichnet werden.

(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Fall des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.

(4) Die Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form der Absätze 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.

§ 55 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

(1) Der Gemeinderat kann einen Beirat bilden, der den Bürgermeister in allen Angelegenheiten des § 44 Abs. 3 Satz 2 berät.

(2) Der Beirat besteht in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern aus den Stellvertretern des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 Satz 1. Er besteht

in Gemeinden mit mehr als 1000,

aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern aus zwei,

in Gemeinden mit mehr als 10 000,

aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern aus zwei oder drei,

in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern,

die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Gemeinderats angehören, die auf die für die Behörde des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.

(3) Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister. Er beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis eines Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Für die Beratungen des Beirats gelten § 34 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 38 entsprechend.

4. Abschnitt: **Gemeindebedienstete**

§ 56 Einstellung, Ausbildung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen.

(2) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Gemeinden mit den zuständigen Stellen zusammen. Für den persönlichen Aufwand, der den Gemeinden entsteht, ist unter ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Die Gemeinde fördert die Fortbildung ihrer Bediensteten.

§ 57 Stellenplan

Die Gemeinde bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.

§ 58 Gemeindefachbediensteter

Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte müssen die Gemeinden mindestens einen Bediensteten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst (Gemeindefachbediensteter) haben. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, wenn diese der Gemeinde einen Gemeindefachbediensteten zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung stellt.

5. Abschnitt: **Besondere Verwaltungsformen**

1. Verwaltungsgemeinschaft

§ 59 Rechtsformen der Verwaltungsgemeinschaft

Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises können eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband bilden oder vereinbaren, dass

eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Die Verwaltungsgemeinschaft soll nach der Zahl der Gemeinden und ihrer Einwohner sowie nach der räumlichen Ausdehnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und landesplanerischen Gesichtspunkte so abgegrenzt werden, dass sie ihre Aufgaben zweckmäßig und wirtschaftlich erfüllen kann.

§ 60 Anwendung von Rechtsvorschriften und besondere Bestimmungen für die Verwaltungsgemeinschaft

(1) Für die Verwaltungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Genehmigung bedürfen auch Änderungen der Verbandssatzung und der Vereinbarung wegen der Aufnahme einer Gemeinde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet über alle erforderlichen Genehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands besteht nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung aus dem Bürgermeister und mindestens einem weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zu bilden. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 61), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 durch Satzung zu regeln. Für den gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands entsprechend; keine Gemeinde darf mehr als

60 vom Hundert aller Stimmen haben; Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

(5) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 61 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Der Gemeindeverwaltungsverband berät seine Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Gemeindeverwaltungsverband zu bedienen.

(2) Der Gemeindeverwaltungsverband kann seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbedienstete und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Gemeindefachbediensteten gelten als solche der Mitgliedsgemeinden im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Gemeindeverwaltungsverband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
4. die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit dies, insbesondere bei den Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäften, zweckmäßig ist.

(4) Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt an Stelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

1. die vorbereitende Bauleitplanung und
2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von Satz 1 Nr. 2 Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitgliedsgemeinden können einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben als Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragen; dazu bedarf es der Änderung der Verbandssatzung. Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben können auch alle Weisungsaufgaben sein, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht.

(6) Soweit für die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben bereits Zweckverbände bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Gemeindeverwaltungsverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Mitgliedsgemeinden ein. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft.

§ 62 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden beteiligter Gemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften können aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer Rechtsverordnung des Innenministeriums, wenn alle beteiligten Gemeinden, bei einem Gemeindeverwaltungsverband auch dieser, zustimmen. Gegen den Willen eines der Beteiligten kann die Auflösung nur durch Gesetz nach Anhörung der Beteiligten erfolgen. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft. § 8 bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder des Ausscheidens einer beteiligten Gemeinde regeln die Beteiligten die dadurch erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung

der Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Bürgermeister in mehreren Gemeinden

§ 63

Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können dieselbe Person zum Bürgermeister wählen. Die Wahl des Bürgermeisters ist in jeder Gemeinde getrennt durchzuführen. Die Amtszeit bestimmt sich für jede Gemeinde nach den hierfür geltenden Vorschriften.

3. Bezirksverfassung

§ 64 Gemeindebezirk

(1) Durch die Hauptsatzung können in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten und in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) eingerichtet werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einem Gemeindebezirk zusammengefasst werden.

(2) In den Gemeindebezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden.

(3) In den Gemeindebezirken kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.

§ 65 Bezirksbeirat

(1) Die Mitglieder des Bezirksbeirats (Bezirksbeiräte) werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden; bei unechter Teilortswahl ist das Wahlergebnis für die Besetzung der Sitze aller Wohnbezirke zu Grunde zu legen. Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, oder wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verboten,

gilt § 31 a entsprechend; die Feststellung nach § 31 a Absatz 5 Satz 1 trifft der Gemeinderat. In die Bezirksbeiräte können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder in den einzelnen Bezirksbeiräten nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. § 32 Absatz 2 a gilt entsprechend.

(2) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. Der Bezirksbeirat hat ferner die Aufgabe, die örtliche Verwaltung des Gemeindebezirks in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Innerhalb eines Jahres sind mindestens drei Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang die für beratende Ausschüsse geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung bestimmen, dass die Bezirksbeiräte nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt werden. In diesem Fall werden für die Gemeindebezirke Bezirksvorsteher gewählt; die Vorschriften über die Ortschaftsverfassung, den Ortschaftsrat, die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher gelten entsprechend. Die Entscheidung über den Haushaltsplan bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 66 Aufhebung der Bezirksverfassung

Für die Aufhebung der Bezirksverfassung gilt § 73 entsprechend.

4. Ortschaftsverfassung

§ 67 Einführung der Ortschaftsverfassung

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Für die Ortschaftsverfassung gelten die §§ 68 bis 73.

§ 68 Ortschaften

- (1) Durch die Hauptsatzung werden Ortschaften eingerichtet. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.
- (2) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher bestellt.
- (4) In den Ortschaften kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.

§ 69 Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte, im Übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft. Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Im Fall einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der der Gemeinderäte. § 25 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher.
- (4) Nimmt der Bürgermeister an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl können die als Vertreter eines Wohnbezirks gewählten Gemeinderäte an den Verhandlungen des Ortschaftsrats der Ortschaften im Wohnbezirk mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 70 Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 genannten Angelegenheiten.

§ 71 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt; der Ortsvorsteher und die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der der Ortschaftsräte. Er ist zu verabschieden, wenn er die Wählbarkeit verliert. Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 weiterführt.

(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 Weisungen erteilen.

(4) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 72 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit in den §§ 67 bis 71 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils und § 126 auf den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 33 a findet keine Anwendung;
2. bei Beschlussfassungen nach § 37 hat der Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, im Ortschaftsrat kein Stimmrecht;
3. die Hinderungsgründe nach § 46 Abs. 3 gelten nur für leitende Bedienstete und
4. das Verbot eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses nach § 46 Abs. 4 gilt nicht für Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1.

§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.

§ 73 Aufhebung der Ortschaftsverfassung

(1) Die Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden.

(2) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 für eine bestimmte Zeit eingeführt worden, ohne dass die vereinbarte Befristung in die Hauptsatzung übernommen wurde, bedarf die Aufhebung der Ortschaftsverfassung einer Änderung der Hauptsatzung.

(3) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§§ 74 bis 76

(entfallen)

Dritter Teil: **Gemeindewirtschaft**

1. Abschnitt: **Haushaltswirtschaft**

§ 77 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.

§ 78 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 79 Haushaltssatzung¹

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Ergebnishaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,
 - b) der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis,
 - c) des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses und des veranschlagten Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis,
2. des Finanzhaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
 - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Finanzhaushalts,
3. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite und
5. der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.

1 Red. Anm.: Die Änderung durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1) ist erstmals ab der folgenden zu beschließenden Haushaltssatzung anzuwenden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 80 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zusätzlich sollen Schlüsselpositionen und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 81 Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 82 Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,

3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben und
4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.

§ 83 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditemächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

§ 84 Planabweichungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats; dies gilt nicht für

überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen aufgrund einer erforderlichen Anpassung des Werts von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Schulden und Rückstellungen. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

§ 85 Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 86 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. In einer Haushaltssatzung für zwei Haushalts-

jahre kann bestimmt werden, dass nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 87 Kreditaufnahmen

(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch aufgenommen werden zur Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, wenn die Mittel des inneren Darlehens für investive Zwecke verwendet worden sind.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen nach Absatz 1 Satz 2 bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden

sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Innenministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 88 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen erwachsen können.

(4) Das Innenministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden,
2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten.

§ 89 Liquiditätssicherung

(1) Die Gemeinde hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

§ 90 Rücklagen, Rückstellungen

(1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.

(2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 91 Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewalds bleiben unberührt.

(4) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

§ 92 Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Will die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unter seinem vollen Wert veräußern, hat sie den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Innenministerium kann von der Vorlagepflicht allgemein freistellen, wenn die Rechtsgeschäfte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

§ 93 Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 98 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie ein Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.

(3) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. In Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände mit den Stimmen aller Mitglieder, die nicht befangen sind, Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen.

§ 94 Übertragung von Kassengeschäften

Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

§ 95 a Gesamtabschluss²

(1) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5,

2 Die Schluss- und Übergangsvorschriften des Artikels 13 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. 192, 195) sind zu beachten:

„(1) Artikel 1 Nr. 1, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 11 bis 20, Nr. 21 Buchst. a, Nr. 22 bis 25, Nr. 26 Buchst. b, Nr. 27, Nr. 28 und Nr. 32 bis 38, Artikel 2 Nr. 5 Buchst. b, Nr. 10 und Nr. 11, Artikel 3 Nr. 5 Buchst. a, Artikel 4 Nr. 1 und Nr. 3, Artikel 5 und 6, Artikel 7 mit Ausnahme von § 19 Abs. 1 Satz 4, Artikel 8 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 9 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

2. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB), und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen ge-

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen sind mit Ausnahme von § 95 a der Gemeindeordnung (GemO) spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. Bis zur Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen gelten die bisherigen Regelungen für die Haushaltswirtschaft weiter; dabei ist an Stelle des bisherigen § 95 Abs. 3 GemO der neue § 95 b Abs. 2 GemO sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen des neuen § 95 a GemO sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025 anzuwenden.

(3) Nach § 146 GemO für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem dieses Gesetz verkündet wird, in Kraft. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen auf Antrag unter Auflagen und Bedingungen um höchstens ein weiteres Haushaltsjahr verlängern.

(4) Die Gemeinde kann beschließen, bereits vor dem Haushaltsjahr 2020 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Maßgebendes Haushaltsjahr ist in diesem Fall das von der Gemeinde bestimmte Haushaltsjahr.

(5) Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem nach Absatz 2 oder 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen anzuwenden sind, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, sofern eine solche nicht bereits auf der Grundlage des bisherigen § 146 GemO aufgestellt worden ist. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

(6) Werden nach Absatz 4 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft vor dem Haushaltsjahr 2020 angewandt, können bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2019 Abschreibungen und Rückstellungen bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basiskapital verrechnet werden, soweit sie trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erwirtschaftet werden können. In diesen Fällen finden für den Haushaltsausgleich die bisherigen Regelungen sinngemäß Anwendung. Satz 1 gilt nicht für Rückstellungen für Abfallbeseitigungsanlagen und Rückstellungen für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse.

(7) Die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017 durch das Innenministerium unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft. Die Überprüfung kann auf bestimmte Regelungen beschränkt werden.“

meindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu vermitteln. Ein Aufgabenträger nach Satz 1 braucht in den Gesamtabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB mit der Maßgabe, dass die Vermögenskonsolidierung zu den jeweiligen Buchwerten in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger erfolgt, zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

(4) Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben nach § 105 Abs. 2 Satz 3 zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Gesamtabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.

(5) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f bleibt unberührt.

§ 95 b Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabschluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2. Abschnitt: **Sondervermögen, Treuhandvermögen**

§ 96 Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. das Vermögen der Eigenbetriebe,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde,
5. das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 95 b Absatz 2 abgesehen werden kann. An Stelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden; in diesem Fall gelten § 77 Abs. 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2 sowie §§ 85 bis 89, 91 und 92 entsprechend.

§ 97 Treuhandvermögen

(1) Für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen sowie für Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 96 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.

(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.

(4) Für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen bleiben Bestimmungen des Stifters, für andere Treuhandvermögen besondere gesetzliche Vorschriften unberührt.

§ 98 Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 94 gilt entsprechend.

§ 99 Freistellung von der Finanzplanung

Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 85 freistellen, soweit die Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.

§ 100 Gemeindegliedervermögen

(1) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten, Gemeindevermögen nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden. Bei aufgeteilten Nutzungsrechten, die mit dem Eigentum an bestimmten Grundstücken verbunden sind, kann der Nutzungsberechtigte gegen angemessenes Entgelt die Übereignung der mit dem Nutzungsrecht belasteten landwirtschaftlichen Grundstücke verlangen, es sei denn, dass die Grundstücke unmittelbar oder mittelbar für öffentliche Aufgaben benötigt werden oder nach der Bauleitplanung der Gemeinde nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

(2) Eine Aufnahme in das Nutzbürgerrecht und eine Zulassung zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen finden nicht mehr statt. Die Rechte der Nutzungsberechtigten bleiben erhalten; auf diese Rechte ist das bisherige Recht weiter anzuwenden. Der Wert des einzelnen Nutzungsanteils darf nicht erhöht werden; ein Vorrücken in höhere Nutzungsklassen unterbleibt. Freiwerdende Lose fallen der Gemeinde zu.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind zur ordnungsgemäßen Nutzung verpflichtet. Verletzt ein Nutzungsberechtigter trotz schriftlicher Mahnung gröblich seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Nutzung, so kann ihm sein Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(4) Gemeindegliedervermögen kann gegen angemessene Entschädigung in Geld in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden, wenn es zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde oder zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist. In ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz einbezogenes Gemeindegliedervermögen ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in freies Gemeindevermögen umzuwandeln.

(5) Bisher landwirtschaftlich genutztes Gemeindegliedervermögen, das freies Gemeindevermögen wird, ist gegen angemessenes Entgelt der privaten landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen; Gemeinschaftsweiden sind als öffentliche Einrichtungen fortzuführen, solange hierfür ein Bedürfnis besteht. Dies gilt nicht, soweit die Grundstücke unmittelbar oder mittelbar für öffentliche Aufgaben benötigt werden oder ihre landwirtschaftliche Nutzung die Durchführung der Bauleitplanung der Gemeinde behindert.

§ 101 Örtliche Stiftungen

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist. § 96 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 97 Abs. 1, 2 und 4 bleiben unberührt.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde

1. unter den Voraussetzungen des § 85 Absätze 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Stiftungszweck ändern,
2. unter den Voraussetzungen des § 86 Nummern 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung einer anderen übernehmenden nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zulegen,

3. unter den Voraussetzungen des § 86 a Nummern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zu einer neu errichteten nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder
 4. unter den Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2 oder des § 87 a Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Stiftung aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.
- (4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

3. Abschnitt: **Unternehmen und Beteiligungen**

§ 102 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

- (1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn
1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
- (2) Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel.
- (3) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.
- (4) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

Auch diese Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

(6) Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

(7) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig, wenn bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinden gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

§ 102 a Selbstständige Kommunalanstalt

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung (Anstaltssatzung) eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe sowie unselbstständige Organisationseinheiten der Gemeinde, die nach § 1 des Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetriebe geführt werden können, durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln. Sofern mit der selbstständigen Kommunalanstalt eine wirtschaftliche Betätigung verbunden ist, ist dies nur unter Beachtung der Vorgaben des § 102 zulässig. Die selbstständige Kommunalanstalt kann sich nach Maßgabe der Anstaltssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Gemeinde geltenden Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient.

(2) Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe des § 11 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der selbstständigen Kommunalanstalt festlegen.

(3) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der selbstständigen Kommunalanstalt durch die Anstaltssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen, den Sitz und die Aufgaben der selbstständigen Kommunalanstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats, die Höhe des Stammkapitals und die Abwicklung im Falle der Auflösung der selbstständigen Kommunalanstalt enthalten.

(4) Die Anstaltssatzung, Änderungen der Aufgaben der selbstständigen Kommunalanstalt und die Auflösung der selbstständigen Kommunalanstalt bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Errichtung der selbstständigen Kommunalanstalt zulässig ist und die Anstaltssatzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Genehmigung der Anstaltssatzung ist mit der Anstaltssatzung von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die selbstständige Kommunalanstalt entsteht am Tag nach der Bekanntmachung, wenn nicht in der Anstaltssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. § 4 Absatz 4 findet Anwendung.

(5) Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt in der Anstaltssatzung auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen zu erlassen. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Die öffentlichen Bekanntmachungen der selbstständigen Kommunalanstalten erfolgen in der für die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde vorgeschriebenen Form. Die Gemeinde kann der selbstständigen Kommunalanstalt zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben durch die Anstaltssatzung das Recht übertragen, Gebühren, Beiträge, Kostenersätze und sonstige Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.

(6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der selbstständigen Kommunalanstalt gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe

geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind an die Gemeinde zu übersenden. § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 87, 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend. Mit dem Antrag auf Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 87 Absatz 2 sind der Rechtsaufsichtsbehörde der Wirtschaftsplan, der Finanzplan und der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

(7) Die selbstständige Kommunalanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben. Hauptamtliche Beamte dürfen nur ernannt werden, wenn dies in der Anstaltssatzung vorgesehen ist. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Beamte der Gemeinde an die selbstständige Kommunalanstalt abzuordnen.

(8) Die Gemeinde unterstützt die selbstständige Kommunalanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist verpflichtet, die selbstständige Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Beihilferechtliche Regelungen sind dabei zu beachten. Eine Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten der selbstständigen Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht.

§ 102 b Organe der selbstständigen Kommunalanstalt

(1) Organe der selbstständigen Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die selbstständige Kommunalanstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von fünf Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam entsprechend der Anstaltssatzung die selbstständige Kommunalanstalt nach außen. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der selbstständigen Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils

gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs der Gemeinde jährlich zur Aufnahme in den Beteiligungsbericht mitzuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 102 a Absatz 5,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer,
4. die Beteiligung der selbstständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen und
5. die Ergebnisverwendung.

Die Anstaltssatzung kann weitere Entscheidungszuständigkeiten des Verwaltungsrats vorsehen, insbesondere bei Maßnahmen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung oder bei denen sich der Verwaltungsrat die Zustimmung vorbehalten hat. Sie kann auch ein Recht des Verwaltungsrats vorsehen, Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen. Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist öffentlich zu verhandeln; die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen den Weisungen des Gemeinderats. Die Anstaltssatzung kann vorsehen, dass auch in bestimmten anderen Fällen öffentlich zu verhandeln ist und dass der Gemeinderat den Mitgliedern des Verwaltungsrats auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde entsprechend § 105 a.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der Bürgermeister; mit seiner Zustimmung kann der Gemeinderat einen Beigeordneten zum Vorsitzenden bestellen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten Mitglieder des Vorstands. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 2 Halbsatz 2 und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat für fünf Jahre bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird ein Stellvertreter bestellt.

(5) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für die Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit

Ausnahme der §§ 15 und 29 entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und Arbeitnehmer der selbstständigen Kommunalanstalt,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die selbstständige Kommunalanstalt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die selbstständige Kommunalanstalt befasst sind.

Auf den Verwaltungsrat und seinen Vorsitzenden finden § 34 Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2, § 34 Absatz 3, §§ 36 bis 38 und § 43 Absätze 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 102 c Umwandlung

(1) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich die Gemeinde beteiligt ist, kann durch Formwechsel in eine selbstständige Kommunalanstalt umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der Gemeinde bestehen.

(2) Der Formwechsel setzt den Erlass der Anstaltssatzung durch die Gemeinde und einen sich darauf beziehenden Umwandlungsbeschluss der formwechselnden Gesellschaft voraus. Die §§ 193 bis 195, 197 bis 200 Absatz 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine selbstständige Kommunalanstalt wird mit der Eintragung oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Absätze 1 und 3 UmwG sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat der selbstständigen Kommunalanstalt bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Umwandlung, bestehen. Er nimmt die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr. Die in der Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt der Umwandlung be-

stehenden Betriebsvereinbarungen gelten in der selbstständigen Kommunalanstalt für längstens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt als Dienstvereinbarungen fort, soweit § 85 LPVG nicht entgegensteht und sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 102 d Sonstige Vorschriften für selbstständige Kommunalanstalten

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der selbstständigen Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann für kleine selbstständige Kommunalanstalten, die kleinen Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechen, Ausnahmen für die Erfordernisse der Rechnungslegung zulassen.

(2) Bei Gemeinden mit einem obligatorischen Rechnungsprüfungsamt gemäß § 109 Absatz 1 hat dieses den Jahresabschluss der selbstständigen Kommunalanstalt zu prüfen. Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Absatz 1 und § 112 Absatz 1; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Gemeinderats. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der selbstständigen Kommunalanstalt einzusehen. Weitergehende gesetzliche Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

(3) Die überörtliche Prüfung der selbstständigen Kommunalanstalt erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 durch die nach § 113 für die Gemeinde zuständige Prüfungsbehörde. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an die Gemeinde zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entsprechend.

(5) Die §§ 118 bis 129 sind entsprechend anwendbar. Rechtsaufsichtsbehörde ist die für die Gemeinde zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeinde kann die selbstständige Kommunalanstalt auflösen. Das Vermögen einer aufgelösten selbstständigen Kommunalanstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über. Für die Beamten und Versorgungsempfänger der selbstständigen Kommunalanstalt gelten die §§ 26 bis 30 des Landesbeamtengesetzes.

§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 vom Hundert mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
 - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt wird,
 - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,
 - c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
 - d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,
 - e) das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 eingeräumt ist,

- f) der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden.

Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung nach Satz 1 Nr. 1 und dem Prüfungserfordernis nach Satz 1 Nr. 5 Buchst. b, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind, Ausnahmen zulassen. Für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267 a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs kann sie auch Ausnahmen für die Erfordernisse der Rechnungslegung nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b zulassen.

(2) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(3) Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 103 a Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

1. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
3. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,

4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 104 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendung zurücknehmen; ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(2) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs eines Unternehmens zu entsenden, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zustande kommt.

(3) Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
 - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,

- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinde hat zur Information des Gemeinderats und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben; Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinde ihr den Beteiligungsbericht und den Prüfungsbericht mitteilt.

§ 105 a Mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen,
2. bei einer Beteiligung des Unternehmens von mehr als 50 vom Hundert an dem anderen Unternehmen
 - a) die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
 - b) die Voraussetzungen des § 103 a vorliegen, sofern das Unternehmen, an dem die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, und das andere Unternehmen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind,
 - c) die Voraussetzung des § 103 Abs. 2 vorliegt, sofern das andere Unternehmen eine Aktiengesellschaft ist.

Beteiligungen sind auch mittelbare Beteiligungen. Anteile mehrerer Gemeinden sind zusammenzurechnen.

(2) § 103 Abs. 3 und, soweit der Gemeinde für das andere Unternehmen Entsendungsrechte eingeräumt sind, § 104 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Andere Bestimmungen zur mittelbaren Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bleiben unberührt.

§ 106 Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 106 a Einrichtungen in Privatrechtsform

Die §§ 103 bis 106 gelten für Einrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

§ 106 b Vergabe von Aufträgen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anwenden, wenn die Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von

§ 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt in der Regel

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie
 - a) mit ihrer gesamten Tätigkeit an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen oder
 - b) mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen,
2. bei Aufträgen, die sich auf Sachverhalte beziehen, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht,
3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach Satz 1 besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 50 000 Euro in Anspruch nehmen.

§ 107 Energie- und Wasserverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

§ 108 Vorlagepflicht

Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 103 Abs. 1 und 2, §§ 103 a, 105 a Abs. 1, §§ 106, 106 a und 107 sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

4. Abschnitt: Prüfungswesen

1. Örtliche Prüfung

§ 109 Prüfungseinrichtungen

(1) Stadtkreise und Große Kreisstädte müssen ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamts bedienen. Andere Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamts bedienen. Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers bedienen; §§ 110 bis 112 gelten entsprechend.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss hauptamtlicher Bediensteter sein. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten haben oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen.

(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts kann einem Bediensteten nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie zum Kassenverwalter, zu dessen Stellvertreter und zu anderen Bediensteten der Gemeindekasse nicht in einem die Befähigung begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen.

Sie dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

(6) Für den Rechnungsprüfer gelten die Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 110 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Gesamtabchluss ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 111 und vorhandener Jahresabschlussprüfungen zu prüfen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen. Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

§ 111 Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 sowie Treuhandvermögen nach § 97 Abs. 1 Satz 1, sofern für diese Vermögen die für

die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.

§ 112 Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Außer der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (§ 110) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt

1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
2. die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe.

(2) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und
4. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

2. Überörtliche Prüfung

§ 113 Prüfungsbehörden

(1) Prüfungsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde, bei Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt handelt im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde unter eigener Verantwortung.

(2) Die Zuständigkeiten der Prüfungsbehörden nach Absatz 1 Satz 1 wechseln nur, wenn die Einwohnergrenze in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils überschritten oder jeweils unterschritten wird. Die Änderung tritt mit dem Beginn des dritten Jahres ein. Ist mit der Prüfung bereits begonnen worden, bleibt die Zuständigkeit bis zu deren Abschluss nach § 114 Abs. 5 unverändert.

§ 114 Aufgaben und Gang der überörtlichen Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (§ 110), der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen (§ 111) und einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde soll die Prüfungsbehörde diese in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung beraten.

(3) Die überörtliche Prüfung soll innerhalb von vier Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse, Gesamtabchlüsse und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen vorgenommen werden. Hierfür kann eine maschinelle Bereitstellung bestimmter Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten verlangt werden, wenn für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung eingesetzt werden.

(4) Die Prüfungsbehörde teilt das Ergebnis der überörtlichen Prüfung in Form eines Prüfungsberichts der Gemeinde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, der Rechtsaufsichtsbehörde mit. Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 43 Abs. 5); jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

(5) Die Gemeinde hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts über wesentliche Anstände gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und, wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungsbehörde ist, gegenüber dieser innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen; dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Hat die überörtliche Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde dies der Gemeinde zum Abschluss der Prüfung. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung entsprechend ein; ist eine Erledigung noch möglich, veranlasst sie gleichzeitig die Gemeinde, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3. Programmprüfung

§ 114 a

(1) Die im Rechnungswesen sowie die zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzten Programme von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind darauf zu prüfen, ob sie bei Beachtung der Einsatzbedingungen eine ordnungsgemäße und ausreichend sichere Abwicklung der zentralen Finanzvorgänge gewährleisten. Die Prüfung ist von der Kommune und ihren Unternehmen für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen. Das Gleiche gilt für wesentliche Programmänderungen. Es ist Gelegenheit zu geben, Prüfungshandlungen bereits bei der Vorbereitung des Programmeinsatzes vorzunehmen (begleitende Prüfung) und die Ordnungsmäßigkeit der Anwendung an Ort und Stelle zu prüfen.

(2) Die Programmprüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Sie kann auch sonstige Programme von erheblicher kommunalwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher oder statistischer Bedeutung und Verbreitung prüfen.

4. (aufgehoben)

§ 115

(aufgehoben)

5. Abschnitt: **Besorgung des Finanzwesens**

§ 116

(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sollen bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).

(2) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten haben oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

(3) Der Kassenverwalter untersteht dem für die Besorgung des Finanzwesens bestellten Bediensteten.

6. Abschnitt: **Unwirksame und nichtige Rechtsgeschäfte**

§ 117

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs sind bis zur Erteilung der nach den Vorschriften des Dritten Teils erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde unwirksam; wird die Genehmigung versagt, sind sie nichtig.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 87 Abs. 6, § 88 Abs. 1 und § 102 Abs. 5 verstoßen, sind nichtig.

Vierter Teil: **Aufsicht**

§ 118 Wesen und Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsicht in weisungsfreien Angelegenheiten beschränkt sich darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Rechtsaufsicht).

(2) Die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben bestimmt sich nach den hierüber erlassenen Gesetzen (Fachaufsicht).

(3) Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden.

§ 119 Rechtsaufsichtsbehörden

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde, für Stadtkreise und Große Kreisstädte das Regierungspräsidium. Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist für alle Gemeinden das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 120 Informationsrecht

Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich die Rechtsaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Weise unterrichten.

§ 121 Beanstandungsrecht

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der

Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

§ 122 Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

§ 123 Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 120 bis 122 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 124 Bestellung eines Beauftragten

Wenn die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 120 bis 123 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern, kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 125 Rechtsschutz in Angelegenheiten der Rechtsaufsicht

Gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Rechtsaufsicht kann die Gemeinde nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 126 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Gemeinde

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen Gemeinderäte und gegen den Bürgermeister werden von der Rechtsaufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

(2) Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder die für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 127 Zwangsvollstreckung

Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 128 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters

(1) Wird der Bürgermeister den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit des Bürgermeisters für beendet erklärt werden.

(2) Über die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit entscheidet das Verwaltungsgericht auf Antrag der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde verfährt entsprechend den Verfahrensvorschriften im Zweiten Abschnitt des Dritten Teils des Landesdisziplinalgesetzes. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit wird der Bürgermeister besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn er im Amt verblieben wäre, jedoch erhält er keine Aufwandsentschädigung. Auf die Dienstbezüge werden zwei Drittel dessen angerechnet, was er durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterlässt.

§ 129 Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht

(1) Die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.

(2) Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Informationsrecht nach den Vorschriften des § 120 zu. Für Aufsichtsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 121 bis 124, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Weisungsaufgaben sicherzustellen, ist nur die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird ein Bundesgesetz vom Land im Auftrag des Bundes ausgeführt (Artikel 85 des Grundgesetzes), können die Fachaufsichtsbehörden auch im Einzelfall Weisungen erteilen. In den Fällen des Artikel 84 Abs. 5 des Grundgesetzes können die Fachaufsichtsbehörden insoweit Weisungen erteilen, als dies zum Vollzug von Einzelweisungen der Bundesregierung erforderlich ist; ein durch Landesgesetz begründetes weitergehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.

(4) Werden den Gemeinden auf Grund eines Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben als Pflichtaufgaben auferlegt, können durch diese Rechtsverordnung ein Weisungsrecht vorbehalten, die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht und der Umfang des Weisungsrechts geregelt sowie bestimmt werden, dass für die Erhebung von Gebühren und Auslagen das Kommunalabgabengesetz gilt.

(5) Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen des Landes entstehen, werden vom Land erstattet.

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 130 Weisungsaufgaben

Bis zum Erlass neuer Vorschriften sind die den Gemeinden nach bisherigem Recht als Auftragsangelegenheiten übertragenen Aufgaben Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3, bei denen ein Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden in bisherigem Umfang besteht.

§ 131 Rechtsstellung der bisherigen Stadtkreise und unmittelbaren Kreisstädte

(1) Gemeinden, die nach bisherigem Recht nicht kreisangehörig waren (Baden-Baden, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Ulm), sind Stadtkreise.

(2) Gemeinden, die nach bisherigem Recht unmittelbare Kreisstädte waren (Aalen, Esslingen am Neckar, Friedrichshafen, Geislingen an der Steige, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwenningen am Neckar, Tübingen und Tuttlingen) sowie die Städte Backnang, Bruchsal, Fellbach, Kirchheim unter Teck, Konstanz, Kornwestheim, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen (Hohentwiel), Villingen und Weinheim sind Große Kreisstädte.

§ 132

(aufgehoben)

§ 133 Frühere badische Stadtgemeinden

Gemeinden im Bereich des früheren Landes Baden und des Landesbezirks Baden des früheren Landes Württemberg-Baden, die nach der Badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (GVBl. 1922 S. 247) die Bezeichnung Stadtgemeinde geführt haben, dürfen wieder die Bezeichnung Stadt führen. Soweit diese Gemeinden die Bezeichnung Stadt nicht wieder verliehen bekommen haben, muss der Beschluss über die Wiederaufnahme der Bezeichnung innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gefasst und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§§ 134 bis 137

(aufgehoben)

§ 138 Gemeinsame Fachbeamte in den württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen

(nicht abgedruckt)

§ 139

(aufgehoben)

§ 140 Fortgeltung von Bestimmungen über die Aufsicht

Die Bestimmungen über die Aufsicht auf dem Gebiet des Schulwesens und des Forstwesens werden durch § 119 nicht berührt.

§ 140 a Aussetzung der Fristen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren

Die Fristen zur Einreichung nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 finden bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung. Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021.

2. Abschnitt: Vorläufige Angleichung des Rechts der Gemeindebeamten

§ 141 Versorgung

Die am 1. April 1956 begründeten Ansprüche und vertraglichen Rechte der Gemeindebeamten bleiben gewahrt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 142 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund von § 4 Abs. 1 erlassenen Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung,
2. einer auf Grund von § 10 Abs. 5 erlassenen Satzung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten,
3. einer auf Grund von § 11 Abs. 1 erlassenen Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang

zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Satzungen.

§ 143 Maßgebende Einwohnerzahl

Kommt nach einer gesetzlichen Vorschrift der Einwohnerzahl einer Gemeinde rechtliche Bedeutung zu, ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde und die Neubildung einer Gemeinde sind jederzeit zu berücksichtigen, sonstige Änderungen des Gemeindegebiets nur, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.

§ 144 Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung

1. der öffentlichen Bekanntmachung,
2. der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Verleihung von Bezeichnungen an Gemeinden für diese selbst oder für Ortsteile sowie für die Benennung von Ortsteilen und die Verleihung von Wappen und Flaggen und die Ausgestaltung und Führung des Dienstsiegels,
3. der zuständigen Aufsichtsbehörden bei Grenzstreitigkeiten und Gebietsänderungen,
4. der Verwaltung der gemeindefreien Grundstücke,
5. des Inhalts der Satzung über Hand- und Spanndienste und über Anschluss- und Benutzungszwang,
6. (gestrichen)
7. des Verfahrens bei der Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Höhe des Ordnungsgeldes bei Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit und der Verletzung der Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger,
8. der Höchstgrenzen der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
9. des Verfahrens bei der Bildung von Ausschüssen,
10. der Anzeige des Amtsantritts des Bürgermeisters,
11. (gestrichen)
12. des finanziellen Ausgleichs für den persönlichen Aufwand der Gemeinden bei der Ausbildung von Beamten,

13. der Verteilung des persönlichen Aufwands für Bürgermeister in mehreren Gemeinden bei einheitlichen Ansprüchen,
14. des Inhalts und der Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie der Haushaltsführung, des Haushaltsausgleichs und der Haushaltsüberwachung; dabei kann bestimmt werden, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht in den Haushalt der Gemeinde aufzunehmen und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,
15. (aufgehoben)
16. der Bildung von Rücklagen und Rückstellungen sowie der vorübergehenden Inanspruchnahme von Rückstellungen,
17. des Verfahrens der Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen,
18. der Erfassung, des Nachweises, der Bewertung und der Abschreibung der Vermögensgegenstände,
19. der Geldanlagen und ihrer Sicherung,
20. der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie der Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen,
21. des Prüfungswesens,
22. der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Ansprüchen sowie der Behandlung von Kleinbeträgen,
23. der Aufgaben, Organisation und Beaufsichtigung der Gemeindekasse und der Sonderkassen, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,
24. des Inhalts und der Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie der Abdeckung von Fehlbeträgen,
25. der Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des Gemeindegewirtschaftsrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen und
26. des Verfahrens der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen.

Die Vorschriften nach Nummer 14 ergehen im Benehmen mit dem Finanzministerium.

§ 145 Verbindliche Muster

Soweit es für die Vergleichbarkeit der Haushalte oder zur Vereinfachung der überörtlichen Prüfung erforderlich ist, gibt das Innenministerium durch Verwaltungsvorschrift verbindliche Muster bekannt insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Beschreibung und Gliederung der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte sowie die Gestaltung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Form der Vermögensübersicht und der Schuldenübersicht,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung, den Kontenrahmen, den Jahresabschluss samt Anhang, den Gesamtabchluss und seine Anlagen und
6. die Kosten- und Leistungsrechnung,
7. die Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einschließlich Vorgaben für die bei Einsatz von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung maschinell bereitzustellenden Planungs-, Buchführungs- und Rechnungsergebnisdaten,
8. die Ermittlung der Höhe der inneren Darlehen.

Die Bekanntgabe zu Satz 1 Nr. 2 und 3 ergeht im Benehmen mit dem Finanzministerium.

§ 146

(aufgehoben)

§ 147 Inkrafttreten³

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft, mit Ausnahme des § 148, der mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, sofern sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich aufrechterhalten werden. Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft:

3 Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129).

1. Im Bereich des gesamten Landes Baden-Württemberg Kap. I und Art. 30 und 33 des Kap. V des Gesetzes zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts (GAK) vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 97);
2. im Bereich des früheren Landes Württemberg-Baden
 - a) die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in der in den beiden früheren Landesbezirken geltenden Fassung und die hierzu ergangenen Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen,
 - b) das Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (RegBl. S. 102) und die Verordnung Nr. 333 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 328 vom 4. Dezember 1947 (RegBl. S. 185), soweit sich diese Vorschriften auf Gemeinderäte und Bürgermeister beziehen;
3. im Bereich des früheren Landes Baden die Badische Gemeindeordnung vom 23. September 1948 (GVBl. S. 177) mit ihren Änderungen und
4. im Bereich des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern die Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 14. März 1947 (RegBl. 1948 S. 1) mit ihren Änderungen und mit den durch sie aufrechterhaltenen früheren Bestimmungen.

Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)

In der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139).

Inhaltsübersicht

Erster Teil: **Wesen und Aufgaben des Landkreises**

1. Abschnitt: **Rechtsstellung**

- § 1 Wesen des Landkreises
- § 2 Wirkungskreis
- § 3 Satzungen
- § 4 Name, Sitz
- § 5 Wappen, Dienstsiegel

2. Abschnitt: **Gebiet des Landkreises**

- § 6 Gebietsbestand
- § 7 Gebietsänderungen
- § 8 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

3. Abschnitt: **Einwohner des Landkreises**

- § 9 Einwohner
- § 10 Wahlrecht
- § 11 Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 12 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

- § 13 Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner
- § 14 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 15 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Einrichtungen
- § 17 Unterrichtung der Einwohner

Zweiter Teil: **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

1. Abschnitt: **Organe**

§ 18

2. Abschnitt: **Kreistag**

- § 19 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 20 Zusammensetzung
- § 21 Amtszeit
- § 22 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 23 Wählbarkeit
- § 24 Hinderungsgründe
- § 25 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl
- § 25 a Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung
- § 26 Rechtsstellung der Kreisräte
- § 26 a Fraktionen
- § 27 Mitwirkung im Kreistag
- § 28 Ältestenrat
- § 29 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht
- § 30 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 31 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang
- § 32 Beschlussfassung
- § 32 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
- § 33 Niederschrift
- § 34 Beschließende Ausschüsse
- § 35 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 36 Beratende Ausschüsse
- § 36 a Veröffentlichung von Informationen

3. Abschnitt: **Landrat**

- § 37 Rechtsstellung des Landrats
- § 38 Wählbarkeit
- § 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser
- § 40 Wahrung der Rechte von Landesbeamten
- § 41 Stellung im Kreistag und in den beschließenden Ausschüssen
- § 42 Leitung des Landratsamts
- § 43 Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht
- § 44 Verpflichtungserklärungen
- § 45 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

4. Abschnitt: **Bedienstete des Landkreises**

- § 46 Einstellung, Ausbildung
- § 47 Stellenplan

Dritter Teil: **Wirtschaft des Landkreises**

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Erhebung von Abgaben, Kreisumlage
- § 50 Fachbediensteter für das Finanzwesen

Vierter Teil: **Aufsicht**

- § 51

Fünfter Teil: **Staatliche Verwaltung im Landkreis**

- § 52 Personelle Ausstattung, Sachaufwand
- § 53 Rechtsstellung des Landrats als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde
- § 54 Mitwirkung des Kreistags
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 Austausch von Beamten
- § 56 a Prüfer bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Sechster Teil: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Abschnitt: **Allgemeine Übergangsbestimmungen**

§ 57 Weisungsaufgaben

§ 58 (nicht abgedruckt)

2. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

§ 59 (nicht abgedruckt)

§ 60 Durchführungsbestimmungen

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

§ 62 Inkrafttreten

Erster Teil: **Wesen und Aufgaben des Landkreises**

1. Abschnitt: **Rechtsstellung**

§ 1 Wesen des Landkreises

(1) Der Landkreis fördert das Wohl seiner Einwohner, unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei. Er verwaltet sein Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

(2) Der Landkreis ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Behörde des Landkreises ist das Landratsamt; es ist zugleich untere Verwaltungsbehörde. Als untere Verwaltungsbehörde ist das Landratsamt staatliche Behörde.

(4) Das Gebiet des Landkreises ist zugleich der Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 2 Wirkungskreis

(1) Der Landkreis verwaltet in seinem Gebiet unter eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er hat sich auf die Aufgaben zu beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Einwohner des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils desselben dienen.

(2) Hat der Landkreis im Rahmen seines Wirkungskreises für die Erfüllung einer Aufgabe ausreichende Einrichtungen geschaffen oder übernommen, kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder mit Wirkung gegenüber den Gemeinden beschließen, dass diese Aufgabe für die durch die Einrichtung versorgten Teile des Landkreises zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehört.

(3) Der Landkreis kann durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben). Werden neue Pflichtaufgaben auferlegt, sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung des Landkreises, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(4) Pflichtaufgaben können dem Landkreis zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben); das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts.

(5) In die Rechte des Landkreises kann nur durch Gesetz eingegriffen werden. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen, sofern sie nicht von der Landesregierung oder dem Innenministerium erlassen werden, der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 3 Satzungen

(1) Der Landkreis kann die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsaufgaben können Satzungen nur dann erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(2) Wenn nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Hauptsatzung zu erlassen ist, muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 4 Name, Sitz

(1) Die Landkreise führen die in § 1 des Kreisreformgesetzes aufgeführten Namen. Ein Landkreis kann mit Zustimmung der Landesregierung seinen Namen ändern.

(2) Der Sitz des Landratsamts wird durch Gesetz bestimmt.

§ 5 Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann einem Landkreis auf seinen Antrag das Recht verleihen, ein Wappen und eine Flagge zu führen.

(2) Die Landkreise führen Dienstsiegel. Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Landkreise das kleine Landeswappen im Dienstsiegel mit der Bezeichnung und dem Namen des Landkreises als Umschrift.

2. Abschnitt: Gebiet des Landkreises

§ 6 Gebietsbestand

(1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke.

(2) Das Gebiet des Landkreises soll so bemessen sein, dass die Verbundenheit der Gemeinden und der Einwohner des Landkreises gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 7 Gebietsänderungen

(1) Die Grenzen des Landkreises können aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Die Auflösung und Neubildung eines Landkreises sowie die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken bedürfen eines Gesetzes. Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen

wird, bestimmt die oberste Rechtsaufsichtsbehörde, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.

(3) Vor der Grenzänderung müssen die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden.

§ 8 Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Rechtsverordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Enthält diese Vereinbarung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Rechtsaufsichtsbehörde die Landkreise, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Landkreise einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Rechtsaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt zustande kommt.

(2) Im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 und bei sonstigen Änderungen von Gemeindegrenzen durch Vereinbarung, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, regeln die beteiligten Landkreise, soweit erforderlich, die Rechtsfolgen der Änderung ihrer Grenzen und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Gehören die Landkreise, zwischen denen eine Vereinbarung abzuschließen ist, verschiedenen Regierungsbezirken an, wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde von der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Die Regelung nach Absatz 1 und 2 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Rechtsaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

(5) Für Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung des Gebiets eines Landkreises erforderlich sind, werden öffentliche Abgaben, die auf Landesrecht beruhen, nicht erhoben; ausgenommen sind Vermessungsgebühren und -entgelte. Auslagen werden nicht ersetzt.

3. Abschnitt: **Einwohner des Landkreises**

§ 9 Einwohner

Einwohner des Landkreises ist, wer in einer Gemeinde oder in einem gemeindefreien Grundstück des Landkreises wohnt.

§ 10 Wahlrecht

(1) Die Einwohner des Landkreises, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Gebiet des Landkreises wohnen, sind im Rahmen der Gesetze zu den Kreiswahlen wahlberechtigt (wahlberechtigte Kreiseinwohner). Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, besitzt mit der Rückkehr das Wahlrecht.

(2) Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden oder gemeindefreien Grundstücken wohnt, ist in Baden-Württemberg nur in dem Landkreis, in dessen Gebiet er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat, und dort nur am Ort seiner Hauptwohnung zu den Kreiswahlen wahlberechtigt. War im Gebiet des Landkreises, in dem sich die Hauptwohnung befindet, die bisherige einzige Wohnung, wird die bisherige Wohndauer in diesem Landkreis angerechnet.

(3) Bei einer Grenzänderung werden wahlberechtigte Kreiseinwohner, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, wahlberechtigte Kreiseinwohner des aufnehmenden Landkreises; im Übrigen gilt für Einwohner des Landkreises, die in dem betroffenen Gebiet wohnen, das Wohnen in dem Landkreis als Wohnen in dem aufnehmenden Landkreis.

(4) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kreiseinwohner, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

(5) Das Wahlrecht verliert, wer aus dem Landkreis wegzieht, seine Hauptwohnung aus dem Landkreis in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

(6) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

(7) Für Personen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben und sich seit mindestens drei Monaten im Landkreis gewöhnlich aufhalten, gelten Absatz 1 Satz 1, Absätze 4 und 6 und § 23 sowie bei Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 11 Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die wahlberechtigten Kreiseinwohner haben die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis (eine Wahl in den Kreistag, ein Ehrenamt und eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung) anzunehmen und diese Tätigkeit während der bestimmten Dauer auszuüben.

(2) Der Kreistag bestellt die wahlberechtigten Kreiseinwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden. Mit dem Verlust des Wahlrechts endet jede ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 12 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der wahlberechtigte Kreiseinwohner kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn er

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat,
3. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
4. zehn Jahre lang dem Kreistag angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
5. häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend ist,
6. anhaltend krank ist,
7. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
8. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Kreistag gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

(3) Der Kreistag kann einem wahlberechtigten Kreiseinwohner, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 13 Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner

(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(2) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf Ansprüche und Interessen eines andern gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Kreiseinwohner nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Kreisräten der Kreistag, im Übrigen der Landrat.

(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Kreiseinwohner diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Kreistags oder Landrats eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 12 Abs. 3.

§ 14 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten fer-

ner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.

(4) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisräten und bei Ehrenbeamten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Landrat dem Beschluss nach § 41 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises bleibt § 3 Abs. 4 unberührt.

§ 15 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls; durch Satzung können Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen.

(2) Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(5) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen oder einer Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(6) Ehrenamtlich Tätigen kann Ersatz für Sachschäden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(7) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 6 sind nicht übertragbar.

§ 16 Einrichtungen

(1) Der Landkreis schafft innerhalb seines Wirkungskreises (§ 2) und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Kreiseinwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises nach gleichen Grundsätzen zu benützen. Sie sind verpflichtet, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Landkreis ergebenden Lasten zu tragen.

(2) Personen, die in einer Gemeinde oder einem gemeindefreien Grundstück des Landkreises ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht im Landkreis wohnen, sind in derselben Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benützen, die im Landkreis für Grundbesitzer oder Gewerbebetriebe bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet des Landkreises zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(3) Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gelten diese Vorschriften entsprechend.

§ 17 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner des Landkreises durch den Landrat über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung des Landkreises.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Kreiseinwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Gibt der Landkreis ein eigenes Amtsblatt heraus, das er zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises nutzt, ist den Fraktionen des Kreistags Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten des Landkreises im Amtsblatt darzulegen. Der Kreistag regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Zweiter Teil: **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

1. Abschnitt: **Organe**

§ 18

Verwaltungsorgane des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

2. Abschnitt: **Kreistag**

§ 19 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Kreistag ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan des Landkreises. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt

beim Auftreten von Missständen in der Verwaltung des Landkreises für deren Beseitigung.

(2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Bediensteten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(4) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Kreistags zu regeln.

(5) Absatz 3 und 4 gilt nicht bei den nach § 42 Abs. 3 Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 20 Zusammensetzung

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisräte). Die Kreisräte wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Kreistag.

(2) Die Zahl der Kreisräte beträgt mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50 000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl bis zu 200 000 Einwohnern für je weitere 10 000 Einwohner und über 200 000 Einwohnern für je weitere 20 000 Einwohner um zwei. Ergibt sich bei der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf

die Wahlvorschläge der gleichen Partei oder Wählervereinigung gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebiets, dass einer Partei oder Wählervereinigung außer den in den Wahlkreisen bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Kreisräte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

(3) Änderungen der für die Zusammensetzung des Kreistags maßgebenden Einwohnerzahl sind erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

§ 21 Amtszeit

(1) Der Kreistag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistags unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten.

(3) Ist die Wahl von Kreisräten, die ihr Amt bereits angetreten haben, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führen diese im Falle des § 32 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugewählten Kreistags, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf des Tages weiter, an dem das berichtigte Wahlergebnis öffentlich bekanntgemacht wird. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Kreisräte wird durch die Ungültigkeit ihrer Wahl nicht berührt.

§ 22 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) Die Kreisräte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Kreisräte im Wahlkreis (Absatz 4) zu

wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Der Wahlberechtigte kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen des Wahlkreises übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(3) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Personen eine Stimme geben, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.

(4) Der Landkreis wird für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Kein Wahlkreis nach den Sätzen 3 und 4 erhält mehr als 45 vom Hundert der Sitze. Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Satz 4 gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung der Wahlkreise nach Satz 6 sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden.

(5) Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Kreisräte zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Dabei scheiden Wahlkreise von der weiteren Zuteilung aus, sobald auf sie 45 vom Hundert aller zu besetzenden Sitze entfallen sind.

(6) Die Sitze werden zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise im Falle der Verhältniswahl nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Gesamtstimmenzahlen, im Falle der Mehrheitswahl in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen verteilt. Sodann werden die von den Parteien und Wählervereinigungen in den einzelnen Wahlkreisen auf die Bewerber ihrer Wahlvorschläge vereinigten Gesamtstimmenzahlen durch die Zahl der in diesen zu wählenden Bewerber geteilt, diese gleichwertigen Stimmenzahlen der gleichen Parteien

und Wählervereinigungen im Wahlgebiet zusammengezählt und die in den Wahlkreisen, in denen Wahlvorschläge eingereicht wurden, zu besetzenden Sitze auf die Wahlvorschläge der gleichen Parteien und Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen verteilt. Auf die danach den Parteien und Wählervereinigungen zukommenden Sitze werden die in den Wahlkreisen zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einer Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze zugeteilt, als ihr nach dem Verhältnis der gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung; in diesem Falle ist mit der Verteilung von Sitzen nach Satz 2 so lange fortzufahren, bis den Parteien und Wählervereinigungen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen zufallen würden. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei oder Wählervereinigung, die Mehrsitze erlangt hat. Durch die Zuteilung von Sitzen nach Satz 1 bis 4 darf die Zahl der Kreisräte, die sich nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ergibt, nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöht werden.

§ 23 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Kreistag sind wahlberechtigte Kreiseinwohner.

(2) Nicht wählbar sind Kreiseinwohner,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 4),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 24 Hinderungsgründe

(1) Kreisräte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder

eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen wird dies vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags festgestellt.

§ 25 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) Aus dem Kreistag scheidet die Kreisräte aus, die die Wählbarkeit (§ 23) verlieren oder bei denen im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund (§ 24) entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt. Der Kreistag stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 24 zustande gekommen sind, gilt § 14 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Kreistag gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Kreistag festzustellen.

(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt; eine Ersatzperson wird beim Nachrücken übergangen, wenn ihr Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch ihr Nachrücken auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfallen würden.

(3) Ist die Zahl der Kreisräte dadurch auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, dass nicht eintretende oder ausgeschiedene Kreisräte nicht durch Nachrücken ersetzt oder bei einer Wahl Sitze nicht besetzt werden konnten, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 25 a Folgen des Verbots einer Partei oder Wählervereinigung

(1) Stellt das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes fest, dass eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei verfassungswidrig ist, scheiden Kreisräte,

1. die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind, oder
2. die dieser Partei oder Teilorganisation zu einem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung nach § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört haben,

mit der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Kreistag aus. Für unanfechtbar verbotene Ersatzorganisationen (§ 33 des Parteiengesetzes) gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird eine Wählervereinigung nach dem Vereinsgesetz verboten, scheiden Kreisräte, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Wählervereinigung gewählt worden sind, mit der Unanfechtbarkeit des Verbots aus dem Kreistag aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und des Absatzes 2 bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt.

(4) Scheidet ein Kreisrat ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus dem Kreistag aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. § 25 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzpersonen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllen, sind vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Der Kreistag stellt das Ausscheiden aus dem Kreistag und den Ausschluss vom Nachrücken fest. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach den Absätzen 1 und 2 zu Stande gekommen sind, gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

§ 26 Rechtsstellung der Kreisräte

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Der Landrat verpflichtet die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Kreisrats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Steht der Kreisrat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2 a) Kreisräte, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig, soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt.

(3) Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(4) Erleidet ein Kreisrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Auf Kreisräte, die als Vertreter des Landkreises in Organen eines Unternehmens (§ 48 dieses Gesetzes und § 104 der Gemeindeordnung) Vergütungen erhalten, finden die für den Landrat geltenden Vorschriften über die Ablieferungspflicht entsprechende Anwendung.

§ 26 a Fraktionen

(1) Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 27 Mitwirkung im Kreistag

(1) Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistags einem Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen; auf Verlangen des Kreistags muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(3) Der Kreistag kann sachkundige Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Ältestenrat

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Kreistag einen Ältestenrat bildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Landrat. Im Verhinderungsfall wird der Landrat von seinem Stellvertreter nach § 20 Abs. 1 Satz 2 vertreten.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Kreistags zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Landrats erforderlich.

§ 29 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Kreistag ist einzu-berufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich ein-

zuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(3) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Kreisräte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Landrat von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekanntgegeben worden sind.

§ 31 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kreisrat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit

dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 32 Beschlussfassung

(1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags nach Anhörung der nichtbefangenen Kreisräte. Ist auch der Landrat befangen, findet § 124 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrats bestellt.

(5) Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(6) Der Kreistag stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen

Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Landkreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 32 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 33 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Kreiseinwohnern gestattet.

§ 34 Beschließende Ausschüsse

(1) Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistags sowie Angelegenheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bei leitenden Bediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. längerfristige Planungen für Vorhaben im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1,
5. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,

8. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
9. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
10. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
12. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
13. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
15. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
16. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt und
17. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47 a des Landeswaldgesetzes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig an Stelle des Kreistags. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten kann, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. In der Hauptsatzung kann weiter bestimmt werden, dass der Kreistag allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an

sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann.

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags aufgeschoben werden kann, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss an Stelle des Kreistags. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreisräten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 27 und 29 bis 33 entsprechend. Die beschließenden Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie sollen jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. In Notfällen können sie ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden. Im Falle der Vorberatung nach Absatz 4 hat der Landrat Stimmrecht. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle ohne Vorberatung.

§ 35 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Kreisräte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Kreisräten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat; er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss.

§ 36 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Kreistag beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Kreistags gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Landrat. Er kann seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 27, 29, 31 bis 33 und § 34 Abs. 5 Satz 2 bis 6 entsprechend.

§ 36 a Veröffentlichung von Informationen

(1) Der Landkreis veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Kreistags dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

3. Abschnitt: **Landrat**

§ 37 Rechtsstellung des Landrats

(1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistags und leitet das Landratsamt. Er vertritt den Landkreis.

(2) Der Landrat ist Beamter auf Zeit des Landkreises. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dienstbezüge des Landrats werden durch Gesetz geregelt.

(3) Der Landrat führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Landrats weiter; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Landrat

1. vor dem Freiwerden seiner Stelle dem Landkreis schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
2. des Dienstes vorläufig enthoben ist, oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder
3. ohne Rücksicht auf gegen die Wahl eingelegte Rechtsbehelfe nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Kreistags nicht wiedergewählt worden ist.

Bestellt der Kreistag einen bestellten Landrat nach § 39 Absatz 6, finden Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Landrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des bestellten Landrats weiterführt.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde vereidigt und verpflichtet den Landrat in öffentlicher Sitzung des Kreistags.

(5) Für den Landrat gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 14 entsprechend.

§ 38 Wählbarkeit

Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser

(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuss (Ausschuss); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 35 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuss entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuss benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuss keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuss nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen

Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuss nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.

(4) Den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

(5) Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Landrat bestellt werden (bestellter Landrat), wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, dass der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat ernannt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen. Der bestellte Landrat ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat. Der bestellte Landrat führt die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit als Landrat verkürzt sich um die Amtszeit als bestellter Landrat.

§ 40 Wahrung der Rechte von Landesbeamten

(1) Ein Landesbeamter, der zum Landrat bestellt wird, ist aus dem Landesdienst entlassen.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit als Landrat oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein früherer Landesbeamter auf Antrag mindestens mit der Rechtsstellung in den Landesdienst zu übernehmen, die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem hatte. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Landrat zu stellen. Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn er ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde.

(3) Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, wird der bisherige Landrat als Wartestandsbeamter übernommen. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt.

§ 41 Stellung im Kreistag und in den beschließenden Ausschüssen

(1) Der Landrat bereitet die Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Landrat muss Beschlüssen des Kreistags widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Kreisräten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Landrats der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. Auf den Widerspruch hat der Kreistag zu entscheiden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung an Stelle des Kreistags (§ 34 Abs. 4 Satz 2) auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des zuständigen beschließenden Ausschusses (§ 34 Abs. 5 Satz 3) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat an Stelle dieses zuständigen Ausschusses; § 34 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(5) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen des Landratsamts und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten, die nach § 42 Abs. 3 Satz 3 geheim zu halten sind, ist der nach § 45 gebildete Beirat zu unterrichten. Die Unterrichtung des Kreistags über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 42 Leitung des Landratsamts

(1) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Der Kreistag kann die Erledigung von Angelegenheiten, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 34 Abs. 2), auch nicht dem Landrat übertragen.

(3) Weisungsaufgaben erledigt der Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist der Kreistag für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Landkreis in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. Bei der Erledigung von Weisungsaufgaben, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten sind, sowie in den Fällen des Satzes 2 hat der Landrat die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Der Landrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Landkreises.

(5) Ständiger allgemeiner Stellvertreter des Landrats ist der Erste Landesbeamte beim Landratsamt, der im Benehmen mit dem Landrat bestellt wird. § 20 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 35 Abs. 3 bleiben unberührt. Für den ständigen allgemeinen Stellvertreter des Landrats gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 14 entsprechend.

§ 43 Beauftragung, rechtsgeschäftliche Vollmacht

(1) Der Landrat kann Bedienstete mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten des Landratsamts beauftragen.

(2) Der Landrat kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 44 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen.

(2) Im Falle der Vertretung des Landrats muss die Erklärung durch den ständigen allgemeinen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Bedienstete unterzeichnet werden.

(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatz 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.

(4) Diese Formvorschriften gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der vorstehenden Form ausgestellten Vollmacht.

§ 45 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

(1) Der Kreistag kann einen aus den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags (§ 20 Abs. 1 Satz 2) bestehenden Beirat bilden, der den Landrat in allen Angelegenheiten des § 42 Abs. 3 Satz 2 berät. Dem Beirat kann nur angehören, wer auf die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist.

(2) Vorsitzender des Beirats ist der Landrat. Er hat den Beirat einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen des Beirats sind nichtöffentlich. Für die Beratungen des Beirats gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3, des § 31 Abs. 1 und 3, des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und des § 33 entsprechend.

4. Abschnitt: Bedienstete des Landkreises

§ 46 Einstellung, Ausbildung

(1) Der Landkreis ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen.

(2) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Landkreise mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Für

den persönlichen Aufwand, der den Landkreisen entsteht, ist unter ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(3) Der Landkreis fördert die Fortbildung seiner Bediensteten.

§ 47 Stellenplan

Der Landkreis bestimmt im Stellenplan die Stellen seiner Beamten sowie seiner nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.

Dritter Teil: Wirtschaft des Landkreises

§ 48 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschaftsführung des Landkreises finden die für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechende Anwendung, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist.

§ 49 Erhebung von Abgaben, Kreisumlage

(1) Der Landkreis hat das Recht, eigene Steuern und sonstige Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(2) Der Landkreis kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Die Höhe der Kreisumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 50 Fachbediensteter für das Finanzwesen

(1) Im Landkreis sollen die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden bei einem Bediensteten zusammengefasst werden (Fachbediensteter für das Finanzwesen).

(2) Der Fachbedienstete für das Finanzwesen muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten (§ 58 der Gemeindeordnung) oder eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung nachweisen.

Vierter Teil: **Aufsicht**

§ 51

(1) Rechtsaufsichtsbehörde und obere Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis ist das Regierungspräsidium, oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Der Vierte Teil der Gemeindeordnung über die Aufsicht findet auf den Landkreis entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen über die Aufsicht auf dem Gebiet des Schulwesens bleiben unberührt.

Fünfter Teil: **Staatliche Verwaltung im Landkreis**

§ 52 Personelle Ausstattung, Sachaufwand

(1) Die für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erforderlichen Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbare Arbeitnehmer werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, vom Land, die übrigen Bediensteten vom Landkreis gestellt. Jedem Landratsamt wird mindestens ein Landesbeamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt zugeteilt.

(2) Der Landkreis trägt die unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Kosten des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde. Von den mittelbaren sächlichen Kosten sind ausgenommen

1. die Kosten für die Durchführung der Vollstreckung von Verwaltungsakten durch Ersatzvornahme,
2. Kosten der unmittelbaren Ausführung von Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung gesetzwidriger Zustände,
3. Entschädigung wegen Enteignung oder Aufopferung für das gemeine Wohl, auch wenn sie durch rechtswidrige Eingriffe bewirkt wird,

4. Kosten für die Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz und für Maßnahmen zur Bekämpfung sonstiger übertragbarer Tierkrankheiten,
5. im Übrigen Kosten, die im jeweiligen Erstattungsfall 50 000 Euro übersteigen; sie werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist und soweit in den Fällen der Nummern 1 bis 3 die Kosten im jeweiligen Erstattungsfall 10 000 Euro übersteigen.

§ 53 Rechtsstellung des Landrats als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde

(1) Als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Landrat dem Land für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Geschäfte verantwortlich und unterliegt insoweit den Weisungen der Fachaufsichtsbehörden und der Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums.

(2) Verletzt der Landrat in Ausübung seiner Tätigkeit nach Absatz 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet das Land. Die Kosten, die im jeweiligen Haftungsfall 10 000 Euro übersteigen, werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist.

§ 54 Mitwirkung des Kreistags

(1) Ist eine Entscheidung oder sonstige Mitwirkung gewählter Vertreter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde gesetzlich vorgeschrieben, ist hierfür der Kreistag zuständig.

(2) Der Landrat kann den Kreistag auch zu Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde hören, in denen eine Mitwirkung gewählter Vertreter nicht vorgeschrieben ist.

§ 55

(aufgehoben)

§ 56 Austausch von Beamten

(1) Der Landrat kann Landesbeamte zur Besorgung von Angelegenheiten des Landkreises und Beamte des Landkreises zur Besorgung von Aufgaben der un-

teren Verwaltungsbehörde heranziehen. Der Landrat kann Landesbeamte innerhalb des gesamten Aufgabenbereichs der unteren Verwaltungsbehörde einsetzen.

(2) Verletzt ein Beamter in Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet bei Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde das Land, im Übrigen der Landkreis. Die Kosten, die im jeweiligen Haftungsfall 10 000 Euro übersteigen, werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist.

§ 56 a Prüfer bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Für Bedienstete, die überörtliche Prüfungen vornehmen (§§ 113 und 114 der Gemeindeordnung), gilt § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt entsprechend.

Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 57 Weisungsaufgaben

Bis zum Erlass neuer Vorschriften sind die den Landkreisen nach bisherigem Recht als Auftragsangelegenheiten übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 4, bei denen ein Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde in bisherigem Umfang besteht.

§ 58 Einrichtungen und Dienstgebäude

(nicht abgedruckt)

2. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 59 Sitz des Landratsamts

(nicht abgedruckt)

§ 60 Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung

1. der öffentlichen Bekanntmachung,
2. der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Verleihung von Wappen und Flaggen und die Ausgestaltung und Führung des Dienstsiegels,
3. des Verfahrens bei der Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Höhe des Ordnungsgeldes bei Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit und der Verletzung der Pflichten ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner,
4. der Höchstgrenzen der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. des Verfahrens bei der Bildung von Ausschüssen,
6. der Anzeige des Amtsantritts und des Urlaubs des Landrats,
7. der Ausschreibung der Landratsstellen,
8. der Übernahme früherer Landesbeamter,
9. der Anwendung der Bestimmungen zur Durchführung des Gemeindefirtschaftsrechts auf den Landkreis,
10. der Kassen- und Rechnungsführung für die untere Verwaltungsbehörde und die Sonderbehörden durch den Landkreis und
11. des Verfahrens der Einwerbung und Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen.

Die Verordnungen nach Nummer 8 und Nummer 10 ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund von § 3 Abs. 1 erlassenen Satzung über die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise.

§ 62 Inkrafttreten¹

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft mit Ausnahme des § 54 Abs. 2 Satz 2 und des § 62, die mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, sofern sie nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich aufrechterhalten werden. Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Im Bereich des gesamten Landes Baden-Württemberg Kap. II und III und Art. 31 und 32 des Kap. V des Gesetzes zur vorläufigen Angleichung des Kommunalrechts (GAK) vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 97),
2. im Bereich des früheren Landes Württemberg-Baden
 - a) das Gesetz Nr. 33 Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 45),
 - b) das Gesetz Nr. 328 über die Neuwahl der Gemeinderäte und Bürgermeister, Kreistage und Landräte vom 23. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 102) und die Verordnung Nr. 333 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 328 vom 4. Dezember 1947 (Reg. Bl. S. 185), soweit sich diese Vorschriften auf Mitglieder des Kreistags (Kreisverordnete) und Landräte beziehen,
3. im Bereich des früheren Landes Baden das Gesetz über die Landkreisselbstverwaltung in Baden (Landkreisordnung) vom 24. Juni 1939 (GVBl. S. 93) und
4. im Bereich des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern die Kreisordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 22. Dezember 1948 (Reg. Bl. 1949 S. 21) mit ihren Änderungen und mit den durch sie aufrechterhaltenen früheren Bestimmungen.

1 Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Oktober 1955 (GBl. S. 207). Die in Absatz 1 genannten §§ 54 und 62 beziehen sich auf die ursprüngliche Fassung.

Kommunalwahlgesetz von Baden-Württemberg (KomWG)

In der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429); zuletzt mehrfach geändert und § 10 a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139).

Inhaltsübersicht

- 1. Abschnitt: **Geltung des Kommunalwahlgesetzes**
 - § 1

- 2. Abschnitt: **Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane**
 - 1. Unterabschnitt: **Wahltag und Bekanntmachung der Wahl**
 - § 2 Wahltag
 - § 3 Bekanntmachung der Wahl

 - 2. Unterabschnitt: **Wahlbezirke**
 - § 4

 - 3. Unterabschnitt: **Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine**
 - § 5 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts
 - § 6 Wählerverzeichnis
 - § 7 Wahlscheine

4. Unterabschnitt: **Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern**

- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Aufstellung von Bewerbern

5. Unterabschnitt: **Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl**

- § 10 Bewerbungen
- § 10 a Teilnahme an der Stichwahl

6. Unterabschnitt: **Wahlorgane**

- § 11 Gemeindewahlausschuss
- § 12 Kreiswahlausschuss
- § 13 (aufgehoben)
- § 14 Wahlvorstände
- § 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände
- § 16 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

7. Unterabschnitt: **Wahlräume**

- § 17

8. Unterabschnitt: **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

- § 18

3. Abschnitt: **Wahlhandlung**

- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Wahlzeit

4. Abschnitt: **Feststellung des Wahlergebnisses**

- § 21 Öffentlichkeit
- § 22 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 23 Ungültige Stimmzettel
- § 24 Ungültige Stimmen
- § 25 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl
- § 26 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

§ 27	Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl
§ 28	Wahlergebnis
5. Abschnitt:	Prüfung und Anfechtung von Wahlen
§ 29	Absage der Wahl
§ 30	Wahlprüfung
§ 31	Wahlanfechtung
§ 32	Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe
§ 33	Teilweise Ungültigkeit
6. Abschnitt:	Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses
§ 34	Wiederholungs- und Neuwahlen
§ 35	Wiederholungs- und Neuwahlen bei Teilungültigkeit
§ 36	Neufeststellung des Wahlergebnisses
7. Abschnitt:	Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen
§ 37	Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte
§ 38	Wahl der Kreisräte
§ 38 a	Wahl des Bürgermeisters
8. Abschnitt:	Wahlkosten, Wahlstatistik
§ 39	Wahlkosten
§ 39 a	Statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land
§ 39 b	Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde
9. Abschnitt:	Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
§ 40	Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen
§ 41	Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
10. Abschnitt:	Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart (aufgehoben)
§ 42 bis § 48	

§ 49	Wahltag, Anwendung von Rechtsvorschriften
§ 50	Wahlvorschläge
§ 51	Wahlorgane, Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte
§ 52	Stimmabgabe
§ 53	Sitzverteilung
§ 54	Wahlkosten

11. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 55	Kommunalwahlordnung
§ 56	Fristen und Termine
§ 57	Maßgebende Einwohnerzahl
§ 58	Inkrafttreten

1. Abschnitt: **Geltung des Kommunalwahlgesetzes**

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters (Gemeindewahlen), für die Wahl der Kreisräte, für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart sowie für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung des Bürgerentscheids.

2. Abschnitt: **Vorbereitung der Wahl und Wahlorgane**

1. Unterabschnitt: **Wahltag und Bekanntmachung der Wahl**

§ 2 Wahltag

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte und der Kreisräte finden in der Zeit zwischen dem 10. Mai und dem 20. November statt; sie können am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Das Innenministerium bestimmt den Wahltag.

(2) Im Übrigen bestimmt bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag den Wahltag.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Gemeinderäte hat der Bürgermeister, die Wahl der Kreisräte hat der Landrat spätestens am 83. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bürgermeisterwahl hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntzumachen.

2. Unterabschnitt: **Wahlbezirke**

§ 4

Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Der Bürgermeister bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

3. Unterabschnitt: **Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis und Wahlscheine**

§ 5 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer einen Wahlschein hat, kann

1. durch persönliche Stimmabgabe bei den Gemeindewahlen in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets, bei der Wahl der Kreisräte in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder
2. durch Briefwahl wählen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind vom Bürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke einzutragen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft

werden. Hält der Wahlberechtigte das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann er innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums die Berichtigung beantragen.

(3) Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung können der Antragsteller und der Betroffene, gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen der Betroffene Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Für die Stichwahl des Bürgermeisters nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein.

§ 7 Wahlscheine

(1) Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Bei Versagung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

4. Unterabschnitt: Wahlvorschläge und Aufstellung von Bewerbern

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderäte muss
in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern von 10,
in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 20,
in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern von 50,
in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern von 100,
in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern von 150,
in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250
im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Kreisräte muss von 50 im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags zur Wahl der Kreisräte

in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag vertreten sind, und für Parteien, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren; dies gilt entsprechend für Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten waren, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(2) Unionsbürger haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, haben sie ferner an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. Die Erklärung nach Satz 1 und 2 ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. § 9 Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Satz 1 hat der Unionsbürger auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(3) Die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge prüft und über ihre Zulassung beschließt

1. bei der Wahl der Gemeinderäte der Gemeindewahlausschuss,
2. bei der Wahl der Kreisräte der Kreiswahlausschuss.

(4) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und jeder Unterzeichner des Wahlvorschlags Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Mehrere für dieselbe Wahl zugelassene Wahlvorschläge sind bei der Wahl der Gemeinderäte vom Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte vom Landrat spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, ist in gleicher Weise dieser Wahlvorschlag oder die Tatsache, dass kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, öffentlich bekanntzumachen und darauf hinzuweisen, dass Mehrheitswahl stattfindet.

§ 9 Aufstellung von Bewerbern

(1) Als Bewerber in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist; die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Die Wahlen der Bewerber dürfen frühestens 15 Monate, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung 18 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muss, stattfinden. Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

(2) Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte können in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei in der Gemeinde gewählt werden, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung ausreicht oder wenn zu einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft, zu der nach der Satzung der Partei ordnungsgemäß eingeladen wurde, nicht die zur Bildung einer Mitgliederversammlung notwendige Anzahl von Mitgliedern erschienen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen entsprechend.

(4) Als Bewerber einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis, in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muss, in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Anhänger und das Abstimmungsergebnis angegeben sind; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer

gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.

5. Unterabschnitt: **Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl**

§ 10 Bewerbungen

(1) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

(2) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 10, in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 25, in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern von 50, in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern von 100, in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern von 150, in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250 im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den Bürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Bewerbungen unterzeichnen.

(3) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Woh-

nung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

(4) Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindegewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Gemeindegewahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag. Der Gemeindegewahlausschuss hat eine Bewerbung zurückzuweisen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist, seine Person nicht feststeht, wenn er die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 2 Satz 1 oder die Wählbarkeitsbescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeister spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 a Teilnahme an der Stichwahl

(1) Die Bewerbung nach § 10 Absatz 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung; eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich.

(2) Personen, die sich nicht nach § 10 Absatz 1 beworben haben, nehmen an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung als Bewerber teil, wenn sie bis zum dritten Tag nach der ersten Wahl schriftlich der Teilnahme an der Stichwahl zustimmen. § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber in der Gemeinde wohnt oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(3) Der Gemeindewahlausschuss beschließt über die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 2 spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag der Stichwahl. Der Gemeindewahlausschuss hat einen Bewerber nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht gewahrt ist, wenn der Bewerber nicht wählbar ist, wenn er die erforderliche Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 nicht abgibt; ein Unionsbürger ist ferner nicht zur Stichwahl zuzulassen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, dass er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Absatz 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Nichtzulassung zur Stichwahl entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Werden Bewerber nach Absatz 3 zugelassen, sind die an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung teilnehmenden Bewerber vom Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

6. Unterabschnitt: **Wahlorgane**

§ 11 Gemeindewahlausschuss

(1) Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister

Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

§ 12 Kreiswahlausschuss

(1) Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.

(3) § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht.

§ 13

(aufgehoben)

§ 14 Wahlvorstände

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen. Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern

den Schriftführer und dessen Stellvertreter. Bei Bedarf können weitere Stellvertreter des Wahlvorstehers als Mitglieder des Wahlvorstands berufen und aus den Beisitzern weitere Stellvertreter des Schriftführers bestellt werden.

(2) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bildet der Bürgermeister einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstand), wenn die zu erwartende Zahl von Wahlbriefen dies rechtfertigt, oder bestimmt, dass ein oder mehrere Wahlvorstände das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen. Die Aufgaben eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes können auch vom Gemeindewahlausschuss mit wahrgenommen werden.

(3) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(5) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und weiter zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion erhoben und weiterverarbeitet werden.

(6) Auf Ersuchen der Gemeinden sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder

der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

§ 15 Gemeinsame Vorschriften über die Ausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Wahlvorstände nach §§ 11 bis 14 außer dem Bürgermeister und dem Landrat, die Stellvertreter der Mitglieder sowie die Schriftführer und die Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 16 Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

(1) Die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen und die örtlichen Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Bürgermeister.

(2) Die laufenden Geschäfte der Wahl der Kreisräte besorgt der Landrat.

7. Unterabschnitt: **Wahlräume**

§ 17

Die Wahlräume, ihre Ausstattung und das erforderliche Hilfspersonal stellen die Gemeinden.

8. Unterabschnitt: **Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

§ 18

(1) Bei den Gemeindewahlen und bei der Wahl der Kreisräte wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen innerhalb des Wahlgebiets von gleicher Farbe sein.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und der Kreisräte werden den Wahlberechtigten zur persönlichen Stimmabgabe (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und

Satz 2 Nr. 1) spätestens einen Tag vor dem Wahltag zugesandt. Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters darf zur persönlichen Stimmabgabe nur im Wahlraum ausgehändigt werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) werden die Stimmzettel mit den weiteren Unterlagen auf Antrag ausgehändigt oder übersandt.

(3) Die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge werden von der Gemeinde gestellt.

(4) Die Verwendung eines Stimmzettelumschlags entfällt bei der Wahl des Bürgermeisters, soweit durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt wird und bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Wahlen nicht nach § 37 Abs. 4 Satz 4 bestimmt ist, dass der Stimmzettel in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag abzugeben ist.

3. Abschnitt: **Wahlhandlung**

§ 19 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(2) Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,

2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie in Gemeinden mit bis zu 5000 Einwohnern Gemeinderäte oder bei unechter Teilortswahl Vertreter für den Wohnbezirk oder bei der Wahl der Kreisräte Mitglieder für den Wahlkreis zu wählen sind.

(3) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler seine Stimmen in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckt Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt kennzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stimmzettel vorgedruckte Namen enthält, bei der Wahl des Bürgermeisters jedoch nur dann, wenn der Stimmzettel nur einen vorgedruckt Namen enthält.

(4) Bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, mit einem Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel nur einen oder keine vorgedruckte Namen, gibt der Wähler seine Stimme nach Absatz 3 ab.

(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im Wahlbrief den verschlossenen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 20 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Wird die Wahl am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags oder des Landtags durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Wahlzeit für die Parlamentswahl. Wird die Wahl am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt, richtet sich die Wahlzeit nach der Abstimmungszeit für die Volksabstimmung.

4. Abschnitt: Feststellung des Wahlergebnisses

§ 21 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 22 Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder im Fall des § 19 Absatz 1 Satz 3 die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt, für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat,
6. in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
7. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, ausgenommen im Falle des § 18 Abs. 4,
8. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, in dem sich eine Äußerung im Sinne von Nummer 4 befindet oder
9. die in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel, die für dieselbe Wahl gelten, miteinander überein, gilt folgendes:

1. Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen
2. von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten,
3. nicht gleichlautend veränderte Stimmzettel gelten als ein gültiger Stimmzettel, wenn sie nicht mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Stimmzettelumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 24 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt oder im Falle der unechten Teilortswahl nicht ersichtlich ist, für welchen Wohnbezirk der Bewerber gewählt sein soll,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind,
4. wenn bei Verhältniswahl der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag des Wahlgebiets, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise des Wahlkreises, stehen oder die im Falle der unechten Teilortswahl auf einem zugelassenen Wahlvorschlag nicht als Bewerber für den gleichen Wohnbezirk aufgeführt sind, oder
5. wenn bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei auf dem Stimmzettel vorgedruckten Namen eine andere Person durch Eintragung des Namens als gewählt gekennzeichnet wurde.

(2) Hat bei unechter Teilortswahl der Wähler in einem Wohnbezirk mehr Bewerbern Stimmen gegeben, als für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Bewerber dieses Wohnbezirks ungültig.

§ 25 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl

(1) Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindewahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlvorschlagsübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Gemeinderäte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als nach Satz 1 ausgesonderte Höchstzahlen auf ihn

entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl werden zunächst die innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge den Vertretern des einzelnen Wohnbezirks zugefallenen Stimmen zusammengezählt und die Summen als Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 geteilt. Von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, als jeder Wohnbezirk Sitze zu beanspruchen hat. Jeder Wahlvorschlag erhält für den einzelnen Wohnbezirk so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge der Zuteilung das Los. Sodann werden die auf jeden Wahlvorschlag im Wahlgebiet entfallenden Gesamtstimmenzahlen ermittelt und die im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen Gesamtstimmenzahlen nach Absatz 1 verteilt. Auf die danach den Wahlvorschlägen zukommenden Sitze werden die in den Wohnbezirken zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einem Wahlvorschlag in den Wohnbezirken insgesamt mehr Sitze zugeteilt, als ihm nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung; in diesem Fall ist mit der Verteilung von Sitzen nach Satz 5 so lange fortzufahren, bis den Wahlvorschlägen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen zufallen würden. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an den Wahlvorschlag, der Mehrsitze erlangt hat. Durch die Zuteilung von Sitzen nach Satz 7 darf die Zahl der Gemeinderäte, die sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung oder aus der Hauptsatzung der Gemeinde ergibt, höchstens verdoppelt werden.

(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die Sitze vom Kreiswahlausschuss auf die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen und unter die gleichen Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet auf Grund von § 22 Abs. 6 der Landkreisordnung nach Absatz 1 verteilt.

§ 26 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Verhältniswahl

(1) Die bei der Wahl der Gemeinderäte auf die einzelnen Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 1 entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten

Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen.

(2) Im Falle der unechten Teilortswahl sind die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entfallenen Sitze für die einzelnen Wohnbezirke den Bewerbern dieser Wahlvorschläge für die Wohnbezirke in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen zuzuweisen. Haben mehrere dieser Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die nach den Sätzen 1 und 2 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags für den Wohnbezirk festzustellen. Die auf die Wahlvorschläge nach § 25 Abs. 2 Sätze 5 bis 9 entfallenen weiteren Sitze werden den nach den Sätzen 1 und 2 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die nach Satz 4 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags festzustellen; Ersatzpersonen im Sinne des Satzes 3 bleiben auch die Bewerber, denen ein Sitz nach Satz 4 zugeteilt wird.

(3) Bei der Wahl der Kreisräte werden die nach § 22 Abs. 6 Satz 1 der Landkreisordnung auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen entfallenen Sitze den Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugeteilt. Die Bewerber, auf die nach Satz 1 kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags für den Wahlkreis festzustellen. Die den Parteien und Wählervereinigungen nach § 22 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 der Landkreisordnung zugefallenen weiteren Sitze werden den nach Satz 1 nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten, durch die Zahl der in ihrem Wahlkreis zu wählenden Bewerber geteilten Stimmzahlen (gleichwertige Stimmzahlen) zugeteilt; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Ein Bewerber wird bei der Zuteilung übergangen, wenn sein Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch diese Zuteilung auf diesen Wahlkreis mehr als 45 vom Hundert der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfielen. Die Bewerber, auf die nach Satz 3 kein Sitz entfällt,

sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gleichwertigen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen ihrer Partei oder Wählervereinigung festzustellen; Ersatzpersonen im Sinne des Satzes 2 bleiben auch die Bewerber, denen ein Sitz nach Satz 3 zugeteilt wird.

(4) Entfallen bei der Wahl der Gemeinderäte auf einen Wahlvorschlag, bei der Wahl der Kreisräte auch auf eine Partei oder Wählervereinigung mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 werden auch Gewählte, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht in die Vertretungskörperschaft eintreten können oder ausscheiden müssen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags.

§ 27 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber bei der Mehrheitswahl

(1) Findet bei der Wahl der Gemeinderäte Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen festzustellen.

(2) Findet im Falle der unechten Teilortswahl Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber des einzelnen Wohnbezirks in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen für den Wohnbezirk festzustellen.

(3) Findet bei der Wahl der Kreisräte in einem Wahlkreis Mehrheitswahl statt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzpersonen für den Wahlkreis festzustellen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.

§ 28 Wahlergebnis

Bei den Gemeindewahlen ist das Wahlergebnis für das Wahlgebiet vom Gemeindewahlausschuss unverzüglich festzustellen und vom Bürgermeister in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Entsprechendes gilt für die Wahl der Kreisräte.

5. Abschnitt: **Prüfung und Anfechtung von Wahlen**

§ 29 Absage der Wahl

Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund nicht durchgeführt werden kann, oder wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab; § 33 gilt entsprechend. Bei Gemeindewahlen macht der Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte der Landrat dies öffentlich bekannt mit dem Hinweis, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird. Für die Nachholung der Wahl finden §§ 34 und 35 entsprechende Anwendung.

§ 30 Wahlprüfung

(1) Die Gültigkeit der Gemeindewahlen und der Wahl der Kreisräte ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen. Wird die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb dieser Frist nicht beanstandet, ist sie als gültig anzusehen. Im Falle der Anfechtung der Wahl beginnt die Frist für die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Entscheidung über den letzten Einspruch. Bei Verstößen gegen die Vorschrift über die Wählbarkeit kann die Zuteilung eines Sitzes oder die Wahl zum Bürgermeister auch nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist (Sätze 1 und 3) für ungültig erklärt werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Wahlprüfungsbehörde kann der von ihr betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungsklage erheben.

§ 31 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten

und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 1 vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

(2) Soweit auf einen Einspruch die Wahl oder die Zuteilung eines Sitzes für ungültig erklärt oder die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben wird, hat bei einer Gemeindewahl die Gemeinde, bei der Wahl der Kreisräte der Landkreis dem Einsprechenden die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Einspruch nur deshalb nicht erfolgreich ist, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Über den Umfang der Erstattung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 32 Grundsätze für die Wahlprüfung und Wahlanfechtungsgründe

(1) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass

1. der Bewerber oder Dritte bei der Wahl eine strafbare Handlung im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, § 108 d Satz 2, § 240 des Strafgesetzbuches oder eine andere gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussung begangen haben oder
2. wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unbeachtet geblieben sind.

(2) Die Zuteilung eines Sitzes im Gemeinderat oder Kreistag sowie die Wahl des Bürgermeisters ist für ungültig zu erklären, wenn der Bewerber zur Zeit der Wahl nicht wählbar war. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Bewerber zugunsten seiner eigenen Wahl eines Vergehens im Sinne der §§ 107, 107 a, 107 b, 107 c, 108, 108 a, 108 b, § 108 d Satz 2 oder § 240 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat, auch wenn dadurch das Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(4) Die Gewählten können ihr Amt erst nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und ihrer Wählbarkeit antreten. Gemeinderäte und Kreisräte treten ihr Amt jedoch schon nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl

durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist an.

§ 33 Teilweise Ungültigkeit

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken vorgekommen sind, kann die Wahl auch nur im Wahlkreis oder im Wahlbezirk für ungültig erklärt werden. War das Wählerverzeichnis in einem Wahlbezirk unrichtig, kann nur die ganze Wahl, bei der Wahl der Kreisräte auch beschränkt auf die Wahl in dem Wahlkreis, dem der Wahlbezirk angehört, für ungültig erklärt werden.

6. Abschnitt: Wiederholungswahlen, Neuwahlen und Neufeststellung des Wahlergebnisses

§ 34 Wiederholungs- und Neuwahlen

(1) Soweit die Wahl für ungültig erklärt wird, hat bei Gemeindewahlen der Gemeinderat, bei der Wahl der Kreisräte der Kreistag unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn die Wahl nicht auf Grund der Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder von Mängeln der Wahlvorschläge für ungültig erklärt worden ist. Hierbei sind die Wahlvorbereitungen nur insoweit zu erneuern, als dies nach der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Die Wählerverzeichnisse sind insoweit zu berichtigen, als sich bei den am Tag der Hauptwahl wahlberechtigten Personen Wahlausschließungsgründe ergeben haben. Auf den Wahlvorschlägen sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der Hauptwahl die Wählbarkeit verloren haben. Eine Wiederholungswahl ist jedoch nur innerhalb der Frist von sechs Monaten vom Tag der Hauptwahl an zulässig.

(2) Wird die Wahl wegen Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse oder Mängeln der Wahlvorschläge für ungültig erklärt oder ist die Frist des Absatzes 1 Satz 5 verstrichen, ist Neuwahl nach den Vorschriften für die Hauptwahl anzuordnen.

(3) Wird die nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung durchgeführte Wahl eines Bürgermeisters nicht nur teilweise für ungültig erklärt, ist stets Neuwahl nach den Vorschriften für die Hauptwahl anzuordnen; Hauptwahl ist die Wahl nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 35 Wiederholungs- und Neuwahlen bei Ungültigkeit

(1) Ist die Wahl im Wahlkreis für ungültig erklärt worden, ist die Wiederholungswahl oder Neuwahl im Wahlkreis durchzuführen. Ist die Wahl nur in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt worden, findet in diesem nur Wiederholungswahl statt; ist eine Wiederholungswahl wegen Ablaufs der Frist des § 34 Abs. 1 Satz 5 nicht mehr durchführbar, gilt die gesamte Wahl, bei der Wahl der Kreisräte die Wahl in dem Wahlkreis, dem der Wahlbezirk angehört, als ungültig mit der Maßgabe, dass in diesem Gebiet Neuwahl durchzuführen ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk durchzuführen, so ist das gesamte Ergebnis der Wahl neu festzustellen; im Übrigen gilt § 34 entsprechend.

§ 36 Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses rechtskräftig aufgehoben, hat bei Gemeindewahlen der Gemeindevwahlausschuss, bei der Wahl der Kreisräte der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis der Entscheidung entsprechend neu festzustellen. Auf die Bekanntmachung des berichtigten Wahlergebnisses findet § 28 Anwendung.

7. Abschnitt: Gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen

§ 37 Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte

(1) Die Bekanntmachung der Wahl der Ortschaftsräte wird mit der Bekanntmachung der Wahl der Gemeinderäte (§ 3 Abs. 1) verbunden.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss für die Wahl der Gemeinderäte ist auch für die Wahl der Ortschaftsräte zuständig. Die Einteilung in Wahlbezirke, die Wahlräume, die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorstände sind für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte dieselben. Werden für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte jeweils besondere Stimmzettelumschläge verwendet (Absatz 4 Satz 3), so können mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses jeder Wahl unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 verschiedene Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände betraut werden.

(3) Für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Für die Wahl der Ortschaftsräte sind in jeder Ortschaft besondere Stimmzettel zu verwenden. Sie müssen sich in der Farbe von den Stimmzetteln für die Wahl der Gemeinderäte unterscheiden. Die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und für die Wahl der Ortschaftsräte sind jeweils in besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben; diese müssen von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sein. Abweichend von Satz 3 kann der Bürgermeister bestimmen, dass die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte in einem Stimmzettelumschlag abzugeben sind.

§ 38 Wahl der Kreisräte

(1) Die Wahl der Kreisräte kann gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte durchgeführt werden.

(2) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl der Kreisräte gilt § 37 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die nur für die Wahl der Kreisräte Wahlberechtigten sind in den Wählerverzeichnissen gesondert aufzuführen.

§ 38 a Wahl des Bürgermeisters

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Wahl des Bürgermeisters am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und der Bezirksbeiräte sowie am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt wird. § 37 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend; der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum in einem gemeinsamen Stimmzettelumschlag für kommunale Wahlen nach § 37 Abs. 4 Satz 4 abzugeben ist.

8. Abschnitt: Wahlkosten, Wahlstatistik

§ 39 Wahlkosten

(1) Die Kosten für die Gemeindewahlen trägt die Gemeinde.

(2) Die Kosten für die Wahl der Kreisräte trägt der Landkreis; soweit die Kosten bei den Gemeinden entstehen, trägt sie die Gemeinde.

§ 39 a Statistische Auswertung der Wahlergebnisse im Land

(1) Die Gemeinden und Landkreise berichten das Wahlergebnis jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Kreisräte der obersten Rechtsaufsichtsbehörde nach deren näherer Bestimmung. Dabei können auch Angaben über den Anteil der Frauen und der Unionsbürger bei den Bewerbern und den gewählten Personen angefordert werden. Das Statistische Landesamt fertigt auf Grund dieser Berichte eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Gemeinden berichten über das Ergebnis jeder Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt.

(3) Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde kann weitere statistische Auswertungen auf Grund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen und hierzu von den Gemeinden und Landkreisen Berichte anfordern.

(4) Bei der statistischen Bearbeitung von Wahlergebnissen darf die Wahlbeteiligung nicht für kleinere räumliche Einheiten als Wahlbezirke ausgewertet werden.

(5) Dem Statistischen Landesamt obliegen die statistische Auswertung der Wahlergebnisse auf überregionaler Ebene sowie die rechnerische Unterstützung bei Änderungen des Wahlsystems.

§ 39 b Repräsentative Wahlstatistik in der Gemeinde

(1) Die Gemeinde kann für eigene statistische Zwecke über das Ergebnis von Gemeindewahlen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Statistik auf repräsentativer Grundlage über die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppen erstellen. § 39 a Absatz 3 gilt entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen und Auswertungen dürfen nur von einer Statistikstelle im Sinne von § 9 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes vorgenommen werden.

(2) Die ausgewählten Wahlbezirke müssen jeweils mindestens 500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik sind Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsjahresgruppe. Hilfsmerkmal ist der Wahlbezirk. Bei der Staatsangehörigkeit darf nur zwischen Deutschen und Unionsbürgern unterschieden werden. Für die Erhebung dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Aus den Geburtsjahrgängen der Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine weitere Geburtsjahresgruppe gebildet werden, wenn bei dieser Geburtsjahresgruppe entweder keine Erhebung nach Geschlecht oder keine Erhebung nach Staatsangehörigkeit erfolgt.

(4) Die Erhebung wird nach der Wahl durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Durch die Statistik darf die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert werden. Die Ergebnisse der Statistik für einzelne Wahlbezirke oder Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

9. Abschnitt: **Anhörung der Bürger, Bürgerentscheid, Bürgerbegehren**

§ 40 Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen

Auf die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen nach § 8 der Gemeindeordnung, die der Gemeinde obliegt, finden die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechende Anwendung. An die Stelle des Wählerverzeichnisses tritt ein besonderes Verzeichnis der Anhörungsberechtigten, in welches die Bürger eingetragen werden, die in dem von der Grenzänderung unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Sind nur die Bürger eines Gebietsteils anzuhören, kann der Bürgermeister einen Beamten der Gemeinde mit seiner Vertretung im Vorsitz des Gemeindevahlausschusses beauftragen. Für mehrere an demselben Tag durchzuführende Anhörungen sind der Gemeindevahlausschuss und der Wahlvorstand dieselben. Sind weniger als 100 Bürger anhörungsberechtigt, kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit abweichend von § 20 festsetzen; sie muss mindestens drei Stunden betragen. Im Fall des § 8 Abs. 3 und 6 der Gemeindeordnung kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die Anhörung der Bürger bestimmen.

§ 41 Antrag auf Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Der Antrag auf eine Einwohnerversammlung und der Einwohnerantrag können nur von Einwohnern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. § 12 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind.

(2) Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags und eines Bürgerbegehrens kann jeder Unterzeichner Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnitts entsprechend. Der Bürgerentscheid kann am Tag der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart, der Kreisräte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und des Bürgermeisters sowie am Tag einer Volksabstimmung durchgeführt werden. § 20 Satz 2 und 3 und § 37 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend; der Bürgermeister kann bestimmen, dass der Stimmzettel auch bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum in einem gemeinsamen Stimmzettelschlag für kommunale Wahlen nach § 37 Abs. 4 Satz 4 abzugeben ist.

10. Abschnitt: Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart

§§ 42 bis 48

(aufgehoben)

§ 49 Wahltag, Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Mitglieder der Regionalversammlung werden gemeinsam mit den regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte durchgeführt. Im Übrigen bestimmt die Regionalversammlung den Wahltag.

(2) Soweit in den §§ 50 bis 54 nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahlen der Kreisräte auf die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung entsprechende Anwendung. Die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung hat der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandes spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

§ 50 Wahlvorschläge

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung von 250 im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags in einer Gemeinde des Wahlkreises wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(2) Der Verbandswahlausschuss prüft die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

§ 51 Wahlgane, Besorgung der laufenden Wahlgeschäfte

(1) Dem Verbandswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung im Wahlgebiet sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandes als Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt die Regionalversammlung aus den Wahlberechtigten. Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten vertreten. § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für jeden Wahlkreis, der sich aus den Gemeinden des jeweiligen Landkreises zusammensetzt, obliegt dem Kreiswahlausschuss nach § 12 die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis. Für den Wahlkreis der Stadt Stuttgart nimmt der Gemeindewahlausschuss diese Aufgaben wahr.

(3) Für die gleichzeitige Durchführung der Wahl der Mitglieder zur Regionalversammlung mit den Kommunalwahlen gilt § 37 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die nur für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung Wahlberechtigten sind in den Wählerverzeichnissen gesondert aufzuführen.

(4) Es besorgen

1. die örtlichen Wahlgeschäfte der Bürgermeister,
2. die laufenden Wahlgeschäfte in den Wahlkreisen der Landrat,
3. die laufenden Geschäfte der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandes.

(5) Das Innenministerium kann dem Verband Region Stuttgart, der Verband Region Stuttgart kann den Landkreisen und Gemeinden Weisungen erteilen.

§ 52 Stimmabgabe

(1) Bei Verhältniswahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

(2) Bei Mehrheitswahl gibt der Wähler seine Stimmen in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

1. auf einem Stimmzettel mit vorgedruckten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
2. auf einem Stimmzettel ohne vorgedruckte Namen durch Eintragung des Namens

als gewählt kennzeichnet. Enthält der Stimmzettel vorgedruckte Namen, kann der Wähler seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er diesen ohne Kennzeichnung oder nach Absatz 1 im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

§ 53 Sitzverteilung

(1) Im Falle der Verhältniswahl werden die Sitze zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen entsprechend § 25 Abs. 1 verteilt. Sodann werden die von den Parteien und Wählervereinigungen in den einzelnen Wahlkreisen erreichten Stimmzahlen zusammengezählt und die von ihnen im Wahlgebiet zu besetzenden Sitze nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen Gesamtstimmzahlen entsprechend § 25 Abs. 1 verteilt.

(2) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen verteilt. Soweit in den einzelnen Wahlkreisen Wahlvorschläge verschiedener Parteien und Wählervereinigungen zugelassen worden sind, werden sodann die von den Parteien und Wählervereinigungen in den einzelnen Wahlkreisen erreichten Stimmzahlen durch die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Bewerber geteilt, diese gleichwertigen Stimmzahlen der gleichen Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet zusammengezählt und die von ihnen im Wahlgebiet zu

besetzenden Sitze nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen entsprechend § 25 Abs. 1 verteilt.

(3) Findet in einzelnen Wahlkreisen Mehrheitswahl und in den übrigen Wahlkreisen Verhältniswahl statt, werden die Sitze zunächst innerhalb der einzelnen Wahlkreise entsprechend Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 verteilt. Sodann werden die von den Parteien und Wählervereinigungen in den einzelnen Wahlkreisen mit Mehrheitswahl erreichten Stimmenzahlen durch die jeweilige Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Bewerber geteilt und diese gleichwertigen Stimmenzahlen der gleichen Parteien und Wählervereinigungen mit den von ihnen in den Wahlkreisen mit Verhältniswahl erreichten Stimmenzahlen zusammengezählt; anschließend werden die von den Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet zu besetzenden Sitze nach dem Verhältnis der ihnen im Wahlgebiet zugefallenen Gesamtstimmenzahlen entsprechend § 25 Abs. 1 verteilt.

(4) Auf die den Parteien und Wählervereinigungen nach Absatz 1 bis 3 im Wahlgebiet zukommenden Sitze werden die in den Wahlkreisen zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einer Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze zugeteilt, als ihr nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen im Wahlgebiet zukommen würden, bleibt es bei dieser Zuteilung; in diesem Falle ist mit der Verteilung von Sitzen im Wahlgebiet nach Absatz 1 bis 3 so lange fortzufahren, bis den Parteien und Wählervereinigungen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen zufallen würden (Ausgleichsitze). Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei oder Wählervereinigung, die Mehrsitze erlangt hat. Durch die Zuteilung von Sitzen nach Satz 1 bis 3 darf die Zahl der Mitglieder der Regionalversammlung nicht um mehr als 20 vom Hundert erhöht werden.

(5) Die den Parteien und Wählervereinigungen nach Absatz 4 zugefallenen Ausgleichsitze werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis der von der Partei oder Wählervereinigung in den einzelnen Wahlkreisen erreichten Stimmenzahlen, bei Mehrheitswahl der gleichwertigen Stimmenzahlen (Absatz 2 Satz 2), entsprechend § 25 Abs. 1 verteilt.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen entfallenen Sitze werden den Bewerbern bei Verhältniswahl in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge

der höchsten Stimmzahlen, zugeteilt. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags, bei Verhältniswahl in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen; dabei werden auch Gewählte, die wegen eines Hinderungsgrundes nicht in die Regionalversammlung eintreten können oder ausscheiden müssen, in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag oder der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen ihres Wahlvorschlags.

§ 54 Wahlkosten

Die Kosten für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung trägt der Verband Region Stuttgart. Soweit die Kosten bei den Gemeinden und den Landkreisen entstehen, tragen diese die Kosten.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 55 Kommunalwahlordnung

(1) Das Innenministerium erlässt durch Rechtsverordnung (Kommunalwahlordnung) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Es trifft darin insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die öffentliche Bekanntmachung der Wahl,
2. die Bildung von Wahlbezirken und ihre öffentliche Bekanntmachung,
3. den Nachweis des Wahlrechts, die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Aufstellung, Einsichtnahme, Berichtigung und Abschluss sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
4. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen sowie die Voraussetzungen dazu,
5. die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie der mit ihnen einzureichenden Nachweise, die Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, die Zulassung und die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
6. die Einreichung, die Zurücknahme, den Inhalt und die Form der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl sowie der mit ihnen einzureichenden weiteren Nachweise, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, die Feststellung der Reihenfolge der zugelassenen Bewerbungen, die Teilnahme von Personen,

- die sich nicht beworben haben, an der Stichwahl sowie die Einreichung, den Inhalt und die Form der von ihnen einzureichenden weiteren Nachweise und ihre Prüfung, das Nichtstattfinden der Stichwahl und die öffentliche Bekanntmachung,
7. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
 8. die Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume,
 9. die Form und den Inhalt der Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge,
 10. den Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl,
 11. die Wahlhandlung in Krankenhäusern, Heimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten,
 12. die Ermittlung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
 13. die Wahlprüfung und Wahlanfechtung,
 14. die Vorbereitung und Durchführung von Wiederholungswahlen und Neuwahlen,
 15. die Aufschiebung, Absage und Nachholung von Wahlen,
 16. den Bericht über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt,
 17. das Verfahren bei gleichzeitiger Durchführung von mehreren Wahlen und von Wahlen mit einer Volksabstimmung,
 18. das Verfahren für die Anhörung der Bürger bei Grenzänderungen, den Antrag auf eine Einwohnerversammlung, den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und die Durchführung eines Bürgerentscheids.
- (2) Das Innenministerium kann in der Kommunalwahlordnung bestimmen,
1. dass für Krankenhäuser, Heime und ähnliche Einrichtungen mit Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, Sonderwahlbezirke gebildet werden können, in denen nur mit Wahlschein gewählt werden darf;
 2. dass in besonderen Fällen Wahlscheine auch von Amts wegen ausgegeben werden können;
 3. dass bei der Wahl der Gemeinderäte eine Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge zu gewähren ist, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden sind und diese zusammen, im Falle der unechten Teilortswahl

- für einen der Wohnbezirke, weniger Bewerber als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze enthalten;
4. dass beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Wahlzeit anders festgesetzt werden kann.

§ 56 Fristen und Termine

- (1) Die in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine im Verfahren zur Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 57 Maßgebende Einwohnerzahl

- (1) Für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreisräte ist das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. § 143 Satz 2 der Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Einwohnerzahl eines Teils des Gemeindegebiets ist der Anteil an der Einwohnerzahl nach Absatz 1 maßgebend, der dem Anteil der Einwohner des Teils des Gemeindegebiets an der Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nach dem Melderegister zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entspricht.
- (3) Für die Wahlen im Jahr 2024 finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des auf den 30. September 2022 fortgeschriebenen Ergebnisses der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 maßgebend ist.

§ 58 Inkrafttreten¹

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1953 (GBl. S. 103).

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

– Landesinformationssystem –

Die detaillierten Daten der Kommunalwahlen 2024 sind im Laufe des Jahres 2024 auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg abrufbar:

www.statistik.baden-wuerttemberg.de

Um die Suche nach Stadt- und Landkreisen sowie nach den Landkreisen zugeordneten Gemeinden zu erleichtern, sind die Stadt- und Landkreise im Folgenden alphabetisch angeordnet.

LKR Alb-Donau-Kreis	Regierungsbezirk Tübingen	S. 412
SKR Baden-Baden	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 390
LKR Bodenseekreis	Regierungsbezirk Tübingen	S. 414
LKR Böblingen	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 380
LKR Biberach	Regierungsbezirk Tübingen	S. 414
LKR Breisgau-Hochschwarzwald	Regierungsbezirk Freiburg	S. 400
LKR Calw	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 396
LKR Emmendingen	Regierungsbezirk Freiburg	S. 400
LKR Enzkreis	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 398
LKR Esslingen	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 382
LKR Freudenstadt	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 398
SKR Freiburg	Regierungsbezirk Freiburg	S. 398
LKR Göppingen	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 382
SKR Heidelberg	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 392
LKR Heidenheim	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 390

SKR Heilbronn	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 386
LKR Heilbronn	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 386
LKR Hohenlohekreis	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 388
SKR Karlsruhe	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 390
LKR Karlsruhe	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 392
LKR Konstanz	Regierungsbezirk Freiburg	S. 406
LKR Ludwigsburg	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 384
LKR Lörrach	Regierungsbezirk Freiburg	S. 406
LKR Main-Tauber-Kreis	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 388
SKR Mannheim	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 392
LKR Neckar-Odenwald-Kreis	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 394
LKR Ortenaukreis	Regierungsbezirk Freiburg	S. 402
LKR Ostalbkreis	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 390
SKR Pforzheim	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 396
LKR Rastatt	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 392
LKR Ravensburg	Regierungsbezirk Tübingen	S. 416
LKR Rems-Murr-Kreis	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 386
LKR Reutlingen	Regierungsbezirk Tübingen	S. 408
LKR Rhein-Neckar-Kreis	Regierungsbezirk Karlsruhe	S. 396
LKR Rottweil	Regierungsbezirk Freiburg	S. 402
LKR Schwarzwald-Baar-Kreis	Regierungsbezirk Freiburg	S. 404
SKR Stuttgart	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 380
LKR Schwäbisch-Hall	Regierungsbezirk Stuttgart	S. 388
LKR Sigmaringen	Regierungsbezirk Tübingen	S. 416
LKR Tübingen	Regierungsbezirk Tübingen	S. 410
LKR Tuttlingen	Regierungsbezirk Freiburg	S. 404
SKR Ulm	Regierungsbezirk Tübingen	S. 410
LKR Waldshut	Regierungsbezirk Freiburg	S. 408
LKR Zollernalbkreis	Regierungsbezirk Tübingen	S. 410

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08	Land Baden-Württemberg	35 673,3	11 280 257	316	39 085	4 859 072	432
08111000	Stuttgart, Landeshauptstadt	207,3	632 865	3 052	182	435 483	689
08111	Stadtkreis Stuttgart	207,3	632 865	3 052	182	435 483	689
08115001	Aidlingen	26,6	9 352	352	18	1 021	109
08115002	Altdorf	17,5	4 672	268	9	485	103
08115003	Böblingen, Stadt	39,0	51 460	1 318	8	39 073	760
08115004	Bondorf	17,5	6 283	358	36	1 702	271
08115010	Deckenpfronn	11,4	3 443	302	21	1 224	354
08115013	Ehningen	17,8	9 315	523	17	4 307	462
08115015	Gärtringen	20,2	12 731	630	11	4 071	319
08115016	Gäufelden	20,1	9 241	460	31	1 461	157
08115054	Grafenau	13,0	6 868	527	14	832	121
08115021	Herrenberg, Stadt	65,7	32 649	497	85	10 381	322
08115022	Hildrizhausen	12,2	3 639	299	9	519	143
08115024	Holzgerlingen, Stadt	13,4	13 750	1 027	14	4 190	306
08115053	Jettingen	21,1	8 207	389	36	1 364	168
08115028	Leonberg, Stadt	48,7	49 512	1 016	33	18 549	376
08115029	Magstadt	19,1	9 789	512	11	2 245	229
08115034	Mötzingen	8,1	3 759	461	5	681	182
08115037	Nufringen	10,0	5 905	588	7	2 314	390
08115041	Renningen, Stadt	31,1	18 596	597	33	7 774	419
08115042	Rutesheim, Stadt	16,2	11 056	682	15	3 169	292
08115044	Schönaich	14,1	10 874	769	10	2 740	251
08115045	Sindelfingen, Stadt	50,8	64 995	1 279	25	57 016	878
08115046	Steinenbronn	9,7	6 535	672	3	1 881	288
08115048	Waldenbuch, Stadt	22,7	8 779	387	18	2 282	261
08115050	Weil der Stadt, Stadt	43,2	19 401	449	44	4 249	220
08115051	Weil im Schönbuch	26,1	10 078	386	21	2 223	221
08115052	Weissach	22,2	7 639	344	21	8 329	1 087
08115	Landkreis Böblingen	617,8	398 528	645	555	184 082	463
08116081	Aichtal, Stadt	23,6	9 951	422	11	2 661	267
08116076	Aichwald	14,7	7 611	519	17	1 554	204
08116004	Altbach	3,3	6 422	1 920	3	1 567	244
08116005	Altdorf	3,2	1 706	526	4	288	171
08116006	Altenriet	3,4	1 995	595	5	161	80
08116007	Baltmannsweiler	18,5	5 701	307	6	552	97
08116008	Bempflingen	6,3	3 515	560	8	1 292	369
08116011	Beuren	11,7	3 741	320	17	684	184
08116012	Bissingen an der Teck	17,1	3 507	206	16	953	273
08116014	Deizisau	5,2	6 914	1 337	2	2 855	416
08116015	Denkendorf	13,1	11 303	866	8	3 169	280
08116016	Dettingen unter Teck	15,1	6 316	417	10	2 552	408
08116018	Erkenbrechtsweiler	6,9	2 209	319	3	382	175
08116019	Esslingen am Neckar, Stadt	46,4	94 941	2 045	44	47 655	507
08116077	Filderstadt, Stadt	38,5	46 188	1 198	79	18 156	393
08116020	Frickenhäuser	11,3	9 279	818	8	3 146	336
08116022	Großbottlingen	4,2	4 397	1 039	4	651	147
08116027	Hochdorf	7,8	4 903	633	8	957	198
08116029	Holzmaden	3,1	2 320	749	4	574	242
08116033	Kirchheim unter Teck, Stadt	40,5	41 907	1 035	36	19 493	469
08116036	Kohlberg	4,4	2 324	530	2	887	377
08116035	Köngen	12,5	9 808	784	23	3 532	360
08116078	Leinfelden-Echterdingen, Stadt	29,9	40 420	1 352	26	34 533	856
08116079	Lenningen	41,4	8 269	200	30	1 445	174
08116037	Lichtenwald	10,8	2 656	246	7	202	75
08116041	Neckartailfingen	8,2	4 018	488	8	892	223
08116042	Neckartenzlingen	9,0	6 433	712	4	2 339	364
08116043	Neidlingen	12,6	1 829	145	16	183	100
08116046	Neuffen, Stadt	17,4	6 322	363	15	1 011	161
08116047	Neuhausen auf den Fildern	12,5	12 258	983	9	5 461	449
08116048	Notzingen	7,7	3 631	472	6	459	127

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%							
1 861	515	4 859 651	32,6	24,1	11,0	10,5	9,7	62 025	4 233 197	22,8	13,4	12,9	3,9	4,3	3,6	39,1
2 885	-	2 39 712	39,0	21,2	11,0	10,9	5,3	-	234 306	19,4	11,6	26,3	7,9	16,6	-	18,2
2 885	-	2 39 712	39,0	21,2	11,0	10,9	5,3	-	234 306	19,4	11,6	26,3	7,9	16,6	0,0	18,2
1 398	526	4 561	31,6	27,6	8,6	13,3	8,2	-	3 951	30,7	10,0	22,8	5,0	-	-	31,5
1 418	149	2 488	34,0	26,2	11,0	11,0	8,6	-	2 461	-	-	-	-	-	-	100,0
2 723	91	18 797	29,6	22,6	15,9	11,6	10,5	-	15 788	20,6	15,6	22,7	9,6	6,0	-	25,6
1 420	-	2 934	30,5	29,0	9,8	12,0	7,9	-	2 764	29,1	16,4	12,5	-	-	-	42,1
1 433	580	1 800	26,1	29,9	8,6	11,9	12,0	-	1 682	-	-	-	-	-	-	100,0
2 890	322	4 442	33,4	26,3	12,2	11,6	7,0	-	4 217	24,1	15,2	25,7	-	-	-	34,9
1 516	223	6 033	30,8	29,1	11,0	11,6	7,4	-	5 549	26,2	9,9	-	7,3	-	-	56,6
1 456	446	4 488	29,8	27,3	9,1	12,9	10,2	-	3 759	25,7	10,4	18,5	-	-	-	45,4
1 577	430	3 115	28,3	29,3	8,5	13,8	8,5	-	3 119	22,2	12,2	18,9	8,6	8,2	-	30,0
1 692	603	15 725	34,4	26,1	10,1	10,3	8,1	-	14 040	17,2	14,5	23,9	5,8	3,8	-	34,8
1 367	31	1 843	28,1	29,4	11,4	11,2	8,7	-	1 712	34,3	-	-	-	-	-	65,7
1 662	42	6 371	35,2	25,0	10,9	11,3	7,7	-	5 979	14,6	13,0	-	-	-	-	72,4
1 439	24	3 594	25,7	30,0	8,4	12,2	11,4	-	3 335	32,4	9,7	12,1	-	-	-	45,8
1 764	1 285	21 050	33,7	24,9	10,8	11,8	7,6	-	18 647	19,6	14,2	24,2	9,7	2,0	-	30,3
1 667	-	3 756	31,4	22,2	13,1	13,8	10,4	-	3 461	17,7	22,6	-	-	-	-	59,8
1 382	345	1 617	24,8	29,4	9,1	12,8	13,0	-	1 500	21,1	10,8	-	-	-	-	68,1
1 494	-	3 044	33,2	27,6	10,7	10,5	8,0	-	2 734	30,3	21,2	-	-	-	-	48,5
1 775	11	8 867	32,8	21,7	17,3	10,5	7,0	-	8 232	16,3	17,0	21,2	4,7	-	-	40,8
1 601	-	5 612	34,6	26,5	9,9	11,5	7,5	-	4 902	21,0	10,0	-	-	-	-	69,0
1 633	417	4 764	31,2	27,3	11,9	11,4	9,5	-	4 661	-	23,0	26,5	-	-	-	50,4
1 916	-	21 828	31,0	24,3	14,2	11,4	10,0	-	17 796	25,8	16,1	22,6	9,6	6,4	-	19,5
1 577	7	2 560	28,4	34,6	9,0	9,6	10,4	-	2 596	28,4	11,5	-	-	-	-	60,1
1 651	297	4 184	34,6	26,9	10,4	10,7	9,2	-	4 058	22,6	17,1	16,7	-	-	-	43,6
1 579	984	8 648	34,5	23,6	10,6	12,6	8,2	-	7 518	25,2	10,2	28,6	7,1	3,8	-	25,1
1 504	79	4 670	33,0	27,6	10,5	10,7	9,2	-	4 099	25,1	6,6	13,7	-	-	-	54,6
1 303	-	3 977	35,4	28,5	7,2	12,1	7,5	-	3 719	-	2,2	18,2	-	-	-	79,6
1 832	346	170 768	32,1	25,7	11,8	11,6	8,8	-	152 279	20,6	13,5	17,4	5,0	2,3	1,5	39,7
1 507	259	5 102	39,5	21,6	8,0	12,5	9,6	-	4 912	-	-	23,8	-	-	-	49,8
1 412	-	4 259	25,2	24,7	26,8	9,4	7,3	-	4 030	31,5	17,2	14,3	7,1	-	-	29,8
1 361	604	2 505	30,1	26,8	15,0	9,5	10,7	-	2 355	29,1	30,3	-	-	-	-	40,6
1 441	-	969	40,1	22,3	5,2	13,0	8,8	-	910	-	-	-	-	-	-	100,0
1 302	273	1 091	34,3	23,4	8,2	14,6	11,4	-	1 093	-	-	-	-	-	-	20,3
1 404	-	2 948	33,0	23,1	12,2	11,4	11,4	-	2 993	20,3	9,1	21,1	-	-	-	49,5
1 405	525	1 840	39,5	20,9	9,0	10,9	10,4	-	1 516	-	-	-	-	-	-	36,0
1 298	961	1 869	32,4	23,4	14,5	9,7	9,7	-	1 762	39,6	8,9	-	-	-	-	51,5
1 474	230	1 910	34,0	25,5	12,6	8,2	7,0	-	1 586	-	-	-	-	-	-	100,0
1 575	-	3 316	34,6	24,7	12,7	10,6	8,6	-	3 263	30,1	-	-	-	-	-	69,9
1 528	-	4 961	35,2	26,7	10,9	9,8	9,1	-	4 748	28,6	21,7	-	-	-	-	49,7
1 639	510	2 944	34,9	24,8	11,2	10,4	9,1	-	2 695	-	-	-	-	-	-	29,5
1 513	494	1 108	25,7	29,4	7,8	11,3	17,2	-	1 114	-	-	10,0	-	-	-	90,0
1 754	510	37 232	36,4	22,0	15,2	8,7	6,6	-	33 840	17,7	21,1	24,4	6,6	6,8	-	23,4
1 748	-	20 339	39,2	22,5	9,0	11,8	7,6	-	17 788	22,0	14,9	22,0	8,0	3,7	-	29,4
1 505	612	4 055	34,8	22,6	9,6	10,9	12,5	-	3 339	34,5	29,5	-	-	-	-	36,0
1 372	365	2 161	39,8	19,8	8,5	11,0	11,1	-	2 061	26,8	4,1	-	-	-	-	69,1
1 502	246	2 577	36,1	23,2	13,2	9,6	9,0	-	2 412	17,9	23,8	15,8	-	-	-	42,5
1 442	411	1 322	31,8	24,2	12,8	10,7	9,0	-	1 204	-	-	-	-	-	-	100,0
1 647	5	17 662	34,9	20,8	15,1	10,1	8,4	-	14 312	16,5	16,2	24,0	-	-	-	8,4
1 336	564	1 248	32,9	26,4	8,8	11,6	12,0	-	1 163	-	-	-	-	-	-	100,0
1 585	-	4 866	33,0	26,8	12,0	10,5	9,0	-	4 576	27,2	16,5	14,8	-	-	-	41,5
1 907	29	18 833	41,6	20,4	9,7	12,1	6,5	-	16 922	18,0	11,9	23,2	9,1	5,8	-	32,0
1 451	-	3 765	31,7	25,7	11,3	10,0	10,9	-	3 134	-	-	-	-	-	-	100,0
1 342	119	1 448	33,2	25,6	9,3	13,1	9,9	-	1 431	28,3	-	-	-	-	-	71,7
1 524	197	2 019	33,1	23,2	10,0	11,4	12,0	-	1 900	-	-	-	-	-	-	43,5
1 619	201	2 543	38,8	19,9	8,6	14,0	10,1	-	2 604	4,6	10,3	-	-	-	-	85,1
1 967	65	969	30,5	29,3	10,4	9,6	9,4	-	944	-	-	-	-	-	-	100,0
1 402	266	3 229	39,5	20,6	8,6	12,1	11,0	-	2 771	30,9	14,5	-	-	-	-	54,6
1 486	9	5 776	36,6	27,5	9,8	11,1	7,0	-	5 319	22,7	17,9	-	-	-	-	59,4
1 517	382	2 125	30,5	27,8	12,2	11,2	9,2	-	2 085	38,1	15,5	-	-	-	-	46,3

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08116049	Nürtingen, Stadt	46,9	41 403	883	42	19 266	469
08116050	Oberboihingen	6,3	5 696	903	9	1 813	320
08116053	Ohmden	5,6	1 728	311	5	100	58
08116080	Ostfildern, Stadt	22,8	39 806	1 745	23	13 460	337
08116054	Owen, Stadt	9,7	3 478	359	21	1 534	446
08116056	Plochingen, Stadt	10,6	14 611	1 374	5	6 006	413
08116058	Reichenbach an der Fils	7,4	8 457	1 138	4	2 578	310
08116063	Schlaithdorf	7,3	1 954	267	8	116	60
08116068	Untersensingen	7,6	5 021	664	11	1 242	248
08116070	Weilheim an der Teck, Stadt	26,5	10 324	389	39	3 783	366
08116071	Wendlingen am Neckar, Stadt	12,1	16 258	1 338	5	6 923	429
08116072	Wernau (Neckar), Stadt	10,9	12 306	1 130	7	4 170	340
08116073	Wolfschlugen	7,1	6 390	899	11	1 537	242
08116	Landkreis Esslingen	641,3	540 226	842	629	222 774	414
08117001	Adelberg	9,5	1 998	211	7	1 031	510
08117002	Aichelberg	4,0	1 331	332	5	173	131
08117003	Albershausen	6,5	4 460	686	7	1 077	241
08117012	Bad Boll	11,0	5 272	481	16	2 402	456
08117006	Bad Ditzingen	25,4	3 814	150	17	1 139	300
08117007	Bad Überkingen	24,0	3 928	163	17	1 591	405
08117009	Birenbach	2,5	1 919	768	3	131	68
08117010	Böhenkirch	51,1	5 649	111	63	1 264	225
08117011	Börtlingen	8,3	1 746	211	16	138	80
08117014	Deggingen	22,7	5 325	234	28	922	173
08117015	Donzdorf, Stadt	39,8	10 927	274	40	2 155	197
08117016	Drackenstein	5,7	479	84	14	85	185
08117017	Dürmau	5,4	2 197	409	11	417	190
08117018	Ebersbach an der Fils, Stadt	26,3	15 692	598	37	3 399	217
08117019	Eislingen/Fils, Stadt	16,4	21 745	1 325	19	7 578	351
08117020	Eschenbach	4,8	2 135	445	9	550	256
08117023	Gammelshausen	3,3	1 479	448	7	90	61
08117024	Geislingen an der Steige, Stadt	75,8	28 655	378	65	8 929	314
08117025	Gingen an der Fils	10,0	4 591	458	14	1 119	246
08117026	Göppingen, Stadt	59,2	59 053	997	59	32 585	558
08117028	Grübingen	23,1	2 274	99	24	462	199
08117029	Hattenhofen	7,6	2 966	388	13	425	143
08117030	Heiningen	12,5	5 169	415	17	1 648	322
08117031	Hohenstadt	11,6	804	69	18	25	30
08117033	Kuchen	8,9	5 706	638	7	930	163
08117061	Lauterstein, Stadt	23,3	2 564	110	12	360	140
08117035	Mühlhausen im Täle	6,3	1 096	173	6	675	614
08117037	Ottenbach	11,9	2 449	206	32	356	144
08117038	Rechberghausen	6,4	5 471	854	8	1 003	184
08117042	Salach	8,3	8 181	984	10	4 188	511
08117043	Schlat	9,7	1 701	176	17	124	73
08117044	Schlierbach	11,0	3 928	358	7	1 582	406
08117049	Süßen, Stadt	12,8	10 248	801	10	3 050	298
08117051	Uhingen, Stadt	24,8	14 492	585	28	4 223	291
08117055	Wangen	9,7	3 194	330	7	881	278
08117053	Wäschenbeuren	12,9	3 959	306	13	427	108
08117058	Wiesensteig, Stadt	23,4	2 102	90	15	352	171
08117060	Zell unter Aichelberg	6,4	3 158	494	8	1 099	348
08117	Landkreis Göppingen	642,3	261 857	408	706	88 585	340
08118001	Affalterbach	10,1	4 494	443	19	3 713	829
08118003	Asperg, Stadt	5,8	13 559	2 338	5	3 502	259
08118006	Benningen am Neckar	4,9	6 620	1 358	2	1 202	182
08118007	Besigheim, Stadt	16,8	12 909	767	22	5 241	408
08118079	Bietigheim-Bissingen, Stadt	31,3	43 755	1 398	31	25 311	581
08118010	Bönnigheim, Stadt	20,1	8 381	416	54	2 530	304
08118011	Ditzingen, Stadt	30,4	25 145	828	52	15 395	611
08118012	Eberdingen	26,2	6 972	266	38	1 342	193

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraftsumme der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schuldenstand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheitswahl	Verhältniswahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Parteien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%								
1 621	134	17 611	37,6	21,4	9,4	10,3	10,9	-	14 739	17,8	12,8	-	-	-	-	26,6	42,7
1 370	410	2 669	33,9	25,9	9,5	11,9	10,6	-	2 259	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 315	278	967	33,2	24,6	12,3	9,7	12,1	-	910	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 584	675	17 132	36,7	24,7	12,2	9,9	7,4	-	16 485	18,2	14,1	24,7	6,1	4,2	-	-	32,6
1 590	4	1 832	35,5	28,8	10,6	10,3	6,2	-	1 769	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 630	346	5 661	31,8	24,0	14,2	10,1	8,6	-	5 299	-	26,8	-	-	-	-	-	31,6
1 328	214	3 721	32,0	26,4	12,0	8,3	9,9	-	3 580	-	22,0	25,6	-	-	-	-	23,6
1 339	32	1 077	36,7	22,4	7,1	13,5	10,3	-	1 016	9,8	-	-	-	-	-	-	90,2
1 509	611	2 426	30,6	25,4	9,7	12,1	12,4	-	2 275	-	14,2	-	-	-	-	-	20,4
1 683	133	4 780	33,5	24,7	12,1	9,9	8,9	-	4 417	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 640	-	6 902	32,3	24,4	11,3	10,1	11,8	-	6 180	28,3	15,6	25,5	-	-	-	-	30,6
1 602	150	5 414	31,8	26,7	11,8	10,3	9,5	-	5 186	19,1	13,6	-	-	-	-	-	67,3
1 511	-	3 278	34,1	27,6	9,7	10,0	9,9	-	3 026	21,7	15,3	-	-	-	-	-	62,9
1 628	245	240 461	35,9	23,3	11,9	10,4	8,7	-	217 923	16,9	13,9	13,6	3,0	2,8	6,1	43,7	
1 415	-	1 155	25,8	25,7	12,7	10,5	13,8	-	1 144	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 291	544	692	30,9	23,8	9,2	15,3	11,1	-	672	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 351	-	2 165	26,9	27,0	11,4	11,7	13,8	-	1 921	19,7	-	-	-	-	-	-	80,3
1 485	809	2 658	38,4	21,1	9,3	10,3	8,5	-	2 523	37,6	-	-	-	-	-	-	62,4
1 603	1 766	1 881	25,4	35,5	10,0	10,6	11,3	-	1 630	-	-	17,3	-	-	-	-	82,7
1 228	572	2 119	25,2	34,0	14,8	7,8	12,2	-	1 738	48,0	-	-	-	-	-	-	52,0
1 364	301	1 025	26,5	26,0	14,7	13,2	11,4	-	919	24,1	26,6	-	-	-	-	-	49,2
1 626	343	2 701	22,9	35,9	10,3	11,1	12,0	-	2 257	-	-	-	-	-	-	-	44,0
1 326	1 051	938	32,0	30,1	8,0	8,4	10,3	-	961	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 394	191	2 798	28,7	33,1	11,9	9,0	9,6	-	2 385	51,5	12,8	-	-	-	-	-	35,7
1 478	739	5 395	31,2	29,9	11,7	11,0	9,1	-	4 249	40,1	9,3	17,7	3,5	-	-	-	29,4
1 364	-	206	35,9	21,4	12,1	6,3	12,6	169	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 412	96	1 169	33,0	24,9	12,4	9,4	12,0	-	1 150	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 470	385	6 877	29,2	26,8	14,0	8,9	10,4	-	5 881	23,5	22,1	15,9	-	10,3	-	-	28,2
1 661	178	7 305	25,1	24,8	11,6	7,7	15,0	-	6 430	28,6	20,2	22,3	-	-	-	-	28,9
1 362	-	1 157	30,2	26,9	12,1	13,0	10,2	-	1 050	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 261	849	765	32,3	23,0	11,9	14,0	9,5	-	699	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 564	370	9 112	23,5	22,4	23,3	7,7	12,7	-	8 452	27,4	17,3	17,4	-	-	-	-	37,8
1 438	187	2 227	23,4	31,9	17,6	8,4	11,9	-	2 156	-	14,7	-	-	-	-	-	24,6
1 750	165	20 286	30,1	26,6	12,0	8,3	12,8	-	17 958	20,2	15,3	23,2	-	15,5	12,6	13,2	
1 366	625	1 063	31,0	25,7	12,9	11,8	10,8	-	1 033	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 348	299	1 620	26,4	25,1	11,5	14,6	14,8	-	1 537	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 377	526	2 514	30,9	25,0	13,9	10,9	12,4	-	2 368	-	-	15,3	-	-	-	-	31,4
1 012	108	393	25,7	34,6	7,9	11,7	10,7	-	414	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 362	-	2 551	26,3	26,4	20,9	8,2	10,7	-	2 451	34,2	26,1	9,0	-	-	-	-	30,8
1 278	270	1 320	25,7	30,8	10,8	11,6	14,2	892	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 457	776	510	26,7	30,6	9,2	10,6	14,5	364	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 294	670	1 347	26,4	31,6	9,3	14,7	11,5	1 046	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 418	296	2 757	28,6	27,7	12,5	9,6	11,6	-	2 429	14,9	18,7	21,4	-	-	-	-	45,1
1 008	682	3 270	24,4	29,8	15,2	10,6	11,2	-	3 073	50,3	42,9	-	-	-	-	-	6,8
1 349	171	960	29,4	28,6	12,0	10,4	10,5	810	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 571	-	1 926	29,0	30,2	8,7	11,7	10,2	-	1 926	49,0	-	-	-	-	-	-	51,0
1 657	512	4 287	28,2	24,9	15,4	11,6	12,6	-	3 846	27,8	24,9	24,5	22,8	-	-	-	-
1 476	242	6 274	27,6	23,7	13,3	10,5	13,6	-	4 904	14,4	21,3	-	-	-	-	-	8,2
1 477	299	1 678	31,1	24,8	14,9	9,8	10,0	-	1 530	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 371	-	2 160	25,7	33,4	12,1	8,3	10,9	-	1 981	34,0	25,2	14,2	-	-	-	-	26,6
1 330	626	935	22,7	39,1	12,1	7,8	11,6	-	918	-	-	-	-	-	6,3	-	93,7
1 482	905	1 758	30,3	28,4	7,8	11,8	11,0	-	1 840	15,3	-	-	-	-	-	-	84,7
1 530	343	109 954	28,0	27,2	13,4	9,7	12,0	3 281	94 425	22,1	13,8	12,0	1,1	3,6	5,2	42,2	
1 728	-	2 268	31,8	27,6	10,7	12,1	9,8	-	2 222	32,2	19,0	-	-	-	-	-	48,8
1 594	649	6 099	35,4	23,8	10,7	10,1	8,6	-	5 858	18,3	12,0	29,4	5,8	-	-	-	34,5
1 463	791	3 171	36,5	23,1	11,3	10,9	8,3	-	3 028	27,3	22,5	-	-	-	-	-	50,2
1 626	190	5 936	36,3	23,3	9,5	10,6	8,8	-	5 858	21,4	13,0	-	4,6	-	-	-	61,1
1 632	-	17 815	34,9	22,8	10,6	11,1	9,1	-	16 220	26,1	19,7	-	9,7	-	-	-	44,5
1 457	160	3 589	35,2	22,6	9,7	11,5	8,9	-	3 336	-	16,1	18,5	-	-	-	-	33,7
2 200	318	11 161	34,8	27,6	8,8	10,5	7,8	-	10 427	26,2	13,0	20,5	6,9	-	-	-	33,4
1 437	-	3 314	33,3	25,3	7,3	11,0	11,7	-	3 143	37,6	-	-	-	-	-	-	26,9

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08118014	Erdmannhausen	8,7	5 347	615	15	1 075	202
08118015	Erligheim	6,2	3 026	489	18	725	247
08118078	Freiberg am Neckar, Stadt	13,1	16 216	1 234	19	4 871	301
08118016	Freudental	3,1	2 581	841	2	212	83
08118018	Gemrigheim	8,2	4 869	591	24	742	155
08118019	Gerlingen, Stadt	17,0	19 853	1 167	10	9 065	459
08118021	Großbottwar, Stadt	25,5	8 452	331	74	2 047	242
08118027	Hemmingen	12,3	8 176	662	26	1 844	227
08118028	Hessigheim	5,0	2 546	506	39	279	110
08118077	Ingersheim	11,6	6 408	555	20	1 283	199
08118040	Kirchheim am Neckar	8,5	6 224	730	19	1 523	248
08118080	Kornthal-Münchingen, Stadt	20,7	19 955	964	36	7 925	401
08118046	Kornwestheim, Stadt	14,7	34 130	2 330	13	12 479	368
08118047	Löchgau	11,0	5 920	541	17	1 226	209
08118048	Ludwigsburg, Stadt	43,3	94 157	2 172	42	55 227	591
08118049	Marbach am Neckar, Stadt	18,1	16 053	889	26	3 606	226
08118050	Markgröningen, Stadt	28,2	15 054	534	30	5 101	341
08118051	Möglingen	9,9	11 244	1 131	30	2 641	234
08118053	Mundelsheim	10,2	3 497	343	42	497	142
08118054	Murr	7,8	6 795	872	17	2 927	435
08118059	Oberriexingen, Stadt	8,2	3 379	414	14	402	119
08118060	Oberstenfeld	21,1	7 979	378	27	1 529	192
08118063	Pleidelsheim	10,2	6 412	630	11	2 822	443
08118081	Remseck am Neckar, Stadt	22,8	26 549	1 163	40	4 161	158
08118076	Sachsenheim, Stadt	57,9	19 490	337	66	5 413	280
08118067	Schießlingen	14,8	11 568	779	22	8 503	742
08118068	Sersheim	11,5	5 757	501	21	1 114	194
08118070	Steinheim an der Murr, Stadt	23,2	12 228	528	39	2 108	174
08118071	Tamm, Stadt	8,8	12 658	1 442	12	2 713	214
08118073	Vaihingen an der Enz, Stadt	73,4	29 305	399	116	8 078	276
08118074	Walheim	6,1	3 388	552	11	399	120
08118	Landkreis Ludwigsburg	686,8	551 051	802	1 121	210 773	384
08119001	Alfdorf	68,5	7 242	106	88	3 067	423
08119003	Allmersbach im Tal	8,0	5 071	637	7	1 544	304
08119004	Althütte	18,2	4 276	236	18	457	105
08119087	Aspach	35,5	8 297	234	46	2 123	256
08119006	Auenwald	19,8	6 784	343	26	998	148
08119008	Backnang, Stadt	39,4	37 957	964	50	14 948	397
08119089	Berglen	25,9	6 723	260	44	744	112
08119018	Burgstetten	10,3	3 738	363	10	563	150
08119020	Fellbach, Stadt	27,7	45 896	1 657	73	24 046	531
08119024	Großerlach	27,2	2 575	95	26	713	278
08119037	Kaisersbach	27,9	2 436	87	34	413	169
08119093	Kernen im Remstal	15,0	15 361	1 022	47	6 605	428
08119038	Kirchberg an der Murr	13,2	4 044	306	15	953	234
08119041	Korb	8,5	11 058	1 309	33	1 719	156
08119042	Leutenbach	14,7	11 777	799	23	2 320	197
08119044	Murrhardt, Stadt	71,1	14 180	199	56	3 433	244
08119053	Oppenweiler	19,8	4 339	219	5	1 820	417
08119055	Plüderhausen	26,1	9 760	374	4	2 601	267
08119090	Remshalden	15,1	14 131	933	32	3 534	250
08119061	Rudersberg	39,4	11 358	288	30	2 598	228
08119067	Schorndorf, Stadt	56,8	40 204	707	36	14 017	351
08119068	Schwaikheim	9,2	9 702	1 052	13	1 724	178
08119069	Spiegelberg	28,2	2 169	77	19	187	85
08119075	Sulzbach an der Murr	40,1	5 307	132	30	2 051	389
08119076	Urbach	20,8	9 095	438	10	3 095	343
08119079	Waiblingen, Stadt	42,7	56 081	1 312	52	27 237	487
08119091	Weinstadt, Stadt	31,7	27 088	854	131	7 976	295
08119083	Weissach im Tal	14,1	7 455	528	15	1 164	158
08119084	Welzheim, Stadt	38,0	11 335	298	38	2 994	266

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019										
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl	%									
1 414	375	2 614	35,7	23,8	10,7	10,0	9,8	-	2 548	27,5	19,4	22,6	-	-	-	-	30,5
1 583	-	1 429	31,6	26,9	8,6	10,9	11,5	-	1 318	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 640	2 112	7 943	34,8	23,6	12,4	10,5	8,8	-	7 262	21,9	12,6	-	11,3	-	-	-	54,2
1 262	900	1 286	32,1	24,1	11,7	11,1	8,9	-	1 276	33,5	12,8	-	-	-	-	-	53,7
1 230	-	1 820	29,2	28,4	7,9	12,0	12,8	-	1 790	30,1	13,5	-	-	-	-	-	56,4
2 907	126	9 765	36,9	25,2	9,8	12,4	5,9	-	9 474	21,9	9,8	19,5	9,9	-	-	-	38,9
1 464	1 280	3 960	29,7	27,5	9,6	12,4	9,6	-	3 656	31,0	20,5	-	4,1	-	-	-	44,4
1 461	-	3 563	31,0	26,0	9,9	10,6	10,1	-	3 498	35,9	20,3	-	6,6	7,5	-	-	29,8
1 317	14	1 181	29,1	32,3	6,5	9,3	9,9	979	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 390	864	2 977	35,1	23,5	10,2	11,9	9,8	-	2 812	16,9	-	-	5,7	-	-	22,9	54,5
1 526	1 941	2 191	32,6	28,6	9,6	9,4	9,1	-	1 996	7,2	-	-	-	-	-	-	92,8
1 648	359	8 970	35,8	26,6	9,4	11,6	6,4	-	8 474	26,1	14,6	20,9	12,4	-	-	-	26,1
1 754	-	12 926	32,5	22,9	13,0	11,3	9,6	-	12 055	24,5	18,4	22,1	10,9	4,4	-	-	19,8
1 410	322	2 725	36,3	25,1	9,7	9,0	9,1	-	2 657	36,3	23,1	-	-	-	-	-	40,6
1 898	229	36 656	37,3	20,5	11,3	11,0	7,6	-	33 379	19,1	14,8	27,7	8,9	5,9	-	-	23,6
1 579	1 192	6 712	38,9	20,8	12,2	9,7	7,4	-	6 464	18,6	23,6	21,4	-	-	-	-	36,4
1 554	755	6 288	37,0	22,1	9,4	10,2	10,1	-	5 459	22,9	19,6	-	2,9	-	-	-	54,6
1 550	-	4 748	32,1	24,1	13,0	9,9	9,8	-	4 444	-	20,9	-	4,1	-	-	24,0	50,9
1 422	115	1 717	29,0	31,6	7,0	11,9	9,7	-	1 701	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 389	-	3 168	31,2	25,9	11,3	10,9	10,9	-	3 150	26,7	21,3	17,8	-	-	-	-	34,1
1 374	-	1 752	36,4	22,9	9,3	10,4	9,2	-	1 692	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 408	480	3 800	31,1	27,8	9,2	12,4	10,7	-	3 413	35,3	24,1	-	-	-	-	-	40,7
1 242	1 702	2 749	35,3	22,2	12,8	11,3	8,5	-	2 649	32,2	13,2	-	-	-	-	-	54,5
1 622	387	11 573	29,6	23,9	14,1	13,1	9,7	-	10 274	18,4	14,4	22,7	17,7	-	-	-	26,8
1 584	5	8 342	34,8	23,9	8,7	10,4	10,5	-	6 342	26,1	12,2	-	8,2	-	-	-	53,5
1 568	126	5 222	34,4	25,7	10,3	10,8	8,3	-	4 935	19,0	10,7	16,3	12,9	-	-	-	41,1
1 280	11	2 640	31,8	20,5	8,6	9,5	9,7	-	2 462	20,2	-	-	-	-	-	22,4	57,4
1 475	290	5 711	33,0	25,2	11,5	11,4	9,3	-	4 847	32,6	17,3	20,5	-	-	-	-	29,6
1 351	22	6 309	33,5	24,5	11,4	10,5	10,6	-	5 838	22,6	15,3	19,5	-	-	-	-	42,7
1 647	513	14 031	34,1	23,6	8,8	11,8	9,4	-	12 573	18,1	11,8	15,6	9,5	2,9	-	-	42,1
1 313	-	1 571	36,8	26,0	7,0	9,3	8,6	-	1 554	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 692	368	239 692	34,6	23,8	10,6	11,1	8,9	979	220 084	22,0	14,6	13,5	6,8	1,4	1,9	39,7	
1 414	28	3 658	24,3	25,2	11,8	11,3	14,2	-	3 136	23,7	-	-	-	-	-	-	76,3
1 710	368	2 250	25,6	23,4	19,3	10,5	12,4	-	2 156	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 431	2	2 251	22,1	22,6	15,5	11,2	16,3	-	2 115	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 574	111	3 855	25,3	22,7	17,7	12,2	12,8	-	3 706	27,9	21,8	-	-	-	-	-	50,3
1 464	294	3 586	21,2	24,1	21,7	12,5	11,6	-	3 369	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 608	72	14 882	23,8	20,1	25,8	10,8	10,2	-	14 127	28,8	17,3	19,3	-	12,8	12,6	9,2	
1 429	-	3 356	25,1	23,0	13,1	14,2	13,5	-	3 065	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 329	983	1 847	28,7	23,0	15,3	11,2	10,1	-	1 743	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 764	948	18 955	30,6	23,6	12,0	11,9	6,9	-	17 038	24,3	16,8	20,9	-	1,7	-	-	36,3
1 280	401	1 135	20,3	23,0	12,8	10,4	19,1	-	1 140	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 276	100	1 245	23,1	28,2	12,9	10,4	12,0	898	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 564	374	7 579	27,9	21,1	9,5	25,5	7,0	-	6 973	27,5	16,1	-	-	-	-	-	56,4
1 417	-	1 933	24,8	26,1	12,2	8,8	15,0	-	1 837	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 544	433	5 064	27,8	28,6	9,4	15,0	8,0	-	4 836	-	12,2	19,6	-	-	-	28,9	39,4
1 493	326	5 468	29,9	25,7	11,2	12,0	9,4	-	4 932	27,2	16,0	-	-	-	-	-	56,8
1 486	342	5 513	23,9	30,3	19,7	6,0	11,0	-	5 382	-	14,0	-	-	-	-	33,2	52,8
1 825	-	2 071	29,9	22,3	19,1	9,3	9,1	-	2 027	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 598	639	4 343	25,2	25,7	11,1	16,3	12,2	-	3 940	30,7	23,7	-	-	-	-	-	45,6
1 526	463	7 181	31,5	26,4	9,3	15,9	8,6	-	6 554	21,5	18,0	-	-	-	-	14,7	45,9
1 587	12	5 471	25,6	25,2	10,3	14,8	14,7	-	4 102	16,6	11,5	-	-	-	-	-	71,9
1 732	984	17 990	30,1	22,9	11,7	14,3	11,5	-	15 477	27,3	21,2	18,4	-	9,4	17,7	6,0	
1 495	492	4 338	34,7	24,2	10,7	12,8	7,5	-	3 979	40,1	30,3	29,6	-	-	-	-	-
1 325	604	1 077	19,3	21,3	15,3	10,9	21,7	-	976	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 047	435	2 240	24,7	25,9	18,9	8,7	12,3	-	2 182	-	-	15,3	-	-	-	32,7	52,0
1 585	412	4 231	30,0	25,1	10,9	13,3	10,3	-	4 091	23,9	10,4	16,0	-	-	-	-	49,7
1 965	152	22 321	29,7	24,1	10,8	14,2	8,7	-	19 274	-	17,3	-	10,6	8,9	22,8	40,5	
1 715	202	13 426	31,3	25,8	9,6	16,4	7,6	-	11 871	30,5	17,0	-	-	-	-	-	52,5
1 401	248	3 662	24,4	23,8	19,5	11,4	11,3	-	3 484	-	19,5	-	-	-	-	33,2	47,3
1 521	58	4 815	22,4	20,4	14,9	9,4	12,4	-	4 321	21,6	15,9	-	-	8,1	-	-	54,5

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08119085	Winnenden, Stadt	28,0	29 245	1 043	35	14 474	499
08119086	Winterbach	17,1	7 713	450	12	4 018	521
08119	Landkreis Rems-Murr-Kreis	858,1	432 397	504	1 058	154 136	358
08121000	Heilbronn, Universitätsstadt	99,9	128 334	1 285	158	74 961	591
08121	Stadtkreis Heilbronn	99,9	128 334	1 285	158	74 961	591
08125001	Abstatt	9,7	5 029	520	25	7 326	1 466
08125005	Bad Friedrichshall, Stadt	24,7	19 962	808	31	5 521	276
08125006	Bad Rappenau, Stadt	73,6	22 356	304	61	6 580	297
08125007	Bad Wimpfen, Stadt	19,4	7 398	382	15	4 244	579
08125008	Beilstein, Stadt	25,2	6 210	246	46	1 067	170
08125013	Brackenheim, Stadt	45,8	16 521	361	182	5 274	321
08125017	Cleebronn	17,1	3 223	189	45	1 116	346
08125021	Eberstadt	12,5	3 178	254	31	417	131
08125024	Ellhofen	5,9	3 975	678	12	1 541	392
08125026	Eppingen, Stadt	88,6	22 226	251	105	7 100	321
08125027	Erlenbach	12,7	5 205	409	43	1 399	267
08125030	Flein	8,5	7 401	873	40	1 432	197
08125034	Gemmingen	19,1	5 516	289	23	1 767	324
08125038	Güglingen, Stadt	16,3	6 467	397	35	4 900	760
08125039	Gundelsheim, Stadt	38,4	7 586	197	34	1 370	180
08125111	Hardthausen am Kocher	35,6	4 409	124	31	1 040	240
08125046	Ilfeld	26,5	9 826	371	58	4 896	501
08125047	Ittlingen	14,1	2 615	185	13	566	217
08125048	Jagsthausen	17,7	1 911	108	14	655	322
08125049	Kirchardt	21,5	6 054	282	14	1 898	315
08125113	Langenbrettach	24,0	3 942	164	31	711	181
08125056	Lauffen am Neckar, Stadt	22,6	11 816	522	104	3 599	305
08125057	Lehrensteinsfeld	6,2	2 709	436	31	504	191
08125058	Leingarten, Stadt	23,5	11 816	503	45	4 641	393
08125059	Löwenstein, Stadt	23,5	3 419	146	43	1 290	379
08125061	Massenbachhausen	8,8	3 712	423	7	829	224
08125063	Möckmühl, Stadt	49,6	8 524	172	41	4 214	493
08125065	Neckarsulm, Stadt	24,9	26 495	1 062	29	39 667	1 499
08125066	Neckarwestheim	14,0	4 154	297	22	1 587	383
08125068	Neudenuau, Stadt	32,9	5 561	169	23	632	115
08125069	Neuenstadt am Kocher, Stadt	41,2	10 372	252	43	5 812	556
08125074	Nordheim	12,7	8 475	667	60	1 557	184
08125110	Obersulm	31,1	13 951	449	50	3 664	262
08125078	Oedheim	21,2	6 598	311	14	933	141
08125079	Offenuau	5,7	3 004	531	6	996	334
08125081	Pfaffenhofen	12,0	2 503	208	17	419	170
08125084	Roigheim	14,0	1 457	104	9	324	222
08125086	Schwaigern, Stadt	49,5	11 687	236	108	3 623	310
08125087	Siegelsbach	7,7	1 748	228	10	1 064	623
08125094	Talheim	11,6	5 068	436	30	1 464	289
08125096	Untereisesheim	3,7	4 349	1 186	5	697	162
08125098	Untergruppenbach	27,3	8 651	317	31	2 018	235
08125102	Weinsberg, Stadt	22,2	13 290	598	74	5 578	429
08125103	Widdern, Stadt	25,2	1 825	72	12	196	107
08125107	Wüstenrot	30,0	6 813	227	33	1 316	192
08125108	Zaberfeld	22,2	4 276	193	28	500	117
08125	Landkreis Heilbronn	1 099,9	353 283	321	1 764	147 944	420
08126011	Bretzfeld	64,7	12 608	195	110	2 724	215
08126020	Dörzbach	32,4	2 566	79	42	977	379
08126028	Forchtenberg, Stadt	38,1	5 285	139	52	1 953	370
08126039	Ingelfingen, Stadt	46,5	5 467	118	87	4 913	900
08126045	Krautheim, Stadt	52,9	4 650	88	64	1 943	416
08126046	Künzelsau, Stadt	75,2	16 228	216	93	13 809	864
08126047	Kupferzell	54,3	6 532	120	84	3 065	476
08126056	Mulfingen	80,1	3 677	46	73	4 417	1 204
08126058	Neuenstein, Stadt	47,8	6 705	140	86	3 022	449

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019										
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl								
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. WV. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾		
																	je Einwohner	
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%									
1 748	380	12 185	28,6	28,1	9,6	13,7	8,6	-	11 067	23,8	13,5	-	14,2	-	-	-	-	48,5
1 677	58	4 067	32,8	23,1	10,0	13,9	9,5	-	3 773	20,1	12,0	21,3	-	-	-	-	-	46,6
1 653	388	191 995	28,0	24,2	13,2	13,4	10,0	898	172 673	18,1	14,8	7,6	2,1	3,2	8,6	45,6		
2 303	12	43 041	29,7	22,7	12,1	11,8	12,4	-	38 061	22,4	18,7	20,3	9,9	16,0	-	-	-	12,7
2 303	12	43 041	29,7	22,7	12,1	11,8	12,4	-	38 061	22,4	18,7	20,3	9,9	16,0	0,0	12,7		
1 830	-	2 387	30,8	24,7	8,5	13,1	13,2	-	2 224	34,0	11,4	-	13,4	-	-	-	-	41,2
1 616	177	7 286	25,4	23,1	13,6	9,4	15,6	-	5 180	33,0	25,2	-	5,7	-	-	-	-	36,1
1 648	119	9 277	23,4	24,8	11,2	11,0	15,6	-	6 159	32,1	18,0	16,5	-	11,9	-	-	-	21,5
1 446	245	3 304	32,7	26,5	12,4	8,7	10,4	-	3 173	-	17,9	17,0	-	2,0	47,4	15,7		
1 416	1 137	3 197	32,4	24,4	8,2	14,8	11,6	-	2 989	23,8	11,2	-	16,9	-	-	-	-	48,1
1 733	-	7 615	29,4	22,7	9,6	13,6	12,9	-	6 708	25,5	14,3	14,1	-	-	-	-	-	46,1
1 628	474	1 371	26,5	29,9	7,4	13,8	12,3	-	1 304	34,1	-	-	-	-	-	-	-	65,9
1 341	585	1 577	27,7	21,6	12,0	13,6	13,4	-	1 531	-	-	-	-	-	44,9	55,1		
1 580	-	1 872	28,7	23,7	11,8	12,3	12,8	-	1 635	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 578	313	9 430	18,9	24,7	15,9	16,9	14,8	-	6 431	32,1	23,9	17,0	-	-	-	-	-	26,9
1 404	439	2 650	25,9	30,5	11,7	10,9	10,6	-	2 497	42,6	7,9	-	-	-	-	-	-	49,5
1 459	-	3 994	30,9	23,7	10,6	14,8	8,7	-	3 513	-	27,6	-	4,2	-	27,2	41,0		
1 467	496	2 262	25,3	22,9	13,5	12,6	13,2	-	2 094	27,9	21,5	-	4,3	-	-	-	-	46,3
3 004	478	2 367	26,8	24,9	8,4	12,5	16,8	-	2 115	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 403	520	3 718	22,6	30,6	12,7	9,9	13,4	-	2 844	26,3	21,0	-	1,1	-	-	-	-	51,7
1 341	308	2 037	21,7	28,7	8,7	12,0	17,1	-	1 841	34,4	-	-	-	-	-	-	-	65,6
1 761	123	4 652	29,2	26,9	8,8	13,5	12,4	-	4 079	21,2	-	-	-	5,7	-	-	-	73,1
1 331	486	1 159	20,9	28,6	12,7	15,9	12,4	-	1 112	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 321	499	715	28,5	25,0	11,2	9,7	10,8	-	669	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 296	449	2 213	21,8	26,5	10,9	12,7	17,9	-	1 972	32,6	32,3	-	-	-	-	-	-	35,1
1 590	-	1 989	25,3	26,9	9,2	10,9	16,5	-	1 550	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 503	577	5 403	33,4	22,5	11,3	11,8	9,9	-	4 862	29,4	12,7	19,7	17,4	-	-	-	-	20,6
1 385	-	1 354	32,9	20,7	10,9	13,1	12,3	1 025	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 645	-	5 692	31,0	22,7	11,0	13,0	11,4	-	5 142	26,0	12,5	24,4	-	-	-	-	-	37,1
1 332	556	1 711	29,2	22,6	10,6	11,2	14,5	-	1 559	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 319	36	1 583	22,7	30,4	11,8	10,6	13,8	-	1 587	26,5	13,7	-	-	-	-	-	-	59,7
1 422	125	3 211	27,9	22,2	11,4	8,7	17,3	-	2 809	-	13,1	20,8	-	-	20,0	46,1		
3 919	-	9 738	26,3	22,9	19,2	8,7	13,4	-	7 979	31,1	26,3	19,5	4,6	3,4	-	-	-	15,2
1 783	-	1 914	23,4	27,3	8,4	14,5	14,3	-	1 789	34,4	25,7	-	-	-	-	-	-	39,9
1 306	154	2 544	24,9	28,8	10,1	9,0	15,1	-	1 961	30,8	8,7	-	-	-	-	-	-	60,4
1 534	-	4 722	32,8	27,5	10,8	10,3	17,8	-	3 425	35,5	15,3	-	-	-	-	-	-	49,1
1 419	775	4 096	28,9	24,0	11,4	12,2	11,9	-	3 466	28,9	27,5	-	-	-	-	-	-	43,6
1 646	104	6 730	34,0	21,3	12,1	9,7	12,0	-	6 171	20,6	19,8	24,1	-	-	-	-	-	35,5
1 336	-	3 160	24,9	28,7	12,7	9,5	13,2	-	2 664	47,5	12,0	-	-	-	-	-	-	40,4
1 614	931	1 288	26,9	24,3	11,6	7,4	16,4	-	1 148	30,3	38,4	-	-	-	-	-	-	31,3
1 419	-	1 171	23,5	22,7	11,4	13,8	18,5	-	957	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 278	525	588	23,8	30,4	10,4	7,7	17,7	-	472	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 488	216	5 498	28,0	23,3	11,3	15,2	10,4	-	4 503	30,1	17,4	-	-	3,2	-	-	-	49,3
1 393	-	796	21,5	21,9	11,2	12,6	17,2	-	714	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 488	-	2 724	31,9	25,7	7,3	15,3	10,5	-	2 454	31,3	-	-	-	-	-	-	-	68,7
1 365	118	1 969	26,3	20,4	19,1	10,6	12,3	-	1 843	17,7	18,1	-	-	-	-	-	-	64,3
1 873	96	4 389	31,4	23,7	11,5	12,1	12,3	-	3 861	-	26,1	-	-	-	-	-	-	73,9
1 478	-	5 452	32,6	21,6	10,0	11,7	11,4	-	4 343	22,2	10,9	-	-	6,8	-	-	-	60,1
1 288	976	818	27,6	27,4	10,3	8,7	13,3	629	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 412	1 022	3 240	24,4	31,9	8,7	8,7	15,5	-	2 640	-	25,4	-	-	-	-	-	-	74,6
1 276	-	2 107	24,4	20,6	10,7	12,3	20,9	-	1 757	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 741	227	156 970	27,2	24,6	11,8	11,9	13,5	1 654	129 726	22,6	15,6	7,3	2,0	1,3	2,9	48,4		
1 442	-	6 159	28,8	20,3	11,7	10,7	16,6	-	5 251	33,8	8,9	-	-	-	-	-	-	57,3
1 363	1 358	1 233	20,5	41,4	9,8	9,1	12,3	-	1 080	48,0	-	-	-	-	-	-	-	52,0
1 576	594	2 384	28,8	23,1	10,2	10,0	17,2	-	1 969	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
2 091	436	2 742	28,5	26,5	10,4	10,6	15,1	-	2 313	-	10,4	-	-	-	36,9	52,7		
1 415	852	2 116	24,0	34,2	7,6	8,5	14,4	-	1 670	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
2 460	-	6 179	30,0	24,3	11,5	10,0	15,7	-	5 533	29,0	-	-	-	22,9	-	-	-	48,1
2 334	474	2 855	29,2	21,9	13,9	12,9	12,4	-	2 114	-	17,4	-	-	-	-	-	-	82,6
2 976	1 542	2 006	30,4	36,3	7,1	8,9	9,9	-	1 704	49,7	-	-	-	-	-	-	-	50,3
1 590	64	3 096	31,7	20,3	12,6	11,2	13,9	-	2 716	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08126060	Niederrhall, Stadt	17,7	4 142	234	10	2 076	504
08126066	Öhringen, Stadt	67,8	25 388	375	98	11 098	438
08126069	Pfedelbach	41,3	9 306	225	109	2 428	259
08126072	Schöntal	81,7	5 636	69	70	2 168	386
08126085	Waldenburg, Stadt	31,5	3 069	97	13	4 815	1 567
08126086	Weißbach	12,8	2 025	159	14	1 384	683
08126094	Zweiflingen	32,1	1 779	55	37	312	178
08126	Landkreis Hohenlohekreis	776,8	115 063	148	1 042	61 104	532
08127008	Blaufelden	90,2	5 421	60	127	3 213	595
08127009	Braunsbach	52,9	2 574	49	65	280	110
08127012	Bühlertann	23,6	3 067	130	34	508	165
08127013	Bühlertal	49,3	2 127	43	49	368	175
08127014	Crailsheim, Stadt	109,1	35 760	328	104	21 423	605
08127102	Fichtenau	31,3	4 595	147	31	848	184
08127023	Fichtenberg	24,2	2 996	124	13	796	271
08127103	Frankenhardt	69,9	5 011	72	83	517	104
08127025	Gaildorf, Stadt	62,6	12 408	198	48	3 380	274
08127032	Gerabronn, Stadt	40,4	4 546	113	53	1 151	255
08127043	Ilshofen, Stadt	54,9	7 089	129	87	3 748	529
08127046	Kirchberg an der Jagst, Stadt	40,9	4 456	109	52	1 704	379
08127101	Kreßberg	48,5	4 056	84	70	843	210
08127047	Langenburg, Stadt	31,4	1 934	62	25	549	281
08127052	Mainhardt	58,7	6 168	105	63	1 175	190
08127056	Michelbach an der Bilz	17,7	3 574	202	14	626	174
08127059	Michelfeld	35,2	3 874	110	32	1 405	364
08127062	Oberrot	37,9	3 608	95	44	1 420	394
08127063	Obersontheim	54,8	5 493	100	73	2 986	542
08127100	Rosengarten	31,0	5 281	170	33	1 175	222
08127071	Rot am See	74,8	5 668	76	124	1 574	283
08127073	Satteldorf	46,2	5 733	124	53	4 462	780
08127075	Schrozberg, Stadt	105,2	5 908	56	166	1 494	255
08127076	Schwäbisch Hall, Stadt	104,2	41 898	402	120	26 554	637
08127104	Stimpfach	33,4	3 117	93	41	1 027	330
08127079	Sulzbach-Laufen	44,0	2 529	58	36	1 677	665
08127086	Untermünkheim	27,2	3 099	114	51	822	264
08127089	Vellberg, Stadt	31,9	4 654	146	34	741	160
08127091	Wallhausen	25,5	3 788	149	37	363	96
08127099	Wolpertshausen	27,4	2 402	88	41	1 238	515
08127	Landkreis Schwäbisch Hall	1 484,1	202 834	137	1 803	88 067	436
08128138	Ahorn	53,9	2 238	42	38	207	92
08128006	Assamstadt	17,2	2 263	131	11	1 213	533
08128007	Bad Mergentheim, Stadt	130,0	24 564	189	141	12 287	501
08128014	Boxberg, Stadt	101,7	6 698	66	99	2 934	437
08128020	Creglingen, Stadt	117,2	4 595	39	139	1 665	362
08128039	Freudenberg, Stadt	34,8	3 720	107	15	1 449	389
08128045	Großbrinderfeld	56,3	4 096	73	43	607	148
08128047	Grünfeld, Stadt	44,7	3 759	84	40	1 162	312
08128058	Igersheim	42,8	5 550	130	51	2 734	488
08128061	Königsheim	61,2	3 015	49	72	340	113
08128064	Külshelm, Stadt	81,4	5 321	65	63	887	168
08128139	Lauda-Königshofen, Stadt	94,4	14 578	154	95	4 972	341
08128082	Niederstetten, Stadt	104,0	4 941	47	134	1 887	382
08128115	Taubersbischofsheim, Stadt	69,3	13 513	195	54	9 002	674
08128126	Weikersheim, Stadt	80,9	7 732	96	120	2 140	282
08128128	Werbach	43,2	3 268	76	32	486	149
08128131	Wertheim, Stadt	138,6	23 196	167	86	12 805	553
08128137	Wittighausen	32,4	1 698	52	35	218	130
08128	Landkreis Main-Tauber-Kreis	1 304,1	134 745	103	1 268	56 995	424
08135010	Dischingen	78,1	4 462	57	83	1 764	401
08135015	Gerstetten	92,4	11 876	128	78	3 423	289
08135016	Giengen an der Brenz, Stadt	44,1	20 133	457	62	7 264	365

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019								
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%							
1 842	1 032	1 920	29,1	18,8	13,6	11,6	15,7	-	1 864	-	27,6	-	-	1,7	-	70,6
1 874	824	9 980	30,0	19,5	15,8	10,8	15,0	-	7 527	23,3	10,2	-	7,1	5,3	19,8	34,3
1 509	-	4 478	29,3	21,7	12,3	11,9	14,7	-	3 177	-	5,5	-	-	-	32,6	61,9
1 392	111	3 101	26,7	34,4	8,6	10,7	10,2	-	2 274	60,2	-	-	-	-	-	39,8
2 046	660	1 389	37,0	20,3	11,7	9,5	11,8	-	1 222	-	-	-	-	-	-	100,0
1 293	370	750	25,9	23,2	16,7	9,1	17,2	-	777	-	12,9	-	-	-	-	87,1
1 226	1 007	883	26,0	24,9	10,4	14,6	16,4	689	-	-	-	-	-	-	-	-
1 847	457	51 271	29,1	23,9	12,1	10,7	14,6	689	41 191	19,1	6,4	0,0	1,3	4,0	8,2	61,0
1 837	281	2 358	24,3	29,9	10,5	11,3	11,1	-	2 021	51,0	-	-	-	-	-	49,0
1 352	1 041	1 298	28,3	22,7	11,4	14,6	12,5	867	-	-	-	-	-	-	-	-
1 473	106	1 529	23,0	28,3	7,5	13,9	19,9	-	1 364	-	-	-	-	-	-	100,0
1 436	1 111	1 131	25,6	32,9	10,2	9,3	14,9	-	950	-	-	-	-	-	-	100,0
2 211	1 002	12 222	23,3	23,7	10,4	17,4	15,1	-	8 183	34,1	22,7	14,0	-	-	-	29,3
1 368	1 503	1 959	17,6	29,3	9,2	17,3	18,2	-	1 895	-	-	-	-	-	-	100,0
1 298	-	1 469	26,1	18,9	11,2	15,2	15,2	-	1 384	-	-	-	-	-	-	100,0
1 392	293	2 467	25,4	28,0	8,4	14,1	13,5	-	2 017	-	-	-	-	-	-	100,0
1 436	1 056	4 710	25,7	20,5	16,4	13,5	13,7	-	4 143	25,2	27,0	-	-	-	-	47,8
1 359	723	1 807	28,3	22,3	12,1	12,3	11,4	-	1 643	25,1	13,2	-	-	-	-	61,7
1 594	36	3 047	28,7	24,8	9,4	14,0	11,9	-	2 427	-	-	-	-	-	-	100,0
1 511	610	2 049	28,1	21,9	9,0	12,0	12,3	-	1 840	-	-	-	-	-	-	100,0
1 475	1 367	1 887	24,9	26,4	8,1	15,3	12,0	-	1 778	-	-	-	-	-	-	100,0
1 509	2 634	952	32,1	24,2	10,8	9,1	12,9	-	981	-	-	-	-	-	-	100,0
1 434	2 335	2 858	28,9	23,1	8,6	10,7	14,9	-	2 156	-	-	-	-	-	-	100,0
1 237	56	1 874	35,1	19,2	13,7	11,4	9,9	-	1 621	-	-	-	-	-	-	100,0
1 506	489	1 961	34,1	23,0	12,7	11,2	10,0	-	1 710	-	-	-	-	-	-	100,0
2 237	129	1 584	27,2	21,2	11,4	12,6	17,1	-	1 517	-	-	-	-	-	-	100,0
1 711	502	2 525	27,1	26,1	11,0	13,1	13,1	-	1 804	-	-	-	-	-	-	100,0
1 457	-	2 614	33,6	20,1	13,1	12,2	10,3	-	2 576	-	-	-	-	-	-	100,0
1 490	50	2 752	24,8	29,2	9,7	16,0	9,4	-	2 117	-	-	-	-	-	-	100,0
2 035	-	2 690	27,5	20,3	9,2	16,2	14,1	-	2 076	-	-	-	-	-	-	100,0
1 441	666	2 437	23,4	28,6	9,6	11,1	14,3	-	2 094	28,2	11,2	-	-	-	-	60,6
1 877	-	17 699	36,1	19,3	13,9	9,1	9,1	-	15 054	18,8	17,5	28,1	9,9	-	3,9	21,8
1 493	1 714	1 568	17,8	50,9	5,5	6,3	13,3	-	1 175	-	-	-	-	-	-	100,0
1 572	520	1 197	26,1	18,5	12,1	21,5	12,4	-	1 166	-	-	-	-	-	-	100,0
1 492	409	1 527	31,3	27,9	10,6	12,2	9,3	1 135	-	-	-	-	-	-	-	-
1 343	292	2 229	33,3	22,0	11,3	12,3	11,1	-	1 725	-	-	-	-	3,8	-	96,2
1 383	1 356	1 645	24,6	21,9	9,4	17,3	14,2	986	-	-	-	-	-	-	-	-
1 680	673	1 127	29,5	23,8	8,7	12,1	10,6	-	1 057	-	-	-	-	-	-	100,0
1 717	597	87 172	28,5	23,6	11,3	13,0	12,4	2 988	68 474	12,7	8,8	7,9	2,2	0,0	0,8	67,6
1 346	514	1 303	25,4	30,7	9,9	7,5	12,7	764	-	-	-	-	-	-	-	-
1 450	810	1 249	21,1	38,7	5,5	9,4	11,8	1 009	-	-	-	-	-	-	-	-
1 673	766	10 230	30,3	28,8	8,4	9,5	11,1	-	7 413	42,3	11,1	20,5	5,3	1,0	-	19,7
1 532	-	3 777	26,8	25,5	13,5	8,5	11,9	-	2 443	-	-	-	-	-	-	100,0
1 538	328	2 452	21,7	29,3	10,0	13,2	12,3	-	2 242	-	28,4	-	-	-	-	71,6
1 361	1 950	1 753	25,7	38,3	9,5	5,1	7,5	-	1 594	65,1	13,0	-	-	-	-	21,9
1 404	945	2 053	24,4	37,8	8,5	6,3	10,4	-	1 729	36,4	-	-	-	-	-	63,6
1 453	190	1 957	26,6	34,2	9,0	7,4	11,3	-	1 798	-	-	-	-	-	32,8	67,2
1 394	597	2 776	30,9	30,8	6,6	8,8	8,9	-	2 351	43,5	6,2	-	-	-	-	50,3
1 341	1 822	1 792	25,8	43,6	7,1	5,5	6,0	-	1 569	32,9	-	-	-	-	-	67,1
1 283	874	2 796	18,6	26,3	14,9	5,3	8,3	-	2 337	51,7	14,6	-	-	-	-	33,6
1 618	984	6 778	28,2	29,6	10,0	7,2	11,0	-	4 936	40,2	-	-	-	-	19,0	40,8
1 510	185	2 450	27,2	26,4	7,5	12,2	13,2	-	2 206	27,4	11,1	-	-	-	-	61,5
1 570	532	6 318	28,7	30,7	10,8	7,5	9,5	-	5 047	43,3	-	-	-	-	37,2	19,6
1 414	663	3 905	28,1	26,0	9,2	14,8	10,2	-	3 228	47,0	-	-	-	-	23,5	29,5
1 261	700	1 756	25,2	28,5	10,6	7,9	11,6	-	1 392	-	-	-	-	-	-	100,0
1 735	180	9 364	27,1	25,5	15,3	6,7	11,2	-	9 631	28,7	25,1	14,8	2,4	-	-	29,0
1 334	1 187	864	27,0	31,4	6,4	10,2	11,7	-	892	-	-	-	-	-	-	100,0
1 554	522	63 573	27,1	29,5	10,4	8,4	10,6	1 773	50 808	32,7	9,5	5,8	1,2	3,7	4,5	42,6
2 228	338	2 314	19,4	28,9	15,9	8,7	15,4	-	1 907	37,3	-	-	-	10,9	-	51,9
1 479	136	5 726	26,1	20,7	16,9	8,5	10,7	-	4 272	11,4	-	-	3,2	-	28,1	57,4
1 599	559	6 751	25,4	20,7	23,9	6,4	13,0	-	5 046	36,8	31,9	-	-	-	31,4	-

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08135019	Heidenheim an der Brenz, Stadt	107,1	50 025	467	38	26 409	533
08135020	Herbrechtingen, Stadt	58,6	13 247	226	60	5 329	402
08135021	Herrmaringen	15,3	2 317	152	20	1 048	460
08135025	Königsbronn	45,4	7 063	155	18	1 051	149
08135026	Nattheim	45,0	6 353	141	28	1 312	208
08135027	Niederstotzingen, Stadt	29,8	4 828	162	29	928	193
08135031	Sontheim an der Brenz	28,9	5 897	204	39	1 852	317
08135032	Steinheim am Albuch	82,4	8 834	107	60	3 330	378
08135	Landkreis Heidenheim	627,1	135 035	215	515	53 710	401
08136088	Aalen, Stadt	146,6	68 816	469	155	34 445	501
08136002	Abtsgmünd	71,6	7 582	106	67	2 793	370
08136003	Adelmannsfelden	22,9	1 731	76	20	260	151
08136007	Bartholomä	20,8	2 126	102	15	388	184
08136009	Böbingen an der Rems	12,2	4 691	384	22	713	152
08136010	Bopfingen, Stadt	77,0	11 755	153	81	3 850	325
08136015	Durlangen	10,4	2 810	269	11	245	87
08136018	Ellenberg	30,2	1 786	59	19	150	84
08136019	Ellwangen (Jagst), Stadt	127,4	25 678	202	138	13 985	555
08136020	Eschach	20,3	1 902	94	23	510	270
08136021	Essingen	58,5	6 503	111	46	2 483	385
08136024	Göggingen	11,4	2 571	226	16	326	131
08136027	Gschwend	54,5	4 933	90	61	753	153
08136028	Heubach, Stadt	25,8	10 063	390	27	3 046	303
08136029	Heuchlingen	9,0	1 872	207	12	158	84
08136033	Hüttlingen	18,7	6 185	331	28	1 345	218
08136034	Iggingen	11,4	2 599	228	18	345	133
08136035	Jagstzell	37,9	2 335	62	46	497	212
08136037	Kirchheim am Ries	21,1	1 850	88	32	211	113
08136038	Lauchheim, Stadt	40,9	4 827	118	39	1 386	288
08136040	Leinzell	2,1	2 083	986	4	203	98
08136042	Lorch, Stadt	34,3	11 003	321	28	3 850	351
08136043	Mögglingen	10,3	4 339	422	23	1 019	233
08136044	Mutlangen	8,8	6 886	784	7	2 761	400
08136045	Neresheim, Stadt	118,5	8 064	68	115	2 052	255
08136046	Neuler	36,3	3 268	90	57	622	190
08136049	Obergröningen	5,9	431	74	9	10	23
08136050	Oberkochen, Stadt	23,5	8 002	340	7	13 166	1 653
08136089	Rainau	25,5	3 472	136	39	615	180
08136087	Riesbürg	18,0	2 318	129	26	486	213
08136060	Rosenberg	41,0	2 690	66	30	1 302	485
08136061	Ruppertshofen	14,2	1 907	134	15	276	146
08136062	Schechingen	11,9	2 220	187	12	343	154
08136065	Schwäbisch Gmünd, Stadt	113,8	62 325	548	92	28 969	466
08136066	Spraitbach	12,4	3 399	274	9	356	103
08136068	Stödtlen	31,2	1 855	59	36	342	188
08136070	Täferrot	12,0	1 029	86	12	44	42
08136071	Tannhausen	17,7	1 851	104	27	363	196
08136075	Unterschneidheim	68,1	4 945	73	112	983	202
08136079	Waldstetten	21,0	7 231	345	30	1 756	242
08136082	Westhausen	38,5	6 164	160	52	2 076	337
08136084	Wört	18,2	1 534	84	10	2 152	1 422
08136	Landkreis Ostalbkreis	1 511,4	319 631	211	1 628	131 635	413
08211000	Baden-Baden, Stadt	140,2	57 025	407	84	31 704	557
08211	Stadtkreis Baden-Baden	140,2	57 025	407	84	31 704	557
08212000	Karlsruhe, Stadt	173,4	308 707	1 780	66	185 665	604
08212	Stadtkreis Karlsruhe	173,4	308 707	1 780	66	185 665	604
08215100	Bad Schönborn	24,1	13 239	549	15	3 419	260
08215007	Bretten, Stadt	71,1	30 073	423	51	13 659	455
08215009	Bruchsal, Stadt	93,0	46 587	501	55	27 437	594
08215111	Dettenheim	30,9	6 818	221	21	1 332	196
08215102	Eggenstein-Leopoldshafen	26,1	16 924	648	9	13 654	818

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
1 655	760	17 648	27,4	20,3	22,4	7,3	10,2	-	13 382	22,7	20,1	23,6	3,1	9,2	-	21,2	
1 624	864	5 691	26,0	20,3	19,8	7,6	11,9	-	4 257	25,1	17,7	-	-	-	-	57,2	
1 905	2 123	1 219	27,7	19,9	21,4	8,4	9,6	914	-	-	-	-	-	-	-		
1 906	1 090	3 497	27,2	19,3	22,2	8,8	10,4	-	2 765	22,8	33,0	-	-	-	16,5	27,7	
1 433	572	3 204	23,2	24,8	18,8	9,6	13,7	-	2 491	-	-	-	-	1,8	98,2	-	
1 434	394	2 161	22,6	29,6	13,4	8,2	14,3	-	1 915	38,3	25,2	-	-	-	-	36,5	
1 411	538	2 790	20,6	33,1	16,2	6,6	10,9	-	2 452	10,5	37,0	-	-	-	-	52,4	
1 430	4	4 245	28,4	25,8	17,1	7,1	9,6	-	3 589	25,2	-	-	-	-	25,9	48,9	
1 621	738	55 246	25,8	22,4	20,2	7,6	11,4	914	42 076	23,0	17,5	7,5	1,3	3,5	15,7	31,4	
1 851	392	29 639	31,0	25,3	11,5	9,8	9,3	-	20 513	28,6	17,9	25,9	-	10,1	3,6	13,9	
3 113	323	3 742	27,6	26,8	10,2	9,4	10,7	-	2 723	-	28,2	-	-	-	-	36,6	35,2
1 483	549	991	25,4	24,4	7,0	7,2	10,7	-	966	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 380	38	1 139	29,5	28,0	10,8	8,4	13,0	861	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 306	16	2 379	31,4	24,0	10,4	11,6	12,3	-	2 156	33,3	-	-	-	-	27,5	39,2	
1 913	358	4 752	14,7	28,7	22,3	7,5	15,2	-	3 527	45,7	26,8	-	-	-	-	27,5	
1 286	640	1 436	21,5	25,8	7,7	14,1	17,9	-	1 224	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 334	342	958	14,2	32,5	3,9	5,5	8,7	-	930	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 907	701	11 452	21,0	30,2	6,6	5,9	7,1	-	8 571	35,7	12,4	18,7	-	-	-	33,2	
1 971	7	976	24,6	26,2	9,2	10,8	14,9	656	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 668	35	3 383	32,5	25,5	12,5	12,2	8,6	-	3 009	-	14,5	-	-	-	35,5	50,0	
1 337	14	1 277	22,9	26,4	7,9	12,9	17,8	-	1 055	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 361	182	2 475	29,3	23,1	8,6	11,9	16,2	-	2 130	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 434	565	4 205	32,0	23,5	13,6	10,1	11,7	-	3 493	26,0	9,5	-	-	-	-	64,5	
1 359	365	1 018	28,6	33,3	7,6	8,0	10,3	788	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 491	145	3 193	29,9	30,9	9,0	9,8	7,5	-	2 916	-	-	-	-	-	49,0	51,0	
1 373	-	1 322	27,8	31,1	7,9	10,4	13,5	-	1 217	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 142	284	1 266	20,1	37,8	6,0	7,0	8,7	961	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 297	965	958	18,8	35,9	11,8	7,9	16,2	-	848	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 407	937	2 359	24,3	32,5	8,4	9,5	10,8	-	2 047	31,7	-	-	-	-	-	68,3	
1 346	1 431	940	23,8	24,3	14,9	9,3	17,6	-	950	43,8	-	-	-	-	39,2	17,0	
1 809	-	5 353	28,8	25,2	11,5	13,2	11,2	-	4 401	37,0	29,3	-	-	-	-	33,7	
1 483	269	2 177	28,6	23,7	14,8	11,9	10,0	-	2 074	18,5	-	-	-	-	27,7	53,8	
1 463	1 016	3 358	30,5	26,5	11,1	11,4	11,9	-	2 807	17,3	23,0	23,9	-	-	-	35,8	
1 480	368	4 095	19,7	32,8	8,3	20,6	9,9	-	2 882	54,5	10,2	16,3	-	-	-	19,1	
1 480	470	1 858	21,9	39,6	4,1	6,8	5,3	1 273	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 382	625	225	24,4	18,7	9,3	9,8	20,9	146	-	-	-	-	-	-	-	-	
9 339	-	3 354	30,6	23,8	14,2	9,2	11,3	-	3 307	30,4	30,4	18,7	-	-	-	20,5	
1 493	464	1 711	16,7	35,5	6,0	6,7	11,2	984	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 113	602	1 012	19,9	37,0	12,0	8,2	11,5	-	892	-	-	-	-	-	-	100,0	
5 008	-	1 468	22,1	32,4	5,6	7,5	9,2	-	1 318	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 410	1 100	932	22,5	22,7	10,8	11,8	19,3	-	838	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 349	123	1 192	23,1	33,1	9,7	10,2	13,7	-	1 009	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 719	1 114	24 965	32,6	25,2	10,8	10,1	11,1	-	15 807	36,7	14,4	21,2	-	9,6	3,1	15,0	
1 343	162	1 640	23,3	26,3	10,9	10,8	17,7	-	1 588	20,2	23,8	-	-	-	-	56,1	
1 473	706	977	19,1	44,7	4,2	7,9	5,5	-	911	31,1	-	-	-	-	-	68,9	
1 236	451	530	22,6	24,5	9,2	9,2	17,0	-	577	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 556	204	878	16,4	47,3	3,6	7,3	7,9	-	869	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 428	278	2 618	17,0	44,9	5,2	9,0	10,6	-	1 863	71,9	-	-	-	-	-	28,1	
1 601	443	4 114	32,6	29,4	9,0	11,4	9,5	-	3 475	51,6	-	-	-	-	-	48,4	
1 446	594	3 236	23,3	31,5	9,4	8,7	10,4	-	2 677	-	-	-	-	-	66,8	33,2	
2 949	-	649	20,5	40,2	4,2	7,2	9,6	-	661	43,8	-	-	-	-	-	56,2	
1 933	539	146 202	27,4	27,9	10,4	9,9	10,7	5 669	106 231	26,5	12,3	11,3	0,0	3,4	7,6	38,9	
2 118	482	23 053	35,5	25,5	9,5	10,2	8,6	-	20 561	23,2	12,3	27,3	7,7	7,2	-	22,2	
2 118	482	23 053	35,5	25,5	9,5	10,2	8,6	-	20 561	23,2	12,3	27,3	7,7	7,2	0,0	22,2	
2 661	1 413	125 550	38,9	17,9	11,9	7,8	7,1	-	124 969	18,7	14,3	30,0	7,3	18,7	-	11,0	
2 661	1 413	125 550	38,9	17,9	11,9	7,8	7,1	-	124 969	18,7	14,3	30,0	7,3	18,7	0,0	11,0	
1 495	573	5 895	31,2	23,3	11,3	10,1	13,9	-	5 449	20,8	18,1	17,3	-	-	-	43,8	
1 614	700	12 329	33,8	21,9	9,5	11,6	11,8	-	10 951	25,0	13,5	16,9	6,9	3,2	-	34,4	
2 121	598	19 042	27,5	28,1	13,2	9,6	10,5	-	16 607	27,2	16,9	-	-	0,9	36,2	18,9	
1 350	295	3 451	23,4	25,7	12,5	11,6	14,4	-	3 086	29,7	22,4	8,5	-	-	-	39,4	
1 628	94	7 929	32,8	21,5	11,4	11,6	11,1	-	7 314	18,6	16,0	19,3	12,0	-	-	34,1	

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08215017	Ettlingen, Stadt	56,8	39 699	699	28	22 975	579
08215021	Forst	11,5	8 170	713	9	2 111	260
08215025	Gondelsheim	14,9	4 124	278	18	2 752	665
08215099	Graben-Neudorf	28,8	12 451	432	20	4 553	365
08215029	Hambürcken	11,0	5 604	511	7	800	142
08215096	Karlsbad	38,0	16 099	423	30	6 483	402
08215103	Karlsdorf-Neuthard	14,0	10 916	779	9	2 720	249
08215097	Kraichtal, Stadt	80,6	14 699	182	76	2 902	196
08215039	Kronau	10,9	5 983	549	2	1 986	332
08215040	Kürnbach	12,7	2 350	186	19	357	151
08215105	Linkenheim-Hochstetten	23,6	12 238	519	9	1 776	146
08215046	Malsch	51,2	14 929	291	28	5 120	344
08215047	Marzell	34,9	4 997	143	8	573	116
08215059	Oberderdingen, Stadt	33,6	11 804	352	39	5 003	430
08215107	Oberhausen-Rheinhausen	18,9	9 710	513	12	1 370	142
08215064	Östringen, Stadt	53,3	13 241	249	31	3 362	256
08215101	Pfinztal	31,1	18 731	603	21	3 431	182
08215066	Philippsburg, Stadt	50,5	13 882	275	13	3 412	246
08215108	Rheinstetten, Stadt	32,3	20 659	639	9	6 171	301
08215109	Stutensee, Stadt	45,7	25 204	552	23	6 482	257
08215082	Sulzfeld	18,8	5 114	273	25	1 128	226
08215084	Ubstadt-Weiher	36,5	13 332	365	25	2 447	184
08215106	Waghäusel, Stadt	42,8	21 444	501	13	7 601	356
08215110	Waldbronn	11,3	13 235	1 166	9	3 826	291
08215089	Walzbachtal	36,7	9 937	271	28	1 844	186
08215090	Weingarten (Baden)	29,4	10 534	359	24	2 915	276
08215094	Zaisenhäuser	10,1	1 886	187	16	689	369
08215	Landkreis Karlsruhe	1 085,0	454 613	419	702	164 290	363
08216002	Au am Rhein	13,3	3 475	262	8	359	104
08216005	Bietigheim	13,9	6 635	477	4	1 893	289
08216006	Bischweier	4,6	2 994	652	3	536	180
08216007	Bühl, Stadt	73,2	29 133	398	120	19 197	659
08216008	Bühlertal	17,7	8 105	459	15	1 254	155
08216009	Durmersheim	26,0	12 085	465	7	2 446	199
08216012	Elchesheim-Iltingen	10,1	3 267	322	6	354	109
08216013	Forbach	131,9	4 665	35	8	481	103
08216015	Gaggenau, Stadt	65,0	30 250	465	26	11 642	385
08216017	Gernsbach, Stadt	82,0	14 397	176	15	3 418	239
08216022	Hügelsheim	14,9	5 143	345	4	802	154
08216023	Iffezheim	19,9	5 285	265	6	1 866	355
08216024	Kuppenheim, Stadt	18,1	8 488	469	2	2 390	282
08216028	Lichtenau, Stadt	27,6	5 035	182	38	1 293	258
08216029	Loffenau	17,1	2 594	152	3	181	70
08216033	Muggensturm	11,6	6 259	542	4	3 020	485
08216039	Ötigheim	11,0	5 119	466	7	1 036	204
08216041	Ottersweier	29,2	6 536	224	80	2 499	384
08216043	Rastatt, Stadt	59,0	51 310	870	21	30 483	592
08216063	Rheimmünster	42,5	6 925	163	18	3 503	503
08216049	Sinzheim	28,5	11 533	405	45	2 956	258
08216052	Steinmauern	12,4	3 231	260	12	378	119
08216059	Weisenbach	9,1	2 517	277	3	310	124
08216	Landkreis Rastatt	738,4	234 981	318	455	92 297	393
08221000	Heidelberg, Stadt	108,8	162 273	1 491	66	96 124	595
08221	Stadtkreis Heidelberg	108,8	162 273	1 491	66	96 124	595
08222000	Mannheim, Universitätsstadt	145,0	315 554	2 177	55	195 189	621
08222	Stadtkreis Mannheim	145,0	315 554	2 177	55	195 189	621
08225001	Adelsheim, Stadt	43,8	5 255	120	28	1 339	255
08225002	Aglasterhausen	22,8	4 869	213	20	977	201
08225009	Billigheim	48,9	6 057	124	34	851	141
08225010	Binau	4,8	1 370	284	3	235	170
08225014	Buchen (Odenwald), Stadt	138,9	18 018	130	86	6 857	383

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019								
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. WV. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
je Einwohner	EUR	Anzahl	%					Anzahl	%							
1 764	336	18 853	34,4	24,8	11,2	10,3	8,8	-	17 073	30,4	14,4	23,8	-	4,2	6,6	20,6
1 454	235	3 915	26,5	27,9	12,6	10,2	12,3	-	3 711	36,2	18,3	11,5	-	-	-	34,0
1 611	912	1 786	27,8	21,3	14,4	10,4	14,3	-	1 727	27,8	19,7	19,5	-	-	-	33,0
1 782	27	5 516	28,1	24,7	11,5	12,7	12,1	-	4 980	48,9	29,5	21,6	-	-	-	-
1 372	369	2 967	22,5	34,8	9,3	8,5	13,2	-	2 835	31,1	21,3	-	-	3,2	-	44,4
1 730	221	8 352	33,1	22,0	13,1	9,9	9,8	-	5 975	22,7	17,6	23,8	-	-	2,9	33,0
1 504	187	5 069	23,7	31,3	11,3	11,1	12,3	-	4 695	32,5	17,3	-	-	-	-	50,1
1 455	605	7 449	30,8	25,4	11,7	11,0	10,2	-	5 071	36,6	22,1	17,4	-	1,5	-	22,4
1 374	30	3 021	21,0	25,4	10,2	9,1	17,2	-	2 930	38,8	22,5	-	-	-	-	38,7
1 423	667	1 168	36,0	18,6	9,6	10,9	12,6	-	1 124	-	-	-	-	-	-	100,0
1 429	-	5 693	31,1	23,7	10,4	10,8	11,8	-	5 483	23,1	16,3	17,9	12,0	-	-	30,7
1 527	642	7 238	31,6	23,1	10,9	10,0	11,6	-	6 521	25,4	15,4	21,3	-	-	-	37,9
1 397	629	2 730	33,3	30,1	7,1	10,0	8,3	-	2 205	20,4	-	-	4,1	-	-	75,5
1 291	999	4 486	30,2	22,6	8,5	12,0	14,7	-	3 698	31,9	17,3	15,9	-	4,0	-	30,9
1 388	-	4 433	25,9	26,1	11,1	9,2	15,1	-	3 361	33,1	18,5	-	-	-	-	48,4
1 400	1 329	5 991	25,1	27,4	11,3	9,4	15,0	-	5 022	31,4	29,1	8,5	14,0	-	-	17,0
1 514	1 093	8 758	31,2	24,3	15,0	9,7	9,2	-	7 789	34,5	20,7	22,4	-	5,1	-	17,2
1 389	-	4 709	22,6	24,6	11,5	10,2	17,8	-	4 063	32,1	18,8	-	-	-	-	49,1
1 541	652	10 137	33,1	23,6	12,4	10,8	10,6	-	8 834	33,2	24,6	20,9	4,5	-	-	16,7
1 523	147	11 430	33,6	24,5	10,3	9,5	9,8	-	9 824	24,0	12,2	23,2	5,7	-	-	34,9
1 424	1 271	2 215	30,9	20,2	12,6	10,5	13,2	-	2 227	26,9	8,5	11,9	-	-	-	52,7
1 476	524	6 786	28,3	28,5	10,6	9,7	11,7	-	5 326	46,6	23,5	-	-	-	-	29,9
1 535	1 547	9 429	26,2	23,7	12,0	9,5	14,4	-	7 589	26,0	17,9	3,6	-	5,8	-	46,7
1 360	1 016	7 033	37,0	25,2	10,0	10,5	7,8	-	6 614	25,8	14,2	21,1	-	4,4	-	34,5
1 574	1 106	4 953	34,1	23,2	12,0	12,0	8,8	-	4 605	38,2	25,5	26,5	9,8	-	-	-
1 644	2 308	5 091	37,3	19,8	11,4	13,2	7,4	-	4 867	23,2	18,7	20,5	11,3	-	-	26,3
1 270	1 665	884	29,1	23,0	7,4	15,0	15,5	-	844	-	-	-	-	-	-	100,0
1 595	607	208 838	30,5	24,8	11,5	10,5	11,4	-	182 400	29,1	17,8	14,3	2,8	1,5	4,0	30,6
1 390	676	1 810	30,2	24,3	12,9	9,3	9,4	-	1 864	34,6	13,2	-	-	-	-	52,2
1 423	309	2 936	29,4	23,2	13,2	8,8	14,2	-	2 803	32,8	26,5	-	-	-	-	40,7
1 693	252	1 552	33,5	23,3	11,6	8,6	10,1	-	1 437	55,1	44,9	-	-	-	-	-
1 682	304	13 836	33,7	28,4	11,5	8,3	7,5	-	12 412	26,2	14,2	-	12,1	5,2	-	42,2
1 413	455	3 797	30,6	33,1	9,9	6,9	7,8	-	3 602	31,1	25,4	-	-	-	-	43,4
1 464	142	5 351	33,7	21,5	11,9	7,9	13,0	-	4 824	28,2	18,4	-	-	-	29,0	24,4
1 318	384	1 643	32,0	25,4	10,6	6,8	12,2	-	1 662	28,2	-	-	-	-	-	71,8
1 279	572	2 301	26,0	30,4	17,6	6,2	10,1	-	2 336	32,6	29,7	11,7	-	-	-	26,0
1 515	28	13 319	31,0	22,9	14,0	9,0	11,6	-	11 113	26,2	21,4	15,6	8,1	7,2	-	21,6
1 587	646	6 493	32,9	24,1	14,3	7,8	10,2	-	5 144	27,1	21,9	14,4	-	5,7	-	30,9
1 689	373	1 820	23,2	33,7	8,8	6,9	16,6	-	1 750	39,4	17,5	-	-	7,6	-	35,5
1 642	420	2 629	33,9	25,1	11,7	7,8	9,5	-	2 574	35,7	22,7	-	-	-	-	41,7
1 350	294	3 762	32,5	23,5	11,7	7,7	10,8	-	3 440	34,8	21,0	5,3	-	-	-	38,9
1 440	1	2 322	29,7	27,1	11,7	8,1	11,7	-	1 821	22,4	8,1	15,6	-	-	-	53,9
1 337	313	1 222	30,9	22,8	15,6	9,6	9,9	-	1 270	29,5	-	-	-	-	32,4	38,1
1 742	-	3 045	32,1	20,5	16,1	8,6	12,1	-	2 801	21,8	31,5	-	-	-	-	46,7
1 354	1 125	2 462	25,3	36,5	10,2	8,0	10,4	-	2 361	40,9	8,1	-	-	-	-	51,0
1 328	203	3 327	23,7	31,6	21,3	5,8	7,0	-	2 842	39,5	9,1	18,9	-	-	-	32,5
1 510	578	15 878	27,8	21,8	14,3	7,2	16,8	-	11 959	25,9	18,5	15,6	4,7	12,7	-	22,6
1 902	-	3 239	27,9	29,4	11,9	7,6	11,2	-	2 922	38,0	14,6	19,0	-	-	-	28,4
1 522	171	5 790	32,2	27,0	11,7	8,8	10,4	-	5 246	27,8	8,8	25,4	6,0	-	-	32,1
1 327	1 408	1 396	28,4	27,9	11,2	7,6	14,3	-	1 369	39,6	-	-	-	-	-	60,4
1 371	432	1 249	27,5	31,1	14,1	9,0	7,4	-	1 271	48,4	-	-	-	-	-	51,6
1 526	363	101 179	30,5	25,6	13,1	7,9	11,4	-	88 823	30,1	17,6	8,4	3,7	3,8	2,0	34,4
2 275	1 296	66 268	41,7	15,3	12,7	7,0	5,2	-	64 589	15,0	13,9	31,9	5,7	13,6	-	20,0
2 275	1 296	66 268	41,7	15,3	12,7	7,0	5,2	-	64 589	15,0	13,9	31,9	5,7	13,6	0,0	20,0
2 630	1 601	110 646	32,5	16,1	18,3	8,2	9,9	-	105 459	19,1	21,2	24,4	6,1	20,0	-	9,2
2 630	1 601	110 646	32,5	16,1	18,3	8,2	9,9	-	105 459	19,1	21,2	24,4	6,1	20,0	0,0	9,2
1 440	1 360	2 018	23,7	32,9	10,4	7,4	14,4	-	1 962	36,7	25,3	-	-	-	-	38,1
1 415	873	2 276	25,6	26,8	13,2	8,5	14,5	-	1 971	18,4	9,5	-	-	-	-	72,1
1 337	557	2 919	19,8	31,7	16,7	7,6	12,1	-	2 186	56,1	24,1	-	-	-	-	19,8
1 260	1 532	703	22,0	28,2	20,2	7,0	10,7	-	729	-	22,9	-	-	-	-	77,1
1 545	162	8 080	25,4	32,5	8,6	9,1	12,4	-	6 656	52,4	-	-	-	4,3	19,4	24,0

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08225117	Elztal	46,6	5 870	126	40	1 082	184
08225024	Fahrenbach	16,4	2 751	168	23	375	137
08225032	Hardheim	87,1	6 957	80	71	2 313	333
08225033	Haßmersheim	19,1	5 102	266	11	1 477	289
08225039	Höpfingen	30,5	3 080	101	29	525	171
08225042	Hüffenhardt	17,6	2 009	114	21	169	82
08225052	Limbach	43,6	4 600	106	44	1 092	240
08225058	Mosbach, Stadt	62,2	23 484	378	28	14 086	601
08225060	Mudau	107,5	4 982	46	77	1 171	237
08225064	Neckargerach	15,3	2 337	153	8	237	101
08225067	Neckarzimmern	8,2	1 461	179	-	408	278
08225068	Neunkirchen	15,9	1 846	116	13	340	182
08225074	Obrigheim	24,3	5 348	221	16	1 124	208
08225075	Osterburken, Stadt	47,3	6 715	142	25	2 978	448
08225114	Ravenstein, Stadt	56,0	2 961	53	52	402	135
08225082	Rosenberg	40,9	2 074	51	27	753	360
08225115	Schefflenz	37,0	3 936	106	25	492	126
08225116	Schwarzach	8,4	3 054	365	5	1 112	368
08225091	Seckach	27,9	4 080	146	23	797	197
08225118	Waldbrunn	44,3	4 794	108	39	979	205
08225109	Walldürn, Stadt	105,9	11 813	112	53	4 369	374
08225113	Zwingenberg	4,7	670	142	1	291	433
08225	Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	1 125,9	145 493	129	802	46 831	323
08226003	Altlußheim	16,0	6 315	396	9	1 363	216
08226102	Angelbachtal	17,9	5 159	288	20	747	145
08226006	Bammental	12,2	6 594	542	5	1 493	222
08226009	Brühl	10,2	14 242	1 398	1	2 401	169
08226010	Dielheim	22,7	9 232	407	23	990	108
08226012	Dossenheim	14,2	12 592	890	15	2 003	160
08226013	Eberbach, Stadt	81,1	14 504	179	19	5 484	378
08226105	Edingen-Neckarhausen	12,0	14 173	1 177	14	2 787	197
08226017	Epfenbach	13,0	2 413	186	11	420	174
08226018	Eppelheim, Stadt	5,7	15 555	2 730	10	4 188	271
08226020	Eschelbronn	8,2	2 758	335	6	531	195
08226022	Gaiberg	4,1	2 392	577	3	119	49
08226027	Heddesbach	8,2	464	57	4	53	112
08226028	Heddesheim	14,7	11 927	811	18	4 153	348
08226029	Heiligkreuzsteinach	19,6	2 644	135	20	284	107
08226106	Helmstadt-Bargen	27,9	3 881	139	31	916	235
08226031	Hemsbach, Stadt	12,9	11 828	920	11	1 330	112
08226107	Hirschberg an der Bergstraße	12,4	9 860	798	27	3 854	392
08226032	Hockenheim, Stadt	34,8	21 745	624	21	8 091	371
08226036	Ilvesheim	5,9	9 299	1 578	2	773	83
08226037	Ketsch	16,5	13 128	795	9	2 512	192
08226038	Ladenburg, Stadt	19,0	12 517	659	24	5 053	412
08226040	Laudenbach	10,3	6 499	632	14	1 009	155
08226041	Leimen, Stadt	20,6	27 142	1 315	15	4 680	172
08226104	Lobbach	14,9	2 352	158	9	506	215
08226046	Malsch	6,8	3 503	518	12	677	194
08226048	Mauer	6,3	4 163	661	6	633	152
08226049	Meckesheim	16,3	5 284	324	14	2 180	413
08226054	Mühlhausen	15,3	8 808	576	13	1 340	153
08226055	Neckarbischofsheim, Stadt	26,4	4 230	160	14	1 064	254
08226056	Neckargemünd, Stadt	26,2	13 576	519	9	4 000	296
08226058	Neidenstein	6,5	1 749	270	7	391	221
08226059	Neulußheim	3,4	7 128	2 106	3	833	116
08226060	Nußloch	13,6	11 331	834	7	2 531	223
08226062	Oftersheim	12,8	12 183	954	15	1 344	110
08226063	Plankstadt	8,5	10 511	1 236	12	1 717	165
08226065	Rauenberg, Stadt	11,1	8 736	786	27	1 097	126
08226066	Reichartshausen	10,0	2 114	211	11	349	166

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019										
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Ww. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl	%									
1 381	28	2 950	24,1	28,6	11,7	8,2	13,9	-	2 230	44,3	15,0	-	-	-	-	-	40,6
1 344	439	1 472	18,0	33,6	12,4	9,2	14,3	-	1 277	38,5	-	-	-	-	-	-	61,5
1 396	901	3 125	21,1	40,9	9,1	7,4	9,3	-	2 671	43,7	-	-	-	-	-	16,5	39,8
1 242	12	2 220	22,9	26,4	14,9	9,7	13,9	-	1 885	-	25,4	-	-	-	-	38,3	36,4
1 317	565	1 482	22,4	36,6	11,2	6,8	10,4	-	1 420	-	43,9	-	-	-	-	33,7	22,4
1 267	120	1 054	18,7	21,8	14,4	11,2	21,5	-	1 040	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 379	1 679	2 363	24,8	37,4	9,4	6,5	10,1	-	1 855	48,5	13,3	-	-	-	-	-	38,2
1 692	1 363	9 767	27,1	27,3	14,5	8,8	10,9	-	8 456	31,1	24,8	17,2	-	3,4	-	-	23,5
1 248	325	2 658	23,3	41,1	6,6	7,2	11,1	-	2 079	-	-	-	-	-	-	53,5	46,5
1 304	867	1 164	22,9	31,0	20,1	6,1	9,1	-	1 181	-	35,6	-	-	-	-	48,4	16,0
1 406	478	586	27,0	23,5	15,9	7,5	13,7	-	614	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 342	782	957	24,6	28,3	16,3	8,3	11,0	-	937	36,4	27,3	-	-	-	-	-	36,3
1 582	-	2 287	23,3	27,7	14,1	8,3	13,7	-	1 982	-	-	13,5	-	-	-	37,3	49,2
1 387	268	2 712	21,6	33,7	10,9	8,3	14,2	-	2 283	32,4	20,8	-	-	-	-	-	46,8
1 316	428	1 621	20,2	40,2	7,5	7,9	13,8	-	1 291	84,9	5,4	-	-	-	-	-	9,7
1 435	1 241	1 085	27,5	27,5	12,4	9,0	10,7	-	940	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 334	409	2 098	23,4	26,1	14,0	6,8	10,9	-	1 906	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 446	2 230	1 154	25,6	28,4	14,9	8,2	8,8	-	1 023	-	23,8	3,8	-	-	-	29,8	42,6
1 361	431	1 792	25,9	30,0	11,3	5,2	13,6	-	1 473	76,0	-	-	-	4,6	19,3	-	
1 357	642	2 355	25,0	35,2	15,8	6,2	10,2	-	2 158	39,0	33,8	-	-	-	-	-	27,2
2 733	817	5 142	18,7	34,3	9,9	6,5	14,7	-	4 028	40,8	34,4	-	-	5,9	-	-	18,9
1 467	419	409	34,5	23,0	16,6	5,6	12,2	-	412	17,1	22,1	-	-	-	-	-	60,8
1 554	713	66 449	23,7	31,6	12,2	7,9	12,3	-	55 645	31,1	16,4	2,7	0,0	1,4	10,3	38,1	
1 471	376	2 731	27,4	23,8	17,2	7,6	11,7	-	2 647	24,4	17,7	29,6	-	-	-	-	28,3
1 333	381	2 453	29,2	26,7	10,0	9,7	11,9	-	2 437	27,1	7,8	-	-	-	-	-	65,1
1 662	739	3 337	29,1	39,0	9,4	5,2	7,7	-	3 215	27,4	17,9	23,3	-	-	-	-	31,3
1 525	373	6 495	29,4	23,6	15,6	8,1	11,9	-	6 273	32,1	23,2	-	-	-	-	-	44,8
1 462	728	4 668	23,9	33,1	11,1	8,7	13,0	-	4 261	45,9	27,4	-	-	-	-	-	26,7
1 566	108	6 747	37,5	24,2	11,8	7,3	4,7	-	6 396	22,7	16,0	34,9	8,6	-	-	-	17,8
1 632	1 012	5 583	26,7	18,8	31,8	6,3	8,8	-	5 789	25,3	26,4	-	-	-	-	-	48,3
1 530	751	6 882	35,4	21,8	13,8	8,3	7,8	-	6 633	24,3	16,9	-	27,6	7,6	-	-	23,6
1 266	817	1 215	25,4	24,8	14,2	8,6	11,4	-	1 301	32,4	24,7	-	-	-	-	-	42,9
1 843	1 217	6 221	36,2	19,3	16,6	7,3	8,0	-	6 054	26,0	21,7	31,1	6,4	-	-	-	14,7
1 402	356	1 207	25,8	24,7	13,2	8,7	17,2	-	1 210	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 248	-	1 271	33,0	27,5	10,0	9,2	9,3	-	1 319	27,6	22,3	-	-	-	-	-	50,1
1 216	149	228	27,6	31,1	11,4	6,1	10,5	204	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 607	455	5 570	30,8	23,9	13,5	9,3	11,0	-	5 146	32,7	25,6	28,6	13,2	-	-	-	-
1 308	247	1 227	27,4	29,5	16,1	7,6	9,1	-	1 359	37,6	30,0	-	-	-	-	-	32,4
1 361	979	1 788	25,9	27,1	13,1	10,6	13,5	-	1 564	-	-	-	-	-	-	100,0	-
1 472	1 029	5 401	34,6	21,7	13,4	8,2	9,7	-	5 307	25,8	18,3	-	-	-	-	-	55,9
1 486	441	5 312	36,1	24,6	11,9	9,7	6,1	-	4 880	22,7	13,5	-	8,7	-	-	-	55,1
1 795	658	8 589	30,1	25,1	14,8	7,4	10,9	-	7 944	26,8	18,2	22,6	8,6	-	-	-	23,7
1 429	86	4 550	32,1	21,1	16,2	7,9	9,2	-	4 275	22,5	19,4	25,5	-	-	-	-	32,5
1 572	166	6 297	28,7	25,2	14,2	8,9	11,5	-	5 720	34,3	24,4	21,2	3,7	-	-	-	16,5
1 588	565	6 228	38,5	23,1	13,1	7,7	6,5	-	5 870	27,0	23,8	26,2	6,8	-	-	-	16,3
1 327	635	3 249	32,0	24,7	14,3	7,8	10,6	-	3 105	45,2	28,0	26,7	-	-	-	-	-
1 628	1 430	9 698	30,9	23,0	11,9	9,0	13,7	-	8 791	23,9	16,0	-	17,2	-	-	-	42,8
1 403	182	1 182	25,5	28,4	12,6	10,2	11,3	-	1 139	49,5	50,5	-	-	-	-	-	-
1 243	155	1 891	29,1	27,1	8,5	9,8	11,7	-	1 842	25,3	-	23,8	8,0	-	-	-	42,9
1 301	376	2 200	31,2	29,2	12,2	9,2	8,8	-	2 158	37,1	20,6	16,7	-	-	-	-	25,6
1 429	315	2 530	27,3	28,0	10,5	10,7	14,2	-	2 397	30,5	19,1	-	-	-	-	-	50,4
1 456	577	4 246	26,8	29,6	9,7	8,1	12,6	-	3 566	41,6	6,2	26,3	-	-	-	-	26,0
1 328	1 083	1 715	27,9	25,1	12,0	10,3	14,6	-	1 657	31,9	-	-	-	-	-	36,4	31,7
1 640	366	6 983	37,9	21,3	14,2	7,9	7,1	-	5 742	21,2	20,6	26,4	-	4,4	-	-	27,4
1 408	863	917	23,8	25,0	13,6	8,4	12,9	-	975	31,0	33,5	-	-	-	-	-	35,6
1 461	581	3 123	28,3	27,7	13,6	6,5	11,8	-	2 949	22,8	17,7	18,4	-	-	-	-	41,1
1 499	161	5 469	32,0	23,6	12,2	11,0	9,8	-	5 125	29,3	17,7	28,5	24,5	-	-	-	-
1 480	164	5 584	32,7	20,4	14,6	9,6	10,3	-	5 395	20,7	16,3	20,1	8,5	-	-	-	34,3
1 416	33	4 872	32,5	24,1	13,7	8,8	10,3	-	4 473	30,5	14,1	-	-	-	-	-	55,4
1 390	929	4 219	30,3	27,6	9,3	9,7	11,5	-	3 303	33,0	14,3	17,3	8,6	-	-	-	26,8
1 302	224	966	25,4	27,1	11,0	12,8	10,1	-	1 022	25,3	12,9	-	10,3	-	-	-	51,4

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08226068	Reilingen	16,3	8 128	497	15	1 648	203
08226076	Sandhausen	14,6	15 455	1 062	12	2 212	143
08226080	Schönau, Stadt	22,5	4 449	198	5	829	186
08226081	Schönbrunn	34,5	2 891	84	17	191	66
08226082	Schriesheim, Stadt	31,6	15 091	477	37	2 726	182
08226084	Schwetzingen, Stadt	21,5	22 062	1 026	7	9 426	432
08226085	Sinsheim, Stadt	127,0	36 601	288	112	16 539	455
08226086	Spechbach	8,5	1 706	200	10	146	86
08226103	St. Leon-Rot	25,6	13 909	544	15	8 304	595
08226091	Waibstadt, Stadt	25,6	5 728	224	16	1 667	291
08226095	Walldorf, Stadt	19,9	15 892	798	7	26 202	1 649
08226096	Weinheim, Stadt	58,1	45 275	779	52	21 254	467
08226097	Wiesenburg	11,1	3 119	280	4	341	109
08226098	Wiesloch, Stadt	30,2	27 049	894	32	16 990	634
08226099	Wilhelmsfeld	4,8	3 176	668	-	971	305
08226101	Zuzenhausen	11,6	2 290	197	10	941	414
08226	Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	1 061,6	555 352	523	842	184 283	332
08231000	Pforzheim, Stadt	98,0	127 849	1 305	23	58 980	464
08231	Stadtkreis Pforzheim	98,0	127 849	1 305	23	58 980	464
08235006	Altensteig, Stadt	53,2	10 916	205	43	3 567	326
08235007	Althengstett	19,2	7 963	416	10	2 105	264
08235033	Bad Herrenalb, Stadt	33,0	8 212	249	13	1 293	157
08235008	Bad Liebenzell, Stadt	33,8	9 795	290	22	2 288	236
08235084	Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	25,2	3 251	129	19	696	217
08235079	Bad Wildbad, Stadt	105,2	10 495	100	12	3 280	311
08235085	Calw, Stadt	59,9	24 219	404	28	9 883	410
08235018	Dobel	18,4	2 451	133	1	433	177
08235020	Ebhausen	24,6	4 786	195	28	801	166
08235022	Egenhausen	10,0	2 096	209	10	409	199
08235025	Enzklosterie	20,2	1 434	71	1	224	159
08235029	Gechingen	14,7	3 732	254	14	559	151
08235032	Haiterbach, Stadt	28,9	6 005	208	29	2 579	425
08235035	Höfen an der Enz	9,1	1 711	189	1	680	396
08235046	Nagold, Stadt	63,1	22 985	364	37	12 128	531
08235047	Neubulach, Stadt	24,7	5 796	235	33	1 530	263
08235050	Neuweiler	51,3	3 214	63	34	965	301
08235055	Oberreichenbach	36,0	3 019	84	9	309	105
08235057	Ostelsheim	9,2	2 603	282	8	377	147
08235060	Rohrdorf	3,9	1 970	502	1	266	134
08235065	Schömburg	37,2	8 118	218	17	1 860	226
08235066	Simmersfeld	44,2	2 259	51	16	1 202	534
08235067	Simmozheim	9,5	2 931	308	9	297	103
08235073	Unterreichenbach	6,3	2 449	388	1	187	76
08235080	Wildberg, Stadt	56,7	10 443	184	35	2 013	194
08235	Landkreis Calw	797,3	162 853	204	431	49 931	307
08236004	Birkenfeld	19,0	10 170	534	15	6 495	639
08236011	Eisingen	8,0	4 802	598	5	593	124
08236013	Engelsbrand	15,2	4 525	298	6	924	205
08236019	Friolzheim	8,5	4 310	505	7	2 162	511
08236025	Heimsheim, Stadt	14,3	5 553	388	12	1 806	326
08236028	Illingen	29,4	7 949	270	20	1 984	253
08236030	Ispringen	8,2	6 018	732	1	2 739	456
08236074	Kämpfelbach	13,6	6 462	475	2	591	92
08236070	Keltern	29,8	9 100	305	26	2 216	244
08236031	Kieselbronn	8,6	3 077	357	7	537	177
08236033	Knittlingen, Stadt	26,3	8 255	314	29	3 783	465
08236076	Königsbach-Stein	33,7	10 235	304	30	3 925	381
08236038	Maulbronn, Stadt	25,4	6 622	261	11	1 604	243
08236039	Mönsheim	16,8	3 048	182	9	1 855	618
08236040	Mühlacker, Stadt	54,3	26 394	486	42	10 347	394
08236043	Neuenbürg, Stadt	28,2	8 518	303	7	2 307	272

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
1 340	253	3 646	28,8	28,9	13,6	7,9	10,0	-	3 485	19,6	20,9	18,8	11,2	-	-	29,5
1 484	-	7 242	30,4	23,7	14,6	10,0	12,2	-	6 406	35,3	27,5	-	19,7	-	-	17,5
1 457	355	1 967	27,6	24,6	19,8	6,4	10,6	-	2 155	27,4	46,5	-	-	-	-	26,1
1 330	874	1 487	24,3	27,6	17,4	8,5	11,6	-	1 499	33,6	12,8	-	-	-	-	53,6
1 737	1 155	7 944	33,7	22,0	17,1	8,2	6,9	-	7 143	20,7	15,3	-	6,1	3,4	-	54,6
1 620	105	9 086	34,0	22,1	14,4	8,5	9,5	-	8 163	21,9	17,4	22,8	6,7	3,6	-	27,5
1 704	529	14 567	27,9	25,2	10,3	11,6	13,3	-	9 783	31,6	13,6	15,9	1,4	3,1	-	34,3
1 305	447	892	31,2	25,7	12,1	8,2	12,2	-	902	24,6	11,2	-	-	-	-	64,1
3 104	-	6 556	27,8	30,6	8,3	9,8	12,1	-	6 106	20,9	7,5	16,2	16,2	-	-	39,3
1 379	777	2 574	27,5	29,4	9,1	9,2	11,9	-	2 320	-	13,0	-	-	-	45,8	41,1
16 038	5 583	7 036	28,1	28,9	16,7	9,8	7,4	-	6 457	29,0	24,8	24,2	21,9	-	-	-
1 681	603	19 779	37,7	21,8	11,9	9,4	8,2	-	16 066	21,4	16,3	-	6,4	6,8	-	49,1
1 290	842	1 718	34,5	27,6	12,6	9,0	7,6	-	1 710	21,0	19,9	35,5	-	-	-	23,6
1 705	1 349	11 430	32,3	25,1	13,2	8,6	9,4	-	10 691	20,4	16,3	27,9	5,0	-	-	30,4
1 306	414	1 545	35,3	21,6	11,7	7,9	10,4	-	1 600	22,3	-	-	-	-	-	77,7
1 871	-	1 088	28,3	32,1	11,5	9,4	9,6	-	1 121	27,2	23,8	-	-	-	-	49,0
2 015	734	251 401	31,6	24,6	13,5	8,8	10,0	204	228 846	26,4	18,3	13,4	6,8	1,2	1,4	32,5
2 015	760	37 667	25,4	19,7	10,1	16,4	16,4	-	35 423	19,5	13,7	7,5	9,5	18,1	-	31,8
2 201	760	37 667	25,4	19,7	10,1	16,4	16,4	35 423	19,5	13,7	7,5	9,5	18,1	0,0	0,0	31,8
1 588	1 546	4 418	23,1	30,8	8,0	11,0	15,3	-	3 374	27,6	15,2	-	-	3,7	-	53,5
1 536	1 183	4 058	29,2	28,3	8,5	9,6	11,1	-	3 597	14,7	14,9	17,3	-	-	-	53,1
1 379	3 420	3 414	33,7	24,0	8,5	10,0	12,4	-	2 648	26,3	7,2	-	-	-	-	66,5
1 537	4 497	4 438	28,1	26,7	7,7	9,1	12,0	-	3 793	36,8	-	16,2	-	-	-	47,0
1 298	-	1 591	26,4	31,4	8,3	7,7	14,1	-	1 401	-	-	5,7	-	-	-	94,3
1 595	1 782	3 957	25,9	31,5	9,0	9,5	12,4	-	3 494	41,1	30,6	-	-	-	28,4	-
1 534	1 080	9 323	31,4	24,9	8,5	8,5	11,1	-	8 246	17,0	7,9	-	-	2,3	-	72,8
1 286	1 400	1 063	25,0	23,6	9,3	12,6	14,3	-	1 067	-	-	-	-	-	-	100,0
1 389	665	2 145	21,0	32,0	7,5	10,9	16,5	-	1 778	-	-	-	-	-	-	100,0
1 353	-	1 062	20,9	35,4	5,4	10,5	17,3	825	-	-	-	-	-	-	-	-
1 375	2 936	641	21,7	38,8	5,8	9,4	10,8	-	610	-	-	-	-	-	-	100,0
1 340	-	1 909	31,2	32,4	8,0	8,7	9,6	-	1 743	-	21,9	-	-	-	-	78,1
1 429	772	2 495	18,9	33,6	6,1	11,8	19,0	-	2 088	-	-	-	-	-	-	100,0
1 394	2 448	716	25,1	29,3	9,6	11,0	11,3	-	683	-	-	-	-	-	-	100,0
1 591	431	9 235	26,3	27,5	8,1	10,7	16,0	-	7 829	23,6	17,6	15,4	7,8	8,3	-	27,4
1 431	420	2 949	23,7	31,5	5,8	9,2	15,2	-	2 467	43,5	-	-	-	-	-	56,5
1 491	725	1 724	20,6	34,5	4,0	9,8	17,0	-	1 456	-	-	-	-	-	-	100,0
1 304	97	1 594	23,9	30,4	6,1	8,3	16,6	-	1 527	-	8,0	-	-	-	-	92,0
1 446	-	1 283	33,0	26,5	6,8	12,9	9,1	-	1 234	-	-	-	-	-	-	100,0
1 251	248	849	23,0	32,3	8,4	11,2	15,2	530	-	-	-	-	-	-	-	-
1 431	1 070	3 385	29,5	25,2	9,3	10,6	13,2	-	3 265	32,5	-	-	-	-	-	67,5
1 385	833	1 101	23,5	33,3	5,0	14,3	14,2	-	965	-	-	-	-	-	-	100,0
1 416	-	1 425	34,2	25,6	8,6	10,7	9,1	-	1 420	-	-	-	-	-	-	100,0
1 385	1 314	1 033	33,2	22,5	7,7	11,1	13,6	-	885	-	-	-	-	-	-	100,0
1 538	683	4 910	26,7	32,2	7,0	10,1	12,1	-	4 153	35,6	12,7	11,6	7,9	-	-	32,1
1 491	1 224	70 718	27,1	28,8	7,8	10,0	13,5	1 355	59 723	19,8	9,0	5,0	1,6	1,6	1,7	61,3
1 593	-	4 895	27,0	22,5	10,2	15,2	14,3	-	4 398	34,4	18,3	-	-	-	-	47,3
1 331	-	2 083	28,6	19,7	7,3	16,8	16,7	-	2 009	17,1	-	-	-	1,9	-	81,0
1 336	961	2 284	29,4	22,0	9,7	16,2	14,0	-	2 109	27,5	-	-	-	-	32,7	39,8
1 212	225	1 866	34,5	23,7	9,5	15,5	10,6	-	1 855	-	-	-	-	2,9	15,7	81,4
1 531	38	2 293	35,0	22,6	10,1	15,0	8,8	-	2 243	19,3	14,8	-	-	-	-	65,9
1 595	-	3 662	31,5	20,6	9,4	16,1	12,8	-	3 054	24,0	19,2	13,6	-	5,9	-	37,3
1 362	-	2 718	31,3	19,6	10,2	14,8	12,9	-	2 496	17,8	22,8	-	-	-	-	59,4
1 365	-	3 351	29,5	21,0	10,6	14,1	12,4	-	3 176	32,3	14,3	-	-	-	-	53,4
1 672	-	4 876	32,5	20,5	9,9	14,0	10,8	-	4 752	23,0	21,3	26,3	-	-	-	29,3
1 319	159	1 594	30,0	19,4	10,9	15,0	14,7	-	1 503	16,9	30,5	-	-	-	-	52,6
1 409	584	3 541	33,6	17,1	10,2	14,9	14,6	-	3 320	39,9	27,2	-	-	2,3	-	30,6
1 418	104	4 965	32,4	18,9	9,6	15,1	13,2	-	4 452	16,3	13,5	21,4	11,1	-	-	37,7
1 474	752	3 042	32,6	17,6	10,5	15,8	12,5	-	2 833	25,6	16,7	-	-	1,8	-	55,8
1 579	545	1 428	31,2	22,8	8,1	20,5	9,9	-	1 304	-	-	-	-	-	-	100,0
1 680	932	10 039	32,1	18,6	10,3	16,5	12,8	-	9 084	23,4	16,4	-	10,9	7,2	-	42,1
1 389	22	3 401	32,1	18,2	9,4	14,3	15,0	-	3 105	16,6	13,4	-	-	-	-	70,0

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsdichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08236044	Neuhausen	29,8	5 309	178	21	1 156	218
08236073	Neulingen	23,2	6 711	289	20	1 625	241
08236046	Niefern-Öschelbronn	22,0	12 562	571	10	3 870	309
08236075	Ölbronn-Dürren	15,6	3 469	222	10	1 142	327
08236050	Ötisheim	14,3	4 748	333	12	1 438	305
08236071	Remchingen	24,1	11 995	499	20	3 118	260
08236061	Sternenfels	17,3	2 811	162	15	1 305	464
08236072	Straubenhardt	33,1	11 505	348	19	3 331	290
08236062	Tiefenbronn	14,8	5 395	365	13	844	156
08236065	Wiernsheim	24,6	6 854	278	26	1 003	147
08236067	Wimsheim	8,1	2 851	354	7	1 163	405
08236068	Wurmberg	7,4	3 288	447	8	879	269
08236	Landkreis Enzkreis	573,6	202 536	353	410	64 742	321
08237002	Alpirsbach, Stadt	64,6	6 177	96	29	1 627	262
08237075	Bad Rippoldsau-Schapbach	73,1	2 090	29	14	268	130
08237004	Baiersbronn	189,6	14 942	79	50	5 104	343
08237019	Dornstetten, Stadt	24,2	8 301	343	13	4 069	494
08237024	Empfingen	18,3	4 286	234	9	2 096	492
08237027	Eutingen im Gäu	32,8	5 986	182	37	1 431	239
08237028	Freudenstadt, Stadt	87,5	24 301	278	22	11 099	461
08237030	Glatten	15,5	2 515	162	15	2 274	917
08237032	Grömbach	12,2	618	51	7	.	.
08237040	Horb am Neckar, Stadt	119,8	25 752	215	116	8 246	323
08237045	Loßburg	79,2	7 798	98	52	4 657	600
08237054	Pfalzgrafeneweiler	44,7	7 146	160	37	2 890	402
08237061	Schopfloch	17,0	2 582	152	28	2 358	919
08237073	Seewald	58,5	2 182	37	19	498	232
08237074	Waldachtal	29,9	6 286	210	18	3 068	494
08237072	Wörnrsberg	3,5	202	58	4	.	.
08237	Landkreis Freudenstadt	870,4	121 164	139	470	49 743	413
08311000	Freiburg im Breisgau, Stadt	153,0	236 140	1 543	178	135 710	579
08311	Stadtkreis Freiburg im Breisgau	153,0	236 140	1 543	178	135 710	579
08315003	Au	4,0	1 491	373	9	411	273
08315004	Auggen	14,2	2 836	200	50	620	219
08315006	Bad Krozingen, Stadt	35,7	21 684	608	69	6 995	318
08315007	Badenweiler	13,0	4 574	351	5	1 254	274
08315008	Ballrechten-Dottingen	6,6	2 466	373	38	648	267
08315014	Bollschweil	16,4	2 277	139	21	199	87
08315013	Bötzingen	13,0	5 506	424	87	2 936	543
08315015	Breisach am Rhein, Stadt	54,6	15 793	289	61	4 777	304
08315016	Breitnau	39,9	1 736	44	75	246	140
08315020	Buchenbach	39,0	3 114	80	50	850	271
08315022	Buggingen	15,3	4 448	290	62	1 097	246
08315028	Ebringen	8,2	2 914	356	17	387	132
08315131	Ehrenkirchen	37,8	7 758	205	82	2 450	318
08315030	Eichstetten am Kaiserstuhl	12,3	3 721	303	97	1 168	316
08315031	Eisenbach (Hochschwarzwald)	28,8	2 184	76	25	1 597	730
08315033	Eschbach	10,0	2 519	251	16	2 507	987
08315037	Feldberg (Schwarzwald)	25,0	1 921	77	10	952	505
08315039	Friedenweiler	27,1	2 074	77	11	373	183
08315041	Glottertal	30,7	3 269	106	65	971	294
08315043	Gottenheim	8,7	3 070	351	37	910	305
08315047	Gundelfingen	14,3	11 977	838	16	2 664	223
08315048	Hartheim am Rhein	26,1	4 937	190	37	1 295	262
08315050	Heitersheim, Stadt	11,7	6 465	552	33	2 588	398
08315051	Heuweiler	4,0	1 164	289	12	47	41
08315052	Hinterzarten	33,4	2 702	81	23	1 207	448
08315056	Horben	8,8	1 207	138	22	75	63
08315059	Ihringen	23,0	6 266	272	122	1 463	234
08315064	Kirchzarten	21,1	10 252	485	39	4 180	414
08315068	Lenzkirch	57,9	5 138	89	35	1 543	303

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%								
1 415	76	2 836	31,0	22,3	7,7	15,7	13,2	-	2 337	25,2	8,9	-	-	-	-	-	65,9
1 320	214	3 293	26,5	18,6	13,1	15,3	16,8	-	2 775	24,6	22,7	-	-	-	-	-	52,6
1 407	-	5 128	23,2	14,8	6,7	34,7	12,8	-	4 488	21,5	8,0	-	-	-	-	31,9	38,5
1 520	141	1 748	29,1	19,1	8,0	18,3	15,1	-	1 630	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 493	-	2 292	29,8	19,4	9,2	15,4	15,3	-	2 190	-	22,2	-	-	-	-	-	77,8
1 507	340	5 897	28,7	21,6	9,4	13,3	12,7	-	5 392	35,1	14,0	16,4	-	-	-	-	34,5
1 375	187	1 429	33,2	15,8	13,6	14,8	12,5	-	1 459	-	12,4	-	-	-	-	-	87,6
1 413	67	5 595	33,0	19,1	10,0	14,9	11,8	-	4 962	20,0	24,7	-	-	-	-	-	55,3
1 507	451	2 893	33,2	23,7	8,7	15,2	11,2	-	2 728	36,1	12,0	-	-	3,1	-	-	48,8
1 434	281	3 466	29,4	18,1	8,4	22,0	12,6	-	3 326	18,9	17,7	-	-	4,0	-	-	59,4
1 389	520	1 503	32,5	18,9	9,2	22,2	10,8	-	1 470	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 364	166	1 541	27,4	24,3	6,7	16,0	17,5	-	1 444	30,1	-	-	-	-	-	-	69,9
1 478	283	93 659	30,6	19,7	9,6	16,8	13,1	-	85 894	22,1	15,0	4,1	1,7	1,3	2,8	53,0	
1 672	236	2 909	28,9	21,2	9,6	13,2	13,5	-	2 828	-	-	-	-	18,9	-	-	81,1
1 368	1 017	1 116	30,6	32,8	9,9	10,3	6,3	-	1 135	46,2	-	-	-	-	-	-	53,8
1 673	87	6 723	22,3	36,2	8,1	14,2	8,4	-	6 165	33,0	13,5	-	-	-	-	13,5	40,0
1 471	72	3 388	26,6	24,5	7,9	15,4	13,5	-	2 697	-	18,8	-	-	-	-	47,3	34,0
1 621	-	1 943	27,4	27,5	6,5	15,0	14,9	-	1 789	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 368	357	2 854	26,3	25,7	8,4	17,0	13,8	-	2 117	60,4	-	-	-	-	-	-	39,6
1 599	268	9 362	27,5	25,4	9,5	14,4	11,5	-	6 612	25,2	17,7	-	5,5	-	-	-	51,6
2 000	-	1 165	18,2	27,7	7,0	15,8	17,4	797	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 356	-	215 ⁷⁾	17,2	29,3	5,6	16,7	16,7	217	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 633	165	11 200	25,1	25,0	9,7	16,2	15,0	-	9 066	27,9	13,5	-	-	-	-	-	58,5
2 288	306	3 750	21,8	24,4	7,3	12,7	12,5	-	3 402	14,6	4,9	-	-	-	-	-	80,5
1 590	-	1 992 ⁷⁾	20,2	27,7	7,6	12,4	17,5	-	2 506	36,9	10,5	-	-	-	-	-	52,5
885	292	1 367	19,5	31,0	5,2	13,4	18,4	-	1 095	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 494	-	1 044	19,7	33,5	5,7	16,3	14,7	-	991	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 733	399	2 757	20,8	28,1	6,2	16,7	17,7	-	1 851	31,5	-	-	-	-	-	-	68,5
1 283	-	80 ⁷⁾	13,8	38,8	2,5	10,0	21,3	102	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 635	198	53 164	24,7	27,3	8,4	14,8	13,2	1 116	42 214	23,8	9,9	0,0	0,9	1,3	5,0	59,2	
2 615	1 273	105 482	42,0	12,3	12,5	5,6	4,5	-	96 923	11,8	12,7	26,5	3,8	6,3	-	-	38,9
2 615	1 273	105 482	42,0	12,3	12,5	5,6	4,5	-	96 923	11,8	12,7	26,5	3,8	6,3	0,0	38,9	
1 718	512	837	44,6	19,6	8,1	8,0	4,7	-	859	27,3	-	-	-	-	-	-	72,7
1 493	588	1 263	39,3	21,8	9,0	10,9	8,6	-	1 242	27,5	-	22,6	-	-	-	-	49,9
1 661	147	8 780	38,4	23,0	10,1	9,3	8,2	-	6 805	33,3	11,9	23,5	-	-	-	11,6	19,6
1 343	437	2 093	38,7	21,2	11,0	9,8	7,3	-	2 034	22,3	26,1	27,0	16,0	-	-	-	8,5
1 395	549	1 348	36,6	28,3	9,4	9,7	5,9	-	1 351	40,4	15,7	-	-	-	-	-	43,9
1 672	1 575	1 311	40,5	22,9	9,2	7,8	5,2	-	1 199	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 373	-	2 393	30,7	28,8	10,7	10,7	7,3	-	2 353	25,7	17,2	-	-	-	-	-	57,1
1 653	946	6 674	36,3	24,9	12,7	8,2	7,3	-	5 399	31,0	16,2	15,1	-	8,6	12,1	17,0	
1 414	1 554	910	38,9	25,5	7,3	10,3	6,5	-	909	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 575	684	1 782	31,1	35,2	10,5	5,6	4,6	-	1 723	41,5	-	31,8	-	-	-	-	26,7
1 641	293	2 080	36,8	21,3	10,5	9,4	7,6	-	1 967	18,7	15,4	-	-	-	-	-	66,0
1 385	789	1 625	38,0	26,9	9,4	7,6	5,4	-	1 560	18,2	-	-	-	-	-	-	81,8
1 482	-	4 101	37,5	24,0	9,6	8,1	6,8	-	3 527	31,2	11,6	25,2	-	-	-	-	32,1
1 695	-	1 822	33,2	25,7	9,3	11,9	7,0	-	1 845	-	10,0	-	-	-	-	-	90,0
1 614	1 198	1 033	36,9	27,1	9,2	8,3	8,5	831	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 761	2 394	1 055	40,9	19,8	8,3	9,5	8,0	-	1 120	34,9	-	-	-	-	-	-	65,1
1 284	5 857	778	32,1	26,5	11,6	11,6	8,1	-	886	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 432	811	995	38,5	23,6	10,9	7,8	7,5	-	942	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 543	696	1 646	38,3	26,6	7,4	8,8	7,0	-	1 565	43,3	-	-	-	-	-	-	56,7
1 531	242	1 510	35,2	24,0	14,3	7,9	6,9	-	1 450	19,7	15,4	-	-	-	-	-	64,9
1 524	635	6 420	41,7	16,9	12,9	6,7	5,8	-	5 883	17,9	21,5	29,9	-	-	-	-	30,7
1 514	-	2 128	29,3	30,7	8,6	8,6	10,0	-	1 899	24,9	-	-	-	-	-	-	75,1
1 445	458	3 071	37,9	21,1	10,8	13,0	6,2	-	2 691	23,7	26,7	16,8	-	-	-	-	32,8
1 253	561	632	37,3	25,6	7,8	10,8	5,7	-	655	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 465	958	1 213	40,6	23,1	7,9	13,3	4,7	949	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 295	-	640	43,1	23,0	7,5	7,8	6,6	-	667	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 347	598	3 282	34,7	26,9	11,5	8,6	6,4	-	2 895	38,1	31,2	30,7	-	-	-	-	-
1 552	273	5 836	40,8	20,4	12,8	7,1	4,4	-	5 451	21,8	21,1	29,5	-	-	-	-	27,6
1 361	807	2 231	34,8	21,1	15,6	8,5	7,8	-	1 991	47,2	11,6	-	-	-	-	24,2	17,0

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾		
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		Anzahl	insgesamt	je 1.000 Einwohner
							Anzahl	
08315070	Löffingen, Stadt	88,0	7 744	88	81	2 203	285	
08315132	March	17,8	9 342	525	28	1 958	210	
08315072	Merdingen	14,4	2 585	180	35	748	289	
08315073	Merzhausen	2,8	5 347	1 936	-	931	177	
08315074	Müllheim im Markgräflerland, Stadt	57,9	19 463	336	92	8 744	451	
08315130	Münstertal/Schwarzwald	67,7	5 136	76	89	886	172	
08315076	Neuenburg am Rhein, Stadt	44,1	12 482	283	46	4 408	354	
08315084	Oberried	66,3	2 886	44	47	608	210	
08315089	Pfaffenweiler	3,6	2 594	719	30	203	77	
08315098	Schallstadt	19,6	6 499	332	58	2 092	325	
08315102	Schluchsee	69,4	2 559	37	43	766	302	
08315107	Sölden	3,8	1 281	337	7	485	375	
08315094	St. Märgen	33,3	1 902	57	58	337	177	
08315095	St. Peter	35,9	2 721	76	70	412	153	
08315108	Staufen im Breisgau, Stadt	23,3	8 503	365	36	2 534	301	
08315109	Stegen	26,3	4 564	173	52	703	154	
08315111	Sulzburg, Stadt	22,7	2 781	122	37	1 354	487	
08315113	Titisee-Neustadt, Stadt	89,6	12 390	138	109	5 788	470	
08315115	Umkirch	8,7	5 954	683	9	3 052	519	
08315133	Vogtsburg im Kaiserstuhl, Stadt	37,4	6 242	167	365	1 257	202	
08315125	Wittnau	5,0	1 510	299	10	205	135	
08315	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	1 378,3	269 948	196	2 528	86 084	320	
08316002	Bählingen am Kaiserstuhl	12,7	4 514	357	61	1 764	394	
08316003	Biederbach	31,4	1 697	54	81	227	133	
08316009	Denzlingen	16,9	13 910	821	30	3 316	239	
08316010	Elzach, Stadt	75,3	7 477	99	104	2 591	350	
08316011	Emmendingen, Stadt	33,8	28 856	854	38	12 476	434	
08316012	Endingen am Kaiserstuhl, Stadt	26,7	10 532	394	156	3 920	376	
08316013	Forchheim	10,8	1 457	135	35	169	116	
08316054	Freiamt	52,9	4 249	80	104	531	125	
08316014	Gutach im Breisgau	24,8	4 701	190	44	1 338	284	
08316017	Herbolzheim, Stadt	35,5	11 224	316	55	4 427	391	
08316020	Kenzingen, Stadt	36,9	10 908	295	39	2 525	233	
08316024	Malterdingen	11,1	3 479	312	16	1 706	514	
08316036	Reute	4,8	2 880	601	3	1 412	496	
08316053	Rheinhausen	22,0	4 265	194	18	716	171	
08316037	Riegel am Kaiserstuhl	18,3	4 102	224	24	1 111	270	
08316038	Sasbach am Kaiserstuhl	20,8	3 438	165	105	536	155	
08316039	Sexau	16,3	3 612	222	25	1 185	331	
08316042	Simonswald	74,3	3 091	42	61	407	132	
08316043	Teningen	40,3	12 281	305	41	4 978	407	
08316045	Vörstetten	7,9	3 144	399	15	520	165	
08316056	Waldkirch, Stadt	48,5	22 127	457	70	9 463	429	
08316049	Weisweil	19,1	2 233	117	15	307	139	
08316055	Winden im Elztal	21,9	2 856	130	31	536	188	
08316051	Wyhl am Kaiserstuhl	16,9	3 963	234	15	747	188	
08316	Landkreis Emmendingen	679,8	170 996	252	1 186	56 908	334	
08317001	Achern, Stadt	65,2	26 471	406	228	13 617	520	
08317005	Appenweiler	38,0	10 320	271	82	3 912	383	
08317008	Bad Peterstal-Griesbach	41,2	2 795	68	20	804	288	
08317009	Berghaupten	9,7	2 525	261	16	579	235	
08317011	Biberach	22,4	3 750	167	44	1 492	400	
08317021	Durbach	26,3	4 063	154	116	843	208	
08317026	Ettenheim, Stadt	48,8	13 871	284	61	3 549	257	
08317029	Fischerbach	20,3	1 766	87	32	326	185	
08317031	Friesenheim	46,6	13 876	298	46	2 889	211	
08317034	Gengenbach, Stadt	61,9	11 116	180	115	3 240	296	
08317039	Gutach (Schwarzwaldbahn)	31,7	2 334	74	35	1 079	464	
08317040	Haslach im Kinzigtal, Stadt	18,7	7 202	386	26	4 798	668	
08317041	Hausach, Stadt	36,1	5 788	160	44	3 505	606	
08317046	Hofstetten	18,2	1 798	99	36	329	183	

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl	%									
1 496	465	3 593	32,5	23,1	11,5	11,9	9,0	-	2 974	37,9	23,7	-	-	-	-	38,4	-
1 561	884	4 487	38,7	19,2	11,9	8,9	7,5	-	4 201	26,7	15,7	29,0	-	-	-	-	28,6
1 536	251	1 432	30,4	31,3	13,8	8,4	5,5	-	1 438	28,7	30,0	-	-	-	-	-	41,3
1 514	101	3 055	44,4	16,8	11,7	7,7	3,8	-	2 920	22,6	13,3	44,1	-	-	-	-	19,9
1 698	271	8 302	41,9	19,9	10,1	8,2	6,8	-	6 740	30,3	12,7	-	-	-	-	-	57,1
1 271	121	2 561	39,2	28,2	10,6	6,9	6,1	-	2 617	41,4	27,7	-	-	-	-	-	30,8
1 520	1 600	5 006	34,9	25,1	9,8	9,3	10,3	-	3 651	35,8	17,5	-	-	-	-	-	46,7
1 333	3 032	1 577	33,3	32,0	11,5	5,2	4,1	-	1 577	38,0	27,1	-	-	-	-	-	34,8
1 340	575	1 470	39,2	27,6	9,8	7,5	5,6	-	1 403	43,4	-	-	-	-	-	-	56,6
1 347	-	3 156	40,9	19,6	11,3	7,7	6,2	-	2 997	18,5	12,6	32,4	-	-	-	-	36,5
1 459	1 298	1 074	33,0	26,6	12,7	11,3	6,8	-	1 061	49,8	50,2	-	-	-	-	-	-
1 301	551	775	38,5	26,7	11,5	6,6	3,5	-	783	17,4	-	27,8	-	-	-	-	54,8
1 410	446	1 035	32,2	36,9	7,2	7,4	4,7	869	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 341	1 081	1 374	38,2	26,1	8,9	6,3	5,2	1 052	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 687	54	4 370	45,0	20,8	10,6	6,3	4,9	-	4 111	22,0	15,1	-	-	-	-	-	62,9
1 340	-	2 416	37,9	20,5	13,5	6,5	6,4	-	2 224	32,1	10,6	24,9	-	-	-	-	32,4
1 454	523	1 516	40,6	20,8	9,9	9,5	6,1	-	1 386	37,9	-	-	-	-	-	-	62,1
1 483	98	4 962	38,3	23,7	11,0	8,5	8,1	-	4 141	28,2	15,0	25,2	-	-	-	-	31,6
1 568	203	2 188	36,0	20,8	12,5	8,2	9,9	-	2 153	26,7	7,2	-	-	-	6,0	-	60,1
1 348	1 593	3 263	26,8	36,4	7,9	10,0	6,9	-	2 508	44,5	-	-	-	-	-	-	55,5
1 421	85	888	41,0	22,1	9,8	10,2	4,1	-	881	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 520	580	127 989	37,7	23,6	10,8	8,6	6,8	3 701	110 634	27,6	14,1	13,0	0,5	0,5	2,8	41,4	
1 692	580	2 191	36,3	22,3	9,2	14,5	6,8	-	2 174	34,0	-	-	-	-	-	-	66,0
1 452	450	888	30,9	37,3	4,6	9,9	7,0	644	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 861	809	6 609	41,3	16,3	13,1	8,2	6,5	-	6 161	19,0	12,9	26,5	4,3	4,3	7,2	25,7	
1 528	922	3 693	32,5	32,1	10,4	8,7	6,0	-	3 559	34,7	21,5	-	-	-	-	-	43,8
1 635	144	12 252	40,3	16,0	13,1	9,7	6,5	-	11 139	21,4	18,9	29,9	7,6	3,1	-	-	19,0
1 654	157	4 948	32,6	24,3	9,1	15,1	6,9	-	4 127	27,1	8,8	19,4	-	-	-	-	44,7
1 284	-	701	22,3	18,3	7,7	10,0	8,3	-	719	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 342	622	2 307	29,3	28,0	10,1	9,6	7,3	-	2 198	29,5	24,7	-	-	-	-	-	45,7
1 447	118	2 247	38,5	25,1	8,9	8,4	6,2	-	1 917	29,9	-	-	-	-	-	-	70,1
1 516	659	4 906	32,7	24,3	10,6	8,9	9,9	-	4 410	27,4	20,8	22,5	6,9	-	-	-	22,4
1 485	945	4 714	36,8	22,5	11,8	10,0	7,8	-	3 585	25,8	14,0	-	10,3	-	-	-	49,8
1 538	1 873	1 612	33,4	23,0	11,0	10,2	9,6	-	1 533	6,0	21,0	-	-	-	-	-	73,0
1 435	488	1 611	36,9	27,5	8,9	10,4	5,7	-	1 407	34,2	-	-	-	-	-	-	65,8
1 349	382	1 915	24,9	33,7	8,6	10,0	10,7	-	1 787	53,5	-	-	-	-	-	-	46,5
1 410	154	1 852	36,7	18,2	12,0	9,4	9,7	-	1 796	38,5	29,8	-	6,7	-	-	-	25,0
1 381	338	1 811	30,4	24,7	9,2	11,8	8,0	-	1 646	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 401	237	1 862	37,9	20,1	14,3	8,6	6,7	-	1 733	30,9	29,8	-	-	-	-	-	39,3
1 477	316	1 538	32,8	31,3	9,0	8,1	7,3	-	1 573	36,0	-	-	-	-	-	44,0	19,9
1 913	375	5 603	34,2	16,8	12,7	15,1	7,0	-	5 210	18,3	20,1	-	9,6	-	-	-	37,8
1 409	477	1 695	39,5	19,1	12,2	10,4	5,0	-	1 604	20,8	35,4	-	-	-	-	-	43,8
1 664	508	10 041	42,4	18,9	12,9	7,8	5,4	-	8 911	25,5	26,5	-	3,4	-	-	-	44,6
1 294	179	1 148	25,4	27,9	14,9	11,7	8,6	-	1 176	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 411	19	1 459	33,7	27,5	11,7	11,4	7,5	-	1 418	40,9	33,8	-	-	-	-	-	25,3
1 405	67	1 855	26,2	28,5	10,2	7,8	12,2	-	1 847	38,8	-	-	-	-	-	-	61,2
1 592	464	79 458	36,2	21,8	11,5	10,1	7,2	644	71 630	25,4	16,5	9,4	3,8	0,8	2,6	41,4	
1 887	-	11 939	32,3	28,1	7,1	8,8	9,9	-	10 038	28,6	7,6	9,9	5,0	1,2	-	-	47,7
1 690	-	4 731	35,7	25,3	8,8	9,2	8,3	-	4 151	32,7	11,4	-	-	-	-	23,8	32,1
1 529	1 657	1 249	34,1	34,0	6,0	8,8	5,8	-	1 244	41,6	20,6	-	-	-	-	-	37,8
1 355	58	1 355	34,1	27,7	10,4	8,0	7,3	-	1 336	32,3	25,1	-	-	-	-	-	42,6
1 433	1 412	1 962	32,7	28,7	7,9	10,4	8,2	-	1 847	32,9	19,1	-	-	-	3,5	-	44,6
1 327	338	2 221	33,2	32,2	6,7	11,3	7,2	-	2 062	44,6	-	-	-	-	-	-	55,4
1 547	526	6 317	37,2	23,1	9,6	8,8	9,3	-	4 792	33,7	20,4	-	-	-	-	-	46,0
1 633	681	933	31,3	38,2	6,8	9,4	4,7	-	935	46,5	-	-	-	-	-	-	53,5
1 525	10	6 155	33,4	24,3	11,9	9,2	9,0	-	5 482	37,0	8,7	-	-	-	-	-	54,2
1 539	682	5 214	34,9	27,6	13,2	8,3	5,9	-	4 733	32,1	14,5	-	-	-	-	-	53,3
1 271	318	1 220	37,6	23,9	7,8	11,5	8,9	-	1 219	20,4	23,1	-	28,1	-	-	-	28,4
1 964	501	3 552	35,5	28,9	7,3	11,2	5,9	-	3 323	31,5	12,5	24,8	-	-	-	-	31,2
1 303	1 219	2 647	38,4	24,7	7,9	9,3	8,0	-	2 465	29,4	19,2	-	-	-	-	-	51,3
1 408	2 197	1 005	29,5	40,2	5,2	9,7	6,5	-	1 061	56,4	-	-	-	-	-	-	43,6

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08317047	Hohberg	28,9	8 331	288	37	1 210	145
08317051	Hornberg, Stadt	54,4	4 271	78	50	1 847	432
08317152	Kappel-Grafenhausen	25,7	5 281	205	20	733	139
08317056	Kappelrodeck	17,9	6 176	344	154	1 188	194
08317057	Kehl, Stadt	75,1	38 154	508	82	17 857	471
08317059	Kippenheim	20,8	5 635	270	21	2 452	438
08317065	Lahr/Schwarzwald, Stadt	69,8	49 074	703	53	26 059	535
08317068	Lauf	15,0	3 987	266	54	552	138
08317067	Lautenbach	21,5	1 986	92	46	187	96
08317073	Mahlberg, Stadt	16,6	5 361	323	13	2 013	377
08317075	Meißenheim	21,3	4 066	190	31	1 117	272
08317078	Mühlensbach	31,2	1 674	54	61	134	80
08317151	Neuried	57,8	10 049	174	85	1 653	165
08317085	Nordrach	37,8	1 949	52	31	877	453
08317088	Oberhamersbach	40,9	2 489	61	55	347	140
08317089	Oberkirch, Stadt	69,1	20 092	291	412	8 327	416
08317093	Oberwolfach	51,3	2 578	50	39	493	190
08317096	Offenburg, Stadt	78,4	61 670	787	73	43 930	717
08317097	Ohlsbach	11,1	3 382	304	12	708	212
08317098	Oppenau, Stadt	73,0	4 936	68	60	2 090	421
08317100	Ortenberg	5,7	3 457	611	30	779	228
08317102	Ottenhöfen im Schwarzwald	25,3	3 217	127	49	638	195
08317110	Renchen, Stadt	32,1	7 433	232	121	3 375	456
08317153	Rheinau, Stadt	73,5	11 343	154	57	4 968	440
08317113	Ringsheim	11,3	2 525	223	21	607	241
08317114	Rust	13,3	5 002	377	8	4 999	1 009
08317116	Sasbach	16,7	5 404	323	80	2 030	378
08317118	Sasbachwalden	18,1	2 604	144	63	712	272
08317121	Schuttertal	50,3	3 181	63	82	328	103
08317122	Schutterwald	21,0	7 331	349	16	2 766	377
08317150	Schwanau	38,3	7 235	189	48	3 293	457
08317126	Seebach	19,0	1 436	75	23	320	221
08317127	Seelbach	29,8	4 930	165	35	1 284	259
08317129	Steinach	33,3	3 992	120	61	1 225	312
08317141	Willstätt	55,3	10 064	182	54	4 032	404
08317145	Wolfach, Stadt	68,0	5 688	84	53	2 212	390
08317146	Zell am Harmersbach, Stadt	36,4	8 227	226	70	2 938	357
08317	Landkreis Ortenaukreis	1 850,4	441 885	239	3 161	191 242	435
08325001	Aichhalden	25,7	4 286	166	39	1 238	292
08325009	Börsingen	22,4	3 394	151	31	925	274
08325072	Deißlingen	32,1	6 328	197	17	2 188	346
08325011	Dietingen	42,3	4 291	102	42	560	132
08325012	Dornhan, Stadt	44,9	6 238	139	43	1 053	170
08325014	Dunningen	48,4	6 579	136	55	2 279	348
08325015	Epfendorf	29,7	3 273	110	16	439	134
08325071	Eschbronn	11,0	2 095	191	17	232	110
08325070	Fluorn-Winzeln	24,6	3 171	129	28	1 159	366
08325024	Hardt	10,6	2 546	240	18	1 107	439
08325036	Lauterbach	20,0	2 892	145	40	423	147
08325045	Oberndorf am Neckar, Stadt	55,9	14 662	262	41	6 813	467
08325049	Rotweil, Stadt	71,8	25 513	356	53	13 042	516
08325050	Schenkzell	42,1	1 912	45	11	461	249
08325051	Schiltach, Stadt	34,2	3 764	110	17	4 180	1 108
08325053	Schramberg, Stadt	80,7	21 125	262	112	12 736	604
08325057	Sulz am Neckar, Stadt	87,6	12 724	145	75	4 120	325
08325060	Villingendorf	9,3	3 412	366	10	822	241
08325061	Vöhringen	24,7	4 590	186	19	1 150	255
08325064	Wellendingen	17,5	3 385	194	18	1 511	456
08325069	Zimmern ob Rotweil	33,8	6 413	190	32	3 224	503
08325	Landkreis Rotweil	769,4	142 593	185	734	59 662	421
08326003	Bad Dürkheim, Stadt	62,1	13 659	220	66	4 464	327

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019											
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl									
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾			
																	je Einwohner		
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%										
1 442	1 252	4 205	35,1	26,4	8,9	9,2	8,1	-	3 784	35,2	20,6	-	-	-	-	-	-	44,2	
1 588	670	1 712	31,5	26,3	14,3	9,4	7,9	-	1 730	39,6	30,8	-	-	-	-	-	-	29,7	
1 283	-	2 374	33,7	28,2	8,8	8,9	8,0	-	2 081	54,8	-	-	-	-	-	-	-	45,2	
1 310	467	2 973	29,3	31,8	6,2	8,3	10,7	-	2 741	37,1	6,6	-	-	-	-	-	-	56,3	
1 637	289	12 567	31,9	22,9	11,3	9,6	12,3	-	11 510	21,1	21,2	21,2	6,2	7,7	-	-	-	22,6	
1 418	-	2 354	29,1	20,6	11,0	9,9	11,5	-	2 169	44,8	24,6	-	-	-	-	-	-	28,3	
1 885	522	15 896	30,6	19,0	11,3	11,9	15,0	-	13 640	16,1	18,5	20,0	8,6	11,1	-	-	-	25,7	
1 364	87	2 056	32,5	31,3	7,1	7,4	8,9	-	1 840	41,3	-	-	-	-	-	-	-	58,7	
1 308	680	1 037	28,4	35,7	7,0	6,8	6,5	-	1 028	36,3	-	-	-	-	-	-	-	63,7	
1 361	-	2 128	32,8	22,7	10,5	8,7	11,0	-	1 829	31,0	11,6	-	-	-	-	-	-	57,4	
1 488	474	1 997	32,1	21,6	15,6	9,1	9,2	-	1 720	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 467	942	905	27,1	38,7	4,4	13,9	6,1	-	897	45,5	-	-	-	-	-	-	-	54,5	
1 480	-	4 068	36,8	26,4	8,0	9,3	8,8	-	3 641	23,4	12,2	-	-	-	-	-	-	64,4	
1 413	775	901	28,6	29,7	6,9	13,8	11,8	-	970	39,1	-	-	-	-	-	-	-	60,9	
1 346	1 864	1 266	25,0	32,6	5,1	11,6	14,0	-	1 356	37,5	-	-	-	-	-	-	-	62,5	
1 836	522	9 775	30,4	28,4	9,4	7,9	6,4	-	8 661	38,5	-	17,3	3,2	-	-	-	-	14,2	26,8
1 387	750	1 532	31,9	34,3	6,6	9,9	6,6	-	1 578	32,4	-	-	-	-	-	-	-	67,6	
1 930	98	24 900	39,4	21,3	9,0	8,5	9,0	-	20 741	24,3	14,8	27,4	8,0	6,4	-	-	-	19,1	
1 557	-	1 787	40,2	26,0	7,9	8,1	6,2	-	1 800	49,1	-	-	-	-	-	-	-	50,9	
1 437	2 595	2 403	35,7	33,5	6,1	7,6	5,6	-	2 083	49,7	-	-	-	-	-	-	-	50,3	
1 551	470	1 888	38,8	29,0	7,8	7,9	5,5	-	1 777	45,9	45,5	-	-	-	-	-	-	8,6	
1 438	853	1 500	27,9	36,9	5,1	7,6	10,4	-	1 519	48,4	-	-	-	-	-	-	-	51,6	
1 500	-	3 326	30,4	24,3	9,8	8,7	9,0	-	2 681	38,0	17,9	-	-	-	-	-	-	44,1	
1 499	4	5 238	31,8	23,4	10,2	14,4	10,0	-	3 820	-	-	-	3,8	4,8	79,1	12,3	-		
1 374	38	1 195	34,2	28,5	9,5	10,4	5,4	-	1 180	40,6	23,8	-	-	-	-	-	-	35,7	
1 590	1 955	1 731	27,4	27,8	11,3	9,9	9,3	-	1 740	29,1	24,6	-	-	-	-	-	-	46,4	
1 452	426	2 633	32,5	32,5	5,5	9,3	9,1	-	2 327	52,7	-	-	-	-	-	-	-	47,3	
1 310	1 648	1 288	31,1	32,6	5,9	9,1	8,2	-	1 136	44,3	-	-	-	-	-	-	-	55,7	
1 462	223	1 711	31,8	38,2	6,5	8,4	6,8	-	1 520	68,6	-	-	-	-	-	-	-	31,4	
1 462	23	3 593	38,8	25,1	7,8	8,5	8,8	-	3 451	34,8	19,5	13,3	-	-	-	-	-	32,4	
1 501	-	3 422	28,9	18,3	18,8	10,5	11,7	-	3 189	24,7	26,4	-	-	-	4,0	-	-	44,9	
1 481	635	773	23,8	35,4	3,9	11,6	8,3	-	803	32,7	-	-	-	-	-	-	-	67,3	
1 397	317	2 538	37,9	24,4	10,8	10,2	8,0	-	2 340	34,9	29,4	-	-	-	-	-	-	35,7	
1 612	1 124	2 045	33,8	33,9	6,1	9,0	7,8	-	1 922	43,4	-	-	-	-	-	-	-	56,6	
1 757	491	4 254	29,5	24,9	9,2	10,7	12,5	-	3 768	27,3	10,7	-	-	-	-	-	-	62,0	
1 323	472	2 977	39,6	25,9	8,3	9,0	7,0	-	2 776	32,8	15,5	16,6	-	-	-	-	-	35,1	
1 351	536	3 917	32,2	27,6	7,3	10,4	10,1	-	3 565	28,5	14,8	-	-	-	-	-	-	56,7	
1 646	406	191 365	33,7	25,7	9,3	9,5	9,4	-	170 001	30,9	12,8	8,9	2,8	2,4	3,1	39,1	-	-	
1 785	-	2 346	24,4	29,8	6,5	13,8	12,0	-	2 076	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 505	135	1 877	16,5	35,3	4,9	20,0	12,9	-	1 589	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 577	746	2 844	23,9	22,4	14,5	15,5	14,1	-	2 524	33,1	34,8	-	-	-	-	-	-	32,1	
1 410	-	2 099	20,2	30,6	5,1	18,2	14,9	-	1 402	-	-	-	-	-	2,9	-	-	97,1	
1 397	105	3 139	22,5	28,6	7,2	17,8	13,7	-	2 324	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 608	38	3 388	25,3	30,3	6,6	14,6	12,3	-	2 686	26,7	13,4	-	-	-	-	-	-	59,9	
1 293	221	1 713	23,3	26,0	5,0	23,5	13,7	-	1 439	-	-	-	-	-	-	-	-	43,3	56,7
1 278	36	1 186	26,6	24,3	6,6	16,1	15,9	-	774	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 346	9	1 632	18,4	26,6	6,9	17,9	15,1	-	1 566	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 389	619	1 543	27,0	30,9	5,6	16,7	10,9	-	1 429	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 327	683	1 426	33,3	29,2	5,7	16,0	8,0	-	1 427	53,3	-	-	-	-	-	-	-	46,7	
1 625	20	5 831	23,6	23,7	7,3	19,3	14,5	-	4 858	28,0	25,4	-	-	-	-	-	-	8,3	38,3
1 726	-	10 872	31,0	24,4	7,4	15,8	11,9	-	8 944	23,8	16,1	18,4	9,5	3,2	-	-	-	29,1	
1 826	716	968	32,3	34,1	7,7	12,0	5,2	-	928	66,1	-	-	-	-	-	-	-	33,9	
7 693	-	1 852	37,0	22,4	10,5	11,7	8,8	-	1 672	21,4	16,1	-	-	-	-	-	-	62,5	
1 710	57	8 751	28,8	25,0	8,5	12,7	12,0	-	6 386	31,8	15,7	-	-	-	10,2	11,2	31,1	-	
1 531	4	5 457	24,9	25,3	7,3	17,0	14,5	-	3 730	23,4	10,7	-	-	-	3,3	-	-	62,7	
1 502	144	1 702	22,4	29,6	6,1	18,3	10,5	-	1 549	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 460	44	1 978	20,3	27,2	5,1	18,4	16,1	-	1 840	28,9	-	-	-	-	-	-	-	68,4	
1 778	563	1 343	23,7	31,5	5,8	16,5	14,6	-	1 187	-	-	-	-	-	-	-	-	46,3	53,7
1 556	187	3 129	25,4	29,3	6,2	15,8	12,8	-	2 344	42,6	-	22,6	-	-	-	-	-	35,2	
1 760	120	65 076	26,0	26,7	7,3	16,2	12,8	-	774	51 900	21,6	10,7	4,2	1,6	3,0	3,6	55,2	-	
1 542	154	6 109	32,9	24,3	8,1	13,0	12,8	-	4 219	33,7	7,4	-	11,8	-	-	-	-	47,1	

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungs- dichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	Je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08326005	Blumberg, Stadt	98,7	10 256	104	67	3 343	328
08326006	Bräunlingen, Stadt	62,1	6 014	97	51	2 782	465
08326075	Brigachtal	22,8	5 231	229	28	549	106
08326010	Dauchingen	10,0	3 935	392	10	1 181	304
08326012	Donaueschingen, Stadt	104,7	22 431	214	89	10 869	484
08326017	Furtwangen im Schwarzwald, Stadt	82,6	9 004	109	83	4 982	555
08326020	Gütenbach	18,5	1 131	61	17	639	560
08326027	Hüfingen, Stadt	58,5	7 976	136	76	2 141	268
08326031	Königsfeld im Schwarzwald	40,2	6 111	152	57	1 291	213
08326037	Mönchweiler	9,6	2 989	313	5	1 420	471
08326041	Niedereschach	33,1	6 049	183	29	1 937	319
08326055	Schonach im Schwarzwald	36,7	4 036	110	48	1 532	382
08326054	Schönwald im Schwarzwald	27,8	2 644	95	42	626	240
08326052	St. Georgen im Schwarzwald, Stadt	59,8	13 122	219	83	5 559	426
08326060	Triberg im Schwarzwald, Stadt	33,3	4 767	143	46	1 769	376
08326061	Tuningen	15,6	3 255	209	18	1 147	363
08326065	Unterkirnach	13,2	2 660	202	22	307	116
08326074	Villingen-Schwenningen, Stadt	165,5	88 213	533	78	40 811	466
08326068	Vöhrenbach, Stadt	70,5	3 698	52	39	928	250
08326	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis	1 025,3	217 181	212	954	88 277	409
08327002	Aldingen	22,2	7 720	348	15	2 897	378
08327005	Balgheim	7,6	1 290	169	3	367	285
08327004	Bärenthal	12,7	495	39	6	198	404
08327006	Böttingen	16,3	1 404	86	16	410	291
08327007	Bubsheim	8,3	1 451	175	4	1 490	1 052
08327008	Buchheim	18,3	742	41	20	101	139
08327009	Deilingen	10,9	1 916	176	6	654	345
08327010	Denkingen	15,0	2 922	194	6	911	316
08327011	Dürbheim	14,8	1 713	116	8	415	243
08327012	Durchhausen	9,0	1 040	116	8	247	238
08327013	Egesheim	7,7	645	84	-	.	.
08327057	Emmingen-Liptingen	54,5	4 819	88	25	2 028	420
08327016	Fridingen an der Donau, Stadt	22,5	3 116	139	14	1 229	392
08327017	Frittlingen	8,8	2 182	248	8	947	439
08327018	Geisingen, Stadt	73,7	6 441	87	32	2 715	424
08327019	Gosheim	9,3	3 778	405	1	3 263	853
08327020	Gunningen	5,4	773	142	4	95	123
08327023	Hausen ob Verena	5,9	834	142	5	.	.
08327025	Immendingen	74,1	6 606	89	45	1 103	168
08327027	Irdorf	14,6	688	47	25	126	179
08327030	Kolbingen	16,5	1 276	77	9	500	397
08327029	Königsheim	4,4	605	139	5	449	737
08327033	Mahlstetten	12,2	812	67	11	171	213
08327036	Mühlheim an der Donau, Stadt	21,7	3 627	167	13	1 466	406
08327038	Neuhausen ob Eck	46,3	3 927	85	23	1 605	413
08327040	Reichenbach am Heuberg	6,1	473	77	2	172	361
08327041	Renquishausen	7,7	764	99	8	183	240
08327056	Rietheim-Weilheim	12,0	2 868	239	7	2 765	962
08327055	Seitingen-Oberflacht	19,6	2 583	131	8	548	211
08327046	Spaichingen, Stadt	18,5	13 531	731	7	5 735	425
08327048	Talheim	13,1	1 279	98	12	268	210
08327049	Trossingen, Stadt	24,2	17 571	726	16	5 288	304
08327050	Tuttlingen, Stadt	90,4	37 458	414	30	26 465	709
08327051	Wehingen	14,6	3 664	251	8	2 128	575
08327054	Wurmlingen	15,4	3 878	252	6	1 279	332
08327	Landkreis Tuttlingen	734,4	144 891	197	416	68 621	475
08335001	Aach, Stadt	10,7	2 384	223	5	466	198
08335002	Allensbach	26,5	7 289	275	20	1 839	252
08335098	Bodman-Ludwigshafen	28,1	4 810	171	27	1 146	238
08335015	Büdingen am Hochrhein	7,6	1 585	208	-	74	47
08335021	Eigeltingen	59,3	3 926	66	45	875	225

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019								
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%							
1 550	25	4 067	20,3	33,2	6,7	15,1	14,0	-	3 008	37,9	11,6	-	10,3	2,9	-	37,2
1 655	1 337	2 889	36,7	24,3	7,5	13,7	9,3	-	2 403	35,4	8,4	-	26,4	-	-	29,7
1 353	473	2 698	32,4	26,5	8,2	12,5	10,3	-	2 465	27,6	9,7	-	-	-	-	62,7
1 388	932	1 942	32,1	27,7	8,2	12,6	10,6	-	1 735	35,6	-	-	-	-	-	64,4
1 765	-	9 573	29,7	22,8	7,0	19,9	10,8	-	6 814	28,9	14,6	17,5	-	-	24,4	14,6
1 685	1 478	3 810	41,7	20,2	6,9	11,4	7,8	-	3 809	30,8	20,4	-	-	-	-	48,8
1 595	2 897	5 755	39,5	24,2	6,8	10,1	11,0	-	605	-	-	-	-	-	52,1	47,9
1 621	-	3 482	29,1	26,0	7,4	16,8	10,2	-	3 275	35,6	25,4	9,6	-	-	21,2	8,2
1 481	294	3 281	40,7	21,0	8,6	9,0	8,4	-	2 955	30,6	12,8	21,5	-	-	-	35,1
1 312	-	1 522	36,9	23,5	8,1	12,0	11,6	-	1 431	42,0	14,0	-	-	-	-	44,1
1 676	310	3 036	34,7	25,6	6,4	11,2	10,7	-	2 336	46,1	-	19,6	-	-	-	34,2
1 318	276	2 000	34,5	30,3	5,5	11,2	8,6	-	2 104	38,4	-	-	-	-	-	61,6
1 287	3 023	1 142	33,3	25,1	7,5	12,7	10,4	-	1 210	41,4	19,9	-	-	-	-	38,7
1 564	110	5 590	37,2	20,4	9,8	12,2	9,2	-	5 033	20,4	21,0	-	13,0	-	-	45,6
1 413	1 139	1 798	31,8	27,8	7,6	12,8	10,5	-	1 565	40,3	23,2	-	-	-	-	36,5
1 569	745	1 372	31,5	23,4	9,1	12,6	13,0	-	1 230	-	-	-	-	-	-	100,0
1 748	412	1 156	37,3	21,6	5,9	15,1	11,8	-	1 100	-	-	-	3,5	-	53,3	43,2
1 931	252	30 867	33,1	20,9	10,8	12,3	12,8	-	24 913	27,2	14,7	21,4	9,0	6,6	-	21,0
1 319	766	1 552	38,3	22,1	8,1	11,3	9,1	-	1 444	63,8	-	-	-	-	-	36,2
1 717	374	88 461	33,2	23,2	8,7	13,3	11,3	-	73 654	30,2	13,0	10,8	6,0	2,2	4,4	33,3
1 821	-	2 723	26,5	26,7	7,7	10,0	17,0	-	2 501	36,8	20,9	-	-	-	-	42,3
1 660	48	594	28,5	32,3	4,4	8,9	14,8	-	586	-	-	-	-	-	-	100,0
1 737	4 457	253	28,5	34,0	4,7	10,7	15,4	207	-	-	-	-	-	-	-	-
1 403	394	726	21,3	37,9	4,5	13,5	15,4	630	-	-	-	-	-	-	-	-
1 988	1 289	441	19,0	39,9	4,3	11,1	20,2	386	-	-	-	-	-	-	-	-
1 239	657	398	27,1	38,7	4,0	8,8	12,6	337	-	-	-	-	-	-	-	-
1 676	-	856	24,5	42,3	4,0	13,3	11,2	618	-	-	-	-	-	-	-	-
1 682	282	1 229	24,4	35,0	3,7	13,0	13,8	-	1 159	-	-	-	-	-	-	100,0
1 403	364	856	27,7	38,6	4,0	10,6	11,8	569	-	-	-	-	-	-	-	-
1 514	396	487	25,3	26,9	8,6	12,5	17,2	378	-	-	-	-	-	-	-	-
1 143	-	265	12,1	53,2	0,8	9,4	15,1	179	-	-	-	-	-	-	-	-
1 438	757	2 245	25,1	29,0	6,5	13,6	15,4	-	2 006	-	-	-	-	-	-	100,0
1 420	944	1 540	29,7	35,6	6,5	9,0	10,6	-	1 552	-	-	-	-	-	-	100,0
3 419	-	1 000	28,1	35,3	5,7	12,1	9,2	761	-	-	-	-	-	-	-	-
1 626	229	2 685	23,5	30,9	6,9	17,9	11,0	-	2 118	28,7	-	-	-	-	52,0	19,3
4 909	523	1 537	17,4	37,9	4,7	14,2	15,3	-	1 431	40,7	-	-	-	-	-	59,3
1 459	850	364	25,0	31,0	4,4	14,0	11,8	272	-	-	-	-	-	-	-	-
1 532	936	409	37,9	22,7	7,6	11,7	12,2	349	-	-	-	-	-	-	-	-
1 467	120	2 575	27,0	30,1	7,7	10,3	14,9	-	1 992	69,0	25,6	-	-	-	-	5,4
1 358	1 882	418	26,6	35,2	5,7	11,5	11,7	306	-	-	-	-	-	-	-	-
1 585	365	701	24,0	37,7	6,1	13,6	10,6	476	-	-	-	-	-	-	-	-
1 168	1 725	305	19,3	47,2	3,0	14,4	8,2	219	-	-	-	-	-	-	-	-
1 324	1 639	420	27,1	33,3	6,7	9,8	8,3	310	-	-	-	-	-	-	-	-
2 360	307	1 950	31,7	30,1	7,8	10,8	11,2	-	1 744	-	-	-	-	-	23,8	76,2
1 693	280	1 690	29,9	27,5	6,2	12,3	14,6	-	1 453	-	-	-	-	-	-	100,0
1 374	-	195	24,6	32,8	5,1	9,7	20,5	155	-	-	-	-	-	-	-	-
1 544	1 590	450	19,1	36,7	3,3	15,3	14,4	357	-	-	-	-	-	-	-	-
2 411	-	1 343	28,7	29,3	7,1	15,2	11,2	815	-	-	-	-	-	-	-	-
1 467	-	1 227	27,1	31,5	8,5	13,0	12,1	932	-	-	-	-	-	-	-	-
1 717	141	5 219	30,6	28,6	6,2	12,9	13,5	-	4 709	19,4	8,0	16,7	13,5	-	-	42,3
1 415	-	607	26,0	34,3	8,4	10,2	10,9	-	632	-	-	-	-	-	-	100,0
1 636	359	5 428	28,3	26,2	7,5	12,5	15,3	-	4 895	24,0	6,8	-	19,7	5,2	-	44,4
1 971	239	12 048	33,9	25,9	8,4	10,7	12,6	-	9 051	31,5	15,9	-	8,8	4,6	-	39,3
1 541	6	1 315	21,9	36,5	5,0	13,5	15,2	-	1 251	34,2	-	-	-	-	-	65,8
1 270	-	1 957	29,4	34,6	7,5	10,2	10,4	-	1 746	57,0	-	-	-	-	-	43,0
1 840	304	56 456	28,4	30,3	6,9	12,0	13,3	8 256	38 826	25,4	8,2	2,0	6,2	1,7	3,9	52,6
1 386	129	1 030	31,2	18,3	12,0	12,3	15,7	-	964	47,9	-	-	-	-	-	52,1
1 445	70	3 898	42,0	23,9	8,1	10,4	5,8	-	3 353	40,7	14,1	-	3,3	-	-	41,8
1 543	368	2 357	37,4	23,4	9,8	13,3	7,5	-	2 263	43,1	11,2	14,5	-	-	-	31,2
1 931	-	368	37,0	25,8	5,2	8,7	14,4	-	510	-	-	-	-	-	-	100,0
1 990	246	1 816	30,1	23,3	8,9	14,2	11,0	-	1 415	42,6	-	-	-	-	-	57,4

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08335022	Engen, Stadt	70,6	11 355	161	50	3 214	287
08335025	Gäienhofen	12,5	3 400	272	12	665	197
08335026	Gailingen am Hochrhein	13,2	2 976	226	8	936	319
08335028	Gottmadingen	23,6	10 885	462	21	3 288	303
08335035	Hilzingen	53,0	8 982	169	61	1 834	205
08335096	Hohenfels	30,5	2 108	69	33	379	179
08335043	Konstanz, Universitätsstadt	54,1	85 859	1 587	29	32 958	385
08335055	Moos	14,4	3 435	239	17	575	168
08335097	Mühlhausen-Ehingen	17,8	3 957	222	22	452	114
08335057	Mühlingen	32,7	2 716	83	39	238	87
08335061	Öhningen	28,2	3 690	131	27	444	120
08335099	Orsingen-Nenzingen	22,2	3 590	161	19	1 059	299
08335063	Radolfzell am Bodensee, Stadt	58,5	32 043	547	62	13 961	439
08335066	Reichenau	12,7	5 401	425	58	2 778	506
08335100	Rielasingen-Worblingen	18,6	12 147	653	27	2 158	178
08335075	Singen (Hohentwiel), Stadt	61,8	49 441	800	34	27 034	551
08335077	Steilbingen	24,5	5 034	205	26	1 847	367
08335079	Stockach, Stadt	69,7	17 490	251	91	7 781	447
08335080	Tengen, Stadt	62,0	4 840	78	51	541	112
08335081	Volkertshausen	5,1	3 225	626	7	362	113
08335	Landkreis Konstanz	818,0	292 568	358	791	106 904	367
08336004	Aitern	9,2	518	56	18	61	118
08336006	Bad Bellingen	16,9	5 143	304	30	1 313	256
08336008	Binzen	5,8	2 976	512	19	2 202	732
08336010	Böllen	5,7	104	18	8	.	.
08336014	Efringen-Kirchen	43,7	8 773	201	83	1 879	216
08336019	Eimeldingen	3,6	2 531	713	7	922	366
08336024	Fischingen	1,9	788	418	10	194	250
08336025	Fröhd	16,2	494	31	34	16	34
08336105	Grenzach-Wyhlen	17,3	15 037	871	11	5 014	333
08336106	Häg-Ehrsberg	25,0	820	33	40	125	151
08336034	Hasel	11,7	1 189	102	11	74	64
08336036	Hausen im Wiesental	5,1	2 359	459	2	706	303
08336043	Inzlingen	9,5	2 529	267	8	196	77
08336045	Kandern, Stadt	62,3	8 537	137	71	1 610	190
08336050	Lörrach, Stadt	39,4	49 876	1 267	23	21 692	436
08336104	Malsburg-Marzell	24,9	1 486	60	25	251	169
08336057	Maulburg	9,7	4 264	437	10	3 826	892
08336069	Rheinfelden (Baden), Stadt	62,8	33 581	534	57	11 492	345
08336073	Rümmingen	4,5	1 908	428	6	164	85
08336075	Schallbach	4,0	829	210	12	29	35
08336078	Schliengen	37,5	6 009	160	91	1 048	177
08336079	Schönau im Schwarzwald, Stadt	14,7	2 417	164	-	1 354	555
08336080	Schönenberg	7,4	347	47	12	.	.
08336081	Schopphelm, Stadt	67,9	20 163	297	65	7 054	352
08336082	Schwörstadt	20,0	2 594	129	18	192	74
08336084	Steinen	46,9	10 339	221	42	1 878	182
08336087	Todtnau, Stadt	69,8	4 952	71	49	1 606	329
08336089	Tunau	4,0	177	44	4	.	.
08336090	Utzenfeld	7,4	608	82	6	320	527
08336107	Kleines Wiesental	77,8	2 818	36	64	323	114
08336091	Weil am Rhein, Stadt	19,5	30 769	1 581	29	11 574	378
08336094	Wembach	1,8	345	192	3	.	.
08336096	Wieden	12,3	521	43	23	.	.
08336100	Wittlingen	4,5	947	211	4	89	94
08336103	Zell im Wiesental, Stadt	36,1	6 279	174	51	1 376	219
08336	Landkreis Lörrach	806,7	233 027	289	946	79 352	342
08337002	Albbruck	39,7	7 512	189	56	1 624	216
08337096	Bad Säckingen, Stadt	25,3	17 660	697	18	8 146	461
08337013	Bernau im Schwarzwald	38,0	1 953	51	16	748	378
08337022	Bonndorf im Schwarzwald, Stadt	75,9	7 022	93	62	2 957	421

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
je Einwohner	EUR	Anzahl	%						Anzahl	%							
1 621	-	4 797	33,4	22,2	12,6	10,9	10,4	-	4 071	40,5	15,5	-	-	-	-	-	44,0
1 427	553	1 749	33,0	24,0	5,9	13,3	6,7	-	1 793	16,5	-	-	-	-	-	-	83,5
1 387	353	1 289	36,8	22,0	8,4	10,9	7,8	-	1 290	36,9	-	-	-	-	-	-	63,1
1 418	353	4 325	35,6	18,8	13,0	11,4	10,5	-	3 639	19,7	-	-	-	-	-	25,8	54,5
1 443	106	4 140	30,9	22,3	12,8	12,9	11,0	-	3 376	28,8	-	-	22,5	-	-	17,6	31,0
1 651	2	1 022	33,9	23,1	6,7	11,5	10,8	-	1 027	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 911	523	36 859	46,0	16,6	9,1	9,1	5,0	-	36 314	18,4	12,2	-	7,7	-	-	-	61,7
1 374	651	1 928	36,4	18,2	6,2	14,0	8,8	-	1 782	30,6	-	-	-	-	-	-	69,4
1 349	183	1 947	28,9	25,3	13,9	10,3	10,7	-	1 682	33,8	12,6	-	-	-	-	-	53,6
1 306	-	1 070	34,8	23,7	7,3	11,8	10,3	-	930	63,3	-	-	-	-	-	-	36,7
1 353	775	1 922	35,0	23,2	4,6	14,4	8,3	-	1 886	34,3	-	-	-	-	-	-	65,7
1 599	-	1 994	31,8	24,8	11,9	10,8	9,9	-	1 744	29,3	-	-	-	-	-	-	70,7
1 665	174	14 601	35,9	17,6	7,9	19,2	7,0	-	12 876	26,8	13,7	-	12,3	-	-	-	47,2
1 641	897	2 714	37,2	27,2	7,1	12,4	5,3	-	2 748	32,6	9,7	-	-	-	-	-	57,8
1 475	136	5 185	32,2	20,0	11,5	13,1	12,4	-	4 833	26,5	16,4	20,7	-	-	7,2	-	29,2
1 765	440	13 885	28,8	20,0	15,4	11,1	14,1	-	12 420	27,2	18,7	18,2	9,8	-	-	-	26,2
1 543	-	2 547	34,1	24,3	10,9	10,5	9,0	-	2 482	39,2	22,7	-	-	-	-	-	38,1
1 718	99	7 199	34,1	21,8	9,6	12,3	9,7	-	5 264	38,7	14,8	18,5	5,8	-	-	-	22,2
1 328	216	2 269	32,0	23,5	11,0	12,3	9,3	-	1 823	-	-	-	-	-	-	53,5	46,5
1 353	37	1 476	29,6	18,4	17,1	11,5	12,6	-	1 455	43,4	25,7	-	-	-	-	-	30,9
1 694	338	122 387	37,3	19,8	10,2	11,9	8,4	-	111 940	26,5	11,5	4,1	6,1	0,3	2,2	49,3	
1 381	794	131 ⁷⁾	24,4	38,9	4,6	10,7	16,0	218	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 313	496	1 964	34,2	24,5	9,0	11,4	9,5	-	1 571	37,6	13,9	-	-	-	-	-	48,5
2 020	1 523	1 505	39,2	19,7	12,8	9,9	5,7	-	1 491	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 250	-	56 ⁷⁾	23,2	26,8	12,5	25,0	1,8	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 496	31	4 504	35,9	21,2	12,6	12,4	7,3	-	3 356	-	16,0	24,3	-	-	-	59,7	-
1 532	1 013	1 131	36,2	19,0	14,4	9,7	7,5	-	1 078	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 405	606	381	35,4	21,8	12,9	12,6	6,3	313	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 251	1 022	144 ⁷⁾	18,1	36,1	6,9	16,0	14,6	252	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 692	986	5 763	37,4	17,6	10,7	15,9	7,5	-	5 311	22,8	17,0	24,2	15,7	-	-	-	20,3
1 580	2 556	426	20,7	41,3	8,2	14,8	7,5	427	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 235	233	480	34,6	21,9	11,0	7,9	11,7	378	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 258	3 038	1 080	31,8	21,8	13,5	8,1	9,9	-	1 136	15,3	32,1	-	-	-	-	-	52,5
1 284	1 558	1 298	39,8	21,3	9,5	15,6	6,5	-	1 291	42,8	37,4	-	-	-	-	-	19,8
1 443	290	3 784	39,4	21,7	10,6	10,5	6,7	-	3 053	-	-	22,9	-	-	-	45,0	32,1
1 789	437	18 663	39,1	18,6	13,9	9,2	6,8	-	16 656	22,2	18,2	30,5	5,2	7,7	-	-	16,2
1 383	533	674	35,5	16,8	13,4	9,1	10,4	578	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3 233	-	1 757	35,2	21,5	13,4	8,0	8,7	-	1 708	17,6	19,1	-	-	-	-	-	63,3
1 580	168	11 494	36,2	24,8	12,3	7,9	8,9	-	10 735	29,3	25,0	17,9	3,9	-	-	-	23,9
1 437	156	860	37,3	19,3	12,7	11,3	5,5	673	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 279	555	406	32,0	25,4	11,3	13,5	7,4	358	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 459	-	2 918	35,9	22,1	9,1	11,4	8,9	-	2 315	30,8	18,2	20,1	-	-	-	-	30,9
1 837	2 239	395 ⁷⁾	28,9	25,1	8,6	9,4	9,9	-	934	38,3	24,2	-	-	-	-	-	37,5
1 287	263	140 ⁷⁾	31,4	30,7	8,6	7,9	3,6	202	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 632	78	8 412	34,7	23,5	11,7	8,0	8,5	-	7 234	22,0	17,5	26,3	-	-	-	-	34,2
1 312	418	1 038	39,7	24,1	10,3	7,5	9,3	-	1 016	37,7	-	-	-	-	-	-	62,3
1 511	1 766	4 656	34,7	22,5	12,4	9,3	9,9	-	4 209	39,4	27,5	-	-	-	-	-	33,2
1 380	750	2 413	33,3	30,3	11,2	9,2	5,3	-	2 266	49,4	26,4	-	-	-	-	-	24,2
1 324	2 831	80 ⁷⁾	16,3	46,3	3,8	10,0	12,5	-	127	-	-	-	-	-	-	-	100,0
2 426	208	189 ⁷⁾	23,8	30,2	6,9	14,3	15,3	-	314	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 350	764	1 409	26,9	25,8	11,5	12,6	10,4	-	1 162	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 477	86	10 836	36,4	18,0	14,0	10,3	9,1	-	9 390	19,4	16,8	25,5	-	-	-	12,1	26,3
1 722	-	97 ⁷⁾	22,7	22,7	11,3	14,4	14,4	163	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 533	878	209 ⁷⁾	28,2	40,7	9,1	9,1	3,3	-	358	48,2	-	-	-	-	-	-	51,8
1 519	-	487	32,2	23,4	13,6	12,5	6,6	410	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 398	665	2 312	27,8	27,5	15,3	8,3	10,0	-	2 435	23,8	32,3	7,3	-	-	-	-	36,6
1 615	478	93 346	36,1	21,8	12,4	10,0	8,0	4 037	79 146	22,8	18,4	18,6	2,7	1,6	5,7	30,1	
1 543	88	3 122	36,0	25,1	7,6	12,3	10,0	-	2 604	51,3	14,2	7,4	-	-	-	-	27,1
1 516	2 024	6 502	38,7	20,0	11,4	9,7	9,4	-	5 993	27,2	11,8	26,0	-	-	5,4	-	29,6
1 304	-	914	39,6	28,0	3,8	10,6	3,8	-	1 027	20,2	-	-	-	-	-	-	79,8
2 278	-	2 808	37,5	23,1	9,9	12,0	8,9	-	2 753	34,4	21,1	9,9	3,2	-	-	-	31,4

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08337027	Dachsberg (Südschwarzwald)	35,6	1 441	40	43	245	168
08337030	Dettinghofen	14,4	1 195	83	20	167	142
08337032	Dogern	7,4	2 305	309	5	1 086	472
08337124	Eggingen	13,9	1 773	127	9	238	133
08337038	Görwihl	50,4	4 233	84	71	1 166	275
08337039	Grafenhäusen	48,5	2 299	47	42	1 086	469
08337045	Häusern	8,9	1 324	149	8	332	253
08337049	Herrischried	37,5	2 748	73	42	438	161
08337051	Höchenschwand	29,6	2 773	94	33	615	222
08337053	Hohentengen am Hochrhein	27,6	3 995	145	26	633	159
08337059	Ibach	21,4	347	16	23	63	186
08337060	Jestetten	20,6	5 313	258	6	1 068	203
08337062	Klettgau	45,9	7 611	166	45	2 040	266
08337125	Küssaberg	26,2	5 500	210	27	1 471	267
08337065	Lauchringen	12,8	8 034	629	9	2 288	284
08337066	Laufenburg (Baden), Stadt	23,6	9 136	388	34	2 436	265
08337070	Lottstetten	13,4	2 386	178	13	659	277
08337076	Murg	20,9	6 993	334	16	1 091	156
08337090	Rickenbach	34,7	3 960	114	69	818	209
08337097	St. Blasien, Stadt	54,4	4 169	77	14	1 550	383
08337106	Stühlingen, Stadt	93,2	5 527	59	84	1 969	359
08337108	Todtmoos	28,1	2 022	72	19	585	295
08337128	Uhlingen-Birkendorf	77,1	5 459	71	79	604	112
08337126	Waldshut-Tiengen, Stadt	78,0	24 605	316	68	13 421	547
08337116	Wehr, Stadt	35,6	13 113	368	20	3 142	239
08337118	Weilheim	35,7	3 104	87	55	584	186
08337127	Wutach	30,5	1 182	39	32	76	64
08337123	Wutöschingen	26,5	6 766	256	30	2 116	315
08337	Landkreis Waldshut	1 131,1	173 460	153	1 094	55 462	320
08415078	Bad Urach, Stadt	55,4	12 812	231	25	5 140	404
08415014	Dettingen an der Erms	15,8	9 977	632	17	6 484	657
08415089	Engstingen	31,5	5 245	166	31	1 460	276
08415019	Eningen unter Achalm	23,1	11 456	495	13	2 930	257
08415027	Gomadingen	45,8	2 300	50	24	547	239
08415028	Grabenstetten	14,5	1 727	119	8	249	145
08415029	Grafenberg	3,5	2 776	793	4	648	234
08415034	Hayingen, Stadt	63,4	2 215	35	59	577	264
08415090	Hohenstein	61,7	3 779	61	74	1 905	501
08415039	Hülben	6,4	3 078	480	9	554	182
08415092	Lichtenstein	34,2	9 312	272	26	1 791	192
08415048	Mehrstetten	17,1	1 483	87	27	280	189
08415050	Metzingen, Stadt	34,5	22 528	652	34	13 332	597
08415053	Münsingen, Stadt	116,9	14 755	126	157	4 753	323
08415058	Pfronstetten	54,1	1 512	28	55	354	234
08415059	Pfullingen, Stadt	30,1	19 005	630	24	5 892	312
08415060	Pliezhausen	17,3	9 893	572	16	3 191	323
08415061	Reutlingen, Stadt	87,0	117 547	1 350	67	57 796	494
08415062	Riederich	4,6	4 331	934	1	1 614	371
08415088	Römerstein	46,0	4 078	89	39	850	210
08415091	Sonnenbühl	61,3	7 106	116	73	1 731	243
08415093	St. Johann	58,9	5 271	89	59	1 182	226
08415073	Trochtelfingen, Stadt	79,2	6 277	79	98	1 808	287
08415087	Walddorfhäslach	14,4	5 505	381	16	901	165
08415080	Wannweil	5,3	5 405	1 013	4	538	99
08415085	Zwiefalten	45,4	2 323	51	37	1 296	555
08415	Landkreis Reutlingen	1 027,8	291 696	284	997	117 803	406
08416048	Ammerbuch	48,0	11 387	237	42	2 566	226
08416006	Bodelshausen	13,8	5 851	423	6	3 116	529
08416009	Dettenhausen	11,0	5 573	506	3	1 164	213
08416011	Dußlingen	13,0	6 355	487	6	1 680	266
08416015	Gomaringen	17,3	9 252	534	12	2 632	285

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%							
1 312	-	684	32,0	26,8	7,9	7,9	6,3	626	-	-	-	-	-	-	-	-
1 411	618	482	39,2	22,8	6,8	10,6	8,9	-	530	-	-	31,9	-	-	-	68,1
1 723	424	1 106	39,3	25,5	7,2	12,9	7,2	-	1 143	46,3	-	-	-	-	-	53,7
1 330	228	760	40,8	23,8	5,8	12,0	8,9	697	-	-	-	-	-	-	-	-
1 464	776	1 982	35,7	26,1	5,9	10,5	11,8	-	2 139	33,2	-	31,2	-	-	-	35,6
1 368	98	1 089	33,4	30,1	9,4	10,1	5,9	-	1 114	54,4	8,5	-	-	-	-	37,1
1 354	1 169	606	36,5	23,6	9,7	9,9	7,8	473	-	-	-	-	-	-	-	-
1 457	1 129	1 051	32,6	26,2	5,8	9,5	12,7	-	1 122	36,4	-	26,0	-	-	-	37,7
1 372	85	1 078	39,4	23,8	9,0	9,6	9,6	-	1 143	44,7	22,3	-	-	-	-	33,0
1 311	251	1 638	35,2	22,9	8,4	12,9	9,8	-	1 691	31,6	19,1	18,8	-	-	-	30,4
1 311	-	198	34,3	35,9	4,0	7,1	6,6	205	-	-	-	-	-	-	-	-
1 475	567	1 840	38,3	20,1	10,5	7,9	10,2	-	1 895	31,2	22,9	24,1	-	-	-	21,7
1 691	169	3 166	39,6	22,9	8,5	9,0	8,8	-	2 975	27,0	10,7	32,9	-	-	-	29,4
1 433	90	2 555	37,3	23,0	10,5	10,5	9,9	-	2 058	58,3	14,7	27,0	-	-	-	-
1 412	315	3 207	36,5	25,3	10,5	9,6	8,6	-	3 251	39,4	20,9	-	-	-	-	39,7
1 572	49	3 138	37,0	20,3	9,0	10,2	12,5	-	3 028	25,9	14,2	16,6	-	4,7	-	38,7
1 436	1 234	814	32,7	25,6	10,2	10,4	10,4	-	856	27,6	19,7	18,9	-	-	-	33,8
1 454	999	2 599	38,2	20,8	9,0	10,0	11,8	-	2 528	26,0	17,5	11,7	-	4,3	-	40,5
1 422	236	1 591	37,6	22,4	7,0	10,4	12,9	-	1 834	26,5	-	14,1	-	-	-	59,4
1 571	2 018	1 337	34,6	29,5	8,2	8,8	7,9	-	1 398	49,1	12,5	-	-	-	-	38,4
1 689	278	2 484	34,2	26,6	6,6	12,8	9,0	-	2 120	41,5	-	-	-	-	-	58,5
1 330	740	775	33,2	24,9	5,3	10,6	11,9	-	851	47,4	-	-	-	-	-	52,6
1 466	76	2 250	35,5	27,0	6,9	10,2	9,2	-	2 165	37,8	-	-	-	-	-	62,2
1 688	510	8 458	35,2	21,9	9,8	13,3	9,7	-	7 845	33,0	16,1	20,9	11,4	-	-	18,6
1 565	205	4 848	38,2	19,2	10,0	9,0	11,8	-	4 171	28,0	16,7	16,6	10,4	-	-	28,3
1 400	256	1 734	37,7	26,8	7,0	11,6	8,0	-	1 671	33,7	-	-	-	-	-	66,3
1 344	369	644	34,6	31,5	5,7	10,6	8,2	-	667	43,4	-	-	-	-	-	56,6
1 528	466	2 531	42,4	21,1	8,1	9,5	10,4	-	2 289	29,2	7,2	15,7	-	-	-	47,9
1 556	564	67 991	37,0	23,2	8,8	10,7	9,7	2 001	62 861	34,2	11,8	14,9	2,3	0,9	0,0	35,9
1 763	178	4 952	34,7	22,4	9,8	11,9	11,4	-	3 887	26,0	-	14,6	10,2	-	17,8	31,4
1 669	82	4 222	37,9	21,2	8,7	13,9	9,5	-	3 958	24,3	-	-	-	-	-	75,7
1 432	414	2 805	29,1	29,4	6,9	12,4	11,2	-	2 442	27,9	-	-	-	-	-	72,1
1 547	12	5 238	36,7	22,2	10,0	11,8	10,1	-	4 881	33,1	13,4	-	-	-	-	53,5
1 596	-	1 218	33,4	25,0	11,5	9,9	11,6	-	1 137	30,2	-	-	-	-	-	69,8
1 423	647	833	28,3	24,0	7,3	14,5	14,4	-	731	-	-	-	-	-	-	100,0
1 516	548	1 432	27,7	25,3	9,4	15,1	11,7	-	1 398	37,2	14,7	-	-	-	-	48,1
1 440	73	1 309	27,5	29,8	9,2	11,1	13,1	-	1 199	31,4	-	-	-	-	-	68,6
1 469	-	2 060	29,0	31,7	7,6	11,7	9,9	1 336	-	-	-	-	-	-	-	-
1 441	106	1 507	26,1	27,6	8,8	11,5	12,9	993	-	-	-	-	-	-	-	-
1 427	309	3 785	31,8	26,4	9,1	11,3	11,1	-	3 038	-	22,3	-	-	-	27,4	50,3
1 212	2 079	714	32,8	21,7	8,8	16,5	11,3	-	686	-	-	-	-	-	-	100,0
2 104	98	9 275	35,9	21,0	9,3	14,3	9,7	-	7 278	25,2	7,9	24,5	11,3	-	-	31,1
1 580	442	6 432	30,1	23,4	10,5	14,1	12,8	-	4 989	-	32,6	13,6	-	-	-	53,8
2 450	891	939	14,6	39,9	5,9	14,3	17,1	703	-	-	-	-	-	-	-	-
1 601	559	8 290	36,6	24,5	9,4	11,6	9,0	-	7 233	21,4	12,3	-	-	-	-	66,3
1 574	260	5 299	33,3	25,0	7,6	13,7	10,9	-	3 996	15,3	9,3	-	-	-	-	75,4
1 930	1 019	44 987	35,5	21,1	11,0	11,4	9,9	-	38 205	20,7	15,4	23,1	6,8	7,4	-	26,7
1 453	-	1 910	34,1	23,9	7,7	13,8	12,1	971	-	-	-	-	-	-	-	-
1 293	749	2 310	26,8	30,8	5,8	14,9	12,3	-	2 139	-	-	-	-	-	-	100,0
1 466	-	3 795	27,2	34,7	5,7	10,0	13,0	-	2 755	21,1	-	-	-	-	-	78,9
1 414	928	2 833	29,7	24,8	7,4	12,9	14,4	-	2 072	-	-	-	-	-	-	100,0
1 495	374	3 160	28,9	28,8	9,2	12,5	12,4	-	2 560	-	-	-	-	-	26,6	73,4
1 863	-	2 697	31,4	27,3	7,9	12,5	11,2	-	2 590	-	13,5	21,1	-	-	-	65,4
1 383	-	2 665	41,1	19,4	9,8	12,2	7,3	-	2 616	23,0	14,7	-	-	-	-	62,3
1 433	1 131	1 129	20,3	30,0	21,2	11,3	9,9	-	1 049	-	-	-	-	-	100,0	-
1 749	584	125 796	33,6	23,7	9,7	12,3	10,7	4 003	100 839	18,4	11,5	12,3	3,8	2,8	3,2	47,9
1 539	1 226	6 107	35,6	26,6	9,9	7,0	8,6	-	5 377	22,9	12,4	-	-	-	-	64,7
1 171	925	2 237	30,4	23,3	13,0	9,4	13,6	-	2 151	-	27,7	-	-	-	25,0	47,3
1 368	477	2 872	35,3	25,9	9,0	10,4	9,2	-	2 774	-	18,7	-	-	-	18,0	63,3
1 389	-	2 784	35,3	22,1	10,4	9,8	9,1	-	2 527	-	9,4	21,0	-	-	8,6	61,1
1 544	348	4 381	35,3	27,3	9,1	8,9	9,4	-	3 851	17,2	24,3	-	-	-	-	58,5

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08416018	Hirrlingen	12,8	3 193	249	13	572	179
08416022	Kirchentellinsfurt	11,0	5 689	518	1	1 844	324
08416023	Kusterdingen	24,2	8 863	366	29	4 073	464
08416025	Mössingen, Stadt	50,0	20 900	418	26	5 766	277
08416026	Nehren	8,6	4 550	530	2	1 012	220
08416049	Neustetten	15,9	3 853	243	33	454	120
08416031	Ofterdingen	15,2	5 508	364	7	1 011	186
08416036	Rottenburg am Neckar, Stadt	142,3	44 653	314	116	11 008	248
08416050	Starzach	27,8	4 365	157	29	422	97
08416041	Tübingen, Universitätsstadt	108,1	92 811	859	52	52 732	570
08416	Landkreis Tübingen	519,1	232 803	448	377	90 052	389
08417079	Albstadt, Stadt	134,4	46 422	345	54	20 500	444
08417002	Balingen, Stadt	90,3	34 945	387	76	18 713	537
08417008	Bisingen	32,8	9 844	300	17	3 255	331
08417010	Bitz	8,8	3 785	429	9	511	135
08417013	Burladingen, Stadt	123,3	12 273	100	92	3 305	271
08417014	Dautmergen	4,5	450	99	4	56	125
08417015	Dormettingen	6,6	1 099	168	2	529	480
08417016	Dotternhausen	10,0	1 830	183	5	858	463
08417022	Geislingen, Stadt	32,0	5 957	186	24	1 249	210
08417023	Grosselfingen	16,2	2 178	135	14	546	253
08417025	Haigerloch, Stadt	76,4	10 968	143	59	3 112	283
08417029	Hausen am Tann	8,5	496	58	3	40	78
08417031	Hechingen, Stadt	66,4	19 439	293	40	8 103	419
08417036	Jungingen	9,3	1 375	147	4	894	646
08417044	Meßstetten, Stadt	76,8	11 560	151	97	2 822	240
08417045	Nusplingen	20,8	1 865	90	36	286	153
08417047	Obernheim	15,0	1 487	99	12	191	126
08417051	Rangendingen	21,7	5 349	247	22	1 223	230
08417052	Ratshausen	5,8	764	133	4	322	430
08417054	Rosenfeld, Stadt	51,1	6 547	128	54	3 292	503
08417057	Schömburg, Stadt	23,3	4 741	204	16	1 136	239
08417063	Straßberg	24,9	2 480	100	8	553	222
08417071	Weilen unter den Rinnen	3,1	598	194	4	76	127
08417075	Winterlingen	50,6	6 336	125	37	1 167	183
08417078	Zimmern unter der Burg	5,0	447	89	7	21	46
08417	Landkreis Zollernalbkreis	917,6	193 235	211	700	72 760	377
08421000	Ulm, Universitätsstadt	118,7	128 928	1 086	107	100 734	785
08421	Stadtkreis Ulm	118,7	128 928	1 086	107	100 734	785
08425002	Allmendingen	45,9	4 717	103	52	1 356	291
08425004	Altheim	7,8	591	76	17	128	211
08425005	Altheim (Alb)	25,8	1 741	68	26	273	157
08425008	Amstetten	49,8	4 166	84	41	1 793	433
08425011	Asselfingen	12,9	1 034	80	27	124	122
08425013	Ballendorf	14,2	688	48	21	.	.
08425140	Balzheim	17,6	2 141	122	16	793	368
08425014	Beimerstetten	14,3	2 555	178	17	412	166
08425017	Bergshülen	26,1	2 076	79	37	216	106
08425019	Bernstadt	13,9	2 302	165	18	199	87
08425020	Blaubeuren, Stadt	79,1	12 665	160	68	4 523	362
08425141	Blaustein, Stadt	55,6	16 667	300	48	3 009	182
08425022	Börslingen	6,3	183	29	6	.	.
08425024	Breitingen	2,9	368	127	9	22	59
08425028	Dietenheim, Stadt	18,8	7 003	373	28	1 768	257
08425031	Dornstadt	59,2	9 309	157	65	3 979	433
08425033	Ehingen (Donau), Stadt	178,3	27 276	153	254	12 879	475
08425035	Emeringen	7,5	167	22	7	.	.
08425036	Emerkingen	7,4	856	116	14	220	259
08425039	Erbach, Stadt	63,3	13 859	219	89	2 811	203
08425050	Griesingen	8,2	1 054	129	9	54	51
08425052	Grundsheim	3,7	214	58	7	8	37

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019											
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl								
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾		
																	je Einwohner	
EUR	Anzahl	%					Anzahl	%										
1 390	55	1 492	28,5	32,5	7,2	9,3	11,1	-	1 470	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 648	131	2 900	41,7	19,6	10,3	9,8	7,0	-	2 740	17,4	18,3	-	-	-	-	-	64,3	
1 490	-	4 759	41,5	20,2	8,8	10,3	6,8	-	3 567	-	8,5	-	4,6	-	-	-	86,9	
1 613	38	9 309	35,5	23,8	11,0	9,3	9,5	-	7 014	22,1	18,5	13,9	-	-	-	-	45,6	
1 424	614	2 137	39,2	16,0	12,3	11,9	8,4	-	2 015	-	23,9	-	-	-	-	25,8	50,3	
1 304	-	1 867	29,2	30,3	8,4	10,9	12,2	-	1 707	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 465	987	2 394	33,2	23,4	12,0	10,7	10,2	-	2 180	-	35,8	-	-	-	-	26,6	37,5	
1 703	139	20 308	32,6	28,9	8,8	8,9	9,4	-	16 802	27,3	11,1	19,3	-	7,3	-	-	35,0	
1 371	764	2 253	28,1	28,6	8,7	10,7	12,2	-	1 919	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 868	498	46 996	44,2	14,4	13,3	6,3	3,4	-	44 137	13,1	13,9	-	5,7	3,5	49,9	13,9		
1 679	391	112 796	38,6	21,0	11,2	8,1	6,9	-	100 231	14,3	14,3	4,7	2,7	2,8	24,3	37,0		
1 599	709	16 779	27,4	30,2	8,1	10,3	13,2	-	14 076	26,9	11,5	15,1	10,6	-	-	-	35,9	
1 792	506	15 927	29,6	31,6	9,0	8,1	10,5	-	12 428	23,6	19,2	21,0	19,1	-	-	-	17,1	
1 468	167	4 354	29,2	28,2	9,7	8,7	12,2	-	3 654	36,9	21,5	-	-	-	-	-	41,6	
1 339	406	1 782	22,2	31,5	7,7	13,7	12,9	-	1 685	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 498	341	5 475	26,5	25,5	7,9	11,9	18,4	-	4 229	40,7	-	15,0	-	14,3	-	-	30,0	
1 569	1 116	240	21,7	36,2	3,7	13,8	17,5	184	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 537	148	533	25,9	40,7	6,8	7,3	8,8	485	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 613	505	983	28,1	34,6	8,6	11,0	8,9	-	1 063	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 384	722	3 098	20,9	39,8	6,4	9,7	12,0	-	2 468	26,8	-	5,4	-	-	-	-	67,8	
1 455	14	948	21,5	32,5	8,4	11,5	14,2	-	952	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 434	1 336	4 984	25,9	34,1	6,4	9,6	12,5	-	3 071	35,3	-	-	-	-	-	-	64,7	
1 208	-	250	31,2	32,0	8,0	5,6	14,4	156	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 074	330	7 507	35,1	20,9	9,5	11,0	13,2	-	5 900	31,7	14,3	-	3,9	5,7	-	-	44,4	
2 086	-	726	32,5	21,3	7,6	12,7	14,6	-	708	47,8	-	-	-	-	-	-	52,2	
1 464	-	4 820	22,8	32,8	6,6	13,5	13,3	-	3 571	31,0	-	-	-	-	-	-	69,0	
1 421	-	914	15,9	49,7	5,3	11,3	11,4	-	964	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 335	550	749	16,0	41,7	4,7	10,4	15,5	610	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 548	-	2 410	29,2	29,9	7,8	10,5	12,8	-	2 061	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
2 224	-	434	21,4	35,9	4,6	11,8	16,6	276	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 845	-	3 052	24,2	34,1	7,0	9,9	14,0	-	2 818	-	-	-	-	4,9	-	-	95,1	
1 419	58	1 981	23,6	42,8	6,0	9,8	10,8	1 076	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 395	-	1 290	25,1	36,2	6,1	12,2	11,3	-	1 196	53,3	-	-	-	-	-	-	46,7	
1 548	-	346	18,2	44,2	4,9	11,0	15,3	-	339	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 377	152	2 943	25,9	32,9	8,1	10,3	12,2	-	2 587	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 337	282	276	17,0	33,3	4,7	15,6	16,3	204	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 664	450	82 801	27,2	31,1	8,0	10,2	12,8	2 991	63 770	24,3	8,8	8,6	6,4	1,7	0,0	50,1		
2 435	906	51 359	38,3	20,6	13,8	7,6	6,6	-	46 582	16,5	13,8	26,7	5,0	8,2	-	-	29,8	
2 435	906	51 359	38,3	20,6	13,8	7,6	6,6	-	46 582	16,5	13,8	26,7	5,0	8,2	0,0	29,8		
1 690	1 642	2 230	25,2	43,5	5,5	8,6	10,0	-	1 899	43,7	-	-	-	-	-	-	56,3	
1 494	-	210 ⁷⁾	21,4	48,1	7,1	5,2	9,5	223	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 321	1 357	925	26,8	32,8	7,8	8,9	13,4	-	939	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 443	724	1 911	27,8	34,5	9,4	9,9	10,3	-	1 553	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 279	79	532	24,2	28,8	8,8	9,8	14,5	410	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 561	716	194 ⁷⁾	20,6	40,2	3,1	14,4	11,9	-	379	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 087	-	895	21,8	32,1	11,2	10,5	13,5	680	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 344	1 122	1 227	38,1	26,3	9,4	8,8	8,0	-	1 198	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 750	-	1 039	27,6	38,5	5,6	6,3	10,8	-	994	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 309	1 304	1 182	31,8	32,7	8,5	7,1	9,8	-	1 111	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 753	299	5 398	37,0	26,1	9,3	7,3	8,7	-	3 921	21,2	20,8	23,2	-	-	-	-	34,8	
1 614	818	7 448	35,2	24,6	13,3	8,6	7,6	-	6 755	28,0	13,8	27,3	-	-	-	-	31,0	
1 250	-	90 ⁷⁾	18,9	42,2	1,1	14,4	22,2	95	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 283	278	128 ⁷⁾	28,1	26,6	7,0	12,5	11,7	150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 403	187	2 448	28,1	29,4	10,6	8,3	12,6	-	2 453	-	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 490	387	4 184	34,4	31,1	7,6	7,2	9,9	-	3 256	-	16,8	-	-	-	-	-	31,6	51,5
2 476	-	10 961	27,1	39,8	6,0	8,2	10,5	-	7 713	53,0	9,7	18,4	2,6	-	-	-	16,2	
1 372	2 055	69 ⁷⁾	20,3	63,8	0,0	4,3	10,1	76	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2 584	243	465	20,4	48,0	4,3	9,2	8,6	365	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 464	390	6 439	33,8	28,2	11,5	7,8	8,8	-	4 634	36,2	9,9	19,6	-	-	-	-	34,3	
1 297	1 007	559	27,0	38,8	4,8	7,5	12,7	392	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 373	1 091	111 ⁷⁾	13,5	61,3	5,4	5,4	7,2	108	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08425055	Hausen am Bussen	3,5	280	79	6	.	.
08425139	Heroldstatt	22,6	2 928	130	29	810	279
08425062	Holz Kirch	8,1	277	34	11	33	119
08425064	Hüttsheim	10,4	1 541	149	14	174	115
08425137	Illerkirchberg	11,5	4 989	436	21	446	90
08425066	Illerrieden	18,2	3 375	186	11	637	189
08425071	Laichingen, Stadt	69,8	12 250	175	78	3 986	329
08425072	Langenau, Stadt	75,0	15 633	208	94	6 399	411
08425073	Lauterach	13,8	621	45	13	29	47
08425075	Lonsee	43,3	5 157	119	57	730	142
08425079	Merklingen	21,3	2 085	98	30	926	445
08425081	Munderkingen, Stadt	13,1	5 380	412	10	1 620	299
08425083	Neenstetten	8,3	842	101	10	611	719
08425084	Nellingen	35,8	2 114	59	37	598	288
08425085	Nerenstetten	6,1	361	59	13	7	20
08425088	Oberdisingen	8,8	2 274	258	20	384	169
08425090	Obermarchtal	26,6	1 315	49	39	234	177
08425091	Oberstadion	15,8	1 635	104	31	190	119
08425092	Öllingen	8,1	587	73	18	.	.
08425093	Öpfingen	8,9	2 358	266	10	283	119
08425097	Rammingen	14,0	1 363	97	16	357	265
08425098	Rechtenstein	3,8	308	82	2	21	68
08425104	Rottenacker	10,3	2 238	217	11	922	417
08425108	Schelklingen, Stadt	75,9	6 959	92	59	1 649	235
08425110	Schnürpflingen	10,7	1 432	134	19	100	70
08425112	Setzingen	8,4	727	86	15	.	.
08425138	Staig	17,7	3 289	185	17	442	135
08425123	Untermarchtal	5,6	878	156	4	229	258
08425124	Unterstadion	8,8	792	90	11	.	.
08425125	Unterwachingen	2,6	199	77	3	.	.
08425130	Weidenstetten	17,2	1 408	82	16	146	104
08425134	Westerheim	22,9	3 021	132	29	1 011	336
08425135	Westerstetten	13,1	2 228	170	21	246	109
08425	Landkreis Alb-Donau-Kreis	1 358,5	202 476	149	1 651	58 555	291
08426001	Achstetten	23,4	5 120	219	36	1 486	291
08426005	Alleshausen	11,3	551	49	18	.	.
08426006	Allmannsweiler	4,1	335	82	6	26	77
08426008	Altheim	23,7	2 101	89	19	448	212
08426011	Attenweiler	27,2	1 969	72	34	151	77
08426013	Bad Buchau, Stadt	23,7	4 636	195	15	1 885	416
08426014	Bad Schussenried, Stadt	55,0	9 118	166	52	4 210	464
08426019	Berkheim	25,0	3 145	126	37	1 435	461
08426020	Betzenweiler	9,7	776	80	10	465	605
08426021	Biberach an der Riß, Stadt	72,2	34 008	471	64	30 227	891
08426028	Bürgrieden	21,9	4 255	195	29	573	137
08426031	Dettingen an der Iller	11,1	2 718	244	14	915	344
08426035	Dürmentingen	24,1	2 685	111	32	1 797	690
08426036	Dürnau	7,3	463	64	11	41	86
08426038	Eberhardzell	59,7	4 598	77	86	1 633	355
08426043	Erlenmoos	24,3	1 830	75	29	325	180
08426044	Erolzheim	26,3	3 405	129	32	934	276
08426045	Ertingen	37,7	5 444	144	48	1 836	341
08426135	Gutenzell-Hürbel	37,9	1 867	49	34	102	55
08426058	Hochdorf	23,8	2 395	101	21	587	249
08426062	Ingoldingen	44,2	3 162	71	60	469	150
08426064	Kanzach	11,1	495	44	7	81	164
08426065	Kirchberg an der Iller	18,6	2 196	118	20	425	192
08426066	Kirchdorf an der Iller	22,8	4 006	175	36	3 537	886
08426067	Langenenslingen	88,3	3 618	41	73	1 098	303
08426070	Laupheim, Stadt	61,8	22 863	370	85	12 649	554
08426071	Maselheim	47,0	4 686	100	44	711	152

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019										
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl	%									
1 282	1 297	111 ⁷⁾	27,9	46,8	4,5	6,3	4,5	130	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 308	-	1 407	30,1	37,0	4,8	9,0	11,0	-	1 459	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 525	270	103 ⁷⁾	22,3	47,6	9,7	7,8	4,9	116	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 507	1 149	747	33,7	32,1	9,2	8,6	7,9	649	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 360	854	2 331	35,6	26,3	11,9	7,2	9,4	-	2 387	-	11,3	16,1	-	-	25,8	46,7	
1 321	442	1 690	30,6	29,9	9,5	8,2	10,6	-	1 536	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 488	11	4 810	29,6	35,8	6,1	10,2	9,8	-	3 986	12,9	-	-	-	-	-	87,1	
1 566	165	7 105	34,4	28,2	8,3	8,2	9,5	-	6 085	24,1	17,5	-	-	-	-	58,4	
1 257	1 594	117 ⁷⁾	19,7	39,3	7,7	8,5	16,2	-	369	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 418	292	2 447	28,2	35,1	7,9	7,4	11,2	-	2 012	27,9	-	19,2	-	-	-	53,0	
1 664	1 417	1 026	25,7	37,6	6,7	10,7	10,2	-	1 039	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 325	1 036	2 048	31,0	40,4	6,5	5,7	10,2	-	1 850	47,5	3,0	24,7	-	-	-	24,8	
2 890	-	471	26,5	40,1	7,6	8,9	8,3	391	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 394	386	1 096	22,8	40,6	4,8	10,8	12,1	-	946	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 307	624	154 ⁷⁾	27,3	42,2	3,9	7,8	11,0	165	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 243	457	1 087	31,4	37,6	5,6	7,5	8,0	775	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 274	290	747	23,4	44,0	5,6	7,4	11,6	552	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 290	1 479	855	18,8	47,3	4,3	9,7	10,3	-	722	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 294	449	211 ⁷⁾	23,2	37,0	6,2	10,0	14,2	-	309	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 321	505	1 217	32,0	37,1	6,8	7,1	9,7	-	1 128	61,9	-	-	6,9	-	-	31,2	
1 454	-	695	24,3	34,5	6,6	9,2	12,5	-	697	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 260	1 087	114 ⁷⁾	20,2	43,0	6,1	10,5	10,5	152	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 485	458	1 037	27,7	33,2	8,8	7,8	12,4	-	1 015	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 474	180	2 991	28,0	35,8	8,6	7,8	11,1	-	2 249	42,8	24,9	4,4	-	-	-	27,8	
1 371	409	713	23,8	34,6	10,2	8,1	12,5	545	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 293	1 266	306 ⁷⁾	17,6	39,9	6,9	8,2	20,6	376	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 290	695	1 723	30,6	30,1	11,0	9,4	8,0	-	1 553	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 423	39	503	19,5	54,7	9,7	4,6	8,3	384	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 611	714	259 ⁷⁾	17,8	56,4	2,3	7,7	9,7	334	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 682	1 392	92 ⁷⁾	8,7	56,5	3,3	9,8	18,5	104	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 362	-	728	32,4	33,9	7,3	4,9	9,9	-	757	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 301	108	1 590	24,8	45,5	3,9	9,9	8,6	-	1 607	27,9	-	-	-	-	-	72,1	
1 295	667	1 229	35,1	33,8	6,8	6,8	6,9	-	1 094	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 618	426	91 577	30,3	33,7	8,3	8,2	9,9	7 172	69 605	21,3	7,8	9,2	0,4	0,0	5,9	55,3	
1 652	63	2 341	27,8	36,4	5,4	8,3	10,2	-	1 710	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 476	1 679	309	18,8	57,6	3,2	6,8	5,8	287	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 065	-	184	23,9	39,7	4,9	6,5	11,4	135	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 459	17	1 186	30,4	34,0	5,2	9,4	10,1	-	1 076	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 291	380	1 044	30,7	38,1	4,2	7,2	7,3	707	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 504	-	1 598	29,2	36,6	5,3	6,8	11,1	-	1 448	53,5	-	-	-	-	-	46,5	
1 230	512	3 920	30,1	29,7	5,9	8,1	11,7	-	2 972	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 543	177	1 303	25,2	30,1	5,8	9,6	17,7	-	1 209	53,0	-	-	-	-	-	47,0	
2 836	-	413	18,4	40,7	5,6	11,4	11,6	317	-	-	-	-	-	-	-	-	
4 444	-	14 293	35,1	28,1	7,7	8,2	7,7	-	11 814	28,4	15,9	26,8	9,0	4,0	-	16,0	
1 399	21	1 924	28,8	30,8	5,7	9,1	12,1	-	1 555	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 440	-	1 138	30,5	26,6	6,9	9,6	10,7	-	1 100	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 842	1 656	1 324	25,4	41,0	4,5	9,4	8,9	-	1 078	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 255	-	258	26,0	37,2	4,7	8,1	10,9	194	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 854	-	2 361	24,0	44,4	5,1	7,1	8,0	-	1 870	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 447	746	946	31,9	34,1	5,2	5,7	11,4	-	846	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 423	557	1 487	27,6	33,0	5,2	7,4	14,7	-	1 361	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 391	2	2 498	24,1	35,4	4,5	10,1	12,4	-	2 034	52,1	-	-	-	-	-	47,9	
1 370	748	1 038	22,4	32,8	3,9	8,1	12,7	-	918	-	-	-	-	-	38,0	62,0	
1 419	1 144	1 281	26,5	40,8	5,9	5,9	10,0	-	1 043	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 318	1 059	1 592	24,0	45,2	3,5	7,3	7,8	-	1 310	19,1	-	-	-	-	-	80,9	
1 370	-	286	22,4	37,1	4,2	9,1	10,1	219	-	-	-	-	-	-	-	-	
1 368	1 010	924	26,0	31,5	8,0	9,0	12,9	-	905	60,2	-	-	-	-	-	39,8	
1 736	-	1 538	25,4	29,1	5,9	8,5	16,1	-	1 241	-	-	-	-	-	-	100,0	
1 310	332	1 800	22,8	38,6	4,5	10,5	11,1	-	1 450	-	-	-	-	-	-	100,0	
2 170	104	9 606	30,4	31,6	7,1	8,7	10,1	-	6 658	27,9	7,9	-	-	-	-	64,2	
1 382	174	2 240	26,9	35,6	5,6	7,5	9,6	-	1 730	-	-	-	-	-	-	50,3	49,7

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08426073	Mietingen	26,3	4 574	174	40	918	204
08426074	Mittelbiberach	23,7	4 441	188	33	480	109
08426078	Moosburg	1,9	212	114	3	.	.
08426087	Ochsenhausen, Stadt	60,0	9 261	154	84	5 425	591
08426090	Oggelshausen	13,1	995	76	9	205	208
08426097	Riedlingen, Stadt	65,0	11 029	170	54	3 797	349
08426100	Rot an der Rot	63,4	4 565	72	93	1 038	224
08426134	Schemmerhofen	50,2	8 742	174	57	1 445	166
08426108	Schwendi	49,2	7 061	143	44	2 214	322
08426109	Seekirch	5,8	306	53	4	.	.
08426113	Steinhausen an der Rottum	29,9	2 186	73	41	153	70
08426117	Tannheim	27,7	2 520	91	28	247	98
08426118	Tiefenbach	6,9	537	77	6	27	51
08426120	Ummendorf	20,6	4 503	218	23	1 794	403
08426121	Unlingen	26,9	2 428	90	39	242	100
08426124	Uttenweiler	49,8	3 692	74	78	709	193
08426125	Wain	20,1	1 702	85	14	586	348
08426128	Warthausen	25,7	5 314	206	31	1 764	332
08426	Landkreis Biberach	1 409,5	206 513	147	1 633	89 170	435
08435005	Bermatingen	15,4	4 177	270	31	1 019	246
08435010	Daisendorf	2,4	1 564	641	4	99	63
08435067	Deggenhauseral	62,2	4 412	71	114	1 177	265
08435013	Eriskirch	14,6	4 992	342	26	739	148
08435015	Frickingen	26,4	3 140	119	64	948	303
08435016	Friedrichshafen, Stadt	69,9	62 932	900	154	38 389	615
08435018	Hagnau am Bodensee	2,9	1 496	509	28	388	254
08435020	Heiligenberg	40,8	3 177	78	52	1 258	394
08435024	Immenstaad am Bodensee	9,3	6 561	707	36	4 531	691
08435029	Kressbronn am Bodensee	20,4	8 829	432	92	3 399	387
08435030	Langenargen	15,3	7 810	511	40	1 942	250
08435034	Markdorf, Stadt	40,9	14 356	351	77	5 507	383
08435035	Meckenbeuren	31,9	13 807	433	98	6 661	484
08435036	Meersburg, Stadt	12,1	6 142	509	23	1 925	312
08435042	Neukirch	26,6	2 728	103	62	415	151
08435045	Oberteuringen	20,1	5 021	250	54	1 024	203
08435047	Owiningen	36,7	4 603	125	53	1 044	229
08435052	Salem	62,7	12 119	193	92	3 506	289
08435053	Sipplingen	4,3	2 189	512	3	298	143
08435054	Stetten	4,3	1 045	243	15	111	107
08435057	Tettngang, Stadt	71,3	20 037	281	188	9 852	491
08435059	Überlingen, Stadt	58,6	23 098	394	87	11 259	489
08435066	Uhldingen-Mühlhofen	15,7	8 477	541	19	1 329	156
08435	Landkreis Bodenseekreis	664,8	222 712	335	1 412	96 820	436
08436001	Achberg	12,9	1 756	136	22	524	299
08436003	Aichstetten	33,7	2 871	85	35	891	309
08436004	Aitrach	30,2	2 866	95	21	1 007	356
08436005	Altshausen	20,5	4 083	199	11	2 306	561
08436006	Amtzell	30,6	4 322	141	57	1 160	269
08436094	Argenbühl	76,4	6 836	89	151	1 092	162
08436008	Aulendorf, Stadt	52,3	10 338	198	47	3 107	299
08436009	Bad Waldsee, Stadt	108,5	20 630	190	105	10 387	509
08436010	Bad Wurzach, Stadt	182,2	15 061	83	230	4 135	277
08436011	Baienfurt	16,0	7 379	461	21	2 535	348
08436012	Baindt	23,1	5 428	235	24	1 226	228
08436013	Berg	28,4	4 623	163	51	1 840	404
08436014	Bergatreute	23,2	3 251	140	41	312	96
08436018	Bodnegg	24,6	3 230	131	59	1 140	354
08436019	Boms	9,6	743	78	14	64	85
08436024	Ebenweiler	10,1	1 329	131	8	193	147
08436093	Ebersbach-Musbach	26,8	1 735	65	36	190	112
08436027	Eichstegen	14,3	526	37	15	42	81

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungsichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
08436032	Fleischwangen	5,8	666	115	10	107	157
08436096	Fronreute	46,1	5 013	109	73	748	149
08436039	Grünkraut	17,1	3 196	186	28	1 446	454
08436040	Guggenhausen	8,3	191	23	11	6	32
08436095	Horgenzell	56,2	5 635	100	102	1 225	201
08436047	Hoßkirch	15,8	732	46	14	91	122
08436049	Isny im Allgäu, Stadt	85,4	14 835	174	90	7 708	525
08436052	Kißlegg	92,4	9 290	100	152	2 912	314
08436053	Königseggwald	6,9	709	103	8	94	134
08436055	Leutkirch im Allgäu, Stadt	175,0	23 345	133	255	9 784	422
08436064	Ravensburg, Stadt	92,0	51 482	559	171	38 679	755
08436067	Riedhausen	8,4	799	95	11	145	195
08436069	Schlier	32,6	3 996	123	37	591	149
08436077	Untenwaldhausen	4,1	286	70	6	9	31
08436078	Vogt	22,3	4 676	210	24	1 153	246
08436079	Waldburg	22,7	3 301	145	18	568	172
08436081	Wangen im Allgäu, Stadt	101,3	27 411	270	177	13 119	482
08436082	Weingarten, Stadt	12,2	25 257	2 077	4	11 515	456
08436083	Wilhelmsdorf	38,1	5 018	132	42	2 011	402
08436085	Wolfegg	39,5	3 857	98	39	813	210
08436087	Wolpertswende	26,4	4 209	160	30	512	123
08436	Landkreis Ravensburg	1 632,1	290 911	178	2 250	125 387	433
08437100	Bad Saulgau, Stadt	97,3	17 702	182	125	7 503	424
08437005	Beuron	35,1	687	20	11	116	173
08437008	Bingen	37,0	2 738	74	17	217	79
08437031	Gammertingen, Stadt	53,0	6 318	119	49	3 537	564
08437044	Herbertingen	38,6	4 805	124	43	1 454	301
08437124	Herdwangen-Schönach	36,5	3 493	96	38	937	268
08437047	Hettingen, Stadt	46,1	1 803	39	54	1 090	604
08437053	Hohentengen	36,6	4 335	118	51	1 037	239
08437056	Illmensee	24,9	2 070	83	34	733	352
08437059	Inzigkofen	28,7	2 975	104	26	508	172
08437065	Krauchenwies	44,6	5 087	114	35	1 181	231
08437072	Leibertingen	47,2	2 169	46	48	632	293
08437076	Mengen, Stadt	49,8	9 995	201	55	3 754	376
08437078	Meßkirch, Stadt	76,2	8 737	115	69	3 003	346
08437082	Neufra	28,4	1 845	65	19	293	159
08437086	Ostrach	108,9	7 017	64	101	2 233	318
08437088	Pfullendorf, Stadt	90,5	13 616	150	109	6 682	491
08437123	Sauldorf	49,7	2 580	52	55	758	292
08437101	Scheer, Stadt	18,7	2 544	136	13	706	282
08437102	Schwenningen	19,3	1 681	87	29	266	159
08437104	Sigmaringen, Stadt	92,8	18 375	198	28	8 999	508
08437105	Sigmaringendorf	12,5	3 735	300	9	1 635	438
08437107	Stetten am kalten Markt	56,5	4 821	85	43	1 544	323
08437114	Veringenstadt, Stadt	31,2	2 146	69	32	311	146
08437118	Wald	43,8	2 771	63	42	412	151
08437	Landkreis Sigmaringen	1 204,2	134 045	111	1 135	49 541	372
0811	Region Stuttgart	3 653,6	2 816 924	771	4 251	1 295 833	462
0812	Region Heilbronn-Franken	4 764,8	934 259	196	6 035	429 071	461
0813	Region Ostwürttemberg	2 138,5	454 666	213	2 143	185 345	410
0821	Region Mittlerer Oberrhein	2 137,0	1 055 326	494	1 307	473 956	450
0822	Region Rhein-Neckar ¹⁾	2 441,3	1 178 672	483	1 765	522 427	445
0823	Region Nordschwarzwald	2 339,3	614 402	263	1 334	223 396	365
0831	Region Südlicher Oberrhein	4 061,5	1 118 969	276	7 053	469 944	422
0832	Region Schwarzwald-Baar-Heuberg	2 529,1	504 665	200	2 104	216 560	431
0833	Region Hochrhein-Bodensee	2 755,8	699 055	254	2 831	241 718	347
0841	Region Neckar-Alb	2 464,5	717 734	291	2 074	280 615	392
0842	Region Donau-Iller ¹⁾	2 886,7	537 917	186	3 391	248 459	465
0843	Region Bodensee-Oberschwaben	3 501,1	647 668	185	4 797	271 748	421
081	Regierungsbezirk Stuttgart	10 556,9	4 205 849	398	12 429	1 910 249	456

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraft- summe der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schulden- stand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021						Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl							
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheits- wahl	Verhältnis- wahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Par- teien ⁹⁾	Gem. Ww. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾	
																	je Einwohner
EUR	Anzahl	%					Anzahl		%								
1 509	3 224	209 ⁷⁾	28,7	23,9	9,1	13,4	12,0	-	416	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 390	1 165	2 688	31,9	25,7	6,2	12,6	9,2	-	2 292	28,4	-	-	-	-	-	-	71,6
1 504	1 083	1 723	33,9	21,8	6,8	14,3	8,9	-	1 518	-	7,2	-	-	-	-	-	92,8
1 291	1 081	88 ⁷⁾	34,1	20,5	3,4	12,5	9,1	80	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 416	324	2 821	29,0	28,5	5,9	13,0	9,9	-	2 326	-	-	17,6	-	-	-	-	82,4
1 491	2 025	415	33,0	28,9	4,1	9,6	7,0	-	396	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 881	1 653	6 193	33,3	27,6	8,4	8,3	8,0	-	5 093	22,1	22,3	17,8	-	-	-	-	37,8
1 538	213	4 354	30,1	36,6	6,3	6,9	7,4	-	3 761	44,6	12,3	-	1,2	-	-	-	41,8
1 323	1 462	190 ⁷⁾	32,6	19,5	9,5	15,8	12,1	302	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 771	46	10 339	28,5	36,8	5,3	7,3	9,4	-	8 798	28,8	7,1	-	1,7	-	-	-	62,3
2 024	352	22 915	35,7	21,8	8,5	11,6	7,0	-	17 623	29,2	9,9	33,0	5,4	1,8	-	-	20,7
1 250	812	245 ⁷⁾	26,1	36,3	6,5	13,1	6,5	298	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 494	1 776	2 079	33,2	24,1	8,9	11,2	8,2	-	1 874	9,8	-	-	-	-	-	-	90,2
1 402	-	95 ⁷⁾	32,6	30,5	5,3	10,5	4,2	127	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 378	212	2 354	34,3	24,3	6,8	8,9	9,0	-	2 140	42,4	-	-	-	-	-	-	57,6
1 564	924	1 791	37,1	22,8	6,0	11,7	6,8	-	1 611	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 740	524	13 138	36,4	26,3	6,9	9,0	6,8	-	9 477	31,9	11,5	-	4,5	-	-	-	52,1
1 537	532	10 405	33,4	19,6	9,5	9,6	9,2	-	8 620	21,3	12,9	29,1	-	1,0	-	-	35,7
1 451	878	2 392	34,9	22,4	8,2	10,5	7,8	-	2 225	-	4,7	-	-	-	-	-	95,3
1 460	1 070	2 005	32,2	28,1	7,4	9,9	7,9	-	1 886	41,9	-	-	-	-	-	-	58,1
1 406	1 174	2 106	30,6	25,5	6,6	13,9	10,1	-	1 808	11,5	-	-	-	-	-	-	88,5
1 667	549	133 760	32,7	26,9	7,3	10,2	8,7	2 372	107 991	27,8	7,8	10,8	1,8	0,5	0,0	51,4	
1 606	-	7 906	32,2	27,0	7,0	12,2	10,9	-	5 945	36,6	19,0	13,7	-	-	-	-	30,8
1 367	354	349	45,8	24,9	5,7	9,2	7,4	-	324	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 343	234	1 422	35,1	26,7	5,7	10,8	13,0	-	1 291	17,3	-	-	-	-	-	-	82,7
1 444	656	2 812	27,8	28,4	8,2	13,0	11,5	-	2 384	47,0	-	-	-	-	-	16,7	36,3
1 235	229	2 343	28,2	33,6	5,4	10,3	12,9	-	1 848	12,3	-	-	-	-	-	-	87,7
1 488	-	1 725	35,8	22,5	6,1	9,6	10,8	-	1 528	32,7	-	-	-	-	-	-	67,3
1 947	-	1 046	27,3	42,2	6,1	11,9	5,6	-	990	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 632	102	2 240	23,4	39,0	3,6	11,1	14,5	-	1 726	58,4	-	-	-	-	-	-	41,6
1 352	604	1 163	39,4	23,5	6,2	9,6	9,0	-	1 169	31,9	-	-	-	-	-	-	68,1
1 375	651	1 531	36,6	25,0	5,4	14,2	9,2	-	1 269	40,6	-	-	-	-	-	-	59,4
1 520	-	2 431	27,6	32,8	6,0	13,9	10,3	-	1 852	49,7	-	-	-	-	-	-	50,3
1 377	2 158	1 316	36,9	25,2	5,6	10,3	11,6	-	1 184	46,0	-	-	-	-	-	-	54,0
1 759	406	4 395	29,0	29,9	5,8	13,8	12,4	-	3 354	48,9	5,6	9,6	-	-	-	-	36,0
1 603	791	3 426	32,8	24,8	6,6	12,3	13,0	-	2 907	48,9	9,1	20,4	-	-	-	-	21,6
1 430	300	968	30,8	27,2	6,7	11,8	13,4	665	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 512	62	3 322	27,5	30,8	5,5	13,8	12,4	-	3 021	35,1	-	-	-	-	-	31,1	33,9
1 816	364	5 036	34,1	25,7	6,3	10,6	12,3	-	4 409	33,0	4,5	-	-	-	-	-	62,5
1 363	202	1 363	31,3	30,0	4,9	12,1	11,2	-	1 210	44,6	-	-	-	-	-	-	55,4
1 304	820	1 187	29,6	29,9	5,9	12,6	13,1	-	1 029	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 311	-	905	26,7	34,3	5,4	16,6	8,7	-	882	43,6	-	-	-	-	-	-	56,4
1 571	161	6 754	41,0	22,4	6,9	11,7	8,9	-	5 108	33,7	16,1	24,5	-	-	-	-	25,6
1 029	483	1 834	36,2	25,1	6,9	12,4	9,1	-	1 665	-	-	-	-	-	-	-	100,0
1 397	128	2 509	31,1	27,6	7,1	11,9	11,8	-	2 315	-	-	-	-	-	-	43,7	56,3
1 291	858	1 039	34,0	27,4	7,4	11,9	10,4	-	888	-	-	-	-	-	7,3	-	92,7
1 526	409	1 371	37,6	24,2	3,9	13,1	10,4	-	1 324	32,8	-	-	-	-	-	-	67,2
1 541	316	60 393	32,6	27,8	6,2	12,1	11,2	665	49 622	32,8	5,3	6,0	0,0	0,0	4,7	51,2	
1 947	259	1 192 582	33,7	23,8	11,8	11,2	8,6	5 158	1 091 690	19,7	13,6	15,8	4,8	5,5	3,6	37,0	
1 799	349	402 027	28,0	24,9	11,5	11,4	12,8	7 104	328 260	21,6	12,4	7,8	2,7	3,4	3,0	48,9	
1 840	598	201 448	27,0	26,4	13,1	9,3	10,9	6 583	148 307	25,5	13,8	10,2	0,4	3,4	9,9	36,8	
1 922	781	458 620	33,1	23,1	11,8	9,2	10,1	-	416 753	25,9	16,4	18,4	4,6	7,4	2,2	25,1	
2 157	1 041	494 764	32,1	22,4	14,3	8,3	9,7	204	454 539	23,7	18,1	17,3	5,7	7,3	2,0	26,0	
1 663	615	255 208	27,7	23,8	8,9	14,4	13,7	2 471	223 254	21,4	12,2	4,1	2,8	4,0	2,5	53,0	
1 811	640	504 294	36,9	21,7	10,7	8,6	7,4	4 345	449 188	25,1	13,7	13,8	2,6	2,6	2,3	40,0	
1 764	282	209 993	29,7	26,2	7,8	13,9	12,3	9 030	164 380	26,3	11,2	6,6	4,6	2,4	4,1	44,8	
1 633	441	283 724	36,8	21,3	10,6	11,0	8,6	6 038	253 947	27,3	17,3	11,3	4,1	0,9	2,8	40,0	
1 703	486	321 393	33,7	24,7	9,8	10,3	9,9	6 994	264 840	18,3	11,9	8,6	4,0	2,5	10,4	44,3	
1 983	464	237 245	31,4	30,9	8,5	8,1	9,4	11 061	187 731	19,0	7,6	11,7	2,0	2,3	3,4	54,1	
1 612	442	298 353	33,8	25,6	7,5	11,5	9,2	3 037	250 308	28,6	8,0	9,1	2,6	0,5	2,6	48,6	
1 903	316	1 796 057	31,7	24,4	11,9	11,1	9,8	18 845	1 568 257	20,6	13,4	13,6	3,9	4,9	4,1	39,5	

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Land Gemeinde Stadtkreis / Landkreis Region Regierungsbezirk ¹⁾	Gemeinde- gebiet am 31.12.2022 ²⁾	Bevölkerung insgesamt am 31.12.2022 ²⁾	Bevölke- rungs- dichte am 31.12.2022	Landwirt- schaftliche Betriebe insgesamt 2020 ³⁾	Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2022 ⁴⁾	
		km ²	Anzahl	Einw./km ²		insgesamt	je 1.000 Einwohner
						Anzahl	
082	Regierungsbezirk Karlsruhe	6 917,6	2 848 400	412	4 406	1 219 779	430
083	Regierungsbezirk Freiburg	9 346,4	2 322 689	249	11 988	928 222	401
084	Regierungsbezirk Tübingen	8 852,4	1 903 319	215	10 262	800 822	423

- 1) Soweit Land Baden-Württemberg.
- 2) Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung Basis Zensus 09.05.2011.
- 3) Abgrenzung nach AgrStatG von 2010: Landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder Erzeugungseinheiten.
- 4) Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit (BA).
- 5) Stand Abschlusszahlung im kommunalen Finanzausgleich 2022; bei den Stadtkreisen einschließlich Schlüsselzuweisungen (§ 7a FAG) und Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG) nach § 38 Abs. 3 Nr. 3 und 4 FAG; Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 FAG. Stand: 30.06.2021.
- 6) Schulden der Gemeinden beim öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich.
- 7) Gemeindeergebnis ohne Briefwahl, da Briefwahl zusammen mit anderen Gemeinden im Landkreis ausgezählt wurde.
- 8) Gültige Stimmen geteilt durch die örtlich unterschiedliche Zahl der Stimmen je Wähler/-in.
- 9) Andere Parteien und gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien.
- 10) Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen.
- 11) Wählervereinigungen ohne Einzelbewerber.

Sonstige Abkürzungen und Zeichenerklärungen:

- Einw. Einwohner
- 0 mehr als nichts, jedoch weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
- nichts vorhanden (genau Null)
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Datenquelle: Feststellung des Gebietsstands, Bevölkerungsfortschreibung, Landwirtschaftszählung, Bundesagentur für Arbeit (BA), Kommunaler Finanzausgleich Baden-Württemberg, Schuldenstatistik, Landtagswahlstatistik, Gemeinderatswahlen.

Strukturdaten der Gemeinden Baden-Württembergs

Steuerkraftsumme der Gemeinden 2022 ⁵⁾	Schuldenstand der Gemeinden 2022 ⁶⁾	Landtagswahl 2021					Gemeinderatswahl 2019									
		Gültige Stimmen	darunter					Gültige gleichwertige Stimmen ⁸⁾		davon Verteilung bei Verhältniswahl						
			GRÜNE	CDU	SPD	FDP	AfD	Mehrheitswahl	Verhältniswahl	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	Andere Parteien ⁹⁾	Gem. Wv. ¹⁰⁾	WV ¹¹⁾
je Einwohner	EUR	Anzahl	%					Anzahl		%						
1 963	853	1 208 592	31,5	23,0	12,2	9,9	10,7	2 675	1 094 546	24,1	16,3	15,0	4,7	6,7	2,2	31,2
1 747	502	998 011	35,3	22,5	10,1	10,4	8,8	19 413	867 515	26,0	13,2	11,7	3,4	2,0	2,8	40,9
1 751	465	856 991	33,1	26,7	8,6	10,1	9,5	21 092	702 879	22,1	9,4	9,6	3,0	1,7	5,7	48,5

Autorinnen und Autoren

Dreier, Johannes, Dr., geb. 1962, ist Jurist und Abteilungspräsident der Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen im Regierungspräsidium Freiburg.

Fleckenstein, Jürgen, Prof. Dr., geb. 1966, ist Jurist und Diplom-Verwaltungswirt. Er ist seit mehr als 15 Jahren Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Dort lehrt er in der Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften. Sein Schwerpunkt liegt im Kommunalrecht.

Frech, Siegfried, Prof., geb. 1955, war Publikationsreferent bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Er ist Honorarprofessor am Institut für Politikwissenschaft an der Universität Tübingen.

Hausen, Maike, Dr., geb. 1989, leitet bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg die Redaktion der Zeitschrift *Bürger & Staat* und der wissenschaftlichen Buchreihe *Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs*. Sie ist Lehrbeauftragte am Seminar für Neuere Geschichte der Universität Tübingen.

Herre, Andrea, Prof., geb. 1970, ist seit 2009 Professorin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Ihre Schwerpunkte sind Kommunales Finanzmanagement, Eigenbetriebsrecht, Unternehmen und Beteiligungen

sowie nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Sie hat langjährige kommunale Praxiserfahrung in den Bereichen Wirtschaft/Finanzen sowie Beratung/Fortbildung von Mitarbeiter:innen und Gemeinderät:innen.

Jehle, Stefan, geb. 1962, ist als freier Journalist in Karlsruhe tätig. Studiert hat er Verwaltungs- und Regionalwissenschaft in Konstanz und Karlsruhe. Er befasst sich regelmäßig mit Fragen der Stadt- und Regionalplanung im Südwesten.

Kegelman, Jürgen, Prof. Dr., geb. 1965, ist Professor für Organisation, Personal und Management an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Er hat langjährige Führungserfahrung im Bereich des privaten und öffentlichen Sektors.

Kunz-Woestmann, Irene, Dr. med., geb. 1957, ist Ärztin und Psychotherapeutin. Sie war von 1999 bis 2019 Kreisrätin im Kreistag des Landkreises Emmendingen, von 2009 bis 2019 dort stellvertretende Fraktionssprecherin.

Rigbers, Anke, Dr., geb. 1963, ist Präsidentin des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Sie vertritt die Statistischen Landesämter seit September 2023 im Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). Zudem ist sie seit 2018 Vorsitzende des Hochschulrates der Hochschule Heilbronn.

Weber, Reinhold, Prof. Dr., geb. 1969, ist Stellvertretender Direktor der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und leitet dort die Abteilung „Medien“. Er ist Honorarprofessor für Zeitgeschichte an der Universität Tübingen.